Pol. civ. 43 t

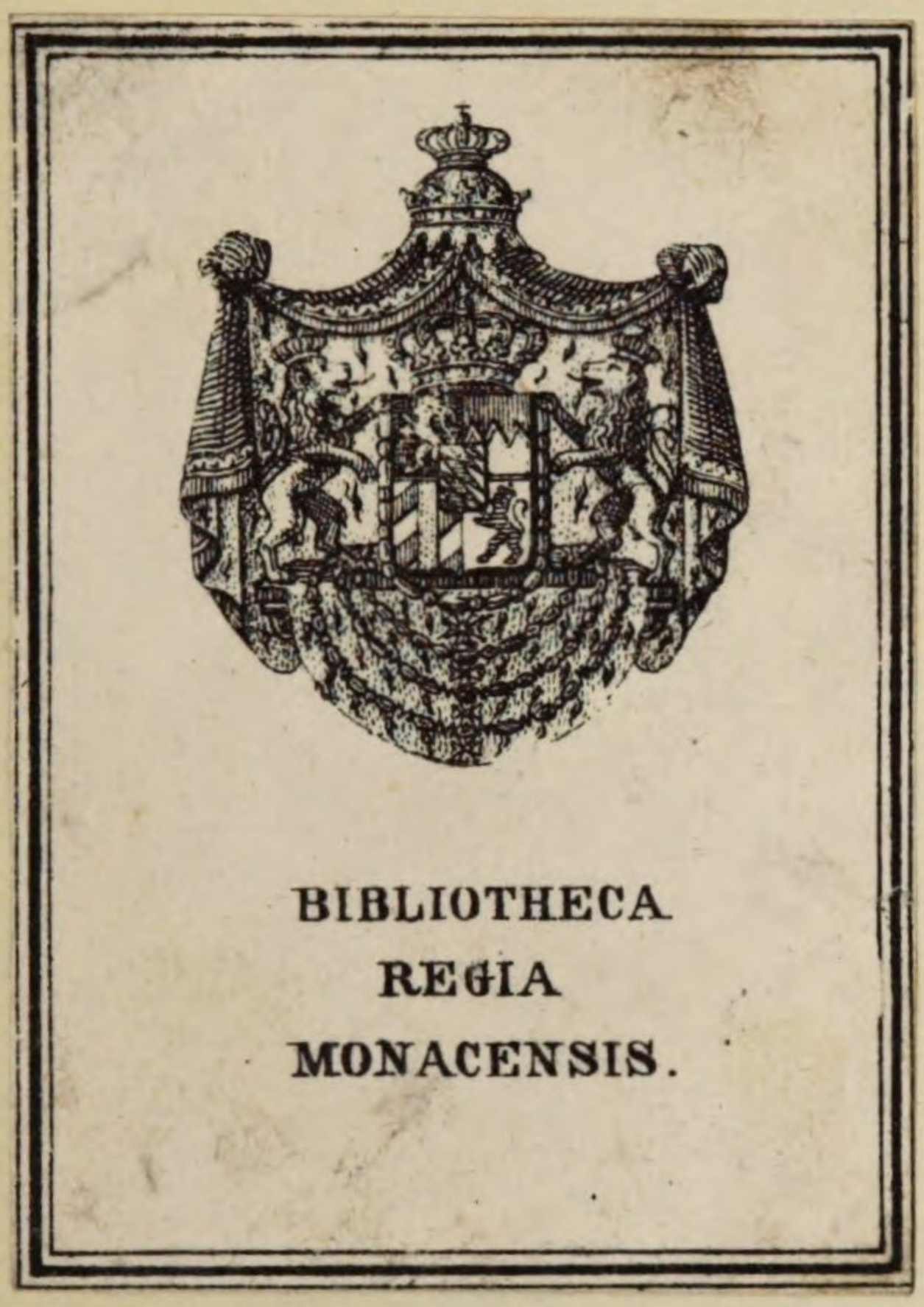

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36622190840015

<36622190840015

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber

Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalten

nebst

Bemerkungen

über

Lebens-Versicherungs-Anstalten.

Von

D. A. Gebhard,

Obergeometer, k. Commissär bei dem Unterstützungs-Vereine für das Amts- und Kanzlei-Personal in Bayern, und Ritter des goldenen Kreuzes des k. griechischen Erlöser-Ordens.

In 3 Abtheilungen, mit 26 lithogr. Beilagen.

München.
Bei Georg Franz.
1844.

Gebhard
Über Wittwen-
u. Waisen-Anst.

14. D.
98 G

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Viribus junctis res parvae crescunt.

Vorrede.

König Maximilian Joseph von Bayern hatte bald nach dem Antritte seiner Regierung (1799) zweien Mathematikern den Auftrag ertheilen lassen, Vorschläge zur Begründung einer Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt auszuarbeiten. Im Artikel XXIV. des pragmatischen Ediktes über die Verhältnisse der Staatsdiener (vom 1. Jäner 1805) ist ein Pensionssystem für die Hinterlassenen derselben aufgestellt, und am Schluße der Wunsch beigefügt, daß die Staatsdiener überdieß noch eine oder mehrere Privat-Anstalten zum Zweck der Verbesserung des Zustandes ihrer

Wittwen und Waisen gründen möchten. Wenn auch bisher dem allerhöchsten Wunsche Sr. Majestät in seiner nächsten Beziehung nicht entsprochen worden ist, so sind doch von andern öffentlichen Dienern solche Vereine gegründet worden. Im Jahre 1808 entstund die Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten; zwischen den J. 1817 u. 1827 wurden mehrere Anstalten für die Wittwen und Waisen der Schullehrer in jedem der acht Kreise des Königreiches, und noch ein specielles Institut für die Lehrer der Hauptstadt München begründet; im J. 1823 wurde eine Verordnung in dieser Beziehung zu Gunsten der gutsherrlichen Beamten erlassen, und zu gleicher Zeit trat eine allgemeine Privat-Anstalt zu Nürnberg in das Leben, und 1827 eine in Eichstätt. Im Jahre 1825 wurde die Begründung eines solchen Institutes in der zweiten Kammer der Stände des Reiches in Anregung gebracht, und das k. Staats-Ministerium der Finanzen ertheilte die Versicherung, daß dazu die Vorarbeiten gemacht, und den Ständen des Reiches zur Berathung vorgelegt werden sollten.

Diese offiziellen Versicherungen regten in mir den Wunsch und Versuch an, auch von meiner Seite einen Beitrag zur nothwendigen Aufklärung über eine für das Vaterland wichtige Angelegenheit zu liefern. Durch die gütige Unterstützung und Verwendung des damaligen Archivars bei dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen, jetzigen Regierungs-Rathes in Bayreuth, Herrn Rivet, wurden mir nicht nur die zu einer gründlichen Bearbeitung der Aufgabe dienlichen statistischen und literarischen Sammlungen mitgetheilt, sondern ich zog auch aus den oft wiederholten Unterredungen, welche ich über diesen Gegenstand mit diesem an ausgebreiteten Kenntnissen reichen Manne gepflogen habe, noch sehr wesentlichen Nutzen, so daß, wenn es mir gelungen sein sollte, die Vorarbeiten zu einer gut eingerichteten Pensions-Anstalt zu liefern, und mir dadurch einiges Verdienst zu erwerben, dem Herrn Rathe Rivet ein großer Theil desselben gebührt. Mit Hilfe der vortrefflichen Materialien, welche ich benützen konnte, hatte ich bereits während 15 Monaten die große Arbeit

vorbereitet und zum Theile begonnen, als Se. königliche Majestät von meinem Unternehmen in Kenntniß gesetzt wurden, und zur raschen Förderung und Vollendung desselben mir alle zweckmäßigen Unterstützungen huldvollst zu gewähren geruhten. Dieses schon seit 6 Jahren vollendete Werk unterliegt gegenwärtig bei dem königl. Staats-Ministerium des Innern der weitern Prüfung und Beschlußnahme, und es dürfte nach wenigen Monaten hierüber eine entscheidende Maßregel zu erwarten sein.

Um daher das Publikum in den Stand zu setzen, selbst meine Arbeiten untersuchen, und über ihren Werth ein gründliches Urtheil fällen zu können, hielt ich für zweckmäßig, in einer eigenen Schrift demselben sowohl die Materialien und Grundsätze, als auch das daraus abgeleitete Resultat bekannt zu machen.

Diese Schrift enthält in drei Theilen:

I. Kritische Erläuterungen über die Einrichtungen und Schicksale der vorzüglichsten in Deutschland, Preußen und Oestreich bestehenden Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalten.

II. Die Erfahrungen und Theorie, welche bei den Arbeiten für eine in Bayern zu begründende Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt als Grundlage gedient haben.

III. Den Entwurf der Statuten für eine Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt, begleitet von den Motiven und Einlagen-Tabellen. Endlich noch als Zugabe das Nothwendigste über die Einrichtung der Lebens-Versicherungs- und Leibrenten-Anstalten.

Bei der Ausarbeitung dieser Schrift hatte der Verfasser einen zweifachen Zweck zu erreichen; auf der einen Seite sollte er durch einen systematischen Gang dem wissenschaftlichen Forscher Genüge leisten, auf der andern für das größere Publikum etwas leicht Faßliches und doch Gründliches liefern. Die Schwierigkeiten, welche in der Natur einer solchen Aufgabe liegen, wird Niemand mißkennen, in wie weit es gelungen ist, dieselben zu besiegen, bleibt dem Leser zur Beurtheilung überlassen,

und der billige Theil derselben wird auch in dieser Beziehung die geeignete Nachsicht eintreten lassen, wenn es dem Verfasser nicht völlig gelungen sein sollte, sein Ziel zu erreichen.

Wenn der Verfasser, ohne die Bescheidenheit zu verletzen, glauben darf, daß seine Ansichten über diesen wichtigen Gegenstand im Ganzen genommen richtig sind, weil sie mit jenen der ausgezeichneten Männer, welche vor ihm in diesem Fache gearbeitet haben, übereinstimmen, und jede Behauptung strenge bewiesen worden ist, so ist er doch weit davon entfernt, die Meinung zu hegen, durch seine Arbeit allen Anforderungen ganz entsprochen zu haben. Er wird daher jede gründliche Rüge eines Irrthumes mit jenem Danke aufnehmen, welcher jedem Beförderer der Wahrheit im vollen Maße gebührt.

Der Entwurf der Statuten selbst ist eine Sammlung der zweckmäßigsten Verfügungen aller älteren Anstalten, verbessert durch einige wesentliche Ergänzungen in solchen Gegenständen, worüber entweder alle im Irrthume sich

befinden, oder an einem völligen Mangel irgend einer Bestimmung über einen sehr wichtigen Punkt leiden.

Indem ich hiermit das Resultat einer dreijährigen Anstrengung der Publicität übergebe, drücke ich den Wunsch aus, daß diese Schrift Veranlassung geben möge zur Bildung einer allgemeinen Lebens-Versicherungs-Anstalt für Bayern, allgemein in zweifacher Beziehung, nämlich in Hinsicht aller Staatsbürger, welche sollen daran Antheil nehmen können, und in Betrachtung aller Arten von Versicherung, sowohl für alle Arten von Zeit- und Leibrenten, nämlich Wittwen-, Männer- und Kinder-Pensionen, als auch für Capitals-Zahlungen nach Ablauf bestimmter oder unbestimmter Termine, nämlich Aussteuern, zahlbar nach dem 18ten bis 25sten Lebensjahre, und Vergütung für den Fall des Todes einer bestimmten Person.

Durch die Begründung einer solchen allgemeinen Lebensversicherungs-Anstalt würden zwei Zwecke erreicht werden; einmal würden die vielen fremden Aktien-Gesellschaften an

ihrer weiteren Ausbreitung in Bayern gehemmt werden, und die Prämien, welche jetzt in's Ausland gehen, also unserer Circulation entzogen werden, würden dem Lande erhalten werden, und zugleich geben die Capitalien solch einer allumfassenden Anstalt die erste und sicherste Grundlage zu einem so sehnlich gewünschten, aber immer noch entschlüpften Credit-Vereine; denn eine solche Lebens-Versicherungs-Bank würde jährlich über zwei bis drei Millionen neuer Fonds disponiren können.

Indem ich mich begnüge, diese Idee hier angeregt zu haben, füge ich nur noch bei, daß alle vorbereitenden Arbeiten zu dieser Anstalt von mir schon seit mehreren Jahren vollendet sind; es kömmt also nur noch darauf an, daß meine Landsleute davon zweckmäßigen Gebrauch machen wollen.

München, am 1. August 1832.

D. A. Gebhard.

Inhalt des ersten Theils.

§. 1. Veranlassung zur Begründung der Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalten.

§. 2. Die dänische Militär-Wittwen-Casse.

§. 3. Das Cassel'sche Wittwen-Institut.

§. 4. Die Wittwen-Gesellschaft zu Lippe.

§. 5. Die Wittwen-Versorgungs-Societät zu Bremen.

§. 6. Alte Wittwen- und Waisen-Casse zu Weimar.

§. 7. Die Calenbergische Gesellschaft.

§. 8. Die Wittwen-Verpflegungs-Anstalt für Meklenburg-Schwerin.

§. 9. Die Berliner-Pensions-Anstalt für die Wittwen der Civil-Beamten.

§. 10. Die königl. preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft.

§. 11. Die neue dänische allgemeine Wittwen-Pensions-Anstalt.

§. 12. Die oldenburgische W. und W. Pensions-Anstalt.

§. 13. Das hamburgische Wittwen-Institut.

§. 14. Die Pensions-Anstalt zu Hildesheim.

§. 15. Die Wittwen-Anstalt zu Dresden und Gotha.

§. 16. Neues Wittwen-Institut für die Staatsdiener in Meklenburg und Schwerin.

§. 17. Erfolg der norddeutschen Wittwen-Pensions-Anstalten.

§. 18. Pensions-Anstalt für die Wirthschaftsbeamten in Unter-Oestreich.

§. 19. Die Olmützer W. u. W. Pensions-Anstalt.

§. 20. Die W. Versorgungs-Anstalt für ungarische Beamte.

§. 21. Das Institut für gewerbtreibende Bürger in Prag.

§. 22. Die allgemeine Versorgungs-Anstalt in Prag.

§. 23. Die neue allgemeine Versorgungs-Anstalt in Wien.

§. 24. Bemerkungen über die östreichischen Pensions-Institute.

§. 25. Die Pensions-Anstalt für die W. u. W. der Advokaten in Bayern.

§. 26. Untersuchungen über den Cassestand dieser Anstalt.

§. 27. Die allgemeine Privat-Anstalt für W. u. W. Pensionen in Nürnberg.

§. 28. Bemerkungen über diese Anstalt.

§. 29. Ueber Pensions-Institute für die W. u. W. der Schullehrer in Bayern im Allgemeinen, und dann über die speziellen Anstalten:

§. 30. Im Isar-Kreise.

§. 31. Im Unterdonau- und Regen-Kreise.

§. 32. Im Rezat-Kreise.

§. 33. Im Obermain-Kreise.

§. 34. Im Untermain-Kreise.

§. 35. Im Oberdonau-Kreise.

§. 36. Resultate aus den bayerischen Pensions-Anstalten.

§. 37. Norddeutsche Literatur über die Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalten.

§. 38. Süddeutsche Literatur.

§. 39. Endresultat.

Vorrede
zur
Ausgabe im Jahre 1844.

Das bisherige Schicksal dieses Werkes ist eine Ausnahme vom gewöhnlichen Laufe der Dinge dieser Art. Vor zwölf Jahren, wenige Tage vor meiner Reise nach Griechenland, war sein Druck vollendet worden; fünf Jahre später enthielten die gelehrten Anzeigen, herausgegeben von Mitgliedern der k. bayr. Akademie der Wissenschaften (im Stücke Nr. 54 vom 17. März 1837 und den nachfolgenden) eine Beurtheilung desselben, und im vergangenen Jahre, bei meiner Rückkehr in das Vaterland, fand ich, daß es gar nicht in den Buchhandel gekommen war. Es wurde also der Horazische Grundsatz: Nonum prematur in annum um einige Jahre überschritten. Veranlassung zu diesem langen Verzuge hat vorzüglich meine lange Abwesenheit gegeben. Daß es so gekommen, ist vielleicht für die Sache, welche in diesem Werke behandelt wird, gedeihlicher; denn eine zwölfjährige Erfahrung hat die im ersten Theile enthaltenen Voraussagungen des Erfolges einiger Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalten bestättigt; durch die vor sieben Jahren zur Publicität gebrachte umfassende Beurtheilung desselben ist jeder Leser in den Stand gesetzt, sich von vorneherein zu vergewissern, welchen Werth diese Schrift für die Begründung und Er-

haltung der Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Vereine habe; endlich ist mittlerweile in Bayern der Unterstützungs-Verein für das Amts- und Kanzlei-Personal (1833) in's Leben getreten, dessen Grundlagen in beinahe völliger Opposition mit den Grundsätzen dieser Schrift stehen. Nach einem Bestande von 11 Jahren hat die im Monate April dieses Jahres gehaltene Versammlung der Bevollmächtigten dieses Vereins anerkannt: Die Grundlagen desselben seyen so beschaffen, daß nach 12 bis 15 Jahren sein Untergang unvermeidlich wäre, wenn nicht noch zeitig genug zweckmäßige Reformen in Hinsicht auf Einzahlungen und Unterstützungen durchgeführt würden, um beide in ein richtiges Verhältniß zu einander zu setzen.

Bei dieser Lage der Dinge dürfte jetzt wohl der geeignetste Zeitpunkt seyn, diese Schrift endlich einmal zur Publicität zu bringen, um dadurch den Mitgliedern des Unterstützungs-Vereines für das Amts- und Kanzlei-Personal das Mittel zu reichen, sich von der Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform zu überzeugen. Die Mitglieder der Nürnberger Anstalt und des Vereins der Advokaten in Bayern mögen mit Hilfe derselben untersuchen, ob die bereits gemachten Reformen hinreichend seyen, ihren nachhaltigen Bestand zu sichern. Die Mitglieder der vielen in den östreichischen Staaten bestehenden Anstalten zur Verpflegung der Wittwen und Waisen dürften wohlthun, diese Schrift zur Hand zu nehmen und mit ihren Grundsätzen die Einrichtung derjenigen Anstalt, bei welcher sie betheiligt sind, zu vergleichen, um dadurch zu praktischen Anhaltspunkten über die Dauerhaftigkeit ihrer Vereine zu gelangen.

Fragen dürfte man vielleicht: ob nach Verlauf so vieler Jahre der Verfasser nicht gefunden habe, daß sein Werk einiger Verbesserungen bedürfe. Nach reifer Ueberlegung hat er gefunden, daß im Wesentlichen

daran nichts zu ändern sey; jedoch hat er hier folgende Bemerkungen beizufügen:

Zum Theile I. §. 26. u. §. 28. Die hier über das Schicksal der Nürnberger und Advokaten-Anstalt gemachten Vorberechnungen konnten glücklicher Weise nicht eintreffen, weil durch Reformen dem Uebelstande noch zeitig genug abgeholfen wurde.

Zum Theile II. §. 2, §. 4 und §. 5. Im Jahre 1826 konnten die Mortalitätstafeln aus bayerischen Sterbelisten nur von den Jahren 1817 bis 1825 berechnet werden; da seitdem 18 Jahre verflossen sind, so wurden die frühern Tafeln durch eine neue aus den Sterbelisten bis 1839 berechnete geprüft. Das Resultat hieraus war, daß die Sterblichkeit des männlichen Geschlechtes etwas geringer, jene des weiblichen etwas größer sich herausstellte, als in den 1826ger Tafeln. Einige Rechnungsversuche zeigten, daß beim 4prozentigen Zinsfuße (wie er auch früher angewendet worden war) die Einlagen unbedeutend geringer im Betrage wurden, und sich sehr den Oldenburgischen näherten.

Zum §. 20 und §. 21. Anstatt der hier angewendeten Formel für die Berechnung der Auszinsung der Pensionen und Beiträge wird es zweckmäßiger seyn, die Formel für ihre Eskomptirung anzuwenden, weil dadurch ein volles Drittel der zur Einlagen-Berechnung erforderlichen Zeit gewonnen werden kann.

Zum §. 27, Nr. 7. Die hier enthaltene Mortalitätstafel für ehelich geborne Kinder ist vorzüglicher zur Anwendung bei der Berechnung der Einlagen in die Waisen-Anstalt, als die allgemeine Tafel, weil hier die Todesfälle ehelich und außerehelich geborner Kinder durcheinander vorkommen. Ein Umstand, welcher die Einlagen in kleinerer Quantität herausstellt, als sie seyn sollten, wodurch später jede auf die allgemeine Morta-

litätstafel basirte Waisen-Pensions-Anstalt in große Verlegenheiten gerathen müßte.

Bezüglich des III. Theiles: Statuten, ist zu bemerken:

1) Nach neueren Erfahrungen sind die (im §. 8) vorgeschlagenen ärztlichen Zeugnisse allein nicht genügend, sondern es dürfte sehr zweckmäßig seyn, sie durch anderweitige Zeugnisse ehrenwerther Personen zu kontrolliren, wie dieß bereits die neuen Statuten des Vereins für das Amts- und Kanzlei-Personal fordern.

2) Am Schluße des Reverses (§. 9) dürfte noch beizusetzen seyn: „mit dem Beisatze, daß meine Auf„nahme ungiltig seyn soll, ich auch auf die Rückver„gütung aller meiner Einzahlungen hiermit Verzicht „leiste, wenn erwiesen werden sollte, daß dieser Revers „irgend eine unwahre Angabe enthalte.“

3) Vom Probejahre (§. 11) dürfte Umgang zu nehmen, dagegen aber eine genaue Untersuchung über die Ursachen des Todes solcher Mitglieder anzustellen seyn, welche im Laufe des ersten Jahres nach ihrer Aufnahme in den Verein sterben, um auszumitteln, ob nicht die Aufnahme auf dem Grunde falscher Zeugnisse und eines lügenhaften Reverses gescheben sey. In diesem Falle tritt §. 10 Absatz 2 in Wirksamkeit. Beweis't hingegen die Untersuchung, daß der Tod des Mitgliedes sich in Folge einer nach der Aufnahme entstandenen Krankheit ereignet hat, so erhält die Wittwe, so wie die Waisen, ihre volle Pension.

Zum Schluße wird nachstehend ein Auszug aus dem Stück 54 der gelehrten Anzeigen, so wie ein Verzeichniß von Druckfehlern beigefügt.

München, den 29. August 1844.

Der Verfasser.

Auszug

aus dem Stück Nr. 54 der gelehrten Anzeigen, herausgegeben von Mitgliedern der k. b. Akademie der Wissenschaften. München, den 17. März 1837.

Ueber Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalten von D. A. Gebhard, k. bayr. Obergeometer. München, 1832. (3 Theile.)

Die Schrift, welche wir hier anzeigen, ist als eine neuerschienene zu betrachten. Denn wiewohl bereits vor vier Jahren gedruckt, so wird sie doch aus Ursachen, die den Leser nicht interessiren, erst jetzt in den Buchhandel gebracht; dazu kommt, daß unterdessen über den Gegenstand keine andere Arbeit erschienen ist, die ihrem Werthe Eintrag thäte oder überhaupt mit ihr concurrirte. Der Verfasser ist bereits durch mehrere Druckschriften bekannt. Seine gekrönte Preisschrift über Güter-Arrondirung (München, 1817) ist noch jetzt eine sehr brauchbare Arbeit; sein Grundsteuer-Kataster aus der Messung und dem Reinertrage der einzelnen Grundstücke entwickelt (München, 1824) blieb in der Zeit, wo der Name des Steuer-Definitivums so Viele bestach, mit Unrecht unbeachtet; in der Abhandlung endlich über die Ausmittelung des Kapitalwerthes der Laudemien (Erlangen, 1828) berichtigte er einige Ansichten, die er in einer frühern Schrift über den nämlichen Gegenstand

ausgesprochen, und führt zuerst den Grundsatz mathematisch durch, daß ein älterer Grundhold für die Ablösung des Obereigenthums in dem Maaße mehr bezahlen müsse, als ein jüngerer, in welchem es bei seinem Gute wahrscheinlich ist, daß alle Handlöhne früher anfallen werden, als bei dem Gute des letztern.

Er legte seiner Berechnung eine von ihm angefertigte Mortalitätstafel des Landvolkes in Bayern zum Grunde und beurkundete schon durch diese kleinere Leistung seinen Beruf für die ausführlichern und mühsamen Rechnungen, welche das oben angezeigte Werk enthält, auf das wir, als auf eine tüchtige Arbeit, die Aufmerksamkeit unserer Leser lenken möchten. u. s. w.

Errata.

(Zum Theile I.)

Seite	Zeile	lese man:	anstatt:
13	letzte	Vorurtheile	Vortheile
21	6	Schriften	Schrift
41	22	lassen	behalten
43	1	Anstalt	Anstal
48	29	Pension	Penston
53	13	Betrag	Beitrag
66	6	einhalten	versprechen
101	19	Unterstützungen	Unterstützen
114	letzte	eine Kritik	einer Kritik
121	28	Procente	Prozent
104	17	setze man nach „des Bezirkes" hinzu: gewählt	

(Zum Theile II.)

37	4	je einem	je zwei
55	6	des	der
60	14	$\frac{5064 \times 5191}{5369}$	$\frac{5064 - 5191}{5369}$
67	8	würde	würden
71	1	$p = 5$	$p = s$
74	25	von 10 Prozenten der Pension	von 10 Prozenten
83	4 v. u.	141800.0	151800.0
98	vorletzte	113580.4	113589.4
110	15	Beitrage	Beträge
115	1	für die	bei der
119	3	beeilen	bereiten
120	8	ausdehnen	ausdehnt
125	12	48636.8	48656.8
130	9	21841.2	21851.2
„	22	845.2	844.2

Seite	Zeile	lese man:	anstatt:
131	10	67097.9	67087.9
133	7	156270.0	136270.0
"	15	$\frac{47618}{143787}$	$95\frac{47618}{143787}$
141	8	853	883
143	13	3156	3256
"	14	3291	3391
144	18	genießen	genißen
145	9	143	147
"	14	7078	7068
146	25	6818	6815
163	8	Jahres	Jahr
164	2	Wenn fortwährende Beiträge	Wenn Beiträge

(Zum Theile III.)

6	23	49 Jahre	29 Jahre
11	3	Zahlung	Zahung
14	9	100	160
18	4	Proportions-Rechnung	Proportions-Größen-Rechnung
"	10	$^6/_{10}$	$^6/_{12}$
"	vorletzte	4 fl. 20 kr.	4 fl. 2 kr.
26	21	bei der	für die
39	22	gewählt wurde	geworden wäre
42	vorletzte	10 fl.	15 fl.
51	19	Administration	Administrator.
87	zweitvorletzte	Aufschlüße	Aufschüße
89	19	kein anderer Satz	kein Satz
93	28	ist	sind
100	9	daher jede	so ist
103	1	700,000 fl.	70,000 fl.
116	4	zu §. 29 bis §. 34	zu §. 29 bis §. 33
119	13	wirklichen	wirkliche

Ueber Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalten.

I. Theil:

Kritische Erläuterungen

über

die vorzüglichsten im 18ten und 19ten Jahrhunderte
in Deutschland, Oestreich und Preußen

begründeten Vereine

zur

Versorgung der Wittwen und Waisen.

II. Theil:

Kritische Erläuterungen

über

die vorzüglichen Fehler in Sprache und Schriften,

sowie

Berichtigung der Wörter und Redensarten.

Erster Theil.

Kritische Erläuterungen über mehrere Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalten in Deutschland, Oestreich und Preußen.

§. 1.

Veranlassung ihrer Begründung.

Hätte auch der Mann als Gatte und Vater nicht die positive Pflicht, für Frau und Kinder sowohl während seines Lebens, als auch noch dafür zu sorgen, daß sie nach seinem Tode vor Mangel geschüzt werden; so würde schon das natürliche Gefühl der Liebe ihn mit dieser Sorge über die Grenze seines irdischen Daseins hinaus belasten. Die Geschichte aller Völker und Zeiten bestättiget die Wahrheit dieser Behauptung. So wie aber gegenwärtig die Verhältnisse in den politischen Gesellschaften gestaltet sind, ist es einer großen Zahl von Familienvätern einzeln unmöglich, ihre Sorgfalt für das Wohl ihrer Familien so auszuüben, daß dieselben nach dem Tode des Hauptes vor Mangel hinreichend geschüzt wären; denn um dieß zu können, wird ein großes, ja weit größeres Vermögen erfordert, als die meisten besizen, oder nur in einer langen Reihe von Jahren zurücklegen können. Zu dieser Klasse gehört der ganze Stand der Gelehrten, dieß Wort in seiner weitesten Bedeutung genommen, d. h. alle Beamte, protestantische Geistliche, Lehrer, Advokaten und Aerzte. Auch können

die Wittwen solcher Männer nicht die Geschäfte derselben fortsezen, wie dieß bey den Ehefrauen der Handelsleute, Handwerker und Bauern der Fall ist, und sich dadurch ihren Lebensunterhalt erwerben. Was auch immer die Regierungen großmüthig für die Wittwen und Waisen ihrer Diener mit höchster Anstrengung zu leisten vermögen, so sind doch diese Pensionen selten hinreichend, einen vollständigen Unterhalt zu gewähren. In einer noch mißlichern Lage befinden sich die Hinterlassenen aller andern Zweige des gelehrten Standes. Von diesen Ansichten geleitet, haben schon in frühern Zeiten wohlwollende Männer auf Mittel gedacht, diesem Uebel abzuhelfen, und durch den Zusammentritt in Vereine sich verbunden, Das in ihrer Gesammtheit zu leisten, was jedem Einzelnen zu erreichen in der Regel unmöglich war. Aus der Masse von individuellen Beiträgen sollte der Fond erwachsen, um Wittwen und Waisen pensioniren zu können. So entstunden mehrere Privat-Gesellschaften; aber auch Regierungen stifteten für ihre Diener solche Anstalten, und legten ihnen die Verbindlichkeit auf, beizutreten; gewährten aber denselben manche Privilegien, und auch baare Unterstüzungen. Einige Regierungen gingen so weit, daß sie diese Anstalten nicht nur für ihre übrigen Unterthanen zugänglich machten, sondern sogar Ausländern den Eintritt gestatteten. Auch in Bayern wurde dieses Bedürfniß nicht nur gefühlt, sondern auch seit 33 Jahren nach seiner Befriedigung gestrebt; daher die Errichtung theils öffentlicher, theils privativer Pensions-Anstalten.

Daher dürfte es jezt vorzüglich interessant sein, mit den Einrichtungen der älteren Gesellschaften und ihren Schicksalen näher bekannt zu werden, indem theils französische, theils deutsche Gesellschaften eben jezt um Mitglieder in Bayern werben, und solche erhalten; ein Beweis, daß unsere inländischen Anstalten dem Bedürfnisse nicht völlig genügen; da ferner neue Gesellschaften auf Lebensversicherung im Werden sind, und endlich die Stände des

Reiches solche Anstalten dringend gefordert haben, und die Staats-Regierung die Zusage gemacht hat.

Die untrügliche Lehrmeisterin und Richterin über alle menschlichen Dinge, die Erfahrung, hat über den Werth und Unwerth der älteren Pensions-Anstalten bereits entschieden. An ihrer Hand ist es leicht, über die Zweckmäßigkeit der jüngeren oder erst entstandenen ein richtiges Urtheil zu fällen, um entweder ihre Güte rühmen, oder ihre Fehler aufdecken zu können. Es wird wenige Gegenstände geben, bey denen die Aussprüche der Erfahrung von größerer Wichtigkeit wären, als bei Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalten; denn ein ungünstiges Urtheil von ihrer Seite hat immer die unvermeidliche Folge gehabt, daß die Familienväter ihre größtentheils sauern Ersparnisse vergeblich aufgewendet hatten, indem ihre Hinterlassenen in der gerechtesten Erwartung getäuscht wurden, und ohne alle Unterstüzung bleiben, weil eine nicht zweckmäßig fundirte Casse über kurz oder lang in den Fall kommen wird, ihre Zahlungen entweder ganz einstellen, oder doch im Betrage herabsetzen zu müssen. Daher sind die nachfolgenden Erörterungen geeignet, etwas mehr als eine bloß wissenschaftliche Neugierde zu befriedigen, sie sind von ächt praktischem Nuzen.

Ohne hier schon das Wesen der Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalten ganz entwickeln zu können, dürften folgende zwei Säze zur vorläufigen Beurtheilung der bestehenden Anstalten genügen:

1) Die Güte jeder Anstalt ist verdächtig, welche den ersten Mitgliedern, den sogenannten Begründern, entweder gegen geringere Lasten gleiche Vortheile, oder bei gleichen Lasten größere Vortheile einräumt, als sie den später eintretenden Mitgliedern auflegen oder gewähren will.

2) Hat eine Gesellschaft ein halbes Jahrhundert bestanden, ohne in ihren Statuten, vorzüglich in Beziehung auf die Forderungen der Einlagengröße eine Veränderung durch Erhöhung derselben vorgenommen, oder den Betrag

der Pensionen herabgesezt zu haben, so darf sie als festbegründet und unerschütterlich betrachtet werden.

Der erste Saz gründet sich darauf, daß nur der Eigennuz der Begründer sich Vortheile gewähren konnte, wofür sie nichts leisteten, folglich entweder die Anstalt Verlust leiden und untergehen, oder von den späteren Mitgliedern den Entgang nachholen muß, das erste ist Folge des Leichtsinnes, das andere ungerecht.

Der zweite beruht darauf: Eine mit kluger Vorsicht berechnete und geleitete Anstalt wird in jedem Falle mit den anfänglich geforderten Beiträgen ausreichen, also nicht nöthig haben, später höhere Beiträge zu fordern, im Gegentheile, wenn die Umstände gestatten, Ersparungen zu machen, so wird sie dadurch veranlaßt werden, später die anfänglich geforderten Beiträge herabzusezen.

§. 2.

Die dänische Militär-Wittwen-Casse.

Sie ist die älteste Anstalt, welche auf dem europäischen Festlande von einer Staatsregierung in das Leben gerufen worden ist. Sie wurde im J. 1737 zu dem Zwecke errichtet, welchen ihr Name ausspricht, 1739 erneuert, und 1740 auf alle Unterthanen der dänischen Staaten ausgedehnt, und unter königliche Garantie gestellt. Für alle Civil- und Militär-Beamte bestund der Zwang des Beitrittes, indem sie ihre Anstellungs-Dekrete nicht früher erhalten konnten, als bis sie sich über ihre Aufnahme in die Pensions-Anstalt ausgewiesen hatten, die übrigen Unterthanen aber behielten die freie Wahl des Beitrittes. Die Beiträge waren sehr gering; gegen 100 Thaler Capital-Erlage, ein für allemal, wurden der Wittwe 40 Thaler Pension zugesichert. Diese Capital-Einlage betrug im Durchschnitte so viel, als ein jährlicher Beitrag von $11\frac{3}{4}$ Thalern.

Diese bei weitem zu geringe Forderung verursachte, daß die Casse nach 31 Jahren (1771) zahlungsunfähig wurde. Mehrere Versuche sie zu retten, waren frucht-

los, und die Regierung lernte, welch eine große Last sie durch die Garantie übernommen hatte. Die Lösung des königlichen Wortes kostete nach des Staatsraths Tetens Berechnung der Staatskasse gegen 3 Millionen Thaler. Dieses Mißgeschick entmuthigte indeß die dänische Regierung keineswegs, sondern die Ueberzeugung von der Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Sache vermochte sie, einen neuen Pensions-Verein 1775 in das Leben zu rufen; die Grundsäze desselben werden am geeigneten Orte auseinander gesezt werden.

§. 3.

Das Casselsche Wittwen-Institut.

Zu Cassel, im Kurfürstenthume Hessen, bildete sich im Jahre 1750 eine sogenannte freie Gesellschaft, welche in's Große gehen, und ihre Operationen über ganz Deutschland ausdehnen sollte. Frei nannte man sie, weil Niemand zum Beitritt verpflichtet war. Ohne irgend einen Unterschied im Alter der Mitglieder zu beachten, wurde der jährliche Beitrag zu 10 Thaler festgesezt, dagegen sollte jede Wittwe eine jährliche Pension von 100 Thalern erhalten. Konnte die dänische Anstalt mit $11\frac{3}{4}$ Thalern in die Länge ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen, so ist begreiflich, daß jene zu Cassel mit einem um $\frac{1}{6}$ geringern Beitrage noch weniger ausreichen konnte. Im J. 1767 (also nach 17 Jahren) stellte die Casse ihre Zahlungen ein, und da die Anstalt keine Garantie hatte, so mußte sich die Gesellschaft völlig auflösen. Keine der vorhandenen Wittwen konnte mehr eine Pension erhalten. Alle noch lebenden Mitglieder hatten ihre Beiträge verloren, ohne je für ihre künftigen Wittwen irgend eine Unterstüzung hoffen zu dürfen.

§. 4.

Die Wittwen-Gesellschaft zu Lippe.

Graf Simon August stiftete 1752 diese Gesellschaft. Jeder neu angestellte Staatsdiener war verbunden, ihr bei-

zutreten, die bereits Angestellten hatten die freie Wahl. Drei Pensions-Classen bestanden nach dem Verhältnisse der Besoldungen; doch konnte Jeder auch der zunächst höheren Classe beitreten, wenn er die dafür angesezten Beiträge leisten wollte. Die weitern Schicksale dieser Anstalt sind nicht bekannt.

§. 5.

Die Wittwen-Versorgungs-Societät zu Bremen.

Sie wurde 1754 gebildet; die Zahl der Mitglieder war unbestimmt. Jedes Mitglied hatte freie Wahl in der Größe der Pension; diese und das Alter des Mannes und der Frau zur Zeit des Beitrittes bestimmte die Größe der Beiträge. Um 100 Thaler Pension zu versichern, mußte ein 45jähriger Mann für seine 35jährige Frau jährlich 15 Thaler beitragen. Schon im 11ten Jahre nach ihrem Entstehen machte der Senator Kritter, selbst einer der Genossen, seine Bedenken über die Solidität dieser Anstalt bekannt, und sein Gutachten gieng dahin, daß sie einer besseren Einrichtung bedürfe. Seine Gründe waren: Durch das Wiederheurathen der Wittwer (welche keine neue Einlage bezahlen, dagegen aber weit jüngere Frauen nehmen, als ihre gestorbenen waren) erhielte die Gesellschaft weit mehrere, und zwar jüngere Wittwen, als sie bei den ohnehin so geringen Beiträgen erhalten sollte; auch würden diese ihre Pensionen weit länger geniessen. Dieser Umstand müsse solch ein Deficit in der Casse verursachen, daß die Anstalt nothwendig zu Grunde gehen werde; daher sei eine Reform dringend nothwendig. Allein dieses Gutachten wurde vom Verwaltungs-Rathe, wie gewöhnlich, nicht berücksichtiget; daher fand sich der Verfasser bewogen, im J. 1772 eine weitläufige Berechnung über den fernern Fortgang der Bremischen Wittwen-Casse bekannt zu machen; sie umfaßte die Periode von 1771 bis 1818, weil bis dahin die ersten Genossen und alle Witt-

wen gestorben sein würden. Das Resultat dieser Rechnung war, daß wenn man auch vom J. 1772 an die Pensionen von 150 Thaler auf 105 Thaler herabsezen wollte, die Casse bis 1818 eine Einnahme von 984038 Thalern, und eine Ausgabe von 1187209 Thalern, also ein Defi= cit von 203171 Thalern haben würde. Hieraus folgert Kritter, daß selbst nach dieser Herabsezung der Pensionen (von 150 auf 105 Thaler) die Casse bis 1800 gänzlich zahlungsunfähig sein müßte. Um diesen Unfall zu vermei= den, schlägt er vor: 1) Will man die Beiträge nicht er= höhen, so müssen vom J. 1772 an die Wittwen=Pensio= nen auf 87 Thlr. herabgesezt werden (also eine Reduktion von 44 Prozenten). 2) Sollten die ersten Mitglieder (die sogenannteu Begründer der Anstalt) gleich den jüngeren Genossen die Antrittsgelder mit 150 Thalern im Durch= schnitte nachzahlen, wodurch die Casse 24000 Thaler er= hielte, indem sie sich eigenmächtig davon dispensirt, und dadurch ein schleichendes, immer wachsendes Deficit be= gründet hatten. 3) Jeder Wittwer, welcher sich wieder vereheligt, soll verbunden sein, ein neues Antrittsgeld zu bezahlen, und zwar mit Rücksicht auf sein und seiner Frau Alter. 4) Die Unterstüzung der Waisen soll nicht mehr aus der Wittwen=Casse geschehen, sondern dafür ein ab= gesonderter Fond durch eigene Beiträge gebildet werden. 5) Endlich sollten die bereits vorhandenen Wittwen gehal= ten sein, das zu viel Empfangene der Casse zu ersezen. Kritter schließt seine Vorschläge mit der Bemerkung, daß er wenige Hoffnung hege, mit seinen Ansichten bei den ältern Mitgliedern und den bremischen Administratoren Eingang zu finden, weil diese Herren sich mit der Hoff= nung trösteten, daß die Anstalt noch so lange halten werde, bis ihre Wittwen keiner Pension mehr bedürftig sein würden.

Statt diese Vorschläge mit ernster Aufrichtigkeit zu prüfen, und darnach die Anstalt zu verbessern, wurde durch bittern Spott eine Vertheidigung versucht, und alles

blieb in dem alten Geleise. Später im Jahre 1781 ließ Kritter die vom Stiftsamtmanne Oeder verfaßten Bedenken im Schlözerischen Briefwechsel abdrucken; dieser erneuerte Angriff endlich wirkte, die Anstalt wurde genau geprüft, die Pensionsgröße herabgesezt, und durch dieses traurige Mittel die Anstalt vom nicht mehr fernen Untergange gerettet.

§. 6.

Alte und neue Wittwen- und Waisen-Casse in Weimar.

Die erste trat 1757 in das Leben; ihr Plan war eben so fehlerhaft, daß schon 1773 das Rechnungswesen in Unordnung sich befand; nach einer dreijährigen Untersuchung wählte man von mehreren Vorschlägen dem Unwesen abzuhelfen, eben jenen, wodurch das Uebel noch ärger gemacht wurde; man sah sich also genöthigt, die ganze Anstalt aufzulösen, und eine neue zu begründen. Dießmal verfuhr man mit mehr Umsicht, und wählte zur Ausarbeitung des Planes einen Mann, welcher sich als Sachkenner bereits einen Namen gemacht hatte, nämlich den Senator Kritter, der gegen ein Honorar von 400 Thalern sich der Arbeit unterzog. Er rechtfertigte sein Verfahren durch zwei aus der Wirklichkeit entnommene Beispiele, nämlich durch 167 Ehepaare zu Oldenburg, und 154 zu Delmenhorst, welche zwischen den J. 1730 und 1740 getraut, und 1780 beinahe alle schon gestorben waren. Jede Reihe dieser Ehepaare betrachtete er als eine besondere Wittwen-Gesellschaft; berechnete (nach den von ihm für die Weimar-Eisenachische Pensions-Anstalt entworfenen Einlagen-Tabellen) den nach dem Alter eines jeden Paares und der Größe der Pension für dasselbe nothwendigen Beitrag, und fand so den Pensionsfond. Aus den Zahlen der aus jenen Ehen wirklich von Jahr zu Jahr entstandenen Wittwen ergaben sich die Größen der Pensions-Zahlungen, welche die Casse zu machen gehabt haben würde,

wenn jene Ehepaare, in wirklichen Gesellschaften gewesen wären, und es zeigte sich in beiden Fällen, daß die von ihm berechneten Einlagen zureichend gewesen wären. Die detaillirte Ausführung dieses Beweises befindet sich in Götting'schen Magazine für Wissenschaften und Literatur von J. 1782 S. 19. und S. 289. Durch diesen faktischen Beweis wurden auch jene überzeugt, welche für gelehrte Beweise unempfänglich waren. Die neue Anstalt fand Zutrauen, und kam zu Stande. Ihre weitern Schicksale sind unbekannt, weil nämlich gute Anstalten im Stillen fortwirken, während nur schlecht eingerichtete durch ihren Verfall und das dadurch verbreitete Elend Aufsehen erregen, und so von Zeit zu Zeit die Aufmerksamkeit des Publikums in Anspruch nehmen.

§. 7.

Die Calenbergische Gesellschaft.

Unter allen Anstalten dieser Art, welche im verflossenen Jahrhunderte ihr Dasein erhielten, zeichnete sich jene, welche im hannöverischen Fürstenthume Calenberg im Jahre 1767 unter Garantie der Landschaft errichtet wurde, durch das Eigenthümliche ihrer Grundsätze, die große Zahl ihrer Theilnehmer, und ihren allgemeinen Schrecken verbreitenden Sturz aus; deßwegen wurde ihr von den klügern Zeitgenossen auch das Prädikat die Berühmte aber freilich nur im ironischen Sinne ertheilt. Die Zahl der Mitglieder, welche aufgenommen werden konnten, war unbestimmt, ja es war Grundsatz, je mehr, desto besser. Eben so unbestimmt war die Größe der Beiträge, welche jedes Mitglied jährlich zu geben hatte; nur wurde ein Maximum beliebt, welches in keinem Falle überschritten werden sollte. Diese Anstalt wich von allen andern darin ab, daß die Verwaltung in jedem Zahlungstermine von den Mitgliedern nicht mehr erheben durfte, als zur Befriedigung der vorhandenen Witwen nothwendig war, ungefähr wie noch jetzt, bei manchen Brandassekuranzen

der jährliche Schaden auf alle Theilnehmer vertheilt wird. Ueberdieß hatte jedes neue Mitglied eine Aufnahmstaxe zur Bildung eines Reservfondes zu bezahlen. Da anfänglich nur wenige Wittwenpensionen zu geben waren, weil in jeder Gesellschaft die Sterbefälle erst in der Länge der Zeit sich vermehren, so traf ein Mitglied jährlich nur ein Beitrag von wenigen Groschen, für welche seine Frau die Hoffnung auf eine bedeutende Pension erhielt. Die geringen Einlagen auf der einen, und die großen Hoffnungen auf der andern Seite reizten die gedankenlose Menge, (welche sich nie um die Frage kümmert, woher die Fonds kommen sollten, solche glänzenden Verheißungen zu erfüllen), zum Beitritte; die Mitglieder vermehrten sich in unglaublicher Menge, und damit wuchs das Ansehen der Gesellschaft.

Allein schon im zweiten Jahre nach dem Entstehen der Anstalt entspann sich unter Männern, welche für sachkundig galten, ein heißer Kampf. Auch hier war wieder Kritter der erste, welcher im hannöverischen Magazine den Fehdehandschuh hinwarf, und in einer Schrift voll von Laune und Satyre beweisen wollte, daß die Männer des Calenbergischen Institutes von der Natur vorzüglich begünstiget werden würden, indem sie 135 Jahre alt werden müßten, damit die Anstalt bestehen, und die Wittwen ihre Pensionen im versprochenen Betrage erhalten könnten. Ein Herr von Wüllen hob den Fehdehandschuh auf, und lieferte im 22. Stücke derselben Zeitschrift einen Gegenbeweis. Seine Sätze waren: die Zahl der Wittwen kann nie das Verhältniß von 25 auf 100 Ehen übersteigen, denn nach Struyks Nachrichten trafen in Zaanden und einigen andern holländischen Dörfern auf 100 Ehen nur 20 Wittwen, in den Städten aber 22; ferner haben nach eben diesem Autor 1000 Ehepaare in 25 Jahren nur 216 Wittwen gegeben. Endlich habe Herr van der Beets Berechnungen über eine Wittwengesellschaft geliefert, wo das Maximum derselben nur 27 gegen 100 Ehepaare betragen hätte. Diese Erfahrungen berechtig-

ten zu dem Schluße, daß eine Pensionsanstalt höchstens eine Wittwe auf 4 Ehen haben könne. Würde die Verwaltung der Anstalt nur dahin arbeiten, daß die sterbenden Mitglieder, immer wieder durch neue ersetzt werden, so würde das Maximum der festgesetzten Beyträge völlig hinreichend seyn, den Wittwen die Pensionen zu jeder Zeit im vollen Maße bezahlen zu können. Sollte selbst das angegebene Verhältniß der Wittwen zu den Ehen manchmal überschritten werden, so würde die Gesellschaft hinreichende Mittel besitzen, den Ausfall zu decken, das Publikum dürfe ganz beruhigt über das künftige Schicksal der Anstalt seyn. Im 77. Stücke trat ein neuer Kämpfer gegen Kritter auf. Nachdem derselbe sich bitter über die Ironie beklagt hatte, womit sein Gegner eine so ernsthafte Sache behandelt hatte, wiederholte er die Gründe des Herrn v. Wüllen, und schloß endlich damit, daß durch solche boshafte Einflüsterungen das Publikum getäuscht, und der Streit in das Unendliche gezogen werde. Ungeachtet auch Hofrath Karsten und Professor Michaelis sich gegen die Einrichtung dieser Anstalt erklärt, und vor den Folgen gewarnt hatten, so erhielten doch Hr. v. Wüllen und sein ungenannter Verbündeter in der öffentlichen Meinung die Siegerkrone, indem in Folge dieses Streites die Zahl der Mitglieder sich noch sehr vermehrte.

Um den Sieg für immer an die Fahne der Vertheidiger der Anstalt zu fesseln, betrat der Registrator Dies in Hannover von neuem den Kampfplatz, wurde aber von Kritter durch eine etwas derbe Satyre abgefertiget. Der letztere fuhr ununterbrochen fort, die Anstalt, deren Mitglieder immer noch sich vermehrten, mit allen Gründen zu bekämpfen, und machte 1777 eine neue Schrift bekannt, worin er zeigte, daß die Süßmilchischen Mortalitäts Tafeln eine sichere Grundlage für Wittwen-Pensionsgesellschaften werden können, und daß nach den darauf gebauten Berechnungen die Anstalt in Calenberg völlig unhaltbar sey. Allein auch diese Schrift verfehlte die beabsichtigte Wir-

kung; denn der Andrang neuer Mitglieder wurde noch größer. Endlich 1779 gab Kritter seine „Darstellung des Erfolges bey der allgemeinen Calenbergischen Wittwenpflegschaft in den ersten zwölf Jahren“ heraus. Im Eingange derselben beklagt sich der Verfasser, daß ungeachtet der Wichtigkeit und Wahrheit jener Gründe, womit er das Calenbergische Institut, gleich nach seinem Entstehen bekämpft habe; daß ungeachtet die größten Gelehrten in und außer Deutschland auf seine Seite getreten wären; dieß doch auf die große Masse des Publikums nicht nur nicht gewirkt habe, sondern daß vielmehr erst noch vor kurzer Zeit in Gotha und Altenburg eine Anstalt nach dem Muster der Calenbergischen ins Leben getreten wäre. Er glaubt die Ursache der Nichtbeachtung seiner Gründe liege in den gar zu glänzenden Verheißungen, wodurch die Unverständigen angelockt worden wären, daher wolle er das Publikum noch einmal auf den seit 12 Jahren stattgehabten Erfolg aufmerksam machen, und hierdurch hoffe er auch dem Einfältigsten die Augen zu öffnen. In der Schrift selbst zeigt Kritter, daß der Andrang solcher Männer, welche bereits älter als 45 Jahre waren, zu groß gewesen sey, daß von 3738 Mitgliedern im Durchschnitte jährlich 190 gestorben, dagegen nur 102 neue beygetreten wären, also die Gesellschaft sich vermindert statt vermehrt habe, daß bis jetzt 548 Wittwen entstanden seyen, von denen nicht 136, wie man vorausgesetzt hatte, sondern nur 51 sich wieder verehlicht hatten; da nun seit dem sechsten Jahre die Anstalt immer weniger neue Mitglieder erhalten habe, als sie alte verloren hatte, die Wittwen aber noch jedes Jahr sich vermehrt haben, so folge, daß die Beiträge mit jedem Jahre größer werden müssen. Nach dem Erfolge aus den ersten zwölf Jahren auf die nächsten 12 zu schließen, würde die Gesellschaft im J. 1790 nur noch 2568 bezahlende Mitglieder dagegen aber 1279 Wittwen zählen, daher müßten dann immer 2 Mitglieder so viel beytragen, als für eine Wittwe nothwendig wäre, und

weil dieß zu leisten unmöglich sey, so müßte dann die Gesellschaft untergehen. In Beziehung auf die von der Landschaft übernommene Garantie fügte Kritter jenes Urtheil bei, welches Hofrath Karsten, Professor der Mathematik in Göttingen schon 1769 darüber gefällt hatte: „Anfänglich sind die Urheber dieser Gesellschaft wohl Willens gewesen, ihr Wort zu halten, weil sie die Unmöglichkeit, „es ohne ungeheuern Schaden für das Land zu halten, „nicht einsahen. Allein es ist ihnen überzeugend bewiesen „worden, daß, wenn sie ihr Versprechen genau erfüllen „wollten, sie schon bey 1400 Societätsgenossen einen „Schaden von 6 bis 7 Tonnen Goldes leiden würden. „Man kann es daher der Landschaft nicht verdenken, wenn „sie einen so großen Schaden von sich abwenden wird.“

Diese Schrift wirkte, sie setzte die größere Mehrzahl der Mitglieder in Schrecken; sie verlangten von den Administratoren Aufschlüsse. Hierdurch wurden weitläufige Untersuchungen herbeygeführt, welche beynahe drey Jahre dauerten, und öffentlich 1782 bekannt gemacht wurden. Sie enthielten eine förmliche Auseinandersetzung des Vermögens der Societät und der eingegangenen Verbindlichkeiten; deren Resultat eine förmliche Gant war, indem die Pensionen der Wittwen auf 40 Procente, welche vom Reservefonde und einigen Zuschüssen aus der Landschaftskasse bezahlt werden konnten, herabgesetzt wurden; alle noch lebenden männlichen Mitglieder aber ihre Beiträge völlig verlieren müßten, ohne daß ihre Wittwen je eine Pension erhalten sollten.

Im Jahre 1782 kam die neue verbesserte Einrichtung durch des Senators Kritter und des Hofraths Karsten vereinte Bemühungen zu Stande, und zwar nach eben jenen Grundsätzen, welche die vorigen Administratoren zwar mit äußerster Bitterkeit anzugreifen, aber nie gründlich zu widerlegen wußten. So hatte am Ende auch hier, wie überall, zuletzt der gesunde Verstand den Sieg über die Unvernunft und Vortheile errungen, aber leider auf Kosten

einer verblendeten Menge, welche glänzenden Versprechungen mehr, als gründlicher Wahrheit geglaubt hatte.

§. 8.

Die Wittwen-Verpflegungsanstalt für Meklenburg-Schwerin.

Nach Karstens und Kritters Grundsätzen trat zwei Jahre später, als die vorige (1769), diese Anstalt in das Leben; allein die Verhältnisse waren ihr nicht günstig. Wie konnte in der Gegend von Hannover eine Anstalt gedeihen, welche der Antipode ihrer berühmten Nachbarin zu Calenberg war; indem sie von ihren Theilnehmern mehr forderte, und weniger zu geben versprach? Während der große Haufe nach Hannover strömte, wendeten sich nur die wenigen Einsichtsvollen nach Meklenburg, und so bestand sie kümmerlich, bis der Untergang ihrer Rivalin das Publikum aufklärte, und viele der Getäuschten bey ihr Hilfe und Aufnahme suchten.

§. 9.

Die Berliner Pensionsanstalt für die Wittwen der Civilbeamten.

Sie wurde im Jahre 1773 mit königlicher Genehmigung von solchen Interessenten gegründet, deren Namen sie führt. Sie bestimmte keine festen Pensionen, sondern gab nur jährlich einen aliquoten Theil ihrer Einnahme zur Vertheilung unter die Wittwen, bis der Zuwachs am Vermögen mehr zu thun erlauben würde. Bey dieser Einrichtung war allerdings für die Sicherheit der Casse gesorgt, und gegen alle möglichen Wechselfälle eine hinreichende Bürgschaft vorhanden, allein desto schlimmer waren die Wittwen daran, weil sie auf keine bestimmte Einnahme rechnen konnten. Sie dauerte nur drei Jahre, weil sie von einer andern Gesellschaft, wovon sogleich gehandelt werden soll, verdrängt wurde.

§. 10.

Die königliche preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Die sonderbaren Schicksale dieser Gesellschaft sind zu merkwürdig, als daß nicht eine genaue Darstellung derselben, so wie ihrer ganzen Einrichtung dadurch gerechtfertiget wäre, weil mehrere wichtige Lehren für die Einrichtung ähnlicher Anstalten daraus abgezogen werden können; um so mehr, da dieselbe für eine der vorzüglichsten, nicht nur in Preußen, sondern auch anderswo gehalten wird; und sie jetzt noch, aber reformirt und restaurirt in der preußischen Monarchie besteht. Ihre Statuten, welchen am 28. Dez. 1775 die allerhöchste Genehmigung ertheilt worden ist, enthalten im Wesentlichen:

1) Die Hauptbank in Berlin, und die Landschaft übernehmen die Garantie.

2) Aufgenommen können in die Anstalt werden alle Männer, ausgenommen, a) jene, welche über 60 Jahre alt, oder b) Seefahrer von Metier, oder c) mit unheilbaren oder chronischen Krankheiten behaftet sind; dann d) Männer 45 Jahre alt, deren Frauen um 29 Jahre jünger sind, e) alle Männer zwischen 50 und 55 Jahre, deren Frauen um 24 Jahre jünger sind; und endlich f) solche zwischen 55 und 60 Jahren, wenn die Frauen um 19 Jahre weniger zählen.

3) Bei der Berechnung des Alters werden Brüche unter $\frac{1}{2}$ Jahr für 0, über $\frac{1}{2}$ aber für ein volles Jahr gezählt.

4) Auch Ausländer können aufgenommen werden, nur muß jeder Aufzuehmende in legaler Form beweisen, daß er nicht unter den Ausnahmen (Nr. 2.) begriffen sey.

5) Militärs haben einen Revers auszustellen, daß sie während eines Krieges auf ihre Pensionsrechte verzichten, d. h. geht der Mann im Felde zu Grunde, so erhält die Frau keine Pension.

6) Alle in den Atteſten vorkommenden Zahlen sind mit

Worten zu schreiben; sie sollen tax- und stempelfrei ertheilt werden; jede Fälschung daran soll nach den Strafgesetzen, und überdieß noch durch Verlust der Pensionsrechte geahndet werden.

7) Jede Frau erwirbt erst nach dem ersten Jahre, welches ihrer Aufnahme folgt, das Pensionsrecht, stirbt der Mann früher, so erhält sie nur die gemachten Zahlungen zurück.

8) Die Pensionen sollen in Stufen von 25, 50, 75, 100 u. s. f. bis 1000 Thaler nachgesucht werden können; jedoch sollen für die ärmere Classe auch Pensionen zu $12\frac{1}{2}$ Thaler bestehen, und Männer über 50 Jahre alt, nur 500 Thaler versichern können.

9) Jedes neue Mitglied hat eine Caution (oder ein Antrittsgeld) zu erlegen, welches im Durchschnitte eine Jahrespension beträgt, die Zinsen davon zu $4\frac{0}{0}$ werden an den jährlichen Beiträgen abgezogen, und darnach sind bereits die Tabellen eingerichtet.

10) Nach dem Tode des Mannes, oder nach der Scheidung der Ehe, wird die Caution zurückbezahlt, doch ist davon der Fall der böslichen Entweichung (casus malitiosae desertionis) ausgenommen.

11) Außer der Caution zahlt jedes Mitglied, nach seinem und seiner Frau Alter (zur Zeit der Aufnahme) einen jährlichen Beitrag gemäß einer den Statuten beygefügten Tabelle. Die Beiträge können in keinem Falle erhöht werden. Ist der Mann z. B. 45, die Frau 35 Jahre alt, so beträgt für 100 Thl. Pension die Caution 160 Thl., der jährliche Beitrag $13\frac{83}{100}$ Thlr. *).

12) Alle schon Verehlichten, welche nicht bis zum 1. April 1776 beytreten, haben für jedes Jahr des Verzuges die Caution mit $4\frac{0}{0}$ zu verzinsen. Eben dieß soll

---

*) Es ist hier, so wie später überall dieses Alterverhältniß als Vergleichungsmaßstab gewählt, weil es nach allgemeiner Erfahrung nahe das Durchschnittsalter der Mitglieder in Wittwengesellschaften ist.

von allen später Verehlichten gelten, wenn sie den Beitritt über 12 Monate nach vollzogener Heirath verschieben.

13) Wenn ein Mitglied seine Zahlungen ordentlich geleistet, und über 366 Tage in der Anstalt gelebt hat, so erhält die Wittwe lebenslänglich die versicherte Pension.

14) Wittwen, welche sich wieder verehlichen, bleiben im Genuße der halben Pension, nach dem Tode des zweiten Mannes soll jedoch wieder der volle Bezug eintreten. Wollen sie aber eine Aussteuer vorziehen, so erhalten Wittwen unter 30 Jahren, eine sechsfache, zwischen 30 und 40 Jahren eine vierfache, über 40 Jahren aber eine dreifache Pension als Aussteuer.

15) Stirbt eine Wittwe, so erhalten ihre Kinder bis zum vollendeten 20sten Jahre die Hälfte der Pension der Mutter.

16) Jeder Mann kann für eine Frau, mit welcher er nicht verehlicht ist, eine Pension versichern lassen.

17) Alle Bezahlungen an die Casse geschehen im Voraus, die Pensionen aber werden am Ende eines jeden halben Jahres bezahlt.

18) Wer die Bezahlung eines halbjährigen Betrages versäumt, hat bey dem nächsten Termine denselben dreifach abzuführen, zwei Rückstände werden mit sieben Beyträgen vergütet. Nach drei halbjährigen Ausständen erfolgt der Ausschluß, mit Verlust aller Zahlungen und der Pensionsrechte.

19) Stirbt die Frau, so erhält der Mann das Antrittsgeld zurück. Alle Todfälle sind legal zu beweisen, auch hat jede Wittwe mit ihrer Quittung für die Pension ein Lebenszeugniß zu überreichen.

20) Die Anstalt soll die Privilegien milder Stiftungen, und völlige Postportofreiheit genießen.

21) Wenn während eines Krieges die Communikation unterbrochen und die Einsendung der Beiträge unmöglich ist, so sollen diese Ausstände (nach 18) nicht bestraft wer-

den. Es werden auch die Pensionen der Wittwe einsweilen in Depositum verwahrt.

22) Fremde Unterthanen, welche Mitglieder der Anstalt sind, genießen gleiche Rechte mit den preußischen und haben auch keine größern Lasten zu tragen.

Dieser kurze Auszug aus den Statuten der Anstalt beweis't, daß dieselben mit sehr vieler Umsicht entworfen worden war; allein auch sie blieb nicht ohne Gegner. Schon im Jahre 1780 fochten der Senator Kritter und der Stiftsamtmann Oeder den wichtigsten Theil der Statuten, die Einlagetabellen an, und behaupteten: daß die Beiträge im Verhältnisse zu den ausgesprochenen Pensionen viel zu gering seyen, also die Casse nach einer nicht sehr langen Reihe von Jahren zahlungsunfähig werden müsse. Die Generaldirektion beachtete dagegen die vorgebrachten Einwürfe nicht im Mindesten, sondern erklärte nur in einem Patente vom 1. July 1782 den §. 29. des Reglements vom 28. Dez. 1775, welcher jedem Manne gestattete, für jedes Frauenzimmer, mit welcher er auch nicht verheirathet ist, eine Pension versichern zu können, für aufgehoben. Das Patent selbst gibt für diese Beschränkung folgende Gründe an.

1) Spekulirende Köpfe hätten diesen Paragraphen mißbraucht; sie hätten für ihre Frauen, Töchter, Schwestern oder andere Verwandte mittlern Alters von jungen Mannspersonen, deren frühzeitiger Tod wegen ihrer schwächlichen Gesundheit höchst wahrscheinlich zu hoffen war, Pensionen versichern lassen. Die Aerzte, denen jene Männer völlig unbekannt gewesen, hätten durch das gute Aussehen derselben getäuscht, nur schwach begründete Gesundheitszeugnisse ausgestellt.

2) Andere Habsüchtige hätten dürftige Ehepaare aufgesucht, von denen die Männer nur einer schwachen Gesundheit genossen, die gesunden Frauen aber einen langen Wittwenstand zu erwarten hatten; diese Ehepaare hätten sie zum Beitritte in die Anstalt überredet und große Pen-

sionen versichern lassen. Sie hätten zu diesem Behufe die Antrittsgelder und Beiträge vorgeschossen, und nach dem Tode der Männer den Wittwen nur einen kleinen Theil der Pensionen verabfolgen lassen, den Rest aber als Frucht ihrer Spekulation an sich gezogen. Hierdurch habe die Anstalt bedeutenden Schaden erlitten, und dadurch sehe man sich veranlaßt, den Beitritt solcher fingirter Ehepaare auf folgende Art zu beschränken: Künftig soll nur mehr der Vater für seine Tochter, der Bruder für seine Schwester, der Oheim für seine Nichte, und der Vormund für seine Mündel, und auch nur für den Fall seines eigenen Todes eine Pension versichern lassen können.

Auch diese zulässigen Paare sollten Verzugszinsen vom Antrittsgelde wegen des verspäteten Eintrittes bezahlen, und zwar wenn die Frauensperson

16 Jahre alt ist, die Zinsen für 1 Jahr,
17 „ „ „ „ 2 Jahre,
18 „ „ „ „ 3 „
19 „ „ „ „ 4 „
20 „ „ „ „ 5 „

und so für jedes höhere Alter ohne Unterschied den fünfjährigen Zinsenbetrag.

Ferner wurde in Beziehung auf die Pensionirung der Wittwen durch ein Patent von 1. July 1783 bestimmt: Stirbt der Mann im 1. Jahre, so erhält die Wittwe gar keine Pension; stirbt er zwischen dem 1. und 2. Jahre, so soll sie nur $\frac{1}{4}$ der Pension; zwischen dem 2. und 3. die Hälfte und nur nach 3 Jahren die ganze Pension erhalten.

Diese beiden Verfügungen, welche allerdings geeignet waren, dem so furchtbaren Spekulationsgeiste Schranken zu setzen, und die Casse vor Nachtheil zu schützen, leisteten denselben noch wesentlichere Vortheile, nämlich Vermehrung der Einnahmen durch die Verzugszinsen, und Verminderung der Ausgaben durch die Reduktion der Pensionen, wenn der Tod des Mannes während der drei ersten Jahre nach seiner Aufnahme erfolgen würde.

Bei Gelegenheit des genannten Patents erklärte die Generaldirektion: Der bekannte Vorfall mit der Calenberger Gesellschaft habe sie veranlaßt, ihren eigenen Cassenstand einer Prüfung zu unterziehen, und dabei das Gutachten geschickter Mathematiker zu vernehmen, welches in jeder Beziehung vortheilhaft ausgefallen sey, ausgenommen über die Gesundszeugnisse, diese hätten sich nicht in allen Fällen als zuverlässig bewährt.

In dem Schlözerischen Staatsanzeiger von J. 1793 erschien von Kritter ein neuer Aufsatz gegen diese Anstalt, durch welchen er den Beweis liefern wollte, daß die königl. preußische allgemeine Wittwenkasse nur noch höchstens 10 Jahre lang zahlungsfähig seyn werde. Der Versuch einer Widerlegung, wnrde von ihm 1794 mit siegreichen Gründen zurückgewiesen. Endlich trat Professor Michelsen, Ehrenmitglied und Assistent der Generaldirektion auf, und entwickelte, wie schon früher Baumann, Karsten, und andere gethan hatten, die allgemeinen Grundsätze, nach denen eine solche Pensionsanstalt eingerichtet werden sollte, unterließ aber den Beweis zu liefern, daß die fragliche Anstalt diesen Grundsätzen gemäß wirklich eingerichtet sey. Ist dieß nicht offenbare Täuschung, einzig darauf berechnet, das kenntnißlose Publikum irre zu führen, und es zu beruhigen? Kritters letzte Schrift blieb indeß nicht ohne Erfolg, es war ihm geglückt, einige der umsichtigern Mitglieder, welche bei der Sache so sehr betheiligt waren, für seine Ansichten zu gewinnen. Eine vielleicht vom Prediger Baumann verfaßte Berechnung der wahrscheinlichen Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalt für die zunächst folgenden 40 Jahre erschien im J. 1796 und vermehrte die Besorgnisse über die Möglichkeit des Verfalles dieser Casse; der Recensent dieser Schrift in der Jenaer Literatur Zeitung machte den Vorschlag: „Nur eine jährliche öffentliche Vorlage der Rechnungen könne die Ueberzeugung von der Haltbarkeit der Anstalt begründen; auf diese sollten die Mitglieder vereint dringendst antragen.“ Die

Generaldirektion fand zwar nicht für gut, diesem Vorschlage zu entsprechen, doch äußerte sie im Publikandum vom 25. May 1796: „Sie habe von Termin zu Termin die Vergleichung der Cassebücher mit den Berechnungsgrundsätzen fortgesetzt. Keine der über die Anstalt erschienenen Schrift sey von der Generaldirektion ungelesen und unerwogen geblieben. Durch die Anstellung des Professors Michelsen als Ehrenmitglied bei der General-Direktion, habe dieselbe einen Consulenten im spekulativem Fache erhalten, um die gesammelten Erfahrungen durch die Anwendung einer sichern, von allen schwankenden Hypothesen und gewagten Combinationen, gereinigten Theorie zu einer vollständigen Revision des Zustandes der Anstalt zu bringen, und dadurch von Termin zu Termin in Verbindung richtiger Theorie mit unbestrittenen Positionen auszumitteln, was sowohl die Anstalt seit ihrer Existenz überhaupt, als auch in jedem Receptionstermine insbesondere hätte leisten sollen, und was sie wirklich geleistet hat.“

„So beruhigend für die Theilnehmer, für die Generaldirektion, und für die Garanten dieses wohlthätigen Institutes die Anordnung einer solchen Revision seyn muß; und so gewiß dem Publikum auf dem Grunde der Cassebücher die Versicherung gegeben werden kann, daß seit der zwanzigjährigen Dauer der Anstalt, die Fonds in einem unausgesetzt fortschreitenden Verhältnisse gewachsen sind, und noch lange von Jahr zu Jahr wachsen werden, so läßt sich keineswegs die von einigen Schriftstellern nach bloßer Theorie für einen bestimmten Ablauf von Jahren berechnete Unzulänglichkeit absehen, dagegen hält sich die G. D. verpflichtet, den offenbar gewordenen Mißbräuchen einiger Spekulanten entgegen zu arbeiten, weil die durch das Publikandum von 1. Juli 1783 festgesetzten Maßregeln nicht hinreichend waren, dem Spekulationsgeiste Schranken zu setzen, indem Zu- und Abgangslisten zeigen, daß mehrere schwindsüchtige und dergleichen Männer

durch Beibringung der Form nach giltiger, der Wahrheit aber nicht gemäßer Atteste, sich in die Societät eingeschlichen hatten; und weil die Retardatzinse kein hinreichendes Motiv waren, den Beitritt zu beschleunigen, so hat die G. D. nach reifer Ueberlegung für zweckmäßig erachtet, folgendes für die Zukunft festzusetzen:

1) „Alle neuen Interessenten vom 1. Okt. 1796 an, müssen volle fünf Jahre Mitglieder gewesen seyn, wenn ihre Wittwen die volle Pension erhalten sollen. Daher stirbt der Mann im ersten Jahre, so erhält die Wittwe keine Pension, im zweiten Jahre erhält sie davon $\frac{1}{5}$, im dritten $\frac{2}{5}$, im vierten $\frac{3}{5}$, und im fünften Jahre $\frac{4}{5}$ Pension."

2) „Das Antrittsgeld bleibt wie ehemals 40 Thaler für das Pensionssimplum von 25 Thl.; es muß aber dasselbe so oftmal erlegt werden, als 25 in der Pension enthalten ist. Männer, welche älter als 50 Jahre sind, haben überdieß noch bei Pensionen, welche 300 Thl. übersteigen, für jedes Simplum des Mehrbetrags statt 40 künftig 50 Thlr. zu entrichten."

3) „Das Antrittsgeld wird zurückgegeben, wenn die Frau vor dem Manne, oder wenn sie als Wittwe früher stirbt, als sie eine Pension bezogen hat. Hat aber die Wittwe schon eine Pension erhalten, so wird vom Antrittsgelde eine volle Jahrespension zurückbehalten, und nur der Rest hinausbezahlt."

4) „Die Retardatzinsen bleiben unverändert mit 4 von Hundert Antrittsgeld zu entrichten, jedoch wird bestimmt:

a) „Alle, welche den Beitritt fünf Jahre oder noch länger nach vollzogener Ehe verschieben, bezahlen von jedem Simplum 50 Thlr. Antrittsgeld, und nach diesem die Retardatzinsen."

b) „Diese Bestimmung gilt jedoch erst vom 1. Oktober 1797."

c) „Ausländern, welche den Beitritt über 5 Jahre verschieben, wird gar keine Aufnahme mehr gestattet."

Wenn man die Maßregeln, welche die Generaldirektion von 1776 bis 1796 zu ergreifen für gut befunden hat, aufmerksam betrachtet, so kann man nicht umhin, zu gestehen, daß alle die Tendenz hatten, auf der einen Seite die Lasten der Mitglieder zu vermehren, auf der andern ihre Vortheile zu vermindern, oder mit andern Worten, der Cassa einen Zuwachs an Einnahmen zu verschaffen, und ihre Ausgaben zu beschränken. Es ist demnach die Vermuthung nicht ohne Grund, daß die G. D. ungeachtet der scheinbaren Verachtung, welche sie den sogenannten bloß theoretischen Gründen einiger Schriftsteller entgegensetzte, doch durch ihre angestellten Untersuchungen zur Ueberzeugung gelangt sey, daß die ursprünglichen Beiträge zu gering wären, um die versprochenen Pensionen auf die Dauer geben zu können; um diesem Uebel abzuhelfen, habe sie auf indirektem Wege sich bestrebt, ihre Einnahmen den Forderungen eines Baumanns, Karstens, Kritters und Oeders anzunähern, um so das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen. Diese Vermuthung erhält einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, wenn man bedenkt, daß die G. D., ungeachtet die dringendsten Aufforderungen an sie ergangen waren, sich nie herabgelassen hatte, den Interessenten ihre Rechnungen bekannt zu machen. Uebrigens läßt sich sogar noch ein menschenfreundlicher Grund denken, welcher die G. D. bewogen hatte, aus dem Stande ihrer Rechnungen ein Geheimniß zu machen; sie konnte nämlich hoffen durch die oben erwähnten Finanzoperationen ihren Defekt zu decken, die politischen Verhältnisse hatten den Zinsfuß auf 5 Procente erhoben, dadurch wurden allein schon die Erträgnisse aus den Zinsen des Fondes um ein Viertheil ihres frühern Betrages vermehrt. Eine offene Darlegung der Umstände konnte bei dieser Lage der Dinge keinen Nutzen, wohl aber vielen Schaden bringen, indem die Nachweisung eines Deficits den Credit der Anstalt herabgesetzt, vielleicht ihren Untergang herbeigeführt haben würde.

Um ermessen zu können, welchen Einfluß die oben genannten Veränderungen der Statuten auf die finanzielle Lage der Anstalt hatten, dürfte die Rechnung für einen 45jährigen Mann mit einer 35jährigen Frau geeignet seyn, die Sache in das gehörige Licht zu setzen, weil dieses Alter ungefähr das Durchschnittsalter für die ganze Gesellschaft seyn möchte.

Für eine Pension von 100 Thalern hatte ein solcher Mann nach den Statuten von 1775 zu geben,

ein Antrittsgeld von 160 Thaler à $4\frac{0}{0}$ = 6.40 Thlr.
einen jährlichen Beitrag von . = 15.33 „
also eine Summe . = $21.\frac{73}{100}$ „

Durch das Publikandum vom J. 1783 erhielten die Wittwen der Männer, welche noch nicht 3 Jahre Mitglieder gewesen waren, Pensionsabzüge von $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ des vollen Betrages. Man darf diese jährlich zu 2 Procente unter der Voraussetzung anschlagen, daß nur bei 50 Wittwen dieser Fall einmal sich ergab. Die Retardatenzinsen wurden vermehrt, den Erfolg nur zu 1 Procent der Pension angenommen, so wurde durch diese Verfügung der jährliche Beitrag auf $24\frac{3}{4}$ Thlr. gesteigert.

Eine noch größere Vermehrung ergab sich in Folge des Publikandums von J. 1796.

Hierdurch wurden die Pensionen der Wittwen, deren Männer noch nicht volle fünf Jahre Mitglieder gewesen waren auf $\frac{4}{5}$ bis zu $\frac{1}{5}$ des vollen Betrages herabgesetzt; werden hiefür wieder 2 Thaler auf die Pension als Gewinnst angenommen; eben so der Gewinn nur zu 3 Procenten, aus den um $\frac{1}{4}$ erhöhten Antrittgeldern, und jener aus den vermehrten Retardatenzinsen zu $2\frac{0}{0}$, dann endlich der Ertrag aus dem Einzuge der Antrittsgelder jener Wittwen, welche schon eine Pension bezogen haben, zu 4 Procent in Ansatz gebracht, so stieg hierdurch die Einlage wieder um 11 Procent, also betrug sie jetzt $35\frac{3}{4}$ Thaler, statt

der ursprünglichen $21\frac{3}{4}$ Thlr. Allerdings konnte die Generaldirektion hoffen, daß es möglich seyn werde, durch ihre um $\frac{2}{3}$ des ersten Betrages vermehrte Einnahme mit Hilfe des um $\frac{1}{4}$ erhöhten Zinsfußes den Defekt der frühern Zeit zu decken, und dadurch das weitere Bestehen der Anstalt zu sichern; und diesen Zweck würde sie noch um so sicherer erreicht haben, da nach 1800 der Zinsfuß auf 6 Procente und darüber gestiegen war, wenn nicht das Schicksal diese Anstalt noch einer weit härtern Probe unterworfen hätte. Daß übrigens die entzifferte Vermehrung nicht nothwendig war, um den Betrügereien spekulirender Köpfe Schranken zu setzen, geht schon aus der Größe ihres Betrages hervor, denn auch als wahr angenommen, daß Betrügereien statt gefunden haben, so ist es doch nicht wahrscheinlich, daß der dritte Theil aller Pensionisten durch Betrug ihre Pensionen erschlichen habe, was der Fall hätte seyn müssen, wenn der entzifferte Bedarf nothwendig gewesen wäre. Die G. D. gesteht selbst, daß das versuchte Mittel zur Abhilfe den gewünschten Erfolg nicht gehabt habe. Warum wurde dieses nämliche Mittel zum zweiten Male versucht, nur in einer stärkern Dosis, nachdem es schon das erste Mal ohne Erfolg geblieben war. Das zweckmäßigste Mittel lag im Statut von 1775 selbst, welches jeden Betrug mit dem Verluste der Pensionsrechte zu bestrafen verfügt. Warum hat die G. D. dieses rechtliche und zuverlässige Mittel nicht angewendet?!

Doch Umstände ganz anderer Art, welche die richtigsten Combinationen vernichtet haben würden, führten die Insolvenz der k. preußischen allgemeinen Wittwenkasse herbey. Durch den unglücklichen Krieg 1806, und durch den Tilsiterfrieden verlor Preußen den bedeutendsten Theil seiner Staaten. In jenem Theile Polens, welcher unter dem Titel des Großherzogthums Warschau an Sachsen kam, war der größte Theil der Fonds der Wittwenkasse angelegt, und mußte mit dem Lande als Staatsgut abgetreten werden. So verlor diese Casse ihre Fonds, und wurde

gezwungen, während einigen Jahren ihre Zahlungen ganz einzustellen, und später bedeutend zu beschränken. Als in Folge der neuern politischen Ereignisse Preußens Macht mit erneuertem Glanze wieder hergestellt worden war, so erstattete die Gerechtigkeit des Kaisers Alexander, welcher jetzt auch König von Polen war, der preußischen Wittwenkasse ihre Verluste, wodurch sie in den Stand gesetzt worden ist, beinahe alle Rückstände nach und nach zu tilgen, so daß eine Wittwe nur eine zweijährige Pension zu verlieren hatte.

Durch eine k. preuß. Verordnung von 20. Aug. 1816 erhielt die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt eine neue Einrichtung. Zwar blieben die Bedingungen und Formen der Aufnahme die nämlichen, wie sie das Patent von J. 1775 bestimmt hatte, doch traten in finanzieller Hinsicht folgende Veränderungen ein:

1) Die Antrittsgelder sind wie bisher 40 Thaler für 25 Thaler Pension, so lange der Mann nicht über 50 Jahre alt ist, zwischen 50 und 60 Jahren hat jedes Jahr einen Thaler Zunahme im Antrittsgelde zur Folge, so daß ein 60jähriger Mann 50 Thlr. Autrittsgeld auf 25 Thaler Pension zu zahlen hat.

2) Ehepaare, welche schon über 5 Jahre verheirathet sind, zahlen den doppelten Betrag einer Pension als Antrittsgeld.

3) Werden Pensionen über 300 Thaler versichert, so gilt für die ersten 300 Thaler die Bestimmung unter Ziffer 1., für den Mehrbetrag jene unter Ziffer 2.

4) Die Retardatenzinsen werden entrichtet von der Summe des Antrittsgeldes nach $4\frac{0}{0}$ vom 1. April oder 1. Oktober, welcher nach der Verehligung folgt, gerechnet. Wäre ein Ehepaar schon am 1. April 1776 verheirathet gewesen, so geschieht die Berechnung von diesem Tage an.

Nach einer Verordnung vom Jahre 1817 sind alle Staatsdiener verbunden, der Wittwenkasse beizutreten. Königlichen und andern öffentlichen Dienern, dann andern Männern, mit bekannten sichern Vermögen ist gestattet, Wechsel statt der baaren Erlage des Antrittsgeldes auszustellen, die jedoch mit 5 $\frac{0}{0}$ zu verzinsen sind. Die einjährigen Zinsen dieser Wechsel, dann die Retardatenzinsen, so wie der erste Jahresbetrag müssen sogleich nach erfolgter Aufnahme bezahlt werden.

Hieraus geht hervor, daß durch die Erneuerung dieser Anstalt auch die Lasten der Mitglieder wieder vermehrt worden sind, ohne daß ihnen dafür neue Vortheile gewährt wurden. Ob durch diese vermehrten Lasten der frühere Defekt getilgt, und die Casse werde fortbestehen können, wird erst die Zukunft zwischen den Jahren 1850 bis 1860 lehren.

In einer zu Berlin 1823 erschienenen Schrift wird das Gegentheil behauptet, und durch weitläufige und gründliche Berechnungen zu beweisen gesucht. Auch berechnet der Verfasser, daß der Verlust der Casse an den zu geringen Beiträgen der ältern Mitglieder nach Aufrechnung der nun auch verlorenen Zwischenzinse über 6 Millionen Thaler betragen müsse. Am Schluße fügt er den Vorschlag bei, den Societätsfond, d. h. die Einnahmen und Ausgeben für jene Mitglieder, welche vor dem Jahre 1816 beigetreten sind, von jenem, welcher denen gehört, die erst seit diesem Termine beitraten, und noch künftig beitreten werden, völlig zu trennen, und darüber künftig eine abgesonderte Rechnung zu führen; dann auch nach dem Verhältnisse der Umstände die Pensionen der Wittwen aus der frühern Periode zu moderiren, weil eine länger anhaltende Vermischung beider Fonds nach einer Reihe von Jahren das Uebel unheilbar machen könnte, so daß die Regierung bei dem beßten Willen, Hilfe zu leisten, sich außer Stand befinden möchte, die Anstalt vom Untergange

zu retten. Die dermalige Direktion widmete dieser Rüge eben so wenig eine Aufmerksamkeit, als die frühere Generaldirektion den Vorschlägen Kritters und Oeders geschenkt hatte.

§. 11.

Die neue allgemeine dänische Wittwen-Pensionsanstalt.

Nach dem Untergange der Militär-Wittwenkasse zog die dänische Regierung mehrere Mathematiker und andere Männer, welche durch Schriften in diesem Fache sich bisher ausgezeichnet hatten, zu Rath, um eine neue Anstalt zweckmäßig einzurichten. Kritter übergab einen Vorschlag, dann Bugge und Lous. Der erste wurde nicht angenommen, sondern nach den Ansichten der beiden letztern die neue Anstalt eingerichtet, und am 30. Aug. 1775 in das Leben gerufen. Nach Kritters Rechnung, welche nach der von ihm erfundenen Auffummirungs-Methode und einer eigenen Mortalitätstafel verfertigt worden war, ergaben sich so hohe Einlagen, daß die zur Einrichtung der Anstalt ernannte Commission, dieselben für die Theilnehmer zu lästig fand, und die Ansätze der dänischen Mathematiker zum Grunde legte. Die Bestimmung dieser Anstalt ist, den Wittwen aller dänischen Unterthanen, vorzüglich aber denen der Civil- und Militärbeamten, auch der Officiere des Staates Unterstützungen zu geben. Die Pensionen gehen von 10 bis 400 Thaler, in Abstufungen von 10 zu 10.

Alle königl. Beamten sind verbunden, der Anstalt beizutreten, und als Antrittsgeld eine Monatsbesoldung oder $8\frac{1}{3}$ Procent des jährlichen Gehaltes zur Bildung eines Reservfondes zu erlegen. Bei jeder Vermehrung der Besoldung findet für den Mehrbetrag ein neues Antrittsgeld statt. Ferner ist eine Capitalseinlage für allemal zu entrichten, welche nach dem Alter des Mannes und der Frau

zur Zeit der Aufnahme bemessen wird. Soll z. B. eine 20jährige Frau eine Pension von 100 Thalern erhalten, so zahlt

der	25jährige	Mann	291 . 6 Thaler,
„	35 „	„	364 . 0 „
„	45 „	„	441 . 3 „

Allen nicht Angestellten steht der Beitritt frei; sie haben außer der nämlichen Capital-Einlage noch 10% derselben zum Reservefonde zu geben.

Die Bedingungen der Aufnahme sind: gute Gesundheit von Seiten des Mannes, und die Angabe des Alters des Mannes und der Frau; diese Umstände sind durch legale Zeugnisse nachzuweisen. Jene über die Gesundheit dürfen bei der Vorlage nicht über 6 Monate alt sein.

Jedes Mitglied kann später auf die Vermehrung der Pension antragen, ist aber in dieser Beziehung eben so, wie ein neuer Bewerber zu behandeln.

Die Pensionen fließen vom Sterbetage der Männer, und währen bis zum Todestage der Wittwen; ihre Bezahlung erfolgt in halbjährigen Raten.

Eine Wittwe, welche wieder heirathet, erhält während der Dauer dieser Ehe keine Pension, tritt aber nach dem Tode ihres zweiten Mannes in ihre alten Rechte.

Wittwer, welche zu einer neuen Ehe schreiten, werden eben so behandelt, als wenn sie zuvor nie Mitglieder der Anstalt gewesen wären.

Die Wittwen-Pensionen können mit keinem Arreste belegt werden.

Alle königlichen Cassen empfangen Einlagen und bezahlen Pensionen.

Die königliche Regierung garantirt die Anstalt.

Zur Unterstüzung unvermögender Staatsdiener, und zur Erleichterung ihrer Einlagen sind die Erträgnisse der Postpensions-Casse bestimmt; auch dürfen sie ihre Zahlungen in Fristen erlegen.

Diese Anstalt unterscheidet sich von der preußischen (nach ihrer ersten Formation) darin: 1) daß sie für die Staatsdiener eine Zwangs-Anstalt ist, während die leztere volle Freiheit gestattet. Da jede Regierung das Recht hat, Maßregeln zur Erhaltung der Würde des Staatsdienstes zu treffen, so kann dagegen keine gegründete Einwendung gemacht werden. 2) Daß der Einkauf durch eine Capital-Einlage geschieht, während die andere Anstalt sich mit jährlichen Beiträgen begnügt. Die dänische Casse hat daher nur ein einfaches Risiko, nämlich sie erhält den vollen Betrag der Einlage immer, und kann daher nur eine frühzeitige Wittwe erhalten, wenn der Mann früher stirbt, als er nach der Wahrscheinlichkeits-Rechnung sterben sollte; die preußische Anstalt hat immer ein doppeltes, nämlich jenes ihrer Nachbarin, und dann noch das besondere, daß sie bei dem frühen Tode des Mannes auch die volle Zahlung nicht erhalten hat. 3) Hier ist nur wirklichen Ehepaaren die Aufnahme gestattet, während in Preußen auch fingirte Ehepaare eintreten können. Dieser Umstand hat der General-Direktion viele Beschwerlichkeiten veranlaßt. 4) Der wesentlichste Unterschied aber besteht in der Größe der Einlagen. In Preußen hat ein 45jähriger Mann für seine 35jährige Frau jährlich für 100 Thaler Pension zu geben $21\frac{3}{4}$ Thaler; in Dänemark eine Capital-Einlage

$= 361 . \frac{7}{10}$ Thlr.

dann davon $10\frac{0}{0}$ Antrittsgeld $= 36 . \frac{2}{10}$ „

In Summe $= 397 . \frac{9}{10}$ „

Diese tragen zu $4\frac{0}{0}$ jährlich $15\frac{9}{10}$ Thaler Zinsen, überdieß bleibt das Capital Eigenthum der Anstalt. Da ein 45jähriger Mann noch eine wahrscheinliche Lebensdauer von 19 Jahren für sich hat, so wächst jenes Capital zu 828 Thalern an, welche, auf 19 Jahre vertheilt, einem jährlichen Beitrage von $44\frac{1}{2}$ Thaler gleich kommen. Es stehen demnach die dänischen Einlagen um mehr als den zweifachen Betrag höher, als die preußischen.

Gemäß der dem Fundationsbriefe beigefügten Tabelle wurden die Einlagen vom Jahre 1775 bis 1785 erhoben. Bei einer genauen Revision des bisherigen Erfolges der Anstalt zeigte sich, daß die zum Grunde gelegte Berechnung einen Fehler enthalte, welchen die Regierung im Patente vom 25. Februar 1785 den Interessenten unumwunden aus einander sezte, indem sie im Eingange desselben äußerte: „Seit dem 30. August 1775 wurde nicht nur die Wahrscheinlichkeit der noch übrigen Lebensdauer (für die verschiedenen Perioden des Alters und der Geschlechter) und ihre Anwendung auf Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaften durch verbesserte Mortalitäts-Tafeln und nach den darauf angestellten Berechnungen zu mehrerer Zuverläßigkeit gebracht, sondern es ergab sich auch bei gedachter (der dänischen) Wittwen-Casse, daß die unter gewissen Voraussezungen vorgenommene Ermäßigung der Einlagen, da jene nicht statt gefunden haben, zu gering sey. Nach dem einhelligen Erachten der Direktion und der von ihr zu Rathe gezogenen Mathematiker ergab sich die Nothwendigkeit, eine den späteren Aufklärungen angemessene Veränderung in der dem Fundationsbriefe vom 30. August 1775 angehefteten Einschuß-Tabelle vorzunehmen, wenn nicht unsere Staatskasse, die ohnehin schon mit allen Pensionen der vorigen Militär-Wittwen-Casse überbürdet ist, einer mit der Zeit zu besorgenden neuen Einbuße ausgesezt sein soll. Durch diese Betrachtungen haben wir uns bewogen gefunden, auf die ausführliche Vorstellung unserer Wittwen-Casse-Direktion die hier beigefügte Einschuß-Tabelle zu genehmigen, weil dieselbe nach den durch die Erfahrung bestättigten Grundsäzen berechnet ist.“

„Es soll demnach diese neue Einschuß-Tabelle künftig zur Regel dienen; überdieß ist auch noch die schon früher festgesezte Rekognition von 10 Prozenten zu entrichten.“

Ferner ist beigefügt, daß bei der Berechnung des Al-

ters der Männer nur mehr 6 Monate und darüber für ein volles Jahr angenommen, bei den Frauen aber jeder Jahresbruch unbeachtet bleiben soll.

Nach der neuen Einlagen-Tabelle hat ein 45jähriger Mann für seine 35jährige Frau auf 100 Thaler Pension zu geben:

Capital-Einlage	= 445 . $\frac{50}{100}$	Thlr.
10 $\frac{0}{0}$ als Antrittsgeld . . .	= 44 . $\frac{55}{100}$	„
Summe	= 490 . $\frac{5}{100}$	„
nach der alten Tabelle . . .	= 397 . $\frac{90}{100}$	„
also jezt mehr als früher	= 92 . $\frac{15}{100}$	„

Diese Capital-Einlage entspricht einem jährlichen Beitrage von 57$\frac{3}{4}$ Thlr.; nach den Reformen von 1797 beträgt der jährliche Beitrag in Preußen 35$\frac{3}{4}$ Thlr., also um 22 weniger.

Waren in Dänemark die neuen vermehrten Einlagen nothwendig, so folgt, daß auch jezt noch die preußischen zu klein angelegt sind, und daher möchte Kritter doch am Ende Recht gehabt, und die pr. G. D. auch davon überzeugt gewesen sein, nur das offene Geständniß abzulegen, Bedenken getragen haben.

Wenn man bedenkt, daß sowohl die preußische, als auch die dänische Regierung Mathematiker sowohl vor der Begründung ihrer W. P. Anstalten, als darnach zu Rathe gezogen habe, so muß sich die Frage aufdringen: Wie es kommen konnte, daß in den Berechnungen so große Differenzen sich ergeben konnten? Hier zeigen sich drei mögliche Gründe: Verschiedenheit a) in den Moralitäts-Tafeln, b) im Zinsfuße, c) in den Rechnungs-Formeln.

a) Die Moralitäts-Tafeln können einigen, aber keinen sehr großen Unterschied auf die Resultate der Rechnung ausüben, wenn der Zinsfuß und die Rechnungs-Formeln dieselben sind, dieß beweist die Vergleichung der dänischen, oldenburgischen und bayerischen Einlagen-

Tabellen, welche sich in der Beilage XVI. des zweiten Theiles dieser Schrift befinden.

b) Der Zinsfuß zu 5 % begründet bei Gleichheit der Mortalitäts-Tafeln und der Rechnungs-Formeln allerdings eine Herabsezung der Einlagen auf $\frac{2}{3}$ jenes Betrages, welcher nach 4 % sich ergeben muß. Bei der dänischen Anstalt ist der leztere angenommen worden, bei der preußischen Anstalt scheint es so zu sein, weil von den Antrittsgeldern nur die Zinsen nach 4 % berechnet worden sind. Also kann auch hierin der Grund des großen Unterschiedes nicht liegen.

c) Was die Rechnungs-Formeln betrifft, so sind im zweiten Theile §. 12., §. 13. und §. 18. drei verschiedene Rechnungs-Formeln angegeben, welche sehr abweichende Resultate liefern, nämlich für 100 fl. Pension, wenn eine 20jährige Frau mit einem 30jährigen Manne verbunden ist, wird ein Capital nothwendig sein:

nach jener §. 12. = 199.6 fl.
„ „ §. 13. = 375.3 „
„ „ §. 18. = 398.3 „

Eben dort wurden die Gründe und Gegengründe erwogen; es ergab sich, daß die ersten zwei Formeln untauglich seien, eine gute Pensions-Anstalt zu begründen.

Die erste dieser Formeln wurde bei der dänischen Militär-Wittwen-Casse und auch bei der preußischen angewendet, wenn je eine Rechnung statt gefunden hat. Die zweite lag den Rechnungen vom Jahre 1775 für die neue dänische Anstalt zum Grunde, und die dritte diente bei den reformirten Rechnungen vom J. 1785. Wie aber Mathematiker in solche Irrthümer gerathen konnten? möchte weiter gefragt werden. Dieß ist allerdings möglich; die Matheſe gibt nur eine Form für Rechnungen; werden Bedingungen vorausgesezt, welche der Natur der Verhältnisse zuwider sind, so kann daraus nur ein absurdes Resultat entspringen.

Von Seite der dänischen Staatsdiener erhielt dieses neue Institut besonders nach der 1785 eingetretenen Erhöhung der Einlagen wenig Beifall, und sie übereilten sich nicht mit ihrem Beitritte. Die preußische Anstalt hatte damals schon ihren Wirkungskreis über das ganze nördliche Deutschland ausgebreitet, ihre geringen Einlagen und die Versicherungen der General-Direktion, daß die dagegen gemachten bloß theoretischen Einwürfe grundlos seien, nnd nach reifer Prüfung sich gezeigt habe, daß die Anstalt mit den statutenmäßigen Beiträgen ausreichen werde, erregten bei den dänischen Staatsdienern den Verdacht, die hohen Einlagen in ihre Anstalt seien nur eine Finanzspekulation, um nach und nach die Staatskasse für die Verluste, welche sie an der Militär-Wittwen-Casse erlitten habe, zu entschädigen; daher traten nur wenige bei. Eine Verordnung vom 4. August 1788 sprach sich darüber aus, und ordnete neue Maßregeln an; sie lautet:

„Ungeachtet der ertheilten Anweisung und Verwahrung haben nur wenige Staatsdiener es sich angelegen sein lassen, durch Einschüsse in die Casse für die Bedürfnisse ihrer Frauen im allenfallsigen Wittwenstande zu sorgen, ob sie gleich dazu vermögend sind, und nicht wohl erwarten können, so viel an Mitteln zu hinterlassen, daß die nachlebenden Wittwen ihren Unterhalt haben könnten. Daher werden Se. Majestät mit so vielen Ansuchen um Wittwen-Pensionen beschwert, daß die jährliche Einnahme der Post-Pensions-Casse *) nicht zureicht. Daher wird verordnet:

1) Jeder Staatsdiener, so oft er sich vereheligen will, muß zuvor der Wittwen-Casse beitreten; jeder Geistliche, welcher eine Trauung vollzieht, ohne daß er sich eine Bescheinigung über den Beitritt zur Casse hat vorlegen lassen, soll um 100 Thaler zur Wittwen-Casse bestraft werden.

---

*) Sie wurde durch den Reinertrag sämmtlicher Posten des Reiches fundirt; ihr Bestand hatte die Bestimmung, zu Pensionen verwendet zu werden.

2) Ausgenommen von dieser Verfügung sind: a) die Offiziere, b) jene Civildiener, welche bereits pensionirte Wittwen heirathen, c) die, welche sich ausweisen, daß ihre Frauen so viel Einkommen besitzen, oder zu erwarten haben, daß sie davon leben können, d) die Mitglieder der holsteinischen Wittwen-Casse, e) jene Geistliche, deren Wittwen entweder vom Dienste, oder aus einem anderen Wittwen-Institute eine sichere Pension zu erwarten haben, f) alle sechzigjährigen Männer, weil sie nicht mehr aufgenommen werden können.

3) Solche Diener, welche vom Arzte das zur Aufnahme erforderliche Attest nicht erhalten, sollen sich doch bei der Direktion melden, die Atteste vorlegen, und die Einlage machen. Die aus ihrer Aufnahme entstehende größere Gefahr hat die Postpensions-Casse zu übernehmen.

4) Jeder Diener soll wenigstens den $\frac{1}{5}$ Theil seiner Besoldung als Pension zu versichern schuldig seyn, doch auch $\frac{1}{4}$ desselben versichern können."

Der übrige Inhalt dieser Verordnung bezieht sich auf die Unterstützungen, welche die Postpensions-Casse dem unvermöglichen Theile der Staatsdiener angedeihen lassen soll, um ihren Wittwen die vorgeschriebenen Pensionen versichern zu können.

Nach diesen Modifikationen besteht die Anstalt bis jetzt. Nach den Aeußerungen der Direktion hat die seitdem geführte Controlle die Berechnungen, welche nach der Baumannischen Mortalitäts-Tafel im J. 1785 gemacht worden sind, so gut bestättiget, daß die Anstalt keiner Abänderungen mehr bedürfen werde; auch glaubt sie, zum Bestande derselben habe die Verbindlichkeit aller Diener daran Theil zu nehmen, wesentlich beigetragen.

Der Syndikus Guden hat im hanöverischen Magazine (Jahrg. 1777 St. 41. u. 42.) dieses Institut angegriffen, und beweisen wollen, daß die Einlagen viel zu hoch seien; allein er wurde von Bugge und Lous, in ihrem Berichte über die Theorie und Berechnungsart, welche bei der

Berechnung der Einlagen für die allgemeine dänische Wittwen-Casse angewendet wurde, gehörig widerlegt. Und doch zeigte eine 10jährige Erfahrung, daß selbst diese Rechnung zu kleine Resultate gegeben hatte.

Als die Arbeiten für die neue dänische Anstalt (1775) gemacht werden sollten, veranlaßte Hofrath Karsten einen Briefwechsel zwischen dem Senator Kritter und dem Justizrathe Hee in Kopenhagen über diesen Gegenstand. Kritter berechnete anfänglich die Einlagen in jährlichen Beiträgen für eine Pensions-Anstalt; da aber die Commission in Kopenhagen der Meinung war, daß eine solche Anstalt zu viel riskire, so berechnete er auch die Capital-Einlagen auf Hee's Verlangen, und erhielt für einen 45jährigen Mann mit einer 35jährigen Frau, daß zu 100 Thaler Pension eine Capital-Einlage von 433 Thalern erforderlich sei. Allein die Commission fand diese Einlage zu hoch, und wählte den Plan, welchen Bugge und Lous vorgelegt hatten, gemäß dem die Einlage für das genannte Ehepaar betrug:

im Capitale	= 361 · $\frac{67}{100}$	Thlr.
10 $\frac{0}{0}$ Rekognition . .	= 36 · $\frac{17}{100}$	„
in Summe	= 397 · $\frac{84}{100}$	„

Die Erfahrung zeigte, daß diese Einlage zu klein sei; nach der verbesserten Rechnung (1785) erhielt man

Capital	= 445 · $\frac{50}{100}$	Thlr.
Rekognition	= 44 · $\frac{55}{100}$	„
Summe	= 490 · $\frac{5}{100}$	„

Da die Letztere keine unbedingte Forderung, sondern nur zur Bildung eines Reservefondes für unvorhersehbare Fälle bestimmt war, so ergeben sich zwischen dieser und der Kritter'schen Rechnung nur $12\frac{1}{2}$ Thaler Unterschied, also nur $2\frac{8}{10}$ Prozente. Eine Kleinigkeit, welche in den Abweichungen der gebrauchten Mortalitäts-Tafeln ihren Grund haben konnte.

Kritter erhielt demnach eine sehr befriedigende Genugthuung. Hätte man anderswo diese Geschichte gehörig beachtet, so würde dadurch vielen spätern Mißgriffen vorgebeugt worden sein.

§. 12.

Die oldenburgische Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt.

Am 1. Nov. 1770 wurde der dazu vom Stiftsamtmanne Oeder ausgearbeitete Plan genehmigt, und die Statuten setzten im Wesentlichen folgendes fest:

1) Der Zweck der Anstalt ist, die Wittwen und Waisen der Staatsdiener und aller andern Unterthanen zu unterstützen.

2) Die Aufnahmstermine sind der 1. Jän. und 1. Juli jedes Jahres.

3) Das Gesuch um Aufnahme soll mit dem Atteste eines Arztes über die Gesundheit des Mannes, dann mit den Taufzeugnissen der beiden Eheleute begleitet seyn.

4) Die Versicherung einer Pension kann entweder auf Capitalfuß oder durch Bezahlung des Einkaufspreises ein für allemal geschehen, oder auf Contribution, indem während seiner Lebensdauer jeder Interessent halbjährig zwischen dem 10. und 20. Juni, dann zwischen dem 10. und 20. December seinen Beitrag bezahlt.

5) Wer mit der Zahlung der Beiträge ein halbes Jahr im Rückstande bleibt, hat noch für sechs Monate Zinsen mit $4\frac{0}{0}$ zu vergüten; wer ein ganzes Jahr im Rückstande bleibt, hat die Ausschließung zu gewärtigen.

6) Die Wittwenpensionen können von 10 zu 10 Thalern bis zum Maximum von 500 Thalern versichert werden. Gegen Vorlage einer Quittung und eines Lebenszeugnisses erhalten die Wittwen ihre Pensionen jedesmal am 1. Juli und am 1. Jäner.

7) Die Anstalt genießt die Stempelfreiheit, und die Pensionen können weder mit Arrest belegt, noch in einem Concurs gezogen werden.

8) Die Einlagen sind nach dem Alter des Mannes und der Frau zur Zeit des Beitrittes zu berechnen, und bleiben dann unveränderlich. Jahrestheile unter 6 Monaten sollen bei der Berechnnng des Alters für ein halbes, 6 Monate und darüber aber für ein ganzes Jahr angenommen werden.

9) Wittwen, welche wieder heurathen, bleiben im Genusse ihrer Pensionen, doch kann der Mann, wenn er die Einlage aus seinem Vermögen bestritten hat, für diesen Fall zu Gunsten seiner Kinder im Testamente disponiren.

10) Nach Ehescheidungen behalten die Frauen ihre Rechte auf die Pensionen, doch müssen sie, im Falle der Beitritt gegen halbjährige Beiträge geschehen ist, dieselben bis zum Tode der von ihnen geschiedenen Männer fortbezahlen.

11) Wird eine Frau von ihrem Manne verlassen, so hat sie die Beiträge noch während 4 Jahren fortzusetzen. Kömmt während dieser Zeit vom Schicksale des flüchtigen Mannes nichts in Erfahrung, so erhält die Frau alle Einlagen mit 4 % Zinsen zurück.

12) Alle Staatsdiener sind verbunden der Anstalt beizutreten, und ihren Frauen folgende Pensionsbeträge zu versichern, als

von	2000	Thalern	Besoldung	300	Thaler	Pension
„	1500	„	„	„	250	„	„
„	800	„	„	„	150	„	„
„	500	„	„	„	100	„	„
„	300	„	„	„	80	„	„
„	200	„	„	„	50	„	„
„	100	„	„	„	30	„	„
„	50	„	„	„	10	„	„

13) Wenn ein Diener seinen Beitrag nicht bezahlt, soll Abzug an seiner Besoldung statt finden.

14) Die schon jetzt Angestellten haben die Freiheit der Anstalt beizutreten oder nicht, allen aber, welche erst nach dem 1. Jäner 1781 angestellt werden, liegt dazu die Verbindlichkeit ob; sobald sie in den Ehestand treten wollen.

15) Die fürstliche Casse gibt der Anstalt jährlich 500 Thaler Zuschuß. Da die Staatsdiener beitreten müssen, (Nr. 4) so bedürfen sie keiner Gesundheitszeugnisse. (Diese Verfügung könnte einer Pensionsanstalt sehr nachtheilig werden, wenn viele Staatsdiener erst im Alter, oder dann beitreten wollten, wenn sie ihre Gesundheit geschwächt und untergraben finden, also das Ende ihres Lebens herankommen sehen; eine Zulage von 500 Thaler dürfte in solchen Fällen eine zu geringe Entschädigung für den Ausfall seyn, welchen die Casse erleiden würde.)

Der oldenburgischen Regierung gebührt übrigens die Ehre, für die Unterstützung der Waisen, durch die Begründung einer eigenen Pensionsanstalt gesorgt zu haben. Nach den hierüber erlassenen Statuten wird verfügt:

1) Die Pensionen der Waisen dauern bis zum vollendeten 25. Lebensjahre.

2) Für Kinder kann jeder als Versorger eine Pension erwerben, auch kann ebenderselbe Versorger für zwei und mehrere Kinder beitreten.

3) Die Waisenpensionen betragen in Stufen von 5, 10, 15 bis 120 Thaler.

4) Der Beitritt kann auf Capital oder Contributionsfuß geschehen. Im letztern Falle muß Caution für die richtige Abführung der Beiträge bis an das Ende der Minorität geleistet werden.

5) Entfernt sich ein Versorger, und werden darnach die Beiträge nicht fortgesetzt, so findet nach Jahresfrist die Rückvergütung aller Zahlungen mit 4 Procent Zinsen statt.

Ausländer können in keine der beiden Gesellschaften aufgenommen werden; doch bleiben Inländer Mitglieder, wenn sie auch später auswandern sollten; und zwar jene, welche auf Capitalfuß beigetreten sind, unbedingt, jene auf Contributionsfuß nur, wenn sie ihre Beiträge fortbezahlen.

Ein 45jähriger Mann mit einer 35jährigen Frau hat, um 100 Thaler Pension zu erhalten, zu bezahlen:

nach dem Capitalfuße 427 $\frac{92}{100}$ Thaler.

oder nach dem Beitragsfuße 41 $\frac{11}{100}$ Thaler jährlich.

Die Anstalten sind vom Landesherrn garantirt, und die Verwaltungskosten kommen auf Rechnung der Staatskasse.

Der fürstliche Zuschuß wurde später auf 1500 Thaler erhöht, überdieß wird den Staatsdienern der $\frac{1}{18}$ Theil ihrer Einlage von der Staatskasse vergütet.

Seit 50 Jahren wurden diese Statuten strenge befolgt, und die Anstalt hat sich bis jetzt im guten Stande, ohne irgend einer Reform zu bedürfen erhalten. Nur zu jener Zeit als der Zinsfuß auf $3\frac{1}{2}$ pCt. fiel, wäre sie in Verlegenheit gerathen, weil sie keinen Reservfond hat, wenn sie nicht die landesherrliche Garantie hätte in Anspruch nehmen können, welche, so lang als nöthig war, einen Zuschuß gab, wodurch der Verlust des halben Procents, welchen die Zinsen der Capitalien erlitten, gänzlich ersetzt wurde. Die Aufsicht über beide Anstalten ist einer Direktion von drei Staatsdienern anvertraut, welche der Landesherr ernennt; sie beziehen für ihre Funktionen keinen Gehalt.

Diese Direktion hat die unmittelbare Aufsicht über den Fond der Anstalt, über die Benützung der Gelder, auch hängt von ihr die Aufnahme der Mitglieder ab. Ihr ist ein Buchhalter zur Bearbeitung des Details beigegeben und besoldet. Außer der Direktion, welche in Oldenburg ihren Sitz hat, bestehen noch besondere Comtoire in Eutin und Birkenfeld; welche halbjährig ihre Rechnungen an die

Direktion stellen. Von der Jahresrechnung wird ein Auszug gedruckt, und unter die Mitglieder vertheilt.

Nach der Rechnung für das Jahr 1824 betrug die Zahl der Mitglieder 578. Da sie nach der Ordnung der laufenden Numern ihres Beitrittes aufgeführt sind, und die letzte Numer 1647 ist, so sind seit 1780 eben so viele aufgenommen worden, da aber viele Mitglieder wegen allmähligen Pensionsvermehrungen mehr als eine Numer haben; so läßt sich daraus die wahre Zahl der Mitglieder nicht bestimmen.

In dieser Periode sind 372 Männer, welche pensionirte Wittwen hinterlassen haben, gestorben; von diesen starben 7 noch vor dem ersten Zahlungstermine, es haben daher 365 die Pension länger genossen. Vor ihren Männern starben 273 Frauen, von den Wittwen aber 135, welche bereits im Genusse der Pensionen sich befunden haben. Die Zahl der pensionirten Wittwen betrug am 1. July 1824 noch 230. Es kommen demnach auf 5 Männer 2 Wittwen. Ein abermaliger Beweis, wie sehr jene irren, welche glauben, daß auf 5 oder höchstens auf 4 Männer nur eine Wittwe zu pensioniren sei. Der Rechnungsstand am besagten Termine war bei der Wittwenkasse:

Angelegte Capitalien . .	346849 $\frac{6}{72}$	Thlr.
Beiträge	8700 $\frac{32}{72}$	„
Zinsen	8465 $\frac{29}{72}$	„
Strafen	47 $\frac{55}{72}$	„
aus der Landeskasse . .	625 $\frac{30}{72}$	„
zufällige Einnahmen . .	264 $\frac{45}{72}$	„
Summe .	18103 $\frac{47}{72}$	„
Ausgaben auf Wittwenpensionen	11523 $\frac{60}{72}$	„
auf Administration . .	173 $\frac{27}{72}$	„
zufällige	230 —	„
Summe .	11927 $\frac{14}{72}$	„

Ueberschuß der Einnahmen . 6176 $\frac{33}{72}$ Thlr.

Es ist demnach das Vermögen der Anstalt vermehrt worden um obigen Beitrag, und ist angewachsen zu . . 353025 $\frac{39}{72}$ „

Diese Anstalt ist demnach unter allen gleichzeitig gebildeten die einzige, welche ohne einer Reformation oder Verbesserung zu bedürfen, 44 Jahre in einem blühenden Zustande sich erhalten hat.

Nimmt man an, die vorhandenen Wittwen seien bereits die höchste Zahl, indem künftig eben so viele von ihnen sterben, als die Anstalt neue erhält, so trifft auf jede im Durchschnitte ein Capitalvermögen von $1534\frac{1}{2}$ Thaler, welches nach $4\frac{0}{0}$ jährlich $61\frac{4}{10}$ Thlr. Zinsen tragen würde. Die Wittwenpension beträgt im Durchschnitte $100\frac{2}{10}$ Thlr., es sind demnach durch die Beiträge noch zu decken $38\frac{8}{10}$ Thaler. Es ist daher höchst wahrscheinlich, daß die Anstalt, wenn sie auch keine Mitglieder mehr aufnehmen wollte, bis zum Tode der letzten Wittwe nicht nur ausreichen, sondern sogar noch einigen Ueberschuß zurückbehalten müßte. Dem Stiftamtmanne und Landvogte Oeder gebührt daher der Ruhm, zur beßten Wittwenpensionsanstalt in Deutschland den Grund gelegt zu haben.

§. 13.

Das hamburgische Wittwen-Institut.

Diese Anstalt wurde 1777 von einer Aktiengesellschaft mit Bewilligung des Rathes der freien Stadt Hamburg begründet. Schon nach zwei Jahren bedurfte sie einer Verbesserung, den bei der ersten Berechnung hatte man sich in einem solchen Grade verirrt, daß der Untergang der Anstalt nach wenigen Jahren hätte erfolgen müssen. Indeß war die Direktion so weise, den Vorschlägen einsichtsvoller Männer Gehör zu geben. Auf Kritters und Oeders Erinnerungen wurden alle Tabellen neu berechnet, und

dadurch eine solche Verbesserung bewirkt, daß die Anstal auf unsere Zeiten gekommen ist.

Da aber die Direktion darauf beharrte, daß bei den Rechnungen nur der Zinsfuß zu 3 % angewendet werden durfte, so wurden die Beiträge um beinahe $\frac{2}{3}$ stärker, als sie nach 4 % geworden wären, daher kömmt es, daß diese Anstalt bei weitem die höchsten Einlagen fordert, da sie aber nichts desto weniger Theilnehmer gefunden hat, und zwar in der Nähe anderer weit wohlfeilerer Anstalten, so darf man annehmen, daß die Menschen geneigt sind, auch mit schwerern Bedingungen ihr Geld anzulegen, und ihren Familien Pensionen zu verschaffen, wenn sie auf der andern Seite mit der Direktion unmittelbar Verkehr pflegen, und nicht Portoauslagen für Correspondenzen und Geldsendungen zu tragen haben.

Den Punkt der höhern Beiträge abgerechnet, ist das Hamburger Institut mit sehr vieler Umsicht eingerichtet, daher seine Statuten näher bekannt zu werden verdienen.

Seine allgemeinen Bestimmungen sind:

1) Zum Beitritte eignen sich nicht nur alle Bewohner Hamburgs, sondern auch Auswärtige. Jedes Mitglied unterwirft sich den Entscheidungen der Direktion.

2) Alle Zahlungen werden in Hamburger Banko gemacht.

3) Wer auf eine Pension von 100 Thalern einsetzt, hat an den Berathschlagungen der Generalversammlung Antheil. Jeder Theilnehmer darf so viele Stimmen abgeben, als er 100 Thaler versichert hat; doch ist zur Stimmenabgabe die persönliche Gegenwart erforderlich.

4) Termine zur Aufnahme sind der 1. Februar und 1. August jedes Jahres.

5) Die ordentlichen General-Versammlungen finden 2 Monate nach den Aufnahmsterminen statt, in denselben wird der Zustand der Casse jedesmal vorgelegt. Außerordentliche Zusammenkünfte veranlaßt die Direktion.

6) Die Bewerber um Aufnahme haben sich 4 Wochen vor dem nächsten Termine bei dem Verwaltungscomtoir zu melden, und ihre Bescheinigungen zu übergeben; innerhalb 14 Tagen erfolgt der Bescheid; auch haben sie sich persönlich zu stellen, wenn es die Direktion fordert.

7) In den letzten 14 Tagen vor jedem Termine müssen die Beitragszahlungen geleistet werden.

8) In den nächsten 14 Tagen nach dem Termine erfolgen die Pensionsauszahlungen.

9) Das Minimum einer Pension ist 10, das Maximum 400 Thaler.

Nur Ehemänner können für Frau und Kinder Pensionen kaufen; jeder andere nur für ein Individuum.

10) Bei der Bestimmung des Alters, werden Theile des Jahres unter 6 Monaten nicht, diese aber und darüber als ein ganzes Jahr in Ansatz gebracht.

11) Fremde können nur durch einen angesessenen Hamburger in Vorschlag gebracht werden.

12) Das Alter muß durch einen Taufschein erwiesen werden; sollte dieß nicht möglich seyn, auf eine andere genügende Art.

13) Der gute Stand der Gesundheit muß nachgewiesen werden, a) durch das Zeugniß eines bekannten, geschickten Arztes, b) durch einen Revers vom Versorger selbst ausgestellt, worin er erklärt, daß er sich für gesund hält, c) durch das Zeugniß von 4 Männern, denen der Versorger wohl bekannt ist, und welche mit ihm in keinem nahen Grade verwandt sind.

Diese drei Aktenstücke gelten an Eides statt, und die Unterschriften müssen fidimirt sein.

14) Jedes Falsum in obiger Beziehung wird mit dem Verluste des Pensionsrechtes, und aller geleisteten Zahlungen bestraft.

15) Die Gesundheitszeugnisse für alle, welche auf 2 Meilen um Hamburg wohnen, dürfen nicht über 8 Tage

alt sein, bei Entferntern sollen sie so neu sein, als nur möglich ist.

16) Ein Pensionist, welcher seine Pension nicht selbst erheben will, hat dazu einen Bevollmächtigten abzuordnen. Die Vollmacht gilt so lange, als sie nicht widerrufen wird.

17) Daß der Pensionist noch am Leben sei, ist entweder obrigkeitlich oder durch 4 Interessenten der Gesellschaft bestättigen zu lassen, die Unterschriften der letztern müssen fidimirt sein.

18) Versäumte Beiträge werden für den ersten Termin mit $3\frac{0}{0}$, für den zweiten mit $6\frac{0}{0}$, für den dritten mit $9\frac{0}{0}$ bestraft. Diese sind mit der Hauptschuld zu erlegen. Wer vier Termine im Ausstande bleibt, soll von der Anstalt ausgeschlossen werden. Stirbt der Versorger, ehe der Ausstand bezahlt worden ist, so soll der Versorgte nur $\frac{1}{3}$ der Pension erhalten.

19) Stirbt ein eventueller Pensionist vor dem Versorger, so ist der Contrakt aufgehoben, und es findet keine Rückvergütung statt.

20) Wird ein Versorger durch Unglücksfälle zur fernern Fortsetzung seiner Beiträge unfähig, was aber in jedem Falle strenge bewiesen werden muß, so werden alle zeither entrichteten Beiträge berechnet, und als Capitaleinschuß nach dem dermaligen Alter des Versorgers betrachtet, und darnach die Pension bestimmt. Das Nämliche soll geschehen, wenn der Versorger nur zum Theile unfähig werden würde, für den fraglichen Theil.

21) In Ansehung solcher, welche nur zufällig eine Seereise unternehmen, ist davon die Direktion in Kenntniß zu setzen, bei Strafe, daß nach seinem Tode aller Schaden dem Pensionisten zur Last gerechnet wird, und er die volle Entschädigungssumme bezahlen muß. Wird aber die Anzeige vorher gemacht, so bezahlt er nur die Hälfte.

22) Kömmt der Versorger im Zweikampfe um, so wird ebenfalls die ganze Entschädigungssumme bezahlt. Dagegen aber erhält in allen 3 Fällen der Pensionist die volle Pension.

23) Das Nämliche gilt, wenn der Versorger mit dem Tode bestraft wird; ist aber der Pensionist selbst mit schuldig, so verliert er das Pensionsrecht.

24) Bei dem Selbstmorde des Versorgers gilt, was vom Zweikampfe ausgesprochen ist.

25) Ist der Versorger abwesend, ohne daß man seinen Aufenthalt oder Tod beweisen kann, so muß der Pensionist hievon der Direktion Anzeige machen, und die Beiträge so lange fortsetzen, bis nach Süßmilch's Mortalitätstafel die Wahrscheinlichkeit, daß er noch lebe oder todt sey, gleich ist.

25) Für die Administrationskosten werden in jedem Falle 2 Procente der berechneten Capitaleinlage bei der Aufnahme bezahlt.

26) Ueber die Einlagen bestehen eigene Tabellen.

27) Die Gesellschaft genießt die Rechte milder Stiftungen, auch können die Pensionen mit keinem Arreste belegt werden.

Die Anstalt besteht aus X Abtheilungen; und zwar:

I. Leibrenten, welche sogleich auf Lebensdauer einer Person nach der Aufnahme fällig werden.

II. Leibrenten auf das Leben zweier Personen.

III. Aufgeschobene Leibrenten.

IV. Wachsende Leibrenten.

V. Renten, welche mit einem gewissen Alter aufhören.

VI. Leibrenten, welche mit dem Tode des Versorgers anfangen, und mit dem Leben des Versorgten aufhören. (Wittwen-Casse I. Abtheilung).

VII. Eigentliche Wittwen-Casse (II. Abtheilung).

VIII. Waisen-Casse.

IX. Aussteuer=Casse.
X. Beerdigungs=Casse.

Hier kommen nur die Abtheilungen VII., VI., VIII. und IX. zu erörtern.

Abtheilung VII. Von der Wittwen=Casse.

1) Ueber Aufnahme, Einkassirung und Auszahlung der Gelder u. s. f. gelten die allgemeinen Bestimmungen.

2) Die Pensionen der Wittwen sind zwar lebenslänglich, aber der Bezug hört mit dem Hochzeitstage einer zweiten Ehe auf; und beginnt erst wieder mit dem Todestage des zweiten Mannes; doch erhält jede solche Wittwe ein Hochzeitsgeschenk im Betrage einer ganzen Jahrespension.

3) In Betrachtung der Ersparungen, welche sich vom Heirathen der Wittwen hoffen lassen, wird den Ehemännern ein unten bestimmter Nachlaß an ihren Einlagen gegeben, und zwar wenn der Eintritt im ersten Jahre nach der Trauung geschieht und die Pension 150 Thaler nicht übersteigt von 12 %, im zweiten Jahre von 9 %, im dritten von 6 %, im vierten von 3 %. Wird er aber länger verschoben, so findet kein Nachlaß statt. Beträgt aber die Pension 200 Thaler, so erhält er 11½ %, bei Pensionen von 250 Thalern 11 %, bei 300 Thlr. 10½ %, bei 350 Thlr. 10 %, bei 400 Thlr. 9 % im ersten Jahre; bei jedem um ein Jahr verspäteten Beitritte nimmt der Nachlaß immer um ein Drittel ab.

4) Von dieser Wittwencasse sind ausgeschlossen und können nur bei der Abtheilung VI. des Institutes aufgenommen werden:

a) Alle Männer, welche jünger als ihre Frauen sind;
b) jene, deren Frauen das 40. Jahr zurückgelegt haben;
c) jene Männer, deren Frauen 36 J. alt sind, wenn sie nicht wenigstens um 12 Jahre älter sind;

d) Männer, deren Frauen 32 J. alt sind, wenn sie nicht wenigst um 6 Jahre älter sind;

e) alle, welche den Beitritt über 4 Jahre nach der Trauung verschieben.

5) Wittwer, welche im ersten Jahre nach dem Tode ihrer Frauen wieder heirathen, werden auf Contributionsfuß aufgenommen, wenn sie auch sonst nicht dazu geeignet wären. Wer die Wiederverehlichung um 5 Jahre verschiebt, kann nur auf Capitalfrist beitreten.

6) Auswärtige Militärs und Seeleute sind ausgeschlossen.

7) Wenn eine geschiedene Frau wieder heirathet, und ihr erster Mann stirbt, so erhält sie $1\frac{1}{2}$ Pensionen als Hochzeitsgeschenk, tritt aber erst nach dem Tode ihres zweiten Mannes in dem Genuß ihrer Pension.

VI. Vom Leben des Versorgers abhängende Personen.

1) Hier können Ehemänner aufgenommen werden, welche von der eigentlichen Wittwencasse ausgeschlossen sind, und alle andern, welche einem Ueberlebenden eine Pension sichern wollen.

2) Soldaten und Seefahrer sind ausgeschlossen.

3) Der Beitritt kann auf Capital oder Contribution geschehen; ist aber der Abstand des Alters zu groß, nämlich mehr als 20 Jahre, so findet nur die Capital-Einlage statt.

4) Stirbt der Versorger vor dem dritten Zahlungstermine, so sind die Einlagen verloren, und es wird keine Penston gegeben.

5) Die Wittwen der Mitglieder dieser Anstalt genießen ihre Pensionen auch nach der Wiederverehlichung.

VIII. Waisen-Casse.

1) Jedermann kann für ein Kind eine Pension kaufen.

2) Der Beitritt kann auf Capital- oder Contributionsfuß geschehen; im letzten Falle aber muß $\frac{1}{3}$ der Pension als Caution erlegt werden, welche aber verzinst wird;

3) Versorger, welche über 50 Jahre alt sind, können nur auf Capitalfuß einlegen.

4) Die Pensionen der Waisen dauern bis zum vollendeten 25sten Jahre.

Diese sind die wesentlichen Bestimmungen des Hamburger Institutes. Es läßt sich weder nach der Theorie, noch nach der Erfahrung die Trennung der Wittwen-Pensions-Anstalt in zwei, in ihren Bedingungen und Leistungen so abweichende Anstalten, wie die unter VI. und VII. sind, rechtfertigen; am wenigsten, warum Männern, welche im gleichen, oder nur um wenige Jahre höheren Alter, als ihre Frauen sind, lästigere Bedingungen gemacht werden sollen, als andern, welche um 12 Jahre älter sind, da aus diesem Verhältnisse des Alters keine Gefahr für die Casse entspringen kann. Der Nachlaß von 12 bis 3 Prozenten an der Einlage für jene, welche im 1sten, 2ten und 3ten Jahre nach ihrer Vereheligung beitreten, dürfte jeder Anstalt, welche nach einem angemessenen Zinsfuße berechnet ist, nachtheilig werden, weil dieser Entgang an nothwendigen Einnahmen immer groß genug ist, um ein fühlbares Defizit zu begründen; auch ist dieser Nachlaß groß genug, um jeden zu einem frühzeitigen Beitritte zu reizen, damit er in den Genuß der damit verbundenen Vortheile komme. Wie wenig vom Wiederheirathen der Wittwen eine Entschädigung zu hoffen sei, beweisen andere Pensions-Anstalten, welche darauf Rechnung gemacht haben. Erleichterungen dieser Art könnte nur eine Anstalt versprechen, welche von ihren Mitgliedern dadurch, daß sie von den Einlagen nur 3 Prozent Zinsen rechnet, sehr bedeutende Vortheile zieht. Dieser Zinsfuß selbst kann nur als das Ergebniß einer kaufmännischen Speculation betrachtet werden; denn wäre

er der wirkliche gewesen, so hätten entweder die Anstalten in Oldenburg und Kopenhagen, welche nach 4 Prozent rechneten, untergehen, oder alle Kapitale so lange aus Hamburg auswandern müssen, bis der dortige Zinsfuß mit jenem der Umgegend sich in's Gleichgewicht gesetzt haben würde. Nun ist aber keines von beiden geschehen; nach den Nachrichten über die Oldenburger-Anstalt aber hat sich in der Umgegend von Hamburg der Zinsfuß, wenige Jahre ausgenommen, während mehr als fünfzig Jahren immer auf der Höhe von 4 $\frac{0}{0}$ erhalten.

Im Jahre 1805 wurde eine umfassende Revision der ganzen Hamburger Anstalt vorgenommen, und darnach hat man in den Statuten einige unwesentliche Punkte abgeändert. Sie besteht demnach nach jenen Grundsätzen, worauf ihre erste Einrichtung gegründet worden ist, bis auf diese Zeit.

§. 14.

Die Pensions-Anstalt zu Hildesheim.

Diese wurde am 25. März 1770 für alle weltlichen Diener des geistlichen Fürstenthums gestiftet.

Alle Angestellten, sie mochten verehligt sein, oder nicht, waren zum Beitritte verpflichtet.

Sie enthielt acht Pensions-Classen:

I.	für	2	Thlr.	jährl.	Beitr.	40	Thlr.	Pension,
II.	„	4	„	„	„	80	„	„
III.	„	6	„	„	„	120	„	„
IV.	„	8	„	„	„	160	„	„
V.	„	10	„	„	„	200	„	„
VI.	„	12	„	„	„	240	„	„
VII.	„	16	„	„	„	320	„	„
VIII.	„	20	„	„	„	400	„	„

Das Alter des Mannes und der Frau begründete hierin keinen Unterschied. Ueberdieß mußte jeder Angestellte $\frac{1}{4}$ seines Jahresgehaltes als Antrittsgeld erlegen.

Auch Nicht-Angestellte, ja sogar Ausländer konnten beitreten, doch hing ihre Aufnahme ganz vom Ermessen der Direktion ab. Die Aufgenommenen hatten nebst dem nach der Classe treffenden jährlichen Beitrage ein Antrittsgeld von 30 bis 300 Thalern zu entrichten.

Auch die angestellten Diener hatten unter den acht Classen die freie Wahl; sie waren nur verbunden, für das Minimum von 40 Thalern einzulegen, oder bei höheren Besoldungen für 2 $\frac{0}{0}$ des Betrages derselben; demnach hatte ein Mann mit 2000 Thlr. Gehalt (in einem kleinen Lande schon ein seltener Fall) nur die Verbindlichkeit seiner Wittwe eine Pension von 40 Thalern zu hinterlassen.

Nach dem Tode der Wittwen sollte die Pension auf die Kinder übergehen, wenn sie noch nicht über 25 Jahre alt wären.

Die jährlichen Zinsen der Antrittsgelder und die Summe aller Beiträge nebst 300 Thalern aus der fürstlichen Casse zugeschossen, sollten für jedes Jahr den Pensionsfond geben, welcher unter die Wittwen und Waisen nach dem Verhältnisse der acht Classen vertheilt werden sollte. So lange dieser Fond ausreichte, sollten die Pensionen in vollem Betrage bezahlt werden, doch der Betrag jeder Classe das Maximum seyn, welches in keinem Falle überschritten werden dürfe; würde der Fond nicht mehr hinreichen, so fände nur eine Vertheilung nach dem Verhältnisse der Forderungen statt.

Man sieht leicht ein, daß diese Einrichtung nach den rohesten Begriffen, welche über das Wittwen-Pensionswesen möglich sind, geformt ist. Da anfänglich nur wenige Wittwen-Pensionen zu geben waren, so war der Fond mehr als hinreichend, mehrere Jahre hindurch den vollen Betrag der Pensionen zu bezahlen. Dieser glückliche Erfolg reizte die kurzsichtige Menge, welche gewohnt ist, aus den Ergebnissen einiger Jahre auf die ganze Zu-

kunft zu schließen; die Anstalt erhielt nicht nur sehr viele Mitglieder, sondern auch Einsätze auf sehr große Pensionen; denn was war vortheilhafter, als mit einigen Thalern der Wittwe eine behagliche Zukunft sichern zu können. Viele der Angestellten forderten Pensionen, welche ihren eigenen Gehalt überstiegen. Dieß veranlaßte schon 1772 die Regierung, die bisher völlig freie Wahl auf die zunächst höhere Classe zu beschränken, und den Ausländern für die Zukunft die Aufnahme zu versagen, nicht angestellte Inländer aber konnten sie nur nach dem Gutachten der Direktion durch die fürstliche Genehmigung erhalten, und mußten dann ein Antrittsgeld von 40 bis 400 Thalern erlegen.

Dieß beweist, daß die Regierung bereits zur Ueberzeugung von der Unzweckmäßigkeit der ersten Einrichtung gelangt war, und nachzuhelfen suchte. Allein diese Mittel bewirkten keine gründliche Abhülfe, mit der Zunahme der Wittwen konnte zwar die Anstalt nicht untergehen; allein die dadurch nothwendigen Reduktionen der Pensionen waren so bedeutend, daß die Wittwen endlich kaum mehr den dritten Theil der versprochenen Pensionen erhalten konnten.

§. 15.

Die Wittwen-Anstalt in Dresden und Gotha.

Das Calenbergische Institut war ihr Vorbild, daher theilte sie auch ihr Schicksal. Anfänglich hatte sie 300 Mitglieder, welche sich bei den jährlich steigenden Beiträgen bis auf 150 verminderten. Zuletzt hatte sie 98 Wittwen, so daß der Beitrag eines jeden Mitgliedes jährlich $\frac{2}{3}$ einer Wittwen-Pension betrug. Solch eine Zahlung war zu unverhältnißmäßig; daher folgte die Auflösung, und jene 98 Wittwen konnten keine Unterstützung mehr erhalten.

§. 16.

Neues Wittwen-Institut für die Staatsdiener in Meklenburg-Schwerin.

Seine Begründung fällt in das Jahr 1797; es war besser, als das Hildesheimische eingerichtet. Alle künftigen Diener mußten beitreten, die gegenwärtig schon angestellten hatten zwar eine Art freie Wahl, die aber vom Zwange wenig unterschieden war; denn ihre Wittwen sollten aus der herzoglichen Casse nie eine Unterstützung erhalten, wenn ihre Männer nicht Mitglieder der Anstalt gewesen wären.

Die Pensionen der Wittwen betrugen $\frac{1}{4}$ vom Gehalte des Mannes, die Beiträge aber $4\frac{0}{0}$ der Besoldung, oder $16\frac{0}{0}$ der Pension. Ueberdieß mußte ein halbjähriger Beitrag von der Besoldung, und bei Gehaltsvermehrungen vom Mehrbezuge als Antrittsgeld gegeben werden; dieß betrug noch $1\frac{1}{2}$ Prozent mehr, so daß die jährlichen Beiträge sich auf $17\frac{1}{2}$ Prozent der Wittwen-Pension stellten.

Auch die Unverehligten mußten beitragen, und zwar die Hälfte dessen, was die Verheiratheten zu leisten hatten. Ist das Verhältniß wie 1 zu 3, so stieg dadurch der Beitrag auf 20 bis 21 Prozent der Pension.

Ueberdieß sicherte der herzogliche Fundationsbrief der Anstalt einen jährlichen Zuschuß von 4500 Thalern aus der Staatskasse, und die volle Garantie des Erfolges zu, so daß zu keiner Zeit weder die Beiträge erhöht, noch die Pensionen herabgesetzt werden könnten.

Bei Ehescheidungen, Selbstmord, Todesstrafe und böslicher Verlassung galten die Verfügungen der preußischen Wittwen-Anstalt; für wiederheirathende Wittwen fand ein Hochzeitsgeschenk von $1\frac{1}{2}$ Jahrespension statt.

Die Gesellschaft genoß die Rechte milder Stiftungen und die Freiheit von Entrichtung der Stempel-, Tax- und Postporto-Gebühren.

Wenn die Summe der Staatsdiener die Zahl 800 nicht überstieg und die mittlere Besoldung 1000 Thaler betrug, so kann der herzogliche Beitrag noch auf 9 $\frac{0}{0}$ der Pension angeschlagen werden, so daß die ganze jährliche Einlage 30 $\frac{0}{0}$ der Wittwen-Pension betragen hat; da nun zur Zeit der Gründung dieser Anstalt der Zinsfuß 5 $\frac{0}{0}$ erreicht, und sich bis jetzt so erhalten hatte, so war diese Fundation zum Bestehen hinreichend.

§. 17.

Erfolg der norddeutschen Wittwen-Pensions-Anstalten.

Diese kurzen Erläuterungen über die Einrichtung und Schicksale der im nördlichen Deutschland im Laufe des letzten Jahrhunderts errichteten Pensions-Anstalten für Wittwen und Waisen zeigen deutlich genug, daß diejenigen, welche sich berufen fühlen mochten, den Bedürfnissen abzuhelfen, in der Regel mehr guten Willen, als tiefe Sachkenntnisse besaßen. Ueber den Werth aller dieser Anstalten hat bereits die Zeit und die Erfahrung entschieden. Jene, welche ohne alle Grundsätze errichtet worden waren, giengen nach wenigen Jahren unter; andere, auf irrige Theorie und unwahrscheinliche Voraussetzungen gebaut, bedurften, wie alle Gebäude ohne festen Grund, einer beständigen Ausbesserung und Nachhilfe, vorzüglich dann, wenn statt einer gründlichen Heilung nur Palliativmittel angewendet wurden, welche zwar den Sturz um einige Jahre verzögern, aber nicht für immer aufhalten konnten. Wenige dieser Anstalten waren so fest begründet, daß sie dem Andrange der Zeit und ihrer außerordentlichen Ungunst zu widerstehen vermochten; unter diesen zeichnet sich die Anstalt in Oldenburg aus.

Da über diese Anstalten viel geschrieben worden ist, so gewann die Wissenschaft dadurch wohl das Meiste, und jene, welche in der Gegenwart ähnliche Anstalten begründet

haben, oder noch begründen wollen, haben aus der Vorzeit einen Schatz von Kenntnissen und Erfahrungen vor sich liegen, welche sie nur sich aneignen und zweckmäßig benützen dürfen, um in jeder Beziehung etwas ausgezeichnet Gutes leisten zu können. Es ist daher an der Reihe, zu untersuchen, in wie weit die Begründer der in Süddeutschland später entstandenen Pensions-Anstalten die theuer erkauften Kenntnisse ihrer nördlichen Brüder sich angeeignet, und was sie geleistet haben.

§. 18.

Pensions-Anstalt für die Wittwen der Wirthschafts-Beamten in Unter-Oestreich.

Sie erhielt im J. 1787 die k. k. Genehmigung, und trat sogleich in Wirksamkeit.

Die Bedingungen zur Aufnahme sind:

1) Nur Beamte können beitreten.

2) Jeder, welcher nicht über 30 Jahre alt ist, hat 200 fl. Antrittsgeld, und einen jährlichen Beitrag von 16 fl. zu geben.

3) Wer älter als 30 Jahre ist, hat überdieß für jedes der Mehrjahre den Beitrag bei seinem Eintritte zu erlegen, nebst den Zinsen und Zinses Zinsen sowohl für diese Beiträge, als auch für das Antrittsgeld.

Dagegen sollen die Wittwen im ersten Jahrzehent der Anstalt eine jährliche Pension von 200 fl., im zweiten Jahrzehent 300 fl. und so fort bis 600 fl. erhalten, wenn dieß je der Zustand der Casse erlauben wird.

Jede Wittwe, welche wieder heirathet, verliert während der Dauer dieser Ehe ihre Pension; doch erhalten solche, welche Mitglieder der Gesellschaft eheligen, eine Jahrespension als Hochzeitsgeschenk.

Das Vermögen der Anstalt theilt sich in das Stammkapital und in den Pensionsfond.

Jenes entsteht aus den Antrittsgeldern und wird jährlich mit $\frac{1}{3}$ der eingehenden Beiträge vermehrt; (wie lang?!) den Pensionsfond bilden die übrigen $\frac{2}{3}$ der jährlichen Beiträge. (Was geschieht mit den Zinsen des Stamm-Capitals? Sollen sie dasselbe vermehren, oder dem Pensions-Fonde zufallen?)

So lange der Pensionsfond nicht hinreicht, die regulirten Pensionen zu bezahlen, müssen sich die Wittwen auch mit weniger begnügen; (dieß möchte wohl immer der Fall sein.)

Das Alter der Frauen wird nur in so fern beachtet, daß keine Wittwe, deren Mann bei seiner Aufnahme älter als 30 Jahre gewesen ist, vor ihrem vollen 30sten Jahre zum Bezuge ihrer Pension gelangen kann.

Auch Männer, wenn sie wegen Alter dienst- oder erwerblos werden, sollen eine jährliche Aushilfe im Betrage einer einfachen Wittwen-Pension erhalten.

Die Capitalien der Anstalt werden entweder auf sichere Hypotheken, oder in den öffentlichen Fonds angelegt.

Da durch die Nachzahlungen und ihre Verzinsung alle ältern Männer den 30jährigen gleich gestellt werden, so kann man alle Männer in dieser Gesellschaft als 30jährig annehmen, und da im Durchschnitte die Frauen um 10 Jahre jünger sind, diese als im 20sten Jahre betrachten. Hierdurch wird eine Vergleichung mit den Einlagen der Oldenburger Anstalt möglich, gemäß welchen ein 30jähriger Mann mit einer 20jährigen Frau für eine Pension von 100 nach dem Capitalfuße 399, in jährlichen Beiträgen aber $30\frac{7}{10}$ zu bezahlen hat. Die Wiener Anstalt fordert 200 fl. Antrittsgeld, welches einer Capital-Einlage für 50 fl. Pension gleich geachtet werden kann; es müssen also noch die weitern 150 fl. Pension durch Beiträge gedeckt werden, wozu nach der Oldenburger Tabelle $46\frac{1}{10}$ fl. erforderlich sind. Diese 150 fl. will die Wiener Anstalt durch einen Beitrag von 16 fl. decken; sie hat also einen

Ausfall von 30 fl. an jedem Beitrage. Selbst wenn die Beiträge 5 % Zinse trügen, könnte der Defekt nicht gedeckt werden. Daher werden sich die Wittwen der Wiener Anstalt lange, vielleicht für immer mit Pensionen von 100 bis 120 fl. begnügen müssen, und nie die versprochene Zulage erhalten können.

§. 19.

Die Olmützer Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt.

Die vorige erste Gesellschaft in den östreichischen Staaten fand bald eine Nachahmerin, ja sogar eine Rivalin in der zu Olmütz in Mähren im Jahre 1793 entstandenen.

Ihr Plan war umfassender, indem alle Unterthanen in den k. k. Erbstaaten, mit Ausnahme des Militärs, sollten aufgenommen werden können.

Die Einlagen waren die nämlichen, wie bei der Wiener Anstalt, und eben so auch die Eintheilung des Vermögens in ein Stammkapital, und einen Pensionsfond.

Dagegen aber waren weit höhere Pensionen versprochen, als in der Wiener Anstalt. Die Wittwen der Mitglieder, welche im ersten Lustrum sterben würden, sollten 300 fl., jene im zweiten 400 fl., die spätern 600 fl. erhalten, und noch überdieß jede Waise besonders jährlich 75 fl. bis zum vollendeten 24sten Jahre beziehen.

Aber auch hier hatte man wieder klüglich die Clausel angehängt: Die Wittwen hätten sich dann mit weniger zu begnügen, wenn der Pensionsfond nicht die volle Pension zu geben gestatten würde.

Jedes Mitglied kann zur zweiten oder dritten Ehe schreiten, ohne zu einer andern Zahlung angehalten zu werden, als zur Fortsetzung der Beiträge zu 16 fl., und

diese Frauen sollen auch Pensionen erhalten, wenn der Mann nur seine Vereheligung anzeigt, und durch ein ärztliches Zeugniß beweist, daß er bei dem Eintritte in die neue Ehe gesund war.

Nur die Wittwen solcher Männer, welche bei der Aufnahme bereits ihr 50stes Jahr zurückgelegt hatten, sollen erst nach vollendetem 30sten Lebensjahre zum Genuße ihrer Pensionen gelangen können.

Den Männern, welche sogleich bei dem Beginnen der Anstalt beitreten würden, sollten noch folgende Vortheile gewährt werden:

a) Bis zum vollendeten 40sten Jahre sollen sie keine Nachzahlungen an den Beiträgen für die 10 Jahre über das 30ste Jahr (d. h. keine Jahres-Ablösungen) abzugeben, sondern nur 200 fl. Antrittsgeld zu bezahlen schuldig sein.

b) Männer, welche älter als 40 Jahre sind, sollen vom 40sten Jahre an, jedes weitere Jahr nur mit 12 fl. abzulösen schuldig sein.

Diese ungemein glänzenden Verheißungen ermangelten nicht, der Anstalt viele Mitglieder, vorzüglich aus Nieder-Oestreich zuzuführen. Hierdurch vermehrte sich das Stammkapital auf eine sehr ansehnliche Höhe, wodurch die Anstalt noch einen größeren Ruf und noch mehr Theilnehmer erhielt.

Die Olmützer Anstalt hatte jene zu Wien so in den Schatten gestellt, daß sie nicht einmal jene Theilnehmer (die Herrschaftsbeamten) erhielt, für welche sie doch eigentlich bestimmt war, weil sie nicht so viel versprach und so wenig forderte, als jene in Olmütz. Uebrigens wird auch diese die versprochenen Pensionen nie geben können. Zum Beweise vergleiche man ihre Einrichtung mit jener zu Oldenburg, und erwäge den Cassastand der letztern am Ende ihres 44sten Rechnungsjahres bei dreimal höheren Beiträgen, und die Frage wird leicht zu beantworten sein.

§. 20.

Die Wittwen-Versorgungs-Anstalt für ungarische Beamte.

Die Ungarn wollten in der Vorsorge für ihre Familien hinter ihren Brüdern in Oestreich und Mähren nicht zurückbleiben, und daher gründeten sie 1796 diese Pensions-Anstalt.

Die Beiträge und Antrittsgelder, dann die Theilung des Vermögens in einen Stamm- und Pensions-Fond waren wie bei der Wiener- und Olmützer Anstalt, nur konnten auch halbe Pensionen mit der Hälfte der Einlagen erworben werden.

Die Pensionen der Wittwen sollten, wenn der Tod im ersten Dezännium nach dem Beitritte erfolgt 200, im zweiten aber 300, und im dritten endlich 400 fl. betragen, und später noch um 100 fl. vermehrt werden.

Die Wittwen erhalten erst nach einem Wartjahre ihre Pension, wenn der Mann in ersten Jahre nach dem Beitritte stirbt.

Die leiblichen Waisen eines Mitgliedes erhalten, wenn ihrer mehrere sind, mit einander eine volle Wittwen-Pension, eine einzige allein aber die Hälfte derselben.

Alte Männer sollten ebenfalls pensionirt werden.

Uebrigens schließt man auch hier wieder mit der Clausel: „wenn die Fonds nicht die volle Pension zu geben vermögend wären, so müßten sich die Wittwen mit weniger begnügen.“

Diese Anstalten können zwar bei dieser Einrichtung nicht zahlungsunfähig werden, es ist also ihre Existenz gesichert; allein die Erwartungen der Mitglieder werden doch getäuscht, und in so ferne sind diese Einrichtungen nicht zweckmäßig.

§. 21.

Das Institut für gewerbtreibende Bürger in Prag.

Seine Gründung fällt in das Jahr 1803; weil aber schon ein Jahr später in Prag eine weit mehr versprechende Anstalt in das Leben trat, so konnte es seine Geschäfte nie weit ausdehnen. Doch erhielt es sich bis 1818, wo es vom Grunde aus reformirt wurde; nach dieser Einrichtung wurden Beiträge und Pensionen erhöht, und seine neuen Grundsätze sind:

a) Zur Aufnahme ist Jeder geeignet, der nicht zu einem Militär-Zweige gehört, welcher mittel- oder unmittelbar vor dem Feinde dienen muß.

b) Das Antrittsgeld ist 100 fl. nebst 2 fl. 30 kr. Diplomstaxe, dann ein jährlicher Beitrag von 15 fl.

c) Wer bei der Aufnahme älter als 30 Jahre ist, bezahlt für jedes weitere Jahr eine Ablösung mit 15 fl.

d) Stirbt ein Mann, ehe er noch 3 Jahre Mitglied der Anstalt gewesen ist, so kömmt die Frau erst zum Genuße der Pension, wenn seit ihrer Aufnahme 3 Jahre verflossen sind.

e) Ist ein Mann bei seiner Vereheligung schon 60 Jahre alt, so wird die Frau erst nach 5 Jahren pensionsfähig.

f) Die Größe einer Pension ist 300 fl.

g) Während einer zweiten Ehe bleibt die Wittwen-Pension eingezogen.

h) Vater- und mutterlose Waisen erhalten mit einander eine ganze Wittwen-Pension.

i) Jeder Pensionist muß die jährlichen Beiträge mit 15 fl. fortsetzen.

k) Zur Zahlung der Pensionen werden jährlich die Zinsen der Kapitalien und die Hälfte der Beiträge ver-

wendet. Sollte dieser Fond nicht hinreichend sein, so können auch $\frac{2}{3}$ der Beiträge aufgewendet werden.

1) Würde der Fond dann noch unzureichend befunden, so treten Abzüge an den Pensionen ein. (Ein gewiß nothwendiger Zusatz!)

§. 22.

Die allgemeine Versorgungs-Anstalt in Prag.

Ihre Wirksamkeit soll sich über die ganze östreichische Monarchie erstrecken, und von ihr werden Männer, welche ohne eigenes Verschulden verunglückten, dann Wittwen und Waisen Unterstützungen erhalten.

Schon ihre Tendenz enthält einen Mißgriff, wie hätten sonst die Ausnahmen – die verunglückten Männer – an die Spitze, und die Versorgung der wahren Hilfsbedürftigen, die Wittwen und Waisen als Nebensache behandelt werden können.

a) Zur Aufnahme eignen sich alle östreichischen Unterthanen, welche großjährig, nicht über 60 Jahre alt, oder Soldaten sind.

b) Ein 30jähriger Mann zahlt ein Antrittsgeld von 20 fl., einen jährlichen Beitrag von 12 fl. zur Wittwen-Casse, und 2 fl. für die verunglückten Männer.

c) Jedes Jahr über 30 wird mit 1 fl. abgelöst. Zur Abzahlung dieser Jahres-Ablösungen sind dreijährige Fristen bewilligt.

d) Drei volle Jahre muß der Mann in der Anstalt gelebt haben, ehe seine Wittwe pensionsfähig wird; Wittwen von Männern, welche bei ihrer Vereheligung schon 60 Jahre alt sind, erhalten erst nach 5 Jahren Pensionen.

e) Waisen treten nach dem Ableben ihrer Mütter in den Pensionsbezug derselben.

f) Wittwen und Waisen bleiben zu den jährlichen Beiträgen verbunden, und die ersten selbst während einer zweiten Ehe, wenn gleich ihr Pensionsbezug suspendirt ist.

g) Die Wittwen-Pensionen betragen 300 fl.

h) Das Vermögen der Anstalt theilt sich auch hier wieder in ein Stamm-Capital und einen Pensionsfond, welche wie bei der Wiener-Anstalt gebildet werden.

i) Sollte der Pensionsfond zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, so werden die Pensionen herabgesetzt.

k) Wenn Männer, welche Pensionen genießen, von einer andern Seite ein Einkommen erhalten, so wird ihnen der Betrag desselben von der Pension abgezogen.

Diese Anstalt ist demnach wieder eine Copie der ersten Wiener-Anstalt.

§. 23.

Die neue allgemeine Wiener Versorgungs-Anstalt.

Nach dem Muster der vorigen Anstalt entstand diese im Jahre 1823, welche gleich anfänglich 500 Mitglieder als Begründer derselben zählte, und mit einem Capitalfonde von 100,000 fl. ihre Wirksamkeit begonnen hat. Der regierende Fürst von Schwarzenberg hatte das Protektorat, aber nicht die Garantie der Anstalt übernommen. Die Statuten lauten:

1) Mit Ausnahme der Militärs, welche vor dem Feinde dienen müssen, der Handwerksgesellen und der Dienstboten, dann aller, welche schon das sechzigste Jahr zurückgelegt haben, kann jeder östreichische Staatsbürger aufgenommen werden.

2) Zum Behufe der Aufnahme sind Taufzeugnisse für Mann und Frau, der Trauschein, und ein Zeugniß über die Gesundheit des Mannes, über sein Berufsgeschäft

und seinen unbescholtenen Lebenswandel nothwendig. Diese Aktenstücke haben die Einwohner Wiens persönlich, Auswärtige aber durch ein bevollmächtigtes Mitglied der Anstalt zu überreichen.

3) Die Anstalt enthält drei Classen:

I.	mit 40 fl.	Antrittsgeld	32 fl.	jährl.	Beitr.
II.	„ 20 „	„	16 „	„	„
III.	„ 10 „	„	8 „	„	„

4) Männer über 30 Jahre vergüten für jedes Jahr darüber noch überdieß das Antrittsgeld mit 5 %, und den verfallenen Beitrag, doch ohne Zinsen.

5) Die Pensionsfähigkeit der Wittwen und Waisen wird erst erworben, wenn das Mitglied seit seiner Aufnahme volle drei Jahre in der Anstalt gelebt, und alle Zahlungen geleistet hat.

6) Wittwen solcher Männer, welche erst nach dem Alter von 50 Jahren sich mit einer Frau, welche jünger als 30 Jahre gewesen, vereheligt haben, erhalten ihre Pensionen nur, wenn sie 30 Jahre alt sind.

7) Die Wittwen solcher Männer, welche erst im 60sten Lebensjahre sich vermählt haben, erhalten nur die Pensionsfähigkeit, wenn die Ehe 5 Jahre gedauert hat.

8) Die Waisen erhalten nach dem Tode der Mutter mit einander ihre ganze Pension bis zum zurückgelegten zwanzigsten Jahre. Nach dem Tode der einen geht ihr Pensions-Antheil an die überlebenden Geschwisterte über.

9) Die Wittwen und Waisen zahlen keine Beiträge, doch verliert eine Wittwe während der Dauer ihrer zweiten Ehe die Pension.

10) Die Pensionen betragen in der

I.	Classe	600 fl.	jährlich
II.	„	300 „	„
III.	„	150 „	„

11) Zur Ausbezahlung derselben sind folgende Fonds bestimmt:

a) Die Interessen aller Capitalien.

b) Von den jährlichen Beiträgen $\frac{2}{3}$; doch werden von diesem Fonde vorerst noch die Verwaltungskosten der Anstalt abgezogen.

12) Alle Antrittsgelder, die Zinsen derselben wegen des verspäteten Eintrittes, und $\frac{1}{3}$ der jährlichen Beiträge bilden das Stamm-Capital.

13) „Obschon mit Grund angenommen werden kann, daß der oben bestimmte Pesionsfond zu jeder Zeit vollkommen hinreichen werde (?) und in der Folge der Zeit sogar noch eine Erhöhung der Pensionen wird statt finden können, (?!—) so wird doch festgesetzt, daß der Gesellschafts-Ausschuß ermächtigt sein soll, bei zeitlichen Verlegenheiten ein Provisorium zu treffen.“ (Worin soll es bestehen? Entweder in einem Zuschusse vom Stamm-Capitale, oder in einer Herabsetzung der Pensionen? Wahrscheinlich wird das Letztere geschehen.)

14) Den Gründern der Anstalt werden folgende Vortheile bewilliget (diese Herren bewilligen sich also selbst Vortheile! sehr uneigenützig!):

a) Sind ihnen die Zinsen vom Antrittsgelde, welche die späteren Mitglieder wegen eines höheren Alters als 30 Jahre schuldig sind, zu erlegen nachgelassen.

b) Sind ihnen zur Abführung der Antrittsgelder und Beiträge 9 dreimonatliche Fristen bewilligt.

c) Ihre Wittwen werden sogleich pensionsfähig.

d) Sind sie nicht verbunden, über ihren Beruf und Leumund Zeugnisse beizubringen.

15) Die Capitalien werden auf Privat-Hypotheken mit gehöriger Vorsicht ausgelehnt.

§. 24.

Bemerkungen über die östreichischen Pensions-Institute.

Vergleicht man diese Anstalten mit den bessern des nördlichen Deutschlandes, so muß man bemerken, daß sie auf ganz andern Grundsätzen beruhen als jene, wenn die Begründer in Oestreich je an Grundsätze gedacht, und nicht alles dem Zufalle überlassen haben. Diejenige der östreichischen Anstalten, welche von ihren Theilnehmern am meisten fordert, und ihnen dagegen am wenigsten verspricht, ist die alte Wiener Gesellschaft für Wirthschaftsbeamte. Durch ihre Vergleichung mit der Oldenburger-Anstalt ist gezeigt worden, daß auch sie noch zu wenig fordert, um in den Stand zu kommen, ihre Verbindlichkeiten strenge zu erfüllen, weil die Oldenburger Anstalt für die gleiche Einlage nur etwas mehr als die Hälfte der Pension, nämlich statt 200 nur 102 geben kann. Wären die Einlagen der alten Wiener Anstalt im richtigen Verhältnisse mit den versprochenen Leistungen, so müßte die Oldenburger Anstalt ungeheuere Capitalien, während der 44 Jahre ihres Bestandes admassirt haben; allein die Rechnungen vom Jahre 1824 weisen nach, daß dieß nicht der Fall war, indem durch die Zinsen des gesammelten Vermögens nur ungefähr 62 Procente einer Pension gedeckt sind, und die übrigen 38 Procente durch jährliche Beiträge ersetzt werden müssen. Aus diesem faktischen Beweise folgt, daß die Wiener Anstalt nicht so viel leisten könne, als ihre Gründer versprochen haben; weil aber dieß der Fall wirklich ist, so werden die übrigen Anstalten, welche noch weit weniger fordern und weit mehr leisten wollen, als ihre alte Schwester in Wien, noch um eben so viele Grade weniger ihr Wort zu halten im Stande sein.

Auch in Oestreich sahen aufgeklärte Männer die Mängel der dortigen Anstalten ein, und nicht lange nach der Begründung der neuen Wiener Anstalt, erschienen zwei

Schriften, deren Bestimmung war, das Publikum vor dieser neuen sowohl, als vor den ältern Anstalten zu warnen, indem ihre Verfasser zu beweisen sich bemühten, daß die Grundlagen aller jener Anstalten nicht so beschaffen wären, um die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten auf die nachhaltige Dauer versprechen zu können. Diese Schriften sind:

1) Allgemeine Uebersicht über die Gründung der Wittwen- und Waisen-Institute nach mathematischen Grundsätzen von J. C. Gernrath, k. k. Rath und mährisch-schlesischen Baudirektor, Brünn 1824.

2) Ueber Wittwen- und Waisenanstalten in der östreichischen Monarchie, besonders über die, welche zu Prag 1804 und zu Wien 1823 errichtet wurden, sammt nähern Ansichten und Entwickelungen über letztere; veranlaßt durch ein Schreiben von Philipp Kramer, Wirthschaftsrath. Brünn 1824.

Wenn auch zugegeben werden muß, daß der Bau-Direktor Gernrath dem einem Theile seiner Aufgabe völlig Genüge geleistet, und bewiesen hat, daß weder die Prager, noch die Wiener Anstalt solche Fonds werde sammeln können, um die in ihren Statuten ausgesprochenen Pensionen in die Länge zu bezahlen, so kann doch dem Recensenten seiner Schrift in der Justiz, Cameral und Polizei Fama Jahrg. 1824 Nr. 78, 81, 82, 83 und 84 darin nicht unbedingt beigestimmt werden, daß die Gernrathische Schrift allen jenen zu empfehlen sei, welche in diesem Zweige der Wohlthätigkeits-Anstalten zu arbeiten und bei der Gründung solider Wittwenanstalten mitzuwirken haben; denn Gernrath verwirft (im §. 5.) aus unhaltbaren Gründen alle Mortalitätstafeln als unzuverlässig, und setzt fest: daß im Durchschnitte die Lebensdauer eines Ehemannes, welcher 30 Jahre alt ist auf 55 Jahre, die Dauer der Ehe auf 25 Jahre, die Pensionsdauer seiner Wittwe auf 10 Jahre angenommen werden könne. Woher Gernrath die Bestimmungen dieser Zeiten genommen habe, sagt

er nicht; nach der dem Theile II. unserer Schrift beigefügten Mortalitätstafel beträgt die wahrscheinliche Lebensdauer eines 30jährigen Mannes noch $31\frac{1}{2}$ Jahre, jene einer 15jährigen Frau $43\frac{2}{10}$, einer 20jährigen Frau $39\frac{3}{10}$ J. einer 25jährigen $35\frac{3}{10}$ Jahre. Da nun die Frauen in der Regel jünger als die Männer sind, so kann der Durchschnitt aus den angeführten drei Perioden des Alters, als mittlere Lebensdauer der Frauen gelten, welche daher $39\frac{3}{10}$ Jahre beträgt, wird davon die mittlere Lebensdauer der Männer abgezogen, so ergibt sich ein Durchschnitt der Dauer des Wittwenstandes von 8 Jahren, nämlich:

für eine 15jährige Frau $12\frac{3}{10}$ Jahre,
für eine 20jährige Frau 8 „
für eine 25jährige Frau $3\frac{9}{10}$ „

Es ist demnach das Resultat aus dieser Mortalitätstafel nicht sehr abweichend von der Annahme, welche Gernrath seinen Rechnungen zum Grunde gelegt hat; daher sind die Mortalitätstafeln nicht so verwerflich, wie Gernrath behauptet. Weil aber Gernrath jede Mortalitätstafel verwirft, so kann auch er von keiner einen Gebrauch machen, er ist daher gezwungen, sich an seinen Durchschnitt zu halten, und dadurch kömmt er nothwendig auf jene Rechnungsformel, welche im II. Theile dieser Schrift §. 12. entwickelt, und von welcher §. 13. bewiesen worden ist, daß eine so begründete Anstalt sich in keinem Falle werde halten, sondern zwischen dem 27. und 31. Jahre ihres Bestandes untergehen müssen. Daher kömmt es, daß die Resultate aus Gernraths Rechnungen eben so tief unter der Einlage der Oldenburger Anstalt stehen, als sie sich über die Einlagen der Wiener Anstalt erheben. Hieraus folgt, daß Gernrath zwar gut kritisiren, aber keine völlig guten Grundsätze für Wittwen-Pensionsanstalten aufzustellen, im Stande war.

Die zweite Schrift geht nach einer allgemeinen Erörterung der in Oestreich bestehenden Institute zu einer schar-

fen Beurtheilung der neuen Wiener Anstalt über, und äußert sich zuerst über das Protektorat Sr. Durchlaucht des Fürsten von Schwarzenberg also: „So schätzbar und wünschenwerth jeder Anstalt der Schutz der Staatsverwaltung und die Hilfe eines im Staate ausgezeichneten Mannes auch sein muß, so können beide für eine Wittwen-Pensionsanstalt auch nur in so weit wirksam sein, als es sich darum handelt, sie vor den Angriffen äußerer Feinde zu schützen. Dort aber, wo die Grundlagen des Gebäudes selbst den Stoff zur Zerstörung in sich enthalten, ist nicht ein Protektorat, sondern nur eine Garantie, welche sich verpflichtet, alle Ausfälle in den Einkünften zu decken, Hilfe zu leisten im Stande. Auch kann bei keiner Anstalt die erhaltene Genehmigung dahin ausgelegt werden, daß die Regierung die Grundsätze einer Anstalt genehmigt habe, sondern einzig, daß dieselbe die Autorisation zu Errichtung einer Gesellschaft ertheile, und von den vorgelegten Statuten Kenntniß nehme, um künftig bei Streitigkeiten darnach entscheiden zu können. Jede andere Auslegung dieser allerhöchsten Genehmigung ist irrig. Es bleibt Sache der Begründer solcher Anstalten, sich über die Zweckmäßigkeit der Grundlagen das nöthige Licht zu verschaffen, und so eine Gewißheit zu erhalten, daß solche Mißgriffe vermieden werden, welche den Ruin des Ganzen früher oder später herbeiführen müssen. Es ist ferner Sache eines jeden, welcher einer solchen Gesellschaft beizutreten wünscht, sich hierüber die nöthigen Kenntnisse zu verschaffen, um zur gegründeten Ueberzeugung zu gelangen, daß seine Einlagen nicht am Ende verloren gehen, sondern die Wittwe, welcher man für den Fall des frühern Todes ihres Mannes eine hinreichende Subsistenz verschaffen wollte, dieselbe auch während ihres Lebens zuverlässig erhalten werde.“

Diese Warnung sollten alle, welche Pensionsanstalten gründen, oder ihnen beitreten wollen, reif überlegen, denn die meisten Begründer solcher Anstalten beziehen sich in der Bekanntmachung auf die erhaltene höchste oder allerhöchste

Genehmigung und erregen dadurch den Schein, als wären ihre Grundsätze selbst geprüft und für richtig anerkannt worden.

Das Resultat der Prüfuug, welche die erwähnte Schrift über die neuere Prager und Wiener Anstalt hielt, ist, daß dieselben ihre Verbindlichkeiten nicht werden erfüllen können.

Man sieht hieraus, daß die Begründer der östreichischen Anstalten die Erfahrungen, welche im nördlichen Deutschlande gemacht worden sind, nicht benützt haben, entweder weil sie damit unbekannt waren, oder aus Eigensinn und zu vielen Selbstvertrauen nicht benützen wollten. Bei der Wiener Anstalt ist dieß Letztere wirklich der Fall, denn der Hauptbegründer derselben, der geheime Canzellist Kaukol behauptet gerade zu, daß alle jene Anstalten auf eine Geldprellerei abgesehen seien, indem ihre Einlagen weit größer wären, als zur Pensionirung der Wittwen nöthig ist. Schade ist es immer, daß bei der regen Empfänglichkeit des östreichischen Volkes für solche Anstalten, nicht Männer mit gründlichen Kenntnissen in diesem Fache ausgerüstet, das Werk unternommen haben.

§. 25.

Die Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten in Bayern.

Wenn man von den Pensionsanstalten für Wittwen und Waisen der Staatsdiener und der Militärs Umgang nimmt, weil die erste beinahe ganz von der Staatsregierung dotirt ist, und durch die Beiträge der Interessenten nur einen geringen Zuschuß erhält; die zweite aber aus andern Quellen und durch die Ereignisse der Zeit außerordentliche und bedeutende Zuflüsse erhalten hat, und zum Theil noch erhält, so ist die Pensionsanstalt für die Hinterlassenen der Advokaten, welche 1808 begründet worden ist, die erste in Bayern, welche größtentheils aus den Beiträgen ihrer Mitglieder sich erhalten sollte, sie ist daher ein

Gegenstand dieser Schrift. Sie ist von der Staatsregierung, jedoch ohne ausdrückliche Uebernahme einer Garantie ausgegangen. Ihre Statuten sind im Wesentlichen:

I. Titel. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1. Es soll für die Wittwen und Waisen der Advokaten eine eigene Pensionsanstalt begründet werden. Art. 2. Alle Advokaten, welche die gesetzliche Reception bei den Gerichtsstellen genießen, sind nothwendige Mitglieder derselben. Art. 3. Die Anstalt gehört in die Reihe der Wohlthätigkeits-Stiftungen. Art. 4. Die Glieder dieses Institutes sind von der Concurrenz zur Armenpflege nicht befreit. Art. 5. Mit dem 1. Okt. 1808 tritt diese Pensionsanstalt in Wirkung.

II. Titel. Vermögen der Anstalt. Art. 6. Das Vermögen der Anstalt zerfällt in zwei Haupttheile a) in das Fundirungs-, b) in das Ergänzungs-Vermögen. Art. 7. Das Fundirungsvermögen besteht aus den, von Zeit zu Zeit entstehenden neuen Capitalien, deren Quellen sind: a) die ordentlichen Beiträge der Mitglieder, b) die Strafen der Advokaten, und c) zufällige Einnahmen. Art. 8. Das Ergänzungs-Vermögen besteht aus den außerordentlichen Beiträgen der Mitglieder, welche, wenn die Renten des Fundirungsvermögens die Jahresexigenz der Pensionsanstalt nicht decken, als nothwendiges Complement erhoben werden. Art. 9. Das Regulativ der ordentlichen Beiträge ist: a) jeder Advokat, welcher bei seiner Aufnahme im Stande der Ehe oder eines Wittwers mit Kindern sich befindet, entrichtet eine Eintrittsgebühr von 100 fl., im entgegengesetzten Falle aber nur 50 fl. b) Jener Advokat, welcher nach seiner Reception in den Ehestand tritt, entrichtet als Complement der Eintrittsgebühr weitere 50 fl. c) Mit der Eintrittsgebühr zu 100 fl. ist ein jährlicher Beitrag von 12 fl., mit jener von 50 fl. aber einer von 6 fl. verbunden. d) Es findet keine Rückvergütung, weder der Eintrittsgebühren noch der Beiträge

und nie eine Verminderung der letztern statt; dagegen wird aber auch bei einem Uebergange in eine neue Ehe keine höhere Gebühr entrichtet. f) Die Eintrittsgebühr wird auf einmal, die Beiträge aber werden in halbjährigen Raten im Voraus abgetragen. g) Kein Advokat wird, bevor er bewiesen hat, daß die Eintrittsgebühr bezahlt sei, weder zum Diensteseide, noch zur Trauung zugelassen. h) Alle vorhandenen Advokaten haben mit dem 1. Oktober, als dem Anfange der Pensionsanstalt, die Eintrittsgebühren zu bezahlen. i) Jeder Advokat, welcher auswandert, oder in den Staatsdienst, oder aus dem Advokatenstande tritt, hört auf Mitglied des Instituts zu sein, und Eintrittsgeld und Beiträge sind dem letztern verfallen.

III. Titel. Verwendung des Vermögens. Art. 10. Es wird einzig zu Pensionen der Wittwen und Waisen der verstorbenen Mitglieder verwendet. Art. 11. Die Jahrespension einer Wittwe wird zum mindesten auf 120 fl. und höchstens auf 200 fl. festgesetzt. Art. 12. Die Pension einer einfachen Waise ist auf $\frac{1}{5}$, und jene einer doppelten auf $\frac{3}{10}$ der Wittwen-Pension festgestellt. Art. 13. Die Bestimmung des untersten und höchsten Grades, oder einer dazwischen liegenden Abstufung wird in jedem einzelnen Pensionirungsfalle ausgesprochen. Art. 14. Alle Pensionen nehmen mit dem Monate ihren Anfang, welcher auf den Sterbemonat des Mannes und Vaters folgt. Art. 15. Sie werden in monatlichen Raten mit Anticipation bezahlt. Art. 16. Die Pensionen der Wittwen hören auf a) bei ihrer Standesveränderung, b) nach ihrem Tode mit dem Sterbemonate. Art. 17. Der Anspruch auf Pension fällt in dem Falle weg, wenn vor dem Tode des Gatten eine legale Ehescheidung statt gefunden hat. Art. 18. Die Pensionen der Waisen hören auf: a) mit dem Schlusse des 20. Lebensjahres, b) bei einer frühern Versorgung, c) nach dem Tode mit dem Sterbemonate. Art. 19. Die Pensionen der Waisen sind zulässig: a) bei bestehender Ehescheidung der Aeltern. b) bei der

Standesveränderung der Wittwe, c) nach dem Verlaufe des 20. Jahres bei einer ganzen oder theilweisen, ständigen oder unständigen Erwerbs-Unfähigkeit nach dem Gutachten der Polizei-Behörde. Art. 20. Waisen, welche bei dem Eintritte in diesen Stand, außer den Pensionsjahren und außer Versorgung sich befinden, erhalten eine einjährige Pension, als momentane Unterstützung. Art. 21. Die Gattin einer zweiten und jeder fernern Ehe eines Advokaten tritt in die Pensionsrechte der ersten Frau. Angeheirathete Kinder sind nur pensionsfähig, wenn ihr Vater ein Advokat gewesen, und als solcher gestorben ist.

IV. Titel. Verwaltung des Vermögens. Art. 22. Das Vermögen hat eine isolirte Verwaltung. Art. 23. Sie besteht aus einem Chef und aus einem Rechnungsführer. Der Chef wird aus der Zahl der Vorstände der Justiztribunale, der Rechnungsführer aus den Advokaten gewählt. Art. 24. Beide werden auf ein Jahr ernannt, nach dessen Ablauf sie entweder wieder bestättigt, oder neue gewählt werden sollen. Art. 25. Die Funktion des Chefs ist mit keinem, jene des Rechnungsführers mit einem Gehalte von 120 bis 200 fl. verbunden; worüber am Ende eines jeden Jahres bei dem Absolutorium entschieden wird. Art. 26. Diese besondere Administration ist der General-Stiftungs-Administration untergeordnet. Art. 27. Die Capitalien werden mit 5% verzinset, und in die Central-Stiftungscasse gelegt.

Diesen Statuten gemäß ist diese Anstalt eine sich beständig rekrutirende Zwangsgesellschaft; in so ferne nämlich die durch Tod abgehenden Mitglieder, völlig wieder durch neue ersetzt werden. Sie ist eine auf eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern beschränkte Gesellschaft, in so ferne die Zahl der Advokaten weder vermehrt, noch vermindert werden wird, daher wird eine Zeit kommen, in welcher nach den Erfahrungen von andern solchen Gesellschaften auf zwei Männer eine Wittwe leben wird. Nach der Ma-

trikel der Advokaten (m. s. Reg. Bl. 1823. S. 1127) betrug ihre Zahl 390
und zwar im Isarkreise 73
„ Unterdonaukreise 32
„ Regenkreise 38
„ Oberdonaukreise 51
„ Rezatkreise 61
„ Obermainkrniſe 59
„ Untermainkreise 51
„ Rheinkreise 25

Die Zahl der penſionirten Wittwen wird alſo nach und nach zu ihrem Maximum von 190 bis 200 anwachſen.

§. 26.

Unterſuchungen über den Caſſaſtand dieſer Anſtalt.

Gemäß der für das Jahr $18\frac{22}{23}$ durch den k. oberſten Rechnungshof richtig geſtellten Rechnung, war zu Anfang des Jahres der Vermögensſtand 160537 fl. 21 kr.

Die Einnahme beſtund:

a) Zinſen der Capitalien . . .	7934 „	50 „
b) Eintrittsgebühren . . .	500 „	— „
c) Beiträge von 341 verheiratheten und 45 unverehlichten Mitgliedern	4308 „	— „
d) An Strafen	2655 „	12 „
e) Großmüthiger Beitrag Ihrer königl. Majeſtäten	1800 „	— „
f) Gaben und Schankungen .	1807 „	49 „
Einnahme in Summe	19005 fl.	51 kr.

Die Ausgaben betrugen:

a) Penſionen für 85 Wittwen . .	9480 fl.	— kr.
b) Penſionen für 28 doppelte und 91 einfache Waiſen	2940 „	— „

c) für drei außer den Pensionsjahren stehende Waisen . . . . . 72 fl. — kr.
d) für nachgezahlte rückständige Pensionen . . . . . 411 „ — „

Ausgaben in Summe . . 12903 fl. — kr.

Ueberschuß der Einnahme . . . . 6102 fl. 51 kr.

Bestand des Vermögens am Ende des Jahres $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ = 166640 fl. 12 kr., da aber in besagter Rechnung der Vermögensstand nur zu 165721 fl. $46\frac{3}{4}$ kr. angegeben ist, so müssen noch andere Ausgaben im Betrage von 918 fl. $26\frac{1}{4}$ kr. statt gefunden haben, worüber der Rechnungsauszug keinen Aufschluß gibt.

Es entsteht daher die Frage, ob mit diesem Capitalfonde, unter der Voraussetzung von $5\frac{0}{0}$ Zinsen, und einer jährlichen Einnahme von 11071 fl. aus den von lit. b bis lit. f bezeichneten Quellen die Anstalt ausreichen werde, um ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, wenn überdieß noch angenommen wird, daß die Regie nur 300 fl. jährlich (nämlich der Rechnungsführer, Schreibgebühren, Porto's und außerordentliche Unterstützungen der Waisen und Wittwen) kosten werden. Bis zum Jahre 1847 wird der höchste Wittwenstand eintreten, und dann werden 193 Wittwen, 63 doppelte und 205 einfache Waisen vorhanden sein.

Unter diesen Voraussetzungen ergibt sich folgende Rechnung für das Jahr

$18\frac{23}{24}$	Capitalfond	165721.$\frac{8}{10}$	fl.
	Zinsen davon	8286.1	„
	Einnahmen b – f . . .	11071.0	„
	Summe	185078.9	„
Ausgaben:			
	$89\frac{1}{2}$ Wittwen-Pensionen	10740.00	fl.
	$125\frac{1}{4}$ Waisen-Pensionen	3131.25	„
	Regie	300.00	„
	Summe	14171.25	„

$18\frac{24}{25}$	Capitalfond	170907.$\frac{65}{100}$ fl.
	Zinsen	8545.38 „
	Einnahmen b – f . .	11071.00 „
	Summe	190524.03 „
	94 Wittwen-Pensionen .	11280.00 „
	$131\frac{1}{2}$ Waisen-Pensionen	3287.50 „
	Regie	300.00 „
	Summe	14867.50 „
$18\frac{25}{26}$	Capitalfond	175656.53 „
	Zinsen	8782.82 „
	Einnahmen b – f . .	11071.00 „
	Summe	195510.35 „
	$98\frac{1}{2}$ Wittwen-Pensionen	11820.00 „
	$137\frac{3}{4}$ Waisen-Pensionen	3443.75 „
	Regie	300.00 „
	Summe	15563.75 „
$18\frac{26}{27}$	Capitalfond	179946.60 „
	Zinsen	8997.33 „
	Einnahmen b – f . .	11071.00 „
	Summe	200014.93 „
	Ausgaben 103 W. P. .	12360.00 „
	144 Waisen-Pensionen .	3600.00 „
	Regie	300.00 „
	Summe	16260.00 „
$18\frac{27}{28}$	Capitalfond	183754.93 „
	Zinsen	9187.74 „
	Einnahmen b – f . .	11071.00 „
	Summe	204013.67 „
	$107\frac{1}{2}$ Wittwen-Pensionen	12900.00 „
	$150\frac{1}{4}$ Waisen-Pensionen	3756.25 „
	Regie	300.00 „
	Summe	16956.25 „

$18\frac{28}{29}$	Capitalfond	187057.42	fl.
	Zinsen	9352.87	„
	Einnahmen b – f . . .	11071.00	„
	Summe	207481.29	„
	112 Wittwen-Pensionen	13440.00	„
	$156\frac{3}{4}$ Waisen-Pensionen	3918.75	„
	Regie	300.00	„
	Summe	17658.75	„
$18\frac{29}{30}$	Capitalfond	189822.54	„
	Zinsen	9491.12	„
	Einnahmen b – f . . .	11071.00	„
	Summe	210384.66	„
	$116\frac{1}{2}$ Wittwen-Pensionen	13980.00	„
	163 Waisen-Pensionen .	4075.00	„
	Regie	300.00	„
	Summe	18355.00	„
$18\frac{30}{31}$	Capitalfond	192029.66	„
	Zinsen	9602.48	„
	Einnahmen b – f . . .	11071.00	„
	Summe	212703.14	„
	121 Wittwen-Pensionen	14520.90	„
	$169\frac{1}{4}$ Waisen-Pensionen	4231.25	„
	Regie	300.00	„
	Summe	19051.25	„
$18\frac{31}{32}$	Capitalfond	193651.89	„
	Zinsen	9682.59	„
	Einnahmen b – f . . .	11071.00	„
	Summe	214405.48	„
	$125\frac{1}{2}$ Wittwen-Pensionen	15060.00	„
	$175\frac{1}{2}$ Waisen-Pensionen	4387.50	„
	Regie	300.00	„
	Summe	19748.00	„

$18\frac{32}{33}$	Capitalfond	194657.48 fl.
	Zinsen	9732.87 „
	Einnahmen b – f . . .	11071.00 „
	Summe	215461.35 „
	130 Wittwen-Pensionen	15600.00 „
	$181\frac{3}{4}$ Waisen-Pensionen	4543.75 „
	Regie	300.00 „
	Summe	20443.75 „
$18\frac{33}{34}$	Capitalfond	195017.60 „
	Zinsen	9750.88 „
	Einnahmen b – f . .	11071.00 „
	Summe	215839.48 „
	$134\frac{1}{2}$ Wittwen-Pensionen	16140.00 „
	188 Waisen-Pensionen .	4700.00 „
	Regie	300.00 „
	Summe	21140.00 „
$18\frac{34}{35}$	Capitalfond	194699.48 „
	Zinsen	9734.97 „
	Einnahme b – f . . .	11071.00 „
	Summe	215505.45 „
	139 Wittwen-Pensionen	16780.00 „
	$194\frac{1}{2}$ Waisen-Pensionen	4856.25 „
	Regie	300.00 „
	Summe	21936.25 „
$18\frac{35}{36}$	Capitalfond	193.569.20 „
	Zinsen	9678.46 „
	Einnahme b – f . . .	11071.00 „
	Summe	214318.66 „
	$143\frac{1}{2}$ Wittwen-Pensionen	17220.00 „
	$200\frac{1}{2}$ Waisen-Pensionen	5012.50 „
	Regie	300.00 „
	Summe	22532.50 „

$18\frac{36}{37}$	Capitalfond	191786.16	fl.
	Zinsen	9539.30	„
	Einnahmen b – f . . .	11071.00	„
	Summe	212446.46	„
	148 Wittwen-Pensionen	17760.00	„
	$206\frac{3}{4}$ Waisen-Pensionen	5168.75	„
	Regie	300.00	„
	Summe	23228.75	„
$18\frac{37}{38}$	Capitalfond	189217.71	„
	Zinsen	9510.88	„
	Einnahmen b – f . . .	12071.00	„
	Summe	210799.59	„
	$152\frac{1}{2}$ Wittwen-Pensionen	18300.00	„
	213 Waisen-Pensionen	5325.00	„
	Regie	300.00	„
	Summe	23925.00	„
$18\frac{38}{39}$	Capitalfond	186874.59	„
	Zinsen	9343.73	„
	Einnahmen b – f . . .	11071.00	„
	Summe	207289.32	„
	157 Wittwen-Pensionen	18840.00	„
	$219\frac{1}{4}$ Waisen-Pensionen	5481.25	„
	Regie	300.00	„
	Summe	24621.25	„
$18\frac{39}{40}$	Capitalfond	182668.07	„
	Zinsen	9133.40	„
	Einnahmen b – f . . .	11071.00	„
	Summe	202872.47	„
	$161\frac{1}{2}$ Wittwen-Pensionen	19380.00	„
	$225\frac{1}{2}$ Waisen-Pensionen	5537.50	„
	Regie	300.00	„
	Summe	25217.50	„

$18\frac{40}{41}$	Capitalfond	177654.97	fl.
	Zinsen	8887.75	„
	Einnahmen b – f . . .	11071.00	„
	Summe	197613.72	„
	166 Wittwen = Pensionen	19920.00	„
	$231\frac{3}{4}$ Waisen = Pensionen	5793.75	„
	Regie	300.00	„
	Summe	26013.75	„
$18\frac{41}{42}$	Capitalfond	171599.97	„
	Zinsen	8579.99	„
	Einnahmen b – f . . .	11071.00	„
	Summe	191250.96	„
	$170\frac{1}{2}$ Wittwen = Pensionen	20460.00	„
	238 Waisen = Pensionen	5952.00	„
	Regie	300.00	„
	Summe	26710.00	„
$18\frac{42}{43}$	Capitalfond	164540.96	„
	Zinsen	8227.04	„
	Einnahmen b – f . . .	11071.00	„
	Summe	183839.00	„
	175 Wittwen = Pensionen	21000.00	„
	$244\frac{1}{4}$ Waisen = Pensionen	6106.25	„
	Regie	300.00	„
	Summe	27406.25	„
$18\frac{43}{44}$	Capitalfond	156432.75	„
	Zinsen	7821.63	„
	Einnahmen b – f . . .	11071.00	„
	Summe	175325.38	„
	$179\frac{1}{2}$ Wittwen = Pensionen	21540.00	„
	$250\frac{1}{2}$ Waisen = Pensionen	6260.50	„
	Regie	300.00	„
	Summe	28102.50	„

$18\frac{44}{45}$	Capitalfond	147222.88	fl.
	Zinsen	7361.14	„
	Einnahmen b–f . . .	11071.00	„
	Summe	165655.02	„
	184 Wittwen-Pensionen	22080.00	„
	$256\frac{3}{4}$ Waisen-Pensionen	6418.75	„
	Regie	300.00	„
	Summe	28798.75	„
$18\frac{45}{46}$	Capitalfond	136856.27	„
	Zinsen	6842.81	„
	Einnahmen b–f . . .	11071.00	„
	Summe	154770.08	„
	$188\frac{1}{2}$ Wittwen-Pensionen	22620.00	„
	263 Waisen-Pensionen	6575.00	„
	Regie	300.00	„
	Summe	29495.00	„
$18\frac{46}{47}$	Capitalfond	125275.08	„
	Zinsen	6263.75	„
	Einnahmen b–f . . .	11071.00	„
	Summe	142060.83	„
	193 Wittwen-Pensionen	23160.00	„
	$269\frac{1}{4}$ Waisen-Pensionen	6731.25	„
	Regie	300.00	„
	Summe	30191.25	„
$18\frac{47}{48}$	Capitalfond	112418.58	„

Nun ist die höchste Zahl der Pensionisten vorhanden, so daß eben so viele jährlich zugehen, als durch Tod oder Alter austreten werden; daher beträgt die jährliche ständige Ausgabe 30191.25 fl.

$18\frac{47}{48}$	Capitalfond	112418.58	fl.
	Zinsen	5619.88	„
	Einnahmen b–f . . .	11071.00	„
	Summe	129109.46	„
	Ausgaben	30191.25	„
$18\frac{48}{49}$	Capitalfond	98918.21	„
	Zinsen	4945.91	„
	Einnahmen b–f . . .	11071.00	„
	Summe	114935.12	„
	Ausgaben	30191.25	„
$18\frac{49}{50}$	Capitalfond	84743.87	„
	Zinsen	4237.19	„
	Einnahmen b–f . . .	11071.00	„
	Summe	100052.06	„
	Ausgaben	30191.25	„
$18\frac{50}{51}$	Capitalfond	69860.81	„
	Zinsen	3493.04	„
	Einnahmen b–f . . .	11071.00	„
	Summe	84424.85	„
	Ausgaben	30191.25	„
$18\frac{51}{52}$	Capitalfond	54233.60	„
	Zinsen	2711.68	„
	Einnahmen b–f . . .	11071.00	„
	Summe	68016.28	„
	Ausgaben	30191.25	„
$18\frac{52}{53}$	Capitalfond	37825.03	„
	Zinsen	1891.25	„
	Einnahmen b–f . . .	11071.00	„
	Summe	50787.28	„
	Ausgaben	30191.25	„
$18\frac{53}{54}$	Capitalfond	20596.03	„

$18\frac{53}{54}$	Capitalfond	20596.03 fl.
	Zinsen	1034.80 „
	Einnahmen b–f . . .	11071.00 „
	Summe	32701.83 „
	Ausgaben	30191.25 „
$18\frac{54}{55}$	Capitalfond	2510.58 „
	Zinsen	130.53 „
	Einnahmen b–f . . .	11071.00 „
	Summe	13712.11 „
	Ausgaben	30191.25 „
$18\frac{55}{56}$	Defekt	16479.14 fl.

Es würde demnach die Anstalt im J. 1856 mit diesem Defekte zahlungsunfähig werden. Um die Pensionen noch im vollen Betrage fortzahlen zu können, müßten die jährlichen Beiträge im beinahe 5fachen Betrage erhoben werden.

Es frägt sich nun, ob diese Rechnungen nicht übertrieben seien? Es läßt sich leicht beweisen, daß durchgängig zu Gunsten der Casse gerechnet worden sei.

Aus den Rechnungen der Anstalt ergeben sich für die

Jahre	Geschenke	Strafen	Wittw.	Wais.
$18\frac{12}{13}$	—	—	33	41
$18\frac{13}{14}$	199 fl. 3 kr.	2034 fl. $43\frac{1}{4}$ kr.	46	60
$18\frac{14}{15}$	201 „ 2 „	2494 „ $22\frac{1}{2}$ „	50	67
$18\frac{15}{16}$	603 „ 36 „	999 „ 44 „	56	75
$18\frac{16}{17}$	120 „ 45 „	1985 „ $48\frac{1}{2}$ „	59	92
$18\frac{17}{18}$	553 „ 45 „	2342 „ 2 „	62	90
$18\frac{18}{19}$	94 „ 45 „	2780 „ $38\frac{1}{2}$ „	66	92
$18\frac{19}{20}$	283 „ 17 „	2594 „ $34\frac{1}{2}$ „	69	96
$18\frac{20}{21}$	86 „ 45 „	2311 „ — „	79	101
$18\frac{21}{22}$	740 „ 24 „	2764 „ $3\frac{1}{2}$ „	82	111
$18\frac{22}{23}$	1807 „ 49 „	2655 „ 12 „	85	119
Sum.	4691 „ 11 „	22962 „ 9 „		

Eilfjähriger Durchschnitt:
426 fl. 27 kr. Geschenke, 2087 fl. 27 kr. Strafen.

In der Einnahmen-Rechnung wurden die Geschenke in einem jährlichen Betrage von 1807 fl. 49 kr. angesetzt, während sie dem bisherigen Erfolge gemäß nur 426 fl. 27 kr. betragen; eben so sind die Strafen zu 2655 fl. 12 kr. aufgerechnet, da doch ihr Durchschnitt nur 2087 fl. 27 kr. beträgt; der Anschlag der jährlichen Einnahme ist demnach zu groß, und zwar

bei den	Geschenken	um	1381 fl. 22 kr.
„ „	Strafen	„	567 „ 45 „
	in Summe	um	1949 fl. 7 kr.

In 10 Jahren sind die Wittwen angewachsen von 33 bis zu 85, ihre Vermehrung beträgt demnach die Summe 52, oder im Durchschnitte jährlich $5\frac{2}{10}$; die Waisen haben sich vermehrt von 41 bis 119, also in Summe um 78, oder im Durchschnitte jährlich um $7\frac{8}{10}$; in vorstehender Rechnung ist aber die Zunahme der Wittwenpensionen nur zu $4\frac{1}{2}$, und jene der Waisenpensionen zu $6\frac{1}{4}$ angesetzt; es wurde daher die jährliche Ausgabe bedeutend geringer angenommen, als sie nach dem Durchschnitte des bisherigen Erfolges hätte angesetzt werden dürfen, folglich ist diese Rechnung gegen jede Einwendung sicher gestellt. Der Appellationsgerichts-Präsident, Freihr. v. Völderndorf hatte schon 1821 eine eigene Schrift über die Einrichtung und das wahrscheinliche Schicksal dieser Anstalt bekannt gemacht, und darin die Zeit des Bankbruches auf das Jahr 1846 angegeben. Die Differenz von 10 Jahren zwischen seiner und der Rechnung in dieser Schrift kömmt einzig daher, daß Herr v. Völderndorf die Einnahmen aus Geschenken und Strafen nach dem bisherigen Durchschnitte, so wie den Zugang an Wittwen und Waisen nach dem zeitherigen Wachsthume in Anschlag brachte, wodurch er kleinere Einnahmen und größere Ausgaben, folglich ein früher eintretendes Defizit erhalten mußte.

Allein seine Schrift blieb ohne Erfolg. Die Administration beachtete dieselbe so wenig, als wenn ihr darin nur offenkundige Irrthümer bekannt gemacht worden wären. Man bemühte sich nicht einmal, nur eine Widerlegung zu versuchen. Ein gleiches Schicksal hatte ein handschriftliches Memoire, welches der Direktion der Anstalt 1827 übergeben wurde; man fand es nicht einmal der Mühe werth, dem Uebersender den Empfang anzuzeigen, und allenfalls ausweichend höflich für seine Aufmerksamkeit zu danken. Es scheint beinahe allen Verwaltern der Wittwen-Pensions-Anstalten eigen zu sein, keine Vorstellung zu beachten, bis jede Hilfe unmöglich ist.

§. 27.

Die Privat-Anstalt für Wittwen- und Waisen-Pensionen in Nürnberg.

Die Statuten derselben wurden am 14. Dezember 1822 von der k. b. Regierung des Rezat-Kreises genehmigt. Sie lauten:

1) Es soll für Wittwen und Waisen aus allen Ständen eine allgemeine Unterstützungs-Anstalt gebildet werden.

2) Mit Lichtmeß 1823 tritt sie in Wirksamkeit.

3) Das Stammvermögen bildet sich durch die Eintrittsgelder der Mitglieder.

4) Jedes Mitglied, welches bei seiner Aufnahme im Stande eines Vereheligten, so wie eines Wittwers mit Kindern sich befindet, soll eine Eintrittsgebühr von 50 fl. entrichten, welche, wenn sie nicht sogleich baar bezahlt wird, in 4 Jahresfristen gegen 5 Prozente des jedesmaligen Restes abgetragen werden darf. Wenn bei dem Absterben eines Mitgliedes jene 4 Raten noch nicht bezahlt sind, so müßte der Rückstand von der Wittwe durch Abzug an ihrer Pension bezahlt werden.

5) Die Einlagen und jährlichen Beiträge können ein-, zwei- oder höchstens dreifach geleistet werden, dagegen aber erhält die Wittwe auch eine ein-, zwei- oder dreifache Pension.

6) Sogleich bei dem Eintritte in die Anstalt muß die Erklärung erfolgen, wie vielfache Beiträge ein Mitglied geben wolle; denn später kann es unter keinem Verhältnisse mehr gestattet werden, auf höhere Pensionen einzulegen.

7) Jenes Mitglied, welches bei seiner Aufnahme außer dem Stande der Ehe, oder in jenem eines Wittwers ohne Kinder sich befindet, hat die Hälfte des Antrittsgeldes zu bezahlen, und dieß kann zur Hälfte bei dem Eintritte, zur Hälfte nach Verlauf eines Jahres gegen 5 Prozent Zinsen entrichtet werden.

8) Wer nach seiner Aufnahme in den Stand der Ehe tritt, kann das Ergänzungs-Ratum der Eintrittsgebühr zur Hälfte bei der Heirath, zur Hälfte nach einem Jahre mit den bestimmten Zinsen bezahlen.

9) Jedes Mitglied entrichtet nach dem Betrage seiner Eintrittsgebühr von 50, 100 oder 150 fl. einen jährlichen Beitrag von 12, 24 oder 36 fl.

10) Die in Nr. 7. bezeichneten Mitglieder bezahlen nur die Hälfte des Beitrages.

11) Das Mitglied, welches seine Etntrittsgebühr entweder ursprünglich, oder (nach Nr. 8.) in Fristen bezahlt hat, erhält bei dem Uebergange in den Stand eines Wittwers ohne Kinder keinen Rückersatz; es muß vielmehr die noch rückständigen Zahlungs-Raten vollständig abführen. Für die Dauer des Wittwenstandes hat es nur die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten; mit einer neuen Ehe beginnen auch die ganzen Beiträge wieder.

12) Die Jahresbeiträge werdeu in Quartals-Raten praenumerando und franco an den Cassier gesendet. Ausstände werden auf Kosten des Säumigen beigetrieben.

13) Dasjenige Mitglied, welches bei seiner Aufnahme als Mitgründer der Anstalt bereits das 45ste Jahr zurückgelegt hat, soll für die darüber verflossenen Jahre die Hälfte der jährlichen Beiträge nachzahlen.

14) Wer später sich aufnehmen läßt und über 36 Jahre alt ist, hat nach Maßgabe seines höheren Lebensalters und nach dem Verhältnisse der Einlage die jährlichen vollen Beiträge für jedes Jahr, um welches er älter als 36 Jahre ist, nachzuzahlen.

15) Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder soll bei den alle Quartale zu haltenden Conferenzen von den anwesenden Mitgliedern abgestimmt werden, und die Mehrheit der Stimmen entscheiden. Die Anmeldungen um Aufnahme sind immer 4 Wochen vor jeder Conferenz an den Cassier nebst dem Taufzeugnisse franco einzusenden, damit die nöthigen Erkundigungen über die Gesundheits-Umstände des Bewerbers eingeholt werden können.

16) Jedes Mitglied, welches seine Beiträge nicht pünktlich entrichtet, und der Anforderungen ungeachtet drei Quartals-Raten unbezahlt lassen sollte, wird von der Gesellschaft ausgeschlossen, ohne eine Rückvergütung seiner Zahlungen verlangen zu können. Auch verlieren seine Hinterlassenen alle Ansprüche auf Unterstützung.

17) Dieß ist auch bei allen Mitgliedern der Fall, welche sich freiwillig von der Anstalt lossagen.

18) Der Austritt aus der Anstalt findet nur an einem Quartale statt.

19) Die Jahres-Pensionen einer Wittwe mit oder ohne Kind ist bei einem jährlichen Beitrage von

12	fl.	und	50	fl.	Eintrittsgebühr	auf	60 fl.
24	„	„	100	„	„	„	120 „
36	„	„	150	„	„	„	180 „

festgesetzt. Auf diese Unterstützungen, weil sie die Eigenschaft der Alimente haben, findet gesetzlich kein Arrest statt.

20) Die Pensionen werden in vierteljährigen Raten bezahlt, eigentlich bei dem Cassier in Empfang genommen.

21) Die Pensionen der Wittwen und Waisen nehmen mit dem Todestage ihrer Männer oder Väter den Anfang.

22) Wenn ein Mitglied der Anstalt ohne Hinterlassung einer Wittwe stirbt, so soll der für diese bestimmte jährliche Genuß auf die eheleiblichen Kinder übergehen.

23) Sind aber auch keine Kinder vorhanden, so versteht es sich wohl von selbst, daß alsdann Niemand einen Anspruch auf die Anstalt machen könne.

24) Im Falle die Gattin nach dem Tode des Mitgliedes sterben sollte, so geht das von ihr Bezogene auf ihre Kinder über.

25) Die Pensionen der Wittwen hören bei ihrer Standes-Veränderung auf.

26) Geschiedene Frauen haben auf eine Unterstützung keinen Anspruch.

27) In beiden Fällen treten die Kinder erster Ehe in die Pensionsrechte ein.

28) Die Pensionen der Waisen hören auf: a) mit dem Schluße des 21sten Lebensjahres, b) mit dem Eintritte einer früheren Versorgung, c) bei ihrem Tode mit dem Sterbe-Monate. — Sind Geschwisterte vorhanden, so kömmt der erledigte Pensions-Genuß diesen zu, wenn sie pensionsfähig sind.

29) Eine Wittwe aus einer zweiten oder dritten Ehe theilt die Pension mit den, von ihrem Manne aus einer früheren Ehe hinterlassenen, noch pensionsfähigen Kindern, und zwar zur Hälfte. Nach dem Tode der Wittwe theilen sich sämmtliche noch pensionsfähige Kinder des verstorbenen Mannes nach der Zahl der Köpfe in die ganze Pension. Stirbt, während die Wittwe noch am Leben ist, ein pensionsfähiges Kind aus einer früheren Ehe, so wird dessen Antheil unter die Kinder aus früheren Ehen, mit Aus-

schluß der Wittwe und ihrer Kinder, zu gleichen Theilen distribuirt.

30) Zugebrachte Kinder einer Wittwe aus früherer Ehe sind nicht pensionsfähig, wenn nicht ihr Vater Mitglied der Gesellschaft war.

31) Das Vermögen der Gesellschaft wird von Mitgliedern verwaltet. Die Administration besteht aus einem Ausschuße von drei Mitgliedern, dem ein Cassier beigegeben ist. Der Letztere wird auf 6 Jahre gewählt, und ist nach Abfluß derselben wieder wahlfähig. Er hat die Geldgeschäfte, das Rechnungswesen und alle Schreibereien zu besorgen, und legt jährlich Rechnung ab. Neben dem Ersatze aller baaren Auslagen bekömmt er noch eine Remuneration aus der Casse der Anstalt, welche für die ersten sechs Jahre auf 1 fl. von der einfachen Einlage festgesetzt ist. — Die Mitglieder des Ausschußes werden auf drei Jahre gewählt, so daß alle Jahre eines, und zwar das älteste der Wahl nach abtritt, und sogleich wieder ersetzt wird. Jedes austretende Mitglied ist wieder wählbar.

32) Der Ausschuß ist verpflichtet, die Geschäftsführung des Cassiers zu kontrolliren.

33) Von den Angelegenheiten, welche den Vermögensstock der Anstalt, dessen Anlegung, Veränderung oder Vermehrung betreffen, hat der Cassier dem Ausschusse Bericht zu erstatten, und dessen Bestimmungen zu erwarten. — Wichtige Angelegenheiten, deren Entscheidung der Ausschuß nicht über sich nehmen will, oder worüber er sich nicht vereinigen kann, hat er in den vierteljährigen Conferenzen den erscheinenden Mitgliedern zur Entscheidung vorzulegen, welche nach der Mehrheit der Stimmen darüber beschließen. — Uebrigens geschehen alle Ausfertigungen im Namen der Administration, welche sich auch eines eigenen Siegels bedient.

34) Das baare Vermögen der Anstalt wird von der Administration auf sichere Hypotheken ausgeliehen, und

nur so viel davon in der Casse behalten, als der Ausschuß für die unvermeidlichen Ausgaben nothwendig hat.

35) Der Cassier hat eine angemessene Caution durch Pfand oder Bürgschaft zu leisten; für die ersten 6 Jahre soll sie 1000 fl. betragen.

36) Der Ausschuß hat die Rechnung des Cassiers zu prüfen, und jährlich zu Lichtmeß der Versammlung der Mitglieder zur nochmaligen Prüfung vorzulegen, auch nach Gefallen die Bücher und Casse zu untersuchen.

37) Wenn der Cassier mit Tod abgeht, so hat der Ausschuß interimistisch seine Stelle zu versehen, doch binnen 4 Wochen eine neue Wahl zu treffen.

38) Die vier Administratoren müssen ihren Wohnsitz in Nürnberg haben.

39) Viermal des Jahres, und zwar zu Lichtmeß, Walburgi, Laurenzi und Allerheiligen, soll eine Versammlung sämmtlicher Mitglieder gehalten werden, in welcher über die Aufnahme neuer Mitglieder und das Interesse der Gesellschaft Berathungen gepflogen werden sollen.

40) Jedes Mitglied hat bei seiner Aufnahme die Statuten zu unterzeichnen, und sich zu bemühen, diese Unterstützungs-Gesellschaft zu befördern.

Geschenke und Vermächtnisse von wohlthätigen Personen werden mit dem innigsten Danke zur Vermehrung des Stammvermögens angewendet werden.

§. 28.

Bemerkungen über diese Anstalt.

In der Justiz- und Polizei-Fama des J. 1824 war eine Nachricht über den Fortgang der Gesellschaft während ihres ersten Jahres enthalten, welche in mancher Beziehung merkwürdig ist. Ihr Inhalt lautet: „Die erste

Jahres-Rechnung zeigt eine Einnahme von 6423 fl. 58½ kr., während die Ausgaben, da noch keine Pensionirung eingetreten ist, nach Abzug der ausgeliehenen Capitalien nur 197 fl. 36 kr. betragen. Das ganze Vermögen ist auf 6225 fl. 22 kr. gestiegen, und von 48 Mitgliedern durch Entrichtung von 73 Einlags-Capitalien durch die jährlichen Beiträge und deren Nachzahlungen und Zinsen entstanden. So sieht denn diese auf vieljährige Erfahrung (?) eines ganz nach gleichen Grundsätzen schon (wie?) lange bestehenden Institutes gegründete Anstalt ihr Fortbestehen gesichert (!) und geht einer sorgenfreien Zukunft entgegen (!?!—). Die Capitalien sind auf das sicherste zu 5 Prozent angelegt; die Zahl der Mitglieder vermehrt sich fortwährend, und das Ganze wird von wohlunterrichteten (!), aus der Gesellschaft freigewählten Administratoren auf das thätigste und gewissenhafteste besorgt."

Im Correspondenten von und für Deutschland am 18. Mai 1826 ist eine weitere Nachricht enthalten: „Wieder ist ein Jahr ohne einen Pensionsfall vorüber, das Vermögen der Anstalt ist durch Capitalszinsen, Antrittsgelder der neuen Mitglieder, Jahres-Ablösungen und durch die ordentlichen Beiträge der Mitglieder auf 11972 fl. 56½ kr. angewachsen. Demnach ist die Anstalt so dauernd begründet, daß die Wittwen-Pensionen mit Sicherheit (?!) erhöht werden können, und zwar

die	1fache	von	60	auf	75 fl.
„	2 „	„	120	„	150 „
„	3 „	„	180	„	225 „

Da diese Anstalt uns näher liegt, als alle früheren, weil sie eine allgemeine sein, und sich ohne alle fremde Beihilfe in Bayern erhalten soll, so dürfte es als zweckmäßig erscheinen, in das Innere der Statuten näher einzugehen, weil daraus für andere Anstalten sich einige interessante Lehren entnehmen lassen.

Wir senden noch eine allgemeine Bemerkung voraus. Vergleicht man die Statuten der Nürnberger Gesellschaft mit denen der bayerischen Advokaten und Prager Anstalt, so ist unverkennbar, daß die ersten ein Amalgam aus den beiden letzten sind, ob bei dieser Verschmelzung alles Unzweckmäßige ausgeschieden, und nur das Erprobte beibehalten worden sei, kann erst aus der Untersuchung des Details abgeleitet werden; wir werden daher die wesentlichsten Artikel der Statuten genau prüfen.

Nach Art. 1. soll die Anstalt für alle Stände bestehen; es ist aber nicht ausgesprochen, ob für alle Stände in Nürnberg, oder in Bayern, oder in Deutschland u. s. f. Bringen wir mit Art. 1. den Art. 38. in Verbindung, so scheint sich ihr Wirkungskreis wenigst über Bayern ausdehnen zu wollen. Unter dem Ausdrucke aller Stände sind wohl auch die Soldaten begriffen, wenn viele Offiziere der Anstalt beitreten würden, und es käme zu einem Kriege, in dem viele solche Mitglieder zu Grunde giengen, so möchte doch dieser Umstand die Anstalt in einige Verlegenheit setzen. Die Institute in Oestreich waren in diesem Punkte klüger; alle, ohne Ausnahme, schließen das Militär von dem Eintritte aus. Selbst die preußische Anstalt verfährt so, obwohl dort der Soldat die Hauptperson ist. Soll nun die Anstalt für ganz Bayern gelten, wie vermuthet werden kann, so möchten die drei Administratoren mit ihrem Cassier, oder eigentlich dieser Letztere als Correspondent der Anstalt, ein schönes Stück Arbeit erhalten, wenn er nach Art. 15. in allen Theilen des Landes, von Zweibrücken bis Passau, von Hof bis Mittenwald Erkundigungen über die Gesundheit aller jener einziehen soll, welche sich von Termin zu Termin um Aufnahme gemeldet haben. Da die Statuten hierüber nicht verfügen, wer die Kosten dieser Recherchen bezahlen soll, so fallen sie nothwendig der Gesellschaft zur Last. Hierin weichen diese Statuten von allen andern ab, welche jedem Aspiranten die Last des Beweises auflegen, daß er aufgenommen werden könne.

Die Genehmigung der Anstalt erfolgte am 14. Dezbr. 1822, und sogleich erklären ihre Gründer, daß sie am 1. Februar 1823 konstituirt sein soll. Eine etwas große Kühnheit! Bei der Advokaten-Anstalt konnte allerdings die Regierung einen Termin voraus bestimmen, weil alle Mitglieder dazu verbindlich gemacht waren; allein eine freie Gesellschaft kann nicht eher als konstituirt betrachtet werden, als bis wenigstens 200 Mitglieder sich vereinigt haben. Es war also von Seite der Nürnberger Begründer ein großes Wagestück, mit 48 Mitgliedern einen solchen Verein für bestehend zu erklären; drei oder vier Wittwen im ersten Jahre, welche eben so leicht hätten kommen können, als sie nicht gekommen sind, würden der Anstalt in wenigen Jahren den Untergang bereitet haben.

Art. 4. läßt auch unverheirathete Mitglieder mit halben Zahlungen zu. In Zwangs-Gesellschaften, über welche eine höhere Macht Gewalt übt, kann es wohl solche Mitglieder geben, welche ohne direktes Interesse an der Sache Antheil nehmen und bezahlen, weil sie müssen; in freien aber ist dieß nicht der Fall; treten aber doch Unverheirathete als Mitglieder bei, so geschieht es selten aus Menschenfreundlichkeit, sondern aus kluger Berechnung des eigenen Vortheils; so wird jeder, wenn er diesen auf Seite der Gesellschaft findet, wegbleiben, und nur dann beitreten, wenn die Wagschale des Vortheils sich auf seine Seite neigt; also wird immer die Anstalt im Nachtheile sich befinden.

Zu Art. 5. u. 6. Da die Anstalt Mitglieder von jedem Alter aufnimmt, so gibt es keinen Grund, die Vermehrung der Pension einem Mitgliede zu versagen, wenn es in dieser Beziehung alle Forderungen erfüllt, welche völlig neuen Mitgliedern obliegen, d. h. Antrittsgelder, Jahres-Ablösungen und höhere Beiträge für den Mehrbetrag bezahlt; überdieß muß es ja der Administration weit leichter sein, über die Gesundheit ihrer bereits bekannten Mit-

glieder zuverläßige Nachrichten einzuziehen, als über völlig fremde Personen. Durch diese unnöthige Beschränkung hat die Anstalt sich selbst in ihrer Wirksamkeit gehemmt.

Die Art. 14. und 16. stehen mit einander geradezu im Widerspruche. Wenn einmal die Administration die rückständigen Beiträge durch Zwangs-Maßregeln beigetrieben hat, oder beitreiben will, so hat sie vom Mitgliede keinen Schaden; es ist demnach unbillig ein Mitglied, weil es mit Zahlungen im Rückstande geblieben ist, noch ausschliessen zu wollen. Uebrigens ist der Fall möglich, daß Mitglieder ohne eigene Schuld mittellos werden; diese verdienen doch eine etwas andere Behandlung, als die Entlassung.

Zu Art. 13. u. 14. Den ersten Mitgliedern (oder sogenannten Begründern der Gesellschaft) werden hier sehr wesentliche pekuniäre Vortheile gegen die spätern eingeräumt, was schon gegen das Prinzip der Gegenseitigkeit anstößt. Die Herren Mitgründer dispensiren sich nicht nur (denn so ist die Sache zu nehmen) von den Jahres-Ablösungen für volle neun Jahre, sondern wollen auch für die weitere Ueberzahl nur die Hälfte dessen geben, was sie von ihren späteren Genossen fordern. Um die Größe des Geschenkes, welches sie dadurch sich selbst gemacht haben, ermessen zu können, dient die oben mitgetheilte Nachricht über den Erfolg des ersten Vereins-Jahres. Der Cassastand betrug vor Abzug der Ausgaben 6423 fl. 58½ kr., und die Zahl der Mitglieder 48, welche mit einander für 73 einfache Pensionen bezahlt haben. Es betrugen demnach die

Eintrittsgebühren	73 × 50 =	3650 fl. — kr.	
jährlicher Beitrag	73 × 12 =	876 „ — „	
	Summe =	4526 „ — „	
davon Zinsen à 5 %		226 „ 18 „	
	Totale	4752 „ 18 „	

Diese von der ganzen Einnahme abgezogen, bleiben noch für die Jahresablösungen und ihre Zinsen

1671 fl. 40 kr.

hievon nun die Zinsen mit . . . . 89 „ 40 „

bleiben als Reinertrag der Jahresablö-
sungen . . . . . 1592 fl. — kr.

Diese 1592 fl. sind als Jahresablösungen für 73 Pensionen zu betrachten, es treffen demnach auf eine Pension im Durchschnitte 21 fl. 48 kr., weil nun wahrscheinlich ist, daß nicht alle Mitglieder den vollen Betrag sogleich baar erlegt haben werden, so kann man ohne Uebertreibung die obige Summe gleich 24 fl. setzen. Da nun für jedes Jahr über 45 J. 6 fl. bezahlt worden sind, so entsprechen obige 24 fl. vollen 4 Jahren, es war demnach das Durchschnittsalter der 48 Mitgründer 49 J., also um 13 Jahre höher, als das Normalalter nach den Statuten ist, mit welchem die Jahresablösungen beginnen. Die HH. Mitgründer haben sich also im Durchschnitte für 9 Jahre vom vollen Betrage, und für 4 Jahre von der Hälfte der Jahresablösungen dispensirt, jene betragen für die einfache Pension . . . . 12 × 9 = 108 fl.
diese aber . . . . 6 × 4 = 24 „
also für jede einfache Pension . . . 132 fl.
folglich im Ganzen 73 × 132 = 9636 fl.

Dieser im Ganzen nicht unbedeutende Verlust an der Einnahme des ersten Jahres ist als das Minimum zu betrachten, denn er beruht auf der nicht sehr wahrscheinlichen Voraussetzung, daß von den 48 Mitgründern nur 4 in Fristen, alle übrigen baar ihre Ablösungen bezahlt haben, und daß die Beiträge sämmtlich zu Anfang des Jahres bezahlt worden sind, und sogleich volle 5 % Zinsen getragen haben. Durch dieses sich selbst gemachte Geschenk haben die HH. Mitgründer ihrer Casse eine immerwährende jährliche Rente von 481 fl. 48 kr. entzogen, wodurch 6 einfache Wittwen-Pensionen gedeckt worden wären. Wenn dieses

Geschenk etwa die wohlverdiente Belohnung für den Aufwand an Weisheit bei den Berathungen der Statuten sein sollte, so kann man behaupten, daß die Begründung keiner Anstalt mehr gekostet habe. Kritter und jeder andere Sachkundige würde um $\frac{1}{10}$ dieser Summe etwas Besseres geliefert haben.

Zu Art. 20. Vergleicht man die Einlagen dieser Anstalt mit jener der Oldenburger, so ergibt sich, daß ein 36jähriger Mann für eine 20jährige Frau bei einer Capitaleinlage von 50 fl. nur als Pension 13 fl. und für 12 fl. jährlichen Beitrag weitere $36\frac{1}{2}$ fl. in Summa, also $49\frac{1}{2}$ fl. würde erhalten können, während die Nürnberger Anstalt 60 fl. geben will, es ist demnach entweder die Pension um $\frac{1}{5}$ zu groß, oder der Beitrag um $\frac{1}{5}$ zu klein. Es müßten demnach, wenn die Anstalt sollte bestehen können (unter der Voraussetzung, daß die Jahresablösungen eine richtige Entschädigung für das größere Risiko bei höherm Alter seien) die 9636 fl. sammt Zinsen und Zinseszinsen von den 48 HH. Mitgründern noch nachträglich erholt, und doch die Pensionen von 60 auf 48 fl. herabgesetzt werden. Allein keines von beiden geschah von Seite der sachkundigen Administratoren, wie sie in Zeitungen genannt werden, sondern im Gegentheile wurden die Pensionen 1826 um $\frac{1}{4}$ ihres Betrages erhöht, weil die Anstalt während 3 Jahren keine Wittwen-Pension zu bezahlen hatte. Diese Maßregel verdient daher eine nähere Untersuchung, welche wir nur in Beziehung der 48 Mitgründer vornehmen wollen, denn die Gesellschaft hätte auch nur auf sie beschränkt bleiben können. Fünfzigjährige Männer haben noch eine mittlere Lebensdauer von 20 Jahren zu hoffen, sie geben also im Durchschnitte jährlich $2\frac{1}{2}$, d. h. in 2 Jahren 5 Wittwen, die Anstalt hatte demnach im Jahre

1) erspart $2\frac{1}{2}$ Wittwen-Pensionen = 150 fl.
2) „ 5 „ „ = 300 „
3) „ $7\frac{1}{2}$ „ „ = 450 „

also in Summe 900 fl.

welche nach 5 % jährlich 45 fl. Zinsen tragen, hierdurch ist nun die Zulage zu 3 Pensionen gedeckt; und diese Zahl der Wittwen wird die Anstalt zuverlässig schon 1827 erhalten haben. Nimmt man an, daß die Hälfte der Frauen, ohne eine Pension zu erhalten, d. h. vor ihren Männern sterben würde, so würden immer nach und nach 24 Wittwen kommen müssen. Woher soll denn der Fond für die übrigen 21 Zulagen genommen werden? Durch diese Maßregel wird demnach ein weiteres Deficit begründet. Wenn man nach dieser Maßregel nicht die Weisheit der Administration bezweifeln will; so kömmt man unwillkürlich zum Glauben dessen, was schon Kritter von den Administratoren der Bremer Anstalt sagte: „Die alten Herren denken sich, uns und unsere Wittwen wird die Anstalt schon ausdauern, wir haben für uns gesorgt, die spätern Mitglieder mögen für sich selbst sorgen."

Wir wollen hier jene Rügen nicht wiederholen, welche die Justiz- und Polizei-Fama vom J. 1824 enthält, und fügen nur noch den Rath bei: alle Männer, welche ernstlich gesinnt sind, für ihre Familien nach ihrem Tode zu sorgen, wollen sich des Beitrittes zu dieser Anstalt enthalten, weil sie nach 20 bis 25 Jahren durch die Erfahrung eine traurigere Lehre erhalten möchten! Man vergesse die berühmte Calenberger Anstalt nicht!

§. 29.

Ueber die Pensions-Institute für die Wittwen der Schullehrer in Bayern, im Allgemeinen.

In der Ständeversammlung des J. 1819 wurde der öffentliche Volksunterricht, und die Lage der Lehrer zuerst in ernste Betrachtung gezogen, allein es konnten die Mittel nicht aufgebracht werden, weder für sie selbst etwas Großes zu thun, noch weniger für ihre Wittwen eine Versorgungsanstalt zu gründen. Indeß wurden zu dem letztern Zwecke in jedem Kreise folgende jährliche Unterstützungsfonds von der Regierung angewiesen.

Aus den Kreis-Stiftungsfonde . . .	500 fl.
Anstellungstaxen neuer Lehrer	500 „
Quarta Scholarum bei Testamenten circa	100 „
Disponible Interkalar-Früchte von erledigten Schuldiensten circa	100 „
Aus dem Ertrage des Central-Schulbücher-Verlages	200 „
Approximative Summe	1400 fl.

Vergleicht man damit den Stand des Personals, welches in den Volksschulen als Lehrer angestellt ist, nämlich

im Isarkreise .	660	Lehrer,	39	Gehilfen,
„ Regenkreise	637	„	19	„
„ Rezatkreise	930	„	60	„
„ Oberdonaukr.	895	„	141	„
„ Unterdonaukr.	468	„	68	„
„ Obermainkr.	718	„	102	„
„ Untermainkr.	1054	„	190	„
„ Rheinkreise	922	„	111	„
Summe	6284	Lehrer,	730	Gehilfen,

so zeigt sich, daß diese Unterstützung im Verhälnisse des Bedarfes nur eine Kleinigkeit ist. Die bei dieser Sache am meisten interessirten Personen, die Lehrer selbst ermangelten nicht, von ihrer Seite alles zu leisten, wozu ihre Kräfte sie fähig machen konnten, sie stifteten freiwillige Vereine in allen Kreisen, welche durch die Beiträge der Lehrer, als Mitglieder fundirt, und aus denen die Wittwen und Waisen unterstützt werden sollten. Der erste Verein dieser Art kam in der Residenzstadt München am 1. Mai 1819 bei Gelegenheit des fünfzigjährigen Dienstjubiläums des Lehrers Glor zu Stande. Sein Wirkungskreis ist auf die 34 Lehrer in der Hauptstadt beschränkt. Dieser Verein wäre schon durch die kleine Zahl seiner Mitglieder kein Gegenstand unserer Abhandlung, was ihn aber merkwürdig macht, ist die Theilnahme, welche er von Seiten des Pub-

likums in der Hauptstadt erhalten hat; eine große Zahl von Schulfreunden unterstützte diese wohlthätige Anstalt durch Geschenke so reichlich, daß sich in 14 Jahren ein sehr bedeutendes Capital bildete, durch dessen Zinsen der Abgang, welcher zwischen den geringen Beiträgen und den Pensionen entstehen muß, nicht nur hinreichend ersetzt werden kann, sondern es wurde schon 1825 möglich, die jährlichen Unterstützungen der Wittwen von 48 auf 60 fl. zu erhöhen, und der Erfolg der nächsten 10 Jahre wird die Gesellschaft in den Stand setzen, noch reichlichere Unterstützungen zu gewähren. Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir zu den Anstalten der einzelnen Kreise über.

§. 30.

Wittwen-Pensionsanstalt der Schullehrer im Isarkreise.

Dieser Verein kam durch die rühmliche Thätigkeit des Landrichters in Wasserburg Hr. v. Menz im J. 1822 als Privatanstalt zu Stande. Seine Statuten wurden durch einen förmlichen Vertrag der, von den Lehrern eines jeden Landgerichtes Bezirkes, abgeordneten Bevollmächtigten genehmigt, und enthalten 53 Artikel.

I. Titel. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Alle Land- und Stadtschullehrer errichten durch ihre Bevollmächtigten einen Verein zur Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen, und nehmen nach gemeinsamer Berathung uud einstimmigen Beschluß folgende Normen an.

Art. 2. Alle öffentlichen Volkslehrer, selbst Schulgehilfen, jedoch nur im Isarkreise, können Mitglieder sein.

Art. 3. Der Beitritt und die Wahl der Classe steht frei.

Art. 4. Alle Lehrer, welche am 1. Juli 1822 schon angestellt waren, können (später) nur gegen Nachzahlung der Eintritts- oder Gründungssumme und der ordentlichen

Beiträge, welche bisher von allen Mitgliedern geleistet worden sind, beitreten.

Art. 5. Neu angestellte Lehrer werden vom Tage ihrer Anstellung an ohne alle Entschädigung (wie lange?) aufgenommen. Sie leisten die Eintrittsgebühr ihrer Classe, und zahlen dann künftig ihre Beiträge. Verschieben sie den Beitritt (wie lange?), so sind sie später nach Nr. 4 zu behandeln.

Art. 6. Lehrer, welche aus andern Kreisen in den Isarkreis versetzt werden, sind den neu angestellten Nr. 5. gleich zu achten.

Art. 7. Jeder Sohn eines Lehrers, welcher vom Vereine schon eine Pension bezogen hat, ist zum Beitritte verbunden, wenn er eine Anstellung als Lehrer erhält.

Art. 8. Der Austritt ist frei, jedoch an folgenden Bedingungen gebunden, a) Der Entschluß muß ein Jahr früher erklärt werden *); b) die bisherigen Beiträge bleiben dem Vereine als Eigenthum; c) Verheirathete haben die Einwilligung ihrer Frau, und d) Wittwer mit Kindern jene der Vormünder beizubringen, (sehr zweckmäßig).

Art. 9. Wird ein Lehrer in einen andern Kreis versetzt, so hat er sich sogleich zu erklären, ob er Mitglied bleiben wolle oder nicht. Spätere Erklärungen müssen nach Nr. 8 belegt werden.

Art. 10. Alte oder gebrechliche Lehrer, die zum Dienste unfähig geworden sind, werden im Falle der Armuth von den (ferneren) Beiträgen frei, und ihren Wittwen bleibt die versicherte Pension. (Woher soll dieser Entgang gedeckt werden?)

Art. 11. Solche, welche das Schulfach freiwillig verlassen, hören auf Mitglieder zu sein, ihre Beiträge sind

---

*) Wie wird es gehalten, wenn der Aufkündiger während dieses Jahres stirbt?

dem Institute verfallen, und ihre Wittwen und Waisen verlieren das Pensionsrecht. (Mit welchem Rechte sollen die Wittwen und Waisen bestraft werden?)

Art. 12. Lehrer, welche ihre Anstellung durch gesetzlichen Ausspruch verlieren, hören auf, Mitglieder zu sein, doch behalten ihre unschuldigen Wittwen und Waisen ihre erworbenen Ansprüche. (Sehr gut! allein woher Ersatz für die Beiträge?)

Art. 13. Lehrer, welche wegen Krankheit das Schulfach verlassen, bleiben Mitglieder, wenn sie ihre Beiträge fortsetzen.

Art. 14. Jeder Aufzunehmende hat die Erfüllung der Statuten schriftlich zu versprechen.

II. Titel. Vermögen des Vereines.

Art. 15. Das Vermögen des Vereines besteht a) aus dem Fundirungs-, b) aus dem Ergänzungs-Vermögen.

Art. 16. Das Fundirungs-Vermögen besteht: 1) aus den bereits vorhandenen Capitalien, 2) aus den von Zeit zu Zeit hinzukommenden Capitalien und zwar a) durch die Gründungsbeiträge der Mitglieder, b) durch die ordentlichen Beiträge derselben, c) durch Zuflüsse neuer Dotationen, d) durch die Ueberschüsse der Jahreseinnahmen.

Art. 17. Das Ergänzungs-Vermögen besteht in den außerordentlichen Beiträgen, welche eintreten, wenn die ordentlichen Einkünfte zur Deckung der Bedürfnisse nicht mehr hinreichen. (Tritt dieser Fall einmal ein, so werden, da der Defekt nicht vorübergehend ist, die außerordentlichen Beiträge völlig zu ordentlichen.)

Art. 18. und 19. Für die drei Classen bestehen, und zwar für Classe

I.	9 fl.	Eintrittsgebühr,		6 fl.	jährlicher	Beitrag
II.	6 „	„	„	4 „	„	„
III.	3 „	„	„	2 „	„	„

Art. 20. Schulgehilfen bezahlen als ordentlichen Beitrag 1 fl., den Gründungsbeitrag aber erst bei ihrer Anstellung.

Art. 21. Die Zahlung der Beiträge geschieht in Quartalsfristen.

Art. 22. Der Uebertritt in eine höhere Classe findet statt, jedoch nur gegen Nachzahlung aller Mehrbeträge. Beim Uebertritt in eine niedere Classe findet eine Rückvergütung nicht statt.

Art. 23. Heirathet ein Lehrer zum zweiten oder dritten Male und ist die Braut um mehr als 6 Jahre jünger, so wird für jedes solche Jahr: a) wenn aus früherer Ehe Kinder unter 15 Jahren vorhanden sind, ein ganzer ordentlicher Classenbeitrag; b) sind aber keine Kinder vorhanden, die Hälfte des Betrages entrichtet. (Ist doch einige Entschädigung für das Risiko der Casse in solchen Fällen.)

Art. 24. In den ersten drei Jahren leistet der Verein keine Unterstützungen, sondern alle während derselben sich ergebenden Unterstützen werden durch außerordentliche Beiträge aufgebracht. (Gewährt einiges Surrogat für den Mangel der Gesundheitszeugnisse.)

Art. 25. Wenn Mitglieder von einem Specialvereine diesem allgemeinen beitreten, so verpflichten sie sich die Hälfte der Schankungen und Vermächtnisse, welche sie dem ersten zugedacht haben, dem allgemeinen zuzuwenden.

III. Titel. Verwendung des Vermögens.

Art. 26. Der Zweck der Anstalt gibt die Art der Verwendung selbst.

Art. 27. Die jährliche Unterstützung einer Wittwe besteht in der Classe I. in 72 fl., in II. 54 fl., in III. 36 fl.

Art. 28. Die Unterstützung einer einfachen Waise ist, und zwar bei Knaben $\frac{1}{3}$ des Bezugs der Mutter bis zum 19. Jahre, bei Mädchen $\frac{1}{4}$ bis zum 16. Jahre. Doppelwaisen erhalten $\frac{2}{3}$ und $\frac{2}{4}$.

Art. 29. Die Unterstützungen werden quartalweise vorausbezahlt.

Art. 30. Die Pensionen der Wittwen nehmen ihren Anfang vom Zeitpunkte, wo die Wittwe aus dem Genuße ihrer Dienstesemolumente tritt, und hören auf a) mit ihrem Tode, b) bei ihrer Wiederverehligung.

Art. 31. Die Pensionen der einfachen Waisen beginnen wie oben, jene der doppelten mit dem Tode der Mutter, und hören a) auf mit dem 19. und 16. Jahre, b) bei dem Eintritte einer frühern Versorgung, c) mit dem Tode.

Art. 32. Auch angeheirathete ehlige Kinder erhalten unter den Bestimmungen Nr. 31 Unterstützungen.

Art. 33. Durch diese Unterstützungen der Wittwen und Waisen sollen anderweitige Pensions- und Alimentations-Ansprüche nicht aufgehoben sein.

Art. 34. Es hängt von der Vermehrung der Kräfte des Vereines ab, wann und wie die Pensionen erhöht werden sollen. Jedoch wenn einmal die Wittwen der Classe III. jährlich 100 fl. beziehen, so werden die Beiträge herabgesetzt werden. (Beides dürfte wohl für immer ein frommer Wunsch bleiben.)

IV. Titel. Verwaltung des Vermögens.

Art. 35. Das Vermögen verwaltet ein gewählter Ausschuß.

Art. 36. Dieser besteht aus einem Vorsteher, einem Cassiere und Controlleur, und dann in jedem Landgerichtsbezirke aus einem correspondirenden Mitgliede.

Art. 37. Der Vorsteher kann sich zwei Mitarbeiter selbst wählen.

Art. 38. Der Vorsteher leitet die Geschäfte des Vereines, besonders die Correspondenz, die Benützung des Vermögens, die genaue Verwendung desselben nach den

bestehenden Normen, und entscheidet die obwaltenden Differenzen.

Art. 39. Wenn die Betheiligten mit dem Ausspruche des Vorstehers nicht zufrieden sind, so soll ein Rechtsverständiger als Schiedsrichter entscheiden.

Art. 40. Der Cassier und Controlleur haben alle Geldeinnahmen und Ausgaben zu besorgen. Der erste führt ein Tage- und Hauptbuch, und stellt am 15. Okt. jedes Jahres Rechnung. Die Casse steht unter gemeinsamer Speere beider. Es darf keine Zahlung ohne Anweisung des Vorstehers geschehen.

Art. 41. Der Vorsteher prüft die Rechnung und untersucht die Casse.

Art. 42. Die Rechnung mit dem Bedenken darüber und ihre Beantwortung wird jährlich an die Correspondenten der Landgerichte gesendet; bei jedem derselben bleibt sie während 6 Tagen zur Einsicht und allenfallsigen Erinnerung der Bezirksmitglieder offen liegen. Haben die Rechnungen so die Reise durch alle Landgerichtsbezirke gemacht, so erfolgt das Absolutorium.

Art. 43. Die Form der Rechnung wird später bestimmt werden.

Art. 44. Jeder Correspondent besorgt in seinem Bezirke die Einnahmen und sendet sie an den Cassier, setzt aber von allen Ausständen den Vorsteher in Kenntniß.

Art. 45. Der Vorsteher kann Zahlungen bei dem Correspondenten anweisen, welche dann die Quittungen statt des Geldes an die Casse senden.

Art. 46. Die Mitglieder der Administration erhalten keine andere Vergütung als jene der baaren Auslagen.

Art. 47. Die Correspondenten werden sich bemühen, alle Ausstände zu entfernen, dieselben aber in keinem Falle

über 2 Quartalsbeiträge anwachsen lassen, sondern gerichtliche Hilfe suchen. Nur unverschuldete außerordentliche Unfälle mögen nach dem Gutachten des Correspondenten mit Genehmigung des Vorstandes Nachsicht auf 1 Jahr, oder vollen Nachlaß bewirken.

Art. 48. Das Recht znm wirklichen Bezuge der Pension muß nachgewiesen werden, durch ein Zeugniß über den Tod des Gatten, über den Austritt aus den Dienstesemolumenten und über Zahl und Alter der Kinder.

Das Fortbestehen der Verhältnisse, welche zum Bezuge der Pension berechtigen, muß am Ende jedes Jahres nachgewiesen werden.

Art. 49. Die Wahl des Ausschusses wird alle sechs Jahre erneuert, für unvorsehbare Fälle werden Ersatzmänner gewählt.

Art. 50. Die Correspondenten werden von den Vereinsmitgliedern des Bezirkes; der Vorsteher aber, der Cassier und Controlleur entstehen durch die Wahl der Correspondenten.

Art. 51. Wählbar sind in den Ausschuß nur Mitglieder der I. Classe. (?!)

Art. 52. Jeder Gewählte muß die treffende Funktion übernehmen, nnr ein Alter von 60 Jahren und erwiesene körperliche Gebrechlichkeit befreien von der Uebernahme.

Art. 53. Der Verein übernimmt die Redaktion eines Zeitblattes, finden sich die Kosten gedeckt, so werden die Mitglieder dasselbe entweder um einen geringen Preis oder unentgeltlich erhalten.

Diese Statuten wurden ausführlich mitgetheilt, weil die der später entstandenen Schullehrer-Pensionsanstalten größtentheils dieser nachgebildet sind, daher werden nur die Abweichungen überall, besonders in Beziehung der Einlagen bemerkt werden.

§. 31.

Die Unterstützungs-Vereine für die Wittwen und Waisen des Unterdonau- und Regenkreises.

Der Verein des Unterdonaukreises trat am 1. Okt. 1823 in Wirksamkeit. Seine Forderungen sind bedeutend höher, als im Isarkreise; nämlich für die Classe

I. 40 fl. Fundirungs- und 12 fl. Jahresbeitrag.
II. 20 „ „ „ „ 6 „ „ „
III. 10 „ „ „ „ 3 „ „ „

Dagegen sollen die Wittwen-Pensionen 100, 50 und 25 fl. betragen; diese Anstalt ist demnach theurer, weil sie mehr fordert und weniger verspricht. Die Verwaltung dieser Anstalt muß bald zu der Ueberzeugung gekommen sein, daß diese Beiträge für alle Fälle, und ohne alle Rücksicht auf das Alter der Mitglieder zu gering seien, um der Anstalt volle Sicherheit des guten Erfolges verbürgen zu können, daher wurden schon im zweiten Jahre folgende Modificationen für nöthig erachtet.

1) Die ursprünglich bestimmten Einlagen gelten nur für Lehrer, welche jünger als 40 Jahre sind.

2) Ist das Alter des Mitgliedes zwischen 40 und 50 Jahren, so ist für die Classe

I. die Eintrittgebühr 50 fl., der Jahresbeitrag 15 fl.
II. „ „ „ 25 „ „ „ „ $7\frac{1}{2}$ „
III. „ „ „ $12\frac{1}{2}$ „ „ „ „ $3\frac{3}{4}$ „

3) Für das Alter zwischen 50 und 60 Jahren für die Classe

I. Eintrittsgebühr 60 fl., jährtlicher Beitrag 18 fl.
II. „ „ 30 „ „ „ 9 „
III. „ „ 15 „ „ „ $4\frac{1}{2}$ „

4) Bei einem Alter über 60 Jahre:

I. Eintrittsgebühr 80 fl., jährlicher Beitrag 24 fl.
II. „ „ 40 „ „ „ 12 „
III. „ „ 20 „ „ „ 6 „

Man sieht, daß die Verwaltung dieser Anstalt, sich auf dem Wege befunden hat, der Wahrheit sich zu nähern, würde sie auch noch das Alter der Frauen beachtet, und statt in 10jährigen Perioden für 5jährige ihre Rechnungen gestellt haben, so hätte sie sich der Oldenburger Anstalt sehr genähert. Ein Fehler dieses, so wie aller andern Vereine ist, daß die Pensionsangelegenheit der Waisen mit jener der Wittwen vermengt wurde, und in dieser Beziehung nicht abgesonderte Einlagen bestehen; da es nicht möglich ist, eine genaue Controlle über den Erfolg herzustellen. Auch werden bei dieser Vermengung die einen Mitglieder mehr, die andern weniger zur Deckung der Bedürfnisse der Anstalt angezogen, als die Natur ihrer Verhältnisse erheischt.

Die Pensionsanstalt für den Regenkreis unterscheidet sich von der vorigen nur durch geringere Forderungen; es ist für die Classe

I. Eintrittsgebühr 12 fl., jährlicher Beitrag 6 fl.
II. „ „ 8 „ „ „ 4 „
III. „ „ 4 „ „ „ 2 „

festgesetzt, wogegen Pensionen von 72, 54 und 36 fl. gegeben werden sollen. In dem Rescripte, wodurch die Statuten derselben genehmigt worden sind, ist enthalten, daß die Prüfung sich darauf beschränkt habe, ob dieselben nichts gegen die allgemeinen Landesgesetze oder besondere Verordnungen enthalten. Es hätte jedoch die Regierung als Obercuratel der Schulen auch die Prüfung über das Materiale ausdehnen dürfen.

§. 32.

Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt für die Schullehrer des Rezatkreises.

Diese Anstalt kam 1824 in Thätigkeit, ihre Statuten

sind jener des Isarkreises ähnlich, nur in den Beiträgen und der Verwaltung unterscheiden sie sich.

Eine Wittwenpension soll jährlich 40 fl., jene einer einfachen Waise 8 fl., einer doppelten 10 fl. betragen. Mitglieder unter 50 Jahren geben ohne Antrittsgeld jährlich einen Beitrag von 3 fl., ältere aber $4\frac{1}{2}$ fl. – Wittwer, welche wieder heirathen, geben, wenn die Frauen um 10 Jahre jünger sind, jährlich $1\frac{1}{2}$, sind die Frauen aber um 20 Jahr jünger, das Doppelte der regelmäßigen Beiträge. Die Verwaltung der Anstalt besteht aus dem Kreisschulrathe, dem Lokal-Inspektor und drei Lehrern in Ansbach.

§. 33.

Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Casse im Obermainkreise.

Durch eine Entschließung der Kreisregierung vom 11. Jäner 1819 wurde diese Anstalt in das Leben gerufen. Ihre Einrichtung ist von den vorhin erwähnten verschieden, daher folgt hier ein ausführlicher Auszug aus den Statuten:

A. Verfassung des Institutes.

1) Jede Wittwe eines Lehrers, welcher mit Erlaubniß der Regierung (?) sich verehelicht, erhält nach dem Tode ihres Mannes eine Pension.

2) Zur Erhaltung des Institutes sollen beitragen: a) alle Lehrer selbst, b) die Gemeinden, c) die Kirchenfonds.

3) Die k. Regierung wird den vierten Beitrag leisten, indem die Taxen der neuangestellten Lehrer der Anstalt zufließen.

4) In Folge der Nr. 2 und 3 wird das Pensionsinstitut zweifacher Art sein, a) das allgemeine, b) das besondere. Das allgemeine ist das des Kreises, das besondere jede hinreichend dotirte Schulanstalt.

5) Um das Pensions-Institut möglich zu machen, muß nothwendiger Weise die Beschränkung des Heirathens auf's Neue festgesetzt werden, und kein Schullehrer, der nicht Congrua hat, soll die Heirathserlaubniß erhalten. (!—)

6) Nur an solchen Orten, wo die Schulanstalt die Congrua von 300 bis 400 fl. erträgt, soll eine Wittwen-Pensionsanstalt bestehen, nur hier ist's, wo die Gemeinden Beiträge zum Pensions-Institute liefern sollen. (?!)

7) In solchen Orten, wo diese Dotation nicht statt findet, soll die Gemeinde zuerst hiefür sorgen, folglich keine Beiträge zur Anstalt leisten; also kann auch der Lehrer nicht verehlicht sein.

8) Dagegen hat jeder definitiv angestellte Lehrer seinen jährlichen Beitrag zu leisten, wenn er auch die Congrua nicht genießt, (folglich nicht heirathen darf), weil er einst bei Beförderung an der Wohlthat des Institutes Theil nehmen wird.

9) Die Beiträge solcher Lehrer kommen daher zur Casse des allgemeinen Institutes.

10) Jene Gemeinden, welche Beiträge zur Instituts-Casse liefern, bleiben in der Folge von der Last der Alimentation einer Lehrersfamilie befreit.

11) Die Gemeinden sollen das Doppelte dessen leisten, was der Lehrer selbst zu zahlen hat.

12) Sind mehrere Lehrer angestellt, so hat die Gemeinde mehrfache Beiträge zu leisten.

13) Eine solche Gemeinde kann sich daher von der Pensionslast für alle Lehrerswittwen befreien.

14) Die Lehrer geben jährlich ein halbes Procent ihres Gehaltes, also $1\frac{1}{2}$ bis 2 fl., also die Gemeinde für einen Lehrer 3 bis 4 fl.

15) An Orten, wo die jährliche Rente des Fondes für eine Wittwe 50 fl. erreicht hat, können die Beiträge

aufhören. (Wenn aber einmal zwei Wittwen von einem Lehrerposten vorhanden wären?)

16) Statt der Geldbeiträge kann auch ein Grundstück ausgewählt werden, dessen Ertrag der Wittwe als Pensionsgenuß überlassen wird.

17) In einem solchen Falle scheint es räthlich, daß die Bebauung des Feldes unter der Leitung des Lokal-Schul-Inspektors vom Lehrer und von der Gemeinde gemeinschaftlich geschehe.

18) Die anzubauenden Früchte sollen wo möglich Handelsgewächse sein.

19) Die Wittwe erhält zu ihrer Pension: a) die Zinsen des admassirten Capitals, b) den Genuß des Feldes, c) die laufenden Beiträge.

20) Wenn Wittwen mehrerer Lehrer vorhanden sind, wird der allgemeine Fond zu Hilfe kommen.

21) Ueberschüsse des örtlichen Pensionsfondes sollen für Schullehrerkinder verwendet werden.

B. Mittel des Institutes.

1) Die Mittel für die örtlichen Fonds sollen sein a) der Genuß des Wittwenfeldes, b) die Beiträge der Lehrer, c) freiwillige Geschenke, d) Beiträge der Kirchengemeinden und e) der Kultusstiftungen.

2) Die Mittel des allgemeinen Fondes sind, a) die Anstellungstaxen, b) die Beiträge der Lehrer ohne statusmäßigen Gehalt, c) besondere Geschenke und d) die Ueberschüsse des Kreisschulfondes.

3) Freiwillige Geschenke sollen bei feierlichen Gelegenheiten als z. B. bei Hochzeiten, Kirchweihen n. dgl. gesammelt werden;

4) Eben so bei Preisevertheilungen;

5) Bei Schulfesten, während der Schulpredigt.

6) Lokal-Inspektoren und Beamte werden sich's angelegen sein lassen, Vermächtnisse auf diesen wohlthätigen Zweck zu lenken.

7) Alle Strafen im Gebiete des Schulwesens sollen zu diesem Zwecke verwendet werden.

8) Eben so die Quarta Scholarum von allen religiösen Stiftungen.

C. Verwaltung des Fondes.

1) Sie steht unter der Leitung der Kreisregierung.

2) Sie ist eine besondere und darf mit keiner andern vermischt werden.

3) Die Resultate der Verwaltung sollen jährlich bekannt gemacht werden.

4) Die örtlichen Fonds verwaltet der Lokal-Schul-Inspektor.

5) Die Rechnungen werden vom Landgerichte und Distrikts-Inspektorate abgehört.

6) Die Resultate sind der Kreisregierung vorzulegen.

7) Außerordentliche Vermehrungen des Fondes sind der Kreisregierung anzuzeigen.

Man sieht hieraus, daß in jedem Falle der Bedarf zu den Pensionen aufgebracht, und nach und nach bis zu 50 fl. für die einzelne Pension gesteigert werden müsse, daher gehört diese Anstalt nicht eigentlich zum Gegenstande dieser Abhandlung, jedoch ihre sonderbare Einrichtung verdiente eine nähere Auseinandersetzung. Wenn der Zweck der Pensions-Anstalten zum Theile ist, die Ehen und die Moralität zu befördern, indem dadurch solche Männer, welche nach ihrem Tode den Frauen weder hinreichendes Vermögen, noch ihr Gewerbe hinterlassen können, in den Stand gesetzt werden sollen, für die Subsistenz ihrer Hinterlassenen zu sorgen, so kann man nicht umhin zu bemerken, daß das Institut des Obermainkreises in dieser Beziehung un-

zweckmäßig sei, und ausdrücklich die Ehen aller Lehrer untersagt, welche die Congrua nicht haben.

§. 34.

Pensions-Institut für die Wittwen und Waisen der Schullehrer im Untermainkreise.

Im Fürstenthume Aschaffenburg bestund schon seit 1807, und in Fulda seit längerer Zeit eine solche Anstalt, welche im Jahre 1821 mit der allgemein verbindlichen Anstalt für den ganzen Kreis vereinigt wurden. Die Statuten dieser Anstalt sind kurz und lauten:

1) Alle Lehrer müssen beitreten, die Beiträge sollen ihnen am Gehalte abgezogen werden. Das Eintrittsgeld ist ein voller Jahresbeitrag.

2) Die Erhebung der Beiträge geschieht am 1. April und 1. Oktober. Verbesserungen im Ertrage des Schuldienstes sollen binnen 4 Wochen angezeigt werden.

3) Der Pensions-Bezug der Wittwen und Waisen beginnt vom Tage, an dem sie aus dem Bezuge der Schuleinkünfte treten.

4) Der Tod eines Lehrers, welcher eine Wittwe oder Waisen hinterläßt, ist mit bescheinter Angabe des Alters der letztern anzuzeigen.

5) Die Bezahlung der Pensionen geschieht halbjährig, die Quittungen müssen mit Lebenszeugnissen versehen sein.

7) Jährlich wird öffentliche Rechnung abgelegt. Die Einkünfte der Anstalt bestehen:

a)	aus der Kreis-Schuldotation	500 fl.
b)	aus der Wächterwinkler Stiftung . .	500 „
c)	Anstellungstaxen	600 „
d)	aus dem Aschaffenburger Schulfonde .	300 „
e)	Beiträge der Lehrer	2931 „

f) Zinsen eines schon admassirten Capital von 4285 fl. . . . . 212 „

g) Zinsen der Eintrittsgelder im Betrage von 2931 fl. . . . . 146 „

Summe 5189 fl.

7) Jede Lehrerswittwe, (auch eine geschiedene Frau, wenn der Mann sie alimentiren mußte) erhält 40 fl. Pension.

Sind drei oder mehrere Kinder vorhanden, so erhalten sie mit einander eine ganze Wittwenpension; hinterläßt ein Lehrer aber nur 1 oder 2, so soll jedes $\frac{1}{3}$ derselben erhalten. Die Pensionen der Waisen sollen bis zum vollem 15. Jahre dauern.

9) Lehrer, welche freiwillig den Schuldienst verlassen, werden von der Anstalt mit Verlust ihrer Beiträge ausgeschlossen; quiescirte Lehrer aber, wenn sie ihre Beiträge fortbezahlen, behalten ihre Rechte.

10) Durch dieß Institut sollen die Gemeinden ihrer Pflichten gegen die Hinterlassenen der Lehrer nicht entbunden sein.

§. 35.

Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Lehrer des Oberdonaukreises.

Dieser Kreis, so wie er jetzt seit 1817 besteht, wurde aus dem alten Oberdonaukreise, dessen Hauptstadt Eichstädt war, und aus den Resten des Illerkreises zusammengesetzt, nachdem die Provinz Vorarlberg wieder 1814 an Oestreich abgetreten worden war. In diesen beiden alten Kreisen bestunden schon früher Unterstützungsanstalten für die Hinterlassenen der Lehrer, so wie für dieselben in der Stadt Augsburg schon eine uralte Anstalt zu gleichem Zwecke vorhanden war. Durch die Auflösung der beiden alten Kreise zerfielen auch die Pensionsanstalten derselben. Der verdienstvolle Kreisschulrath Müller bemühte sich für den

neuen Kreis auch in dieser Hinsicht wohlthätig zu wirken; allein die Hindernisse konnten erst nach langer Zeit besiegt werden.

Endlich im Jahre 1827 wurden ihre Statuten vollendet, welchen wieder jene für den Isarkreis als Muster dienten; nur in Beziehung der Beiträge erlaubte man sich eine bedeutende Abweichung, indem man gegen einen Jahresbeitrag von 6, 4 und 2 fl. Wittwenpensionen von 80, 60 und 40 fl. festsetzte. Die Unterstützungen der einfachen Waisen sollen in $\frac{1}{5}$ der Pension ihrer Mutter, und jene der Doppelwaisen in $\frac{2}{5}$ bestehen; und bis zum vollendeten 18. Jahre dauern.

Seit den 1. April 1828 ist diese Anstalt in Wirksamkeit, und soll bereits 40000 fl. admassirt haben. Welch ein geringer Fond für mehr als 300 mögliche und wahrscheinliche Wittwen!

§. 36.

Resultate aus den bayerischen Wittwen-Pensionsanstalten.

Diese gedrängte Uebersicht der Statuten aller in Bayern bestehenden Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalten liefert den unumstößlichen Beweis, daß ihre Begründer gar keine Ahnung von jenen Erfordernissen hatten, welche der Natur der Sache gemäß unumgänglich zu erfüllen sind, um diese Anstalten so zu begründen, daß sie den nothwendigen Ereignissen begegnen, und ihre Verbindlichkeiten nicht nur anfänglich, sondern in jeder spätern Zeit werden erfüllen können. Wenn den Unterstützungsanstalten für die Hinterlassenen der Lehrer in den sieben Kreisen dießseits des Rheines nicht jene kräftigen Unterstützungen, und zwar im Verhältnisse der Zahl der Mitglieder zu Theil werden, welche die Anstalt für die Lehrer der Hauptstadt München von Schulfreunden in so reichlichem Maße erhalten hat, so wird ihre Zahlungsfähigkeit nicht 20 Jahre nachhaltig

bleiben, und eine frühzeitige Reduktion der ohnehin schon kärglich bemessenen Unterstützungen unvermeidlich sein; wenn nicht gänzliche Zahlungsunfähigkeit eintreten soll. Wenn diesem zu fürchtenden Uebel noch zeitig vorgebeugt werden will, so übrigt kein anderes Mittel als je eher je besser alle diese Anstalten aufzulösen, die bisher gesammelten Fonds ausschließlich zu den Unterstützungen der bereits vorhandenen Wittwen und Waisen zu verwenden, und die Vereine ganz neu, nach richtigen Grundsätzen zu constituiren. Dieß könnte jetzt noch mit weit geringern Opfern geschehen als nach Ablauf von mehrern Jahren. Im II. Theile dieser Schrift wird der unwiderlegbare Beweis geliefert werden, welche große Mittel nothwendig sind, um Wittwen- und Waisen-Unterstützungsanstalten fest zu begründen. Hierdurch wird sich jeder, welcher Hand an ein solches Unternehmen legen will, überzeugen können, wie viel gefordert werden müsse, damit das Werk nicht bloß die jetzige Generation überlebe, sondern immer bestehen könne. Sollte man aber diese Bedingungen zu schwer finden, oder ihre Erfüllung für unmöglich halten, so wäre es besser, die Unternehmung völlig zu unterlassen, denn eines der größten Uebel ist die getäuschte Hoffnung.

§. 37.

Norddeutsche Literatur über Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalten.

So thätig die Familienväter waren, durch Begründung von Anstalten für die Pensionirung ihrer Familien zu sorgen, eben so eifrig bemühten sich die Gelehrten, durch Schriften die Theorie dieses wichtigen Zweiges der Staatswirthschaft immer richtiger zu begründen. Die ältern Schriften werden hier nur kurz aufgezählt, weil über ihren Werth die Zeit und die öffentliche Meinung längst entschieden haben, über die neueren Erzeugnisse dieser Art soll mit der Anzeige einer Kritik verbunden werden.

Zu den ältern Schriften gehören:

1) Reiher, gemeinnützige Sammlung zu noch mehrerer Verbesserung der Wittwen und Waisen fiscorum. (Nach Kritters Urtheil eine noch sehr unvollkommene Arbeit.)

2) Johann Augustin Kritter, ökonomisch politische Auflösung verschiedener, die Wittwencassen betreffenden Fragen 1768.

(Sie ist die erste gründliche Schrift in diesem Fache; ihre Sätze sind auf die Ordnung der Sterblichkeit gegründet; sie wurde vom Verfasser selbst revidirt, und in einer zweiten verbesserten Auflage herausgegeben.)

3) B. D. Küsters Consistorialraths in Magdeburg, Wittwen- und Waisenversorger. 1772.

(Diese Schrift enthält große und mühevolle Berechnungen für die Einlagen, weil aber das Durchschnittsalter der Mitglieder zu hoch angenommen ist, und jenes der Frauen zu gering, und ihre Pensionsdauer zu lang, so ergaben sich ungeheuere Beiträge, wodurch also für den Zweck dieser Anstalten Nichts befördert wird.)

4) Joh. Andr. Christian Michelsen, Professors der Mathematik in Berlin: juristische und ökonomische Rechenkunst. (Abschnitte VII. und VIII. handelt von Wittwen und Sterbecassen.) 1772.

5) Nikolaus Fuß: Erläuterungen über die öffentlichen Anstalten zum Besten der Wittwen, sowohl als Sterbefälle. Aus dem Französischen übersetzt von Kritter. 1782.

(Diese Schrift wurde vermuthlich veranlaßt durch des Pastors Groth bekannt gemachte Plane zu einer Wittwen- und Waisengesellschaft, welche auf mißlichen oder unzulänglichen Voraussetzungen beruhen.)

6) Arthur Young: politische Rechenkunst; aus dem Englischen übersetzt, 1777.

(Ein Theil ihres Inhaltes handelt von Leibrenten und Wittwencassen.

7) Johann Friedrich Langner: Entwurf zu einer allgemeinen sichern Wittwen- und Waisen-Verpflegung 1777.

(Diese Schrift enthält 11 Bände nebst 16 sehr weitläufigen Tabelien, wovon einige mehrere Bogen einnehmen. Sie wurde durch die in Berlin 1776 errichtete allgemeine Wittwen Verpfleg-Gesellschaft veranlaßt. Die Berechnungen und Sätze dieser Gesellschaft weichen von jener im Langners Werke so sehr ab, daß beide als zwei Extreme betrachtet werden können. Dr. Büsching urtheilt davon: „Die von Langner aufgestellte Behauptung, daß bei der höchsten Wittwenzahl, welche eine Gesellschaft haben kann, gegen 5 Mitglieder 2 Wittwen treffen, ist durch die allgemeine Erfahrung nicht bestätigt *) Nur bei verbindlichen Prediger Gesellschaften sei dieß der Fall. Da nun Langner auf die Erfahrungen solcher Pensionsanstalten gebaut hat, so hat er für seine Rechnungen eine sehr unsichere Basis angenommen. Bei freien Gesellschaften gestalte sich die Sache ganz anders. Aber selbst jene Erfahrungen als brauchbar angenommen, so steigen doch Langners Beitrag Rechnungen zu hoch, weil er mit der Wittwenverpflegung die Rechnungen für die sehr unsichere Waisen-Verpflegung verbunden hat.“)

8) Oeder, Stiftsamtmann in Oldenburg: Ueber die Begründung der Oldenburger Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt, 1780.

(Eine der vorzüglichsten Schriften.)

9) Carl Chassot de Florencourt, Professor in Göttingen: Abhandlungen aus der politischen und juristischen Rechnungskunst, 1781.

---

*) Sie hat sich bestätigt. Daher hat Langner und Kritter Recht.

(In dieser Schrift hat der Verfasser die Theorie für Pensionsanstalten richtig begründet, und aus Süßmilch's Schrift drei neue Mortalitätstafel für 10000 gleichzeitig Geborne abgeleitet.)

10) Peter Philipp Guden: gründliche Theorie und praktische Vorschläge zu Wittwencassen, 1782.

(Nach Karstens Urtheile hat diese Schrift ihrem Zwecke nicht entsprochen.)

11) Joh. Aug. Kritter: Prüfung der vorigen Schrift, 1782.

(In dieser sind die Fehler des Gudenschen Werkes mit der dem Verfasser eigenen Gründlichkeit aufgedeckt.

12) Karsten, Hofrath und Professor: Theorie der Wittwencassen ohne Anwendung algebraischer Rechnungen.

(Die Veranlassung zu dieser Schrift gab der Verfall der Calembergischen Gesellschaft. Sie hat das Gute, daß sie auch solchen verständlich ist, welche nur in der gemeinen Rechenkunst bewandert sind.

Karsten hat sich bei den Rechnungen für die Capital-Einlagen und jährlichen Beiträge jener Methode bedient, welche von ihrem Erfinder, dem Stiftsamtmanne Oeder die Auffummirungsmethode genannt wurde, und unter allen möglichen Methoden immer die zuverlässigste bleiben wird.)

13) Tetens, Professor: Einleitung zur Berechnung der Anwartschaften und Leibrenten, 1785.

(Was Karsten auf dem einfachen Wege der gewöhnlichen Rechnungskunst versucht hatte, leistete Tetens durch allgemeine mathematische Demonstrationen mit aller wissenschaftlichen Strenge für jene, welche diese Art des Vortrages aufzufassen die nothwendigen Vorbegriffe besitzen.)

14) Mayer, Direktor der allgemeinen dänischen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt hat die vorige Schrift umgearbeitet und 1823 verbessert herausgegeben.

15) Baumann: Anmerkungen und Zusätze zu Süßmilch's göttlicher Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts III. Theil 1798.)

(Von Seite 463 bis 701 sind sehr interessante Bemerkungen über Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalten vorgetragen, welche auf vieljährige Beobachtungen gegründet für jeden, welcher die Einrichtungen mehrerer solcher Gesellschaften kennen lernen will, interessant sind, und bei der Einrichtung neuer Vereine nützliche Dienste leisten können.)

16) In einer Zeit, als die Redaktoren der Tag- und Wochenblätter den horazischen Grundsätzen gemäß das utile miscere dulci zum leitenden Principe des Inhaltes ihrer Zeitschriften erwählt hatten, erschienen öfters kleinere, doch gehaltreiche Aufsätze über diesen Gegenstand, und zwar zeichnen sich darunter aus:

a) Im neuen hamburgischen Magazine ein Aufsatz des Prof. Euler, in welchem Kritters Berechnungen in algebraische Formen gebracht werden, (Jahrg. 1770 Stück 43), dann über den künftigen Erfolg der Calembergischen Wittwen-Gesellschaft, und über den Fortgang der Bremischen Anstalt. Jahrg. 1772 Stück 63.

b) Im hannövrischen Magazine von J. 1769 St. 22 ist der Versuch einer Widerlegung jener Rügen über die Einrichtng des Calemberger Institutes enthalten, welche die Hamburger Addreß-Comtoir-Nachrichten Stück 85, 86, 87 v. Jahrg. 1768 zu Tage gefördert hatten. Auch enthält Nr. 77. des hannövr. Mag. Nachrichten über einige kleine Schriften, welche über Wittwencassen erschienen sind.

c) Das deutsche Museum Jahrg. 1776 Juli- dann Jahrg. 1779, April- und August-Heft liefern Beiträge zur Einrichtung von Wittwencassen und Erläuterungen über die sogenannte Auffummirungs-Methode.

d) In den Oldenburgischen wochentlichen Anzeigen Jahrg. 1780 Nr. 12, 15 und 44 hat Oeder

Prüfungen der Wittwencassen und Versorgungsanstalten aus Erfahrungen bekannt gemacht.

e) Das Göttingische Magazin für Wissenschaft und Literatur, Jahrg. 1781 II. Stück theilt eine Untersuchung des Unterschiedes in der Sterblichkeit der Männer und Frauen mit, Verfasser dieser Abhandlung ist Kritter. Das Stück II. gibt auch eine Anleitung zu den Berechnungen der Wittwen- und Todtencassen für diejenigen, welche sich in der Buchstabenrechnung nicht geübt haben. In eben demselben, Jahrgang 1782 Stück I. wurde von Kritter wieder ein Aufsatz bekannt gemacht, betitelt: Probe über die Richtigkeit meiner neuesten Berechnungen für die Weimar- und Eisenachischen Wittwencassen aus der Erfahrung von 167 und 154 Ehepaaren, welche in den Städten Delmenhorst und Oldenburg zwischen den Jahren 1730 und 1740 copulirt worden sind, und im J. 1780 beinahe völlig ausgestorben waren. Im Stücke II. ist noch eine Abhandlung über den nämlichen Gegenstand mitgetheilt. Das Stück III. enthält Erinnerungen über beide kritterische Aufsätze von Oeder.

f) Justiz und Polizeifama v. J. 1724 enthält Nachrichten und Kritiken über die Nürnberger, böhmischen und österreichischen Anstalten.

§. 38.

Süddeutsche Literatur.

Zu den neuern Schriften gehören:

17) Carl Christian Langsdorf, Professor der Mathematik in Heidelberg: Arithmetische Abhandlungen, 1810. (Sie enthalten über Bevölkerung, Mortalität, Wittwen- und Waisencassen sehr schätzbare Bemerkungen, nur Schade ist, daß sich der Verfasser überall etwas zu kurz ausdrückt, weil die nähern Erläuterungen dem mündlichen Vortrage vorbehalten sind, da die Schrift eigentlich nur als Leitfaden für seine Vorlesungen dienen soll.)

18) Krammer, Wirthschaftsrath zu Brünn in Mähren: Berechnungen bei Wittwen-Anstalten, 1818. (Die in dieser Schrift aufgestellten Grundsätze werden in den später 1823 erschienen Kritik der Wiener- und Prager Anstalten von eben demselben für irrig erklärt und zurückgenommen, und durch seine neuen Grundsätze beweis't der Verfasser die Unhaltbarkeit der östreichischen Anstalten.)

19) Gernrath Baudirektor: Ueber Wittwen und Waisen-Cassen, 1824.

(Eine Anzeige des Inhaltes dieser Schrift ist schon oben §. 24. mitgetheilt worden.)

20) Leopold Kaukol, Präsidialcancellist: Ueber die zweckmäßigste Einrichtung der Wittwen- und Waisen-Pensions-Institute, 1825.

(In dieser Schrift wird zuerst der Versuch gemacht, die Ansichten Krammers und Gernraths zu widerlegen, dann die Erfahrungen bei den Olmützer-, Prager-, Ofner- und Lemberger-Anstalten zur Publicität gebracht, und mit Vorschlägen begleitet, wie diese Anstalten verbessert werden können. Diese Vorschläge aber leiden an zwei Mängeln: a) Will der Verfasser die Wittwen- und Waisenanstalten so mit einander verbunden wissen, daß für beide gemeinschaftliche Beiträge und eine Casse bestehen soll. Da aber diese Verbindung jede genaue Rechnung unmöglich macht, so kann uur ein beiläufiger Ueberschlag statt finden, welcher für die Praxis niemals genügen wird. b) Sollen die Einlagen, sowohl nach Capital als Contributionsfuß, nicht nach dem speciellen Alter der Männer und Frauen, sondern nach einem angenommenen Durchschnitte der Jahre berechnet werden. Diese Schrift enthält daher keine Verbesserung des bisherigen Verfahrens, sondern sie ist eigentlich eine Abweichung von der Bahn der, von den gründlichsten Sachkennern längst aufgestellten, ächten naturgemäßen Praxis. Der eigentlich schätzbare Theil dieser Schrift sind die Nachrichten über die in der östreichischen Monarchie bestehenden Anstalten; allein daraus wird je-

der Sachkenner ganz andere Resultate ableiten, als die angezeigte Schrift enthält.)

21) Der k. b. Appellationsgerichts-Präsident, Frhr. v. Völderndorf-Waradein hat in seiner Abhandlung über die Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der bayerischen Advokaten bewiesen, daß diese Anstalt nicht länger als bis zum Jahre 1746 bestehen könne; in diesem Jahre werde sie 156 Wittwen, 133 einfache und 33 doppelte Waisen zählen, welche zu ihrer Pensionirung 23640 fl. erfordern werden, während die Einnahme der Casse in nicht mehr als 7838 fl. bestehen wird; daraus wird sich ein beständiges Deficit von 15802 fl. ergeben, welches durch außerordentliche Beiträge aufzubringen völlig unmöglich sein werde.

22) Der k. Landrichter, Carl von Menz jetzt Polizeidirektor in München hat in der Zeitschrift: Wittwen- und Waisenfreund, eine ähnliche Berechnung über den Erfolg der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Schullehrer im Isarkreise angestellt, und gefunden, daß durch die Beiträge der Mitglieder und die Zuschüsse aus verschiedenen Fonds der Bedarf zur Bezahlung der Pensionen bei weitem nicht gedeckt sei; also das Institut nach einer Reihe von Jahren zu Grunde gehen müßte; doch tröstet er sich damit, daß durch Geschenke und Vermächtnisse von Schulfreunden der Abgang ersetzt, und dadurch die so nothwendige und wohlthätige Anstalt gerettet werde. Da aber durch die ordentlichen Einnahmen nicht mehr als 33 bis 34 Procent einer Wittwenpension gedeckt sind, so müßten jährlich 66 bis 67 Procente durch milde Beiträge ersetzt werden, und dieß möchte nicht sehr wahrscheinlich sein.

23) Die Verhandlungen in der bayerischen Kammer der Abgeordneten im J. 1825 über die Begründung einer neuen Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Staatsdiener veranlaßten den k. Bauinspektor, R. v. Camerloher, seine Vorschläge zur Begründung einer solchen Anstalt bekannt (1825) zu machen. Der Verfas-

fer legt seiner Schrift die Baumannische Mortalitätstafel zu Grunde, ohne zu untersuchen, ob sie auf eine solche Gesellschaft, wie ein Verein von Staatsdienern ist, anwendbar sei. Hierdurch entsteht schon an sich eine nicht ungegründete Besorgniß für die Sicherheit des Erfolges, denn in Sachen dieser Art, müssen die Erfahrungen, welche die Grundlage einer Rechnung werden sollen, zuerst geprüft werden, denn unzweckmäßige Erfahrungen können durch die richtigste Rechnungsform nicht verbessert werden, und das Resultat der Rechnung wird nur in dem Grade praktisch, als die Erfahrungen, welche ihre Grundlage bilden, geläutert, und für die Verhältnisse passend sind. Außer diesem Mangel enthält diese Schrift §. 3. noch einen weit wichtigern Irrthum in der Behauptung: „Die Natur eines verbindlichen Staatsdiener-Vereines, so wie die Vereinfachung der Administration vertrage sich mit der Concurrenz nach der Verschiedenheit des Alters jedes Mitgliedes und seiner Angehörigen nicht, sondern es seien gleiche Procente des Gehaltes als Antrittsgeld und jährliche Beiträge bedingt, und da der Bestand des Vereines doch möglichst gesichert bleiben soll, so kann die Bestimmung derselben nur nach einer richtigen Durchschnittsberechnung geschehen.“ Bei Durchschnittsrechnungen, besonders bei solchen, welche in das praktische Leben eingreifen, was bei Zahlungen vorzüglich der Fall ist, wird immer ein Theil auf Kosten des andern begünstigt, die jüngern Mitglieder einer Wittwen-Pensionsanstalt werden nach dem Durchschnitte in eben dem Maße zu viel bezahlen müssen, in welchem die ältern zu wenig beitragen. Das sollte nirgends, am wenigsten aber bei einer verbindlichen Gesellschaft geschehen. Ist eine freie Gesellschaft nach diesem irrigen Grundsatze angelegt, so ist es die eigene Schuld eines jeden, welcher ohne vorhergegangener Prüfung beitritt; und dadurch hat er stillschweigend anerkannt, daß er mit den Bedingungen zufrieden sei, denn seine freie Wahl hat entschieden. Ganz anders ist das Verhältniß bei verbindlichen

Anstalten, weil die gezwungenen Mitglieder ihrem Schicksale nicht entgehen können, wenn sie gleich das Fehlerhafte in der Grundlage der Anstalt deutlich einsehen. Daher liegt es eben in der Natur dieser Anstalten, daß die Einlagen genau den individuellen Verhältnissen eines jeden, aus Zwang Beitretenden genau angepaßt werden, wie dieß bei den ältesten Gesellschaften dieser Art, in Dänemark und Oldenburg der Fall ist. Diese Forderung macht das strenge Recht. In einem Staate, welcher gegen 6000 Hof- und Staatsdiener hat, ist die Verwaltung einer Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt verhältnißmäßig immer wohlfeiler, als wenn nur 5 bis 600 vorhanden wären; sollten auch die Verwaltungskosten ganz den Mitgliedern zur Last fallen, so wird doch jeder, die Gerechtigkeit ehrende gerne die kleine Auflage für diese tragen, wenn er dagegen die Ueberzeugung erhalten könnte, daß alle Verhältnisse mit der strengsten Genauigkeit ermessen sind, und eine scharfe Controlle in jeder Beziehung statt findet. Die Bequemlichkeit der Administration kann nie ein Beweggrund sein, statt der Verhältnisse aus den Grundsätzen des Rechtes eine rohe Oberflächlichkeit zu substituiren.

Nach §. 8. der v. Cammerloherischen Schrift hätte ein Staatsdiener, wenn kein Antrittsgeld bezahlt werden würde, im Durchschnitte als jährlichen Beitrag zur Wittwencasse $10\frac{18}{100}$ pCt. seines Gehaltes zu entrichten, damit seine Frau $\frac{1}{5}$ jenes Gehaltes als Pension erhalten könnte, welchen ihr Mann bezog. Dieß beträgt $50\frac{9}{10}$ pCt. der Pension. Nimmt man nun an 512 Staatsdiener, von denen jeder selbst 35 Jahre alt, 1200 fl. Besoldung hat, und mit einer 20jährigen Frau verbunden ist, errichten nach obigen Ansatze einen Verein, der aussterben soll, so ergibt sich nach einer genauen Rechnung, daß nach 77 Jahren bei dem Tode der letzten Wittwe ein baarer Cassabestand von 1,154897 fl. vorhanden sein würde, auf welche niemand ein Recht hätte, weil die Eigenthümer nach und nach gestorben sind, da doch nach richtigen Grundsätzen der Cassastand = 0 sein sollte. Eben

so würde eine Gesellschaft von 512 Männern, welche 55, ihre Frauen aber 35 J. alt sind, bei dem Tode der letzten Wittwe einen beinahe gleich großen Defekt haben. Dieß sind die Folgen, wenn die Beiträge nicht nach den wahren Verhältnissen des Alters, sondern nach Durchschnitten berechnet werden. Ferners stehen die Beiträge jener Mitglieder, welche zwar gleiches Alter haben, aber nach und nach zu verschiedenen Graden und Besoldungen vorrücken, nicht im Verhältnisse mit den Pensionen, welche ihre Wittwen zu erwarten haben. Nimmt man z. B. drei junge Männer, A, B, C an, welche im 30. Lebensjahre jeder mit 600 fl. Besoldung angestellt werden. A rücke später in Zwischenzeiten von 5 zu 5 Jahren in die Besoldungsclassen von 1200, 1600, 2000, 3000 und 6000 fl. vor, und sterbe nach 35 Jahren, so betragen seine Beiträge zur Wittwencasse mit ihren Zinsen $11612\frac{1}{2}$ fl., wogegen die Wittwe 1200 fl. Pension erhält; es kostet also jeder Gulden Pension $9\frac{60}{100}$ fl. — B weniger glücklich als A komme in Zeitabschnitten von 10 zu 10 Jahren zu einer Besoldung von 2000 fl. und sterbe gleichzeitig mit A, so wird seine Wittwe 400 fl. Pension erhalten. Da aber seine Beiträge sammt dem Interusurium $7289\frac{69}{100}$ fl. betragen, so kommt ein Gulden Wittwenpension auf $18\frac{22}{100}$ fl. zu stehen. Endlich bleibe C bei einer Besoldung von 800 fl. stehen, seine Beiträge zum Pensionsfonde werden demnach $4750\frac{3}{10}$ fl. betragen, wofür die Wittwe 160 fl. Pension erhalten wird; es kostet also 1 fl. dieser Pension $29\frac{69}{100}$ fl., vergleicht man dieselbe mit den Zinsen des admassirten Capitals, so betragen diese zu $4\frac{0}{0}$ schon 190 fl., also erhält die Wittwe um 30 fl. weniger; die Anstalt hätte also nach dem Tode der Wittwe obiges Capital ganz und während ihres Lebens jährlich 30 fl. als reinen Gewinnst. Hieraus folgt, daß nach den von Camerloherischen Grundsätzen, die Pensionen um so weniger kosten werden, je größer sie sind, d. h. daß die gering besoldeten Staatsdiener desto mehr beizutragen hätten, damit die Wittwen der hochbe-

soldeten desto größere Pensionen erhalten könnten. Eine völlig neue Art von Aristokratie!

24. Bemerkungen über Herrn v. Menz, k. Polizeidirektors in München:

Entwurf zur Gründung eines allgemeinen Waisen-Unterstützungsfondes.

München, 1832.

Wer den rühmlichen Eifer des H. v. M. für Begründung der Schullehrer-Vereine im Isarkreise kennt, der wird es ganz natürlich finden, daß derselbe in seiner jetzt höhern Stellung (durch die er auf amtlichem Wege zur Kenntniß der unzähligen Verlegenheiten kömmt, in welche die Familien so vieler würdiger Männer nach dem Tode ihrer natürlichen Versorger gerathen) angetrieben von seinem wohlwollenden Herzen auf Mittel bedacht war, eine kräftigere Hilfe zu gewähren, als ihm bisher jene Fonds gestatteten, worüber er verfügen konnte, welche jedoch, so großmüthig sie auch gespendet wurden, mit der Zahl derer, welche darauf Ansprüche machen, in keinem günstigen Verhältnisse stunden, am allerwenigsten aber geeignet sind, eine fortwährende Hilfe zu gewähren; diese aber ist für die zweckmäßige Erziehung und Ausbildung der Kinder wesentlich nothwendig. Völlig mit H. v. M. einverstanden sind wir, daß dieses Ziel nur durch einen Verein erreicht werden könne, und daß die Mittel zur Erreichung nur aus den verhältnißmäßigen Beiträgen der Interessenten d. h. der Familienväter entstehen können. Wenn zwischen den Ansichten des H. v. M. und den unsrigen irgend eine Differenz besteht, so liegt sie nur in der Art und Weise, wie der richtig erkannte, an sich so nothwendige und sehr ehrenwerthe Zweck erreicht werden soll, und kann. Da H. v. M. seinen Entwurf selbst nur als Versuch hinstellte, und durch die Presse der Oeffentlichkeit übergab, so glauben wir nicht, daß eine Prüfung desse-

ben ihn kränken könne, sondern wir erblicken vielmehr in dieser Publicität von seiner Seite eine Aufforderung dazu; unter dieser nicht ungegründeten Voraussetzung schreiten wir zur Untersuchung.

Vor Allem liegt daran, einen Grundsatz zu finden, über welchen sowohl H. v. M. als auch die Leser dieses Aufsatzes mit dem Verfasser desselben einverstanden sind; um mittelst desselben, gleichsam als allgemein giltigen Maßstabes den vorliegenden Plan untersuchen, und über seine Zweckmäßigkeit und Haltbarkeit überzeugend urtheilen zu können.

Dieser Grundsatz dürfte sein: Gleichheit der Lasten, und Gleichheit der Vortheile für alle Mitglieder; also das Princip der Gegenseitigkeit.

Diese Gleichheit besteht aber nicht in einem durch alle möglichen Verhältnisse feststehenden Ziffersatze gleicher Beiträge und gleicher Pensionen, sondern sie wird bedingt und modificirt durch das Alter der Väter und ihrer Kinder; woraus die Wahrscheinlichkeit hervorgeht, daß ein Kind früher eine Waise werden, und als solche länger die Unterstützung genießen werde; z. B. ein Vater A sei 50 Jahre und sein Kind 4 Jahre alt; während bei gleichem Alter des Kindes der Vater B nur 25 Jahre zählt. Jedermann wird zugeben, daß bei gleichem Gesundheitsgrade wahrscheinlich A bälder als B sterben, also sein Kind früher als jenes des B eine Unterstützung erhalten, folglich auch sie länger genießen werde; hieraus folgt daß A einen größern Beitrag als B zahlen müsse. Kehren wir den Fall um, die beiden Väter befinden sich im gleichen Alter, hingegen das Kind C habe 4, das Kind D aber 12 Jahre, die Unterstützung soll bis zum vollendetem 21. Lebensjahre dauern, und von gleichem Betrage sein; so ist für beide Kinder die Wahrscheinlichkeit, daß sie Waisen werden gleich, weil das Alter der Väter gleich ist, es wird demnach das Kind C um 8 Jahre länger die Pension beziehen können, als das Kind D, folglich muß der Beitrag für C größer als

für D werden. Eine weitere Folge des vorhin aufgestellten Grundsatzes ist: Für jemehr Kinder ein Vater Unterstützungen in Anspruch nimmt, desto mehr Beiträge muß er bezahlen.

Es ist jetzt die Frage: ob der Entwurf des H. v. M. diesem aus der Natur solcher Unterstützungsanstalten entspringenden Grundsatze und seinen Folgerungen entspreche.

Seite 7 jenes Entwurfes enthält eine Tabelle für die Beiträge der Väter nach fünf Altersklassen von 10 zu 10 Jahren, mit sechs Pensionsklassen. Wir geben zur völligen Versinnlichung hier die ganze Tabelle, und fügen dann unsere Bemerkungen bei.

A. Bei dem Eintritte:

Classe.	Jährlicher Beitrag				
	a) vor dem 30. Jahre.	b) von dem 30. bis 39. J.	c) von dem 40. bis 49. J.	d) von dem 50. bis 59. J.	e) von dem 60. J. und darüber.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I.	6	8	10	12	15
II.	9	12	15	18	22
III.	13	17	21	25	30
IV.	18	23	28	33	40
V.	24	30	36	42	50
VI.	31	38	45	52	60

Berechnen wir aus dieser Tabelle die Verhältnißzahlen, indem wir die Zahlen der Spalte a) in allen sechs Classen = 1 setzen, und durch Proportionen jene der Spalten b), c), d) und e) suchen, z. B.

$$6 : 8 = 1 : x$$
$$x = 1\frac{1}{3}$$
$$6 : 10 = 1 : y$$
$$y = 1\frac{2}{3},$$

so ergibt sich folgende

B. Vergleichungs-Scala

nach dem Alter.

Classe.	a) vor dem 30. Jahre.	b) von dem 30. bis 39. J.	c) von dem 40. bis 49. J.	d) von dem 50. bis 59. J.	e) von dem 60. J. und darüber.
I.	1	$1.\frac{33}{100}$	$1.\frac{67}{100}$	2.	$2.\frac{50}{100}$
II.	1	1.33	1.67	2	2.44
III.	1	1.31	1.61	1.90	2.31
IV.	1	1.28	1.56	1.82	2.22
V.	1	1.25	1.50	1.75	2.05
VI.	1	1.23	1.45	1.69	1.94

Wir sehen hieraus, daß die Quotienten nicht die nämlichen sind, was doch der Fall sein sollte; ja die Abweichungen sind sehr beträchtlich besonders zwischen Classe I. und VI.; sie betragen

in der Spalte	b	c	d	e
Procente . .	10	22	31	56

Hierin scheint eine evidente Begünstigung nicht nur der vermöglichsten Classe überhaupt, sondern auch sogar in derselben des höhern Alters, ganz gegen die natürlichen Verhältnisse zu liegen. Doch wenn man diese Proportinalzahlen mit der auf Seite 9 des Entwurfes mitgetheilten Pensionstabelle vergleicht, so schwindet der Schein, und es zeigt sich, daß die Begünstigung auf Seite der untern, also ärmern Classen sich befindet. Zur Vergleichung der Forderungen mit den Leistungen, d. h. der Beiträge mit den zu erwartenden Unterstützungen ist nothwendig, daß aus der vorhin unter lit. A. gegebenen Einlagentabelle, noch weitere Verhältnißzahlen berechnet werden, indem man die Zahlen der Classe I. als 1 annimmt, und daraus die Proportionszahlen für die Classe II. bis VI. berechnet.

C. Vergleichungstabelle nach den Classen.

Classe.	a) vor dem 30. Jahre.	b) von dem 30. bis 39. J.	c) von dem 40. bis 49. J.	d) von dem 50. bis 59. J.	e) von dem 60. J. und darüber.
I.	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00
II.	1.50	1.50	1.50	1.50	1.47
III.	2.16	2.13	2.10	2.08	2.00
IV.	3.00	2.87	2.80	2.75	2.67
V.	4.00	3.75	3.60	3.50	3.33
VI.	5.16	4.75	4.50	4.33	4.00

Also durchaus wieder die Begünstigung des höhern Alters, völlig im Widerstreite mit dem Laufe der Natur. Die Tabelle über die versprochenen Unterstützungen gibt drei verschiedene Pensionsgrößen. Bei dem Alter der Kinder oder Waisen von 7. bis 14. Jahre beträgt die Unterstützung durch alle sechs Classen $1\frac{1}{2}$ mal so viel, als im Alter vom 1. bis 6. Jahre; und von 15. bis zum 21. Jahre erreicht sie sogar den zweifachen Betrag; überdieß erhalten die Doppelwaisen, durch alle sechs Classen im Alter von 1 bis 6 Jahren um 10 fl. mehr Unterstützung, von 7 bis 14 J. um 15 fl., von 15 bis 21 Jahre um 20 fl. als die einfachen Waisen. Daher genügt zur Vergleichung der Beiträge mit den Pensionen ein einziger Satz, welchen wir geben in

D. Scala der Pensionen nach den Classen

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
beträgt die Unterstützung eines jeden Kindes:					
30 fl.	40 fl.	50 fl.	60 fl.	70 fl.	80 fl.

Hieraus ergeben sich folgende Proportionszahlen, wenn Classe I. mit 30 fl. = 1 gesetzt wird, so ist das Verhältniß für die Classen:

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
1	1.33	1.67	2.00	2.33	2.67

Werden nun diese Proportionzahlen durch jene der Vergleichungsscala C. dividirt; so erhält man

E. eine Scala der Disproportion

zwischen Beiträgen und Unterstützungen; wie folgt:

Classe.	a) vor dem 30. Jahre.	b) von dem 30. bis 39. J.	c) von dem 40. bis 49. J.	d) von dem 50. bis 59. J.	e) von dem 60. J. und darüber.
I.	1	1	1	1	1
II.	0.89	0.89	0.89	0.89	0.90
III.	0.77	0.79	0.80	0.80	0.84
IV.	0.67	0.70	0.71	0.73	0.75
V.	0.58	0.62	0.65	0.67	0.70
VI.	0.52	0.56	0.59	0.62	0.67

Vergleicht man diese Tabelle E. mit jener bei C., so ergibt sich, daß im Verhältnisse der Beiträge die Unterstützungen, welche für die II. Classe gegeben werden sollen, um 10 bis 11 Procente zu klein sind;

für die Classe III. um 16 bis 23 %,
für die Classe IV. um 25 bis 33 %,
für die Classe V. um 30 bis 42 %,
für die Classe VI. um 33 bis 48 %,

zu klein sind; wenn die Beiträge und Unterstützungen für die Classe I. im richtigen Verhältnisse stehen. Da H. v. M. die IV. Classe als die Mittel- oder Durchschnittsklasse betrachtet, so stellen sich, wenn man diese als Norm annehmen will, die Verhältnisse der Classen I., II., III. günstiger für die Theilnehmer, desto ungünstiger aber für sie die V. und VI. Classe. Hieraus folgt in jedem Falle, daß die Ausfälle bei den untern Classen, wo gegen geringere Bei-

träge verhältnißmäßig höhere Pensionen gegeben werden wollen, durch eine Ueberlastung der höhern Classen gedeckt werden sollen. Es verstoßt demnach der Vorschlag des Hr. v. Menz gegen das Princip der Gegenseitigkeit, und rechtlichen Gleichheit. Davon wird, wenn eine Anstalt nach diesen Grundsätzen entstehen sollte, die Folge sein, daß jene, welche bei dieser Einrichtung der Anstalt ihren Vortheil finden könnten, sich sehr beeilen werden, derselben beizutreten; hingegen jene, welche die größere Last übernehmen sollten, davon hinweg bleiben werden. Die Insolvenz der Anstalt würde davon die natürliche Folge sein; weil Niemand den Verlust an den untern Classen decken wird. Ein zweiter Fehler dieses Entwurfes liegt in der Bestimmung, daß gegen den einfachen Beitrag in jeder Classe alle Kinder des nämlichen Vaters, selbst wenn ihrer fünf oder sechs wären, die volle Pension der Classe erhalten sollen; während ein Vater, welcher nur ein Kind besitzt, gleich viel bezahlen, und dafür doch nur eine einfache Pension soll versichern können. Auch diese Verfügung streitet gegen das richtige Princip „gleiche Lasten, gleiche Vortheile!“ Wir getrauen uns daher auszusprechen, daß der Entwurf des H. v. M., sowohl gemeint er auch ist, doch nicht so praktisch sei, um mit Zuverlässigkeit eine Pensionsanstalt für Waisen darauf begründen zu können. Um indeß noch mehr nachzuweisen, und bis zur vollen Gewißheit darzuthun, daß der vorliegende Versuch mit allen guten Pensionsstalten im Widerspruch stehe, wollen wir ihn mit den Berechnungen einer in Frankreich bestehenden Anstalt vergleichen, und zu diesem Zwecke einen Auszug aus den Einlagentabellen hier mittheilen. Diese Berechnungen sind durch die Einlagentabellen mehrerer deutschen Gesellschaften controllirt, namentlich durch die Oldenburger Waisen-Pensionsaustalt, welche ein 53jähriges Alter für sich, aber keine überschwenglichen Capitalien admassirt hat.

F. Pariser Einlagen-Tabellen.

Alter des Vaters.	Alter des Kindes				
	0 J.	5 J.	10 J.	15 J.	
	Beitrag jährlich für 30 fl. Pension				Durchschnitt.
20 bis 29	4.5	3.7	2.8	2.3	3.7
30 bis 39	4.9	3.7	2.5	1.3	3.1
40 bis 49	8.0	6.0	4.1	2.5	5.2
50 bis 59	14.6	10.1	6.3	3.6	8.7
60 ꝛc.	32.0	27.8	18.3	9.3	21.8

Vergleicht man diese Tabelle F. mit jener A., und zwar mit den Sätzen für die Classe I., so zeigt sich, daß sowohl in den einzelnen Positionen, als auch im Durchschnitte die Beiträge, welche des H. v. M. Entwurf fordert, für alle Männer, welche noch nicht 59 Jahre alt sind, bedeutend zu hoch angesetzt sind; hingegen stehen die Beiträge der 60jährigen und ältern Männer bedeutend geringer. Wenn wir auch zugeben, daß höhere Beiträge bei dieser neu projektirten Anstalt nothwendig sind, weil a) die Pensionen mit den Jahren der Waisen zunehmen, b) weil mehrere Kinder dieselbe erhalten können, und c) weil die Doppelwaisen mehr erhalten sollen, als die einfachen, folglich die Ausgaben bedeutend größer sein werden, als dieselben bei einer Anstalt sind, wo diese bedeutenden Begünstigungen nicht vorkommen; so ist doch kein Grund abzusehen, warum gerade die Zahlungen für Männer mit 60 und mehr Jahren bedeutend geringer sein sol-

len, da gerade bei diesen die Sterblichkeit weit größer sich durch die allgemeine Erfahrung erweis't, als bei jüngern; folglich hier die Wahrscheinlichkeit, daß ein Kind eine Waise werden, und zum Genuße der Unterstützung gelangen werde, nicht nur höchst wahrscheinlich, sondern beinahe gewiß ist. Dieser grelle Widerspruch mit den eigenen Grundsätzen, und denen aller andern guten Pensionsanstalten, ist zweifelsohne der größte Mangel des Entwurfes.

In Beziehung der Berechnungstabelle des Entwurfes, welche den Erfolg während den ersten 36 Jahren versinnlicht, bemerken wir, daß wir glauben, derselbe könne sich ungefähr so stellen, und die erhobenen Beiträge dürften zur Begründung der Anstalt hinreichend sein, wenn die 6000 Mitglieder zum Beitritte und zur Bezahlung der damit verbundenen Beiträge angehalten werden könnten; allein nach dem ganzen Inhalte des Entwurfes soll die Anstalt eine freiwillige werden; daher werden jene Familienväter, welche bei den ausländischen Anstalten, von denen vier in Bayern Agenturen haben, gegen geringere Beiträge größere Vortheile erlangen können, weil sie nur ein oder zwei Kinder haben, sich lieber bei diesen aufnehmen lassen. Der bayerische Waisen-Unterstützungsfond wird demnach nur solche Mitglieder erhalten, welche entweder ihres Alters oder der Zahl ihrer Kinder wegen bei ihm größere Vortheile zu hoffen haben, als bei den fremden Gesellschaften. Daher werden ihm alle Mitglieder entgehen, deren höhere Beiträge den Verlust, welchen er bei den Alten, und mit vielen Kindern Belasteten erleiden wird, decken sollen, und hierdurch wird sein baldiger Untergang herbeigeführt werden. Wir glauben nach diesen Erläuterungen dürfte es nicht schwer sein auszusprechen: Dieser Entwurf eines Waisen-Unterstützungfondes sei nicht ausführbar, und es wäre daher zu wünschen, daß er immer bleibe, was er nach der Ausschrift seines Titelblattes ist: „ein Versuch.“

Wir würden diese Kritik nicht verfaßt haben, wenn wir nicht den Herrn Verfasser des Entwurfes als einen jener Männer kennen gelernt hätten, bei denen die Ideen immer zur That zu werden streben; wenn nicht seine Stellung im Staate ihm einen Einfluß verschaffte, bei dessen gehöriger Anwendung es höchst wahrscheinlich ist, daß diese projektirte Anstalt in kurzer Zeit zu Stande kommen werde. Diese Motive bewogen uns die Opposition zu ergreifen; damit die vielen in Bayern bereits bestehenden Pensions-Anstalten, welche alle auf unrichtigen Grundsätzen eigentlicher irrigen Voraussetzungen beruhen, nicht noch um eine vermehrt werden. Selbst die Militär-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt nicht ausgenommen; allein diese hat für sich, daß sie eine Zwangsanstalt ist, daß von 1803 bis 1816 sie durch außerordentliche, ihr günstige Verhältnisse, bei wenigen Pensionisten, große Fonds sammeln konnte, und daß sie noch jetzt im Genuße der Taxen für Entlassung von der Militärpflichtigkeit sich befindet, einer Einnahmsquelle, welche jährlich an 100,000 fl. beträgt, und früher noch mehr betragen hatte.

§. 38.

Endresultat.

Vergleicht man die ältern gründlichen Schriften über Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalten mit den neuesten, so ist es beinahe unbegreiflich, wie man nach 70 bis 80jährigen Erfahrungen, und nach solchen erleuchteten Vorgängern noch so viel Oberflächliches an den Tag fördern konnte. Noch weniger begreiflich ist der Leichtsinn einiger Männer, welche in der neuesten Zeit Institute ins Leben riefen, ohne weder auf eine Erfahrung noch Theorie die mindeste Rücksicht zu nehmen, sondern auf willkührliche Annahmen zu bauen, welche für den sichern Erfolg nicht die mindeste Garantie leisten konnten.

Wenn es gleich scheinen möchte, daß durch die aufgezählten Ereignisse der bestehenden Wittwen-Pensionsan-

stalten, und durch die vielen gediegenen Schriften über diesen Gegenstand, die Sache bereits hinreichend aufgeklärt, und eine neue Abhandlung darüber unter die überflüssigen Dinge zu rechnen sei, so hoffen wir doch den zweiten Theil dieser Schrift durch folgende Gründe rechtfertigen zu können.

1) Hat die Geschichte der ältern Anstalten viele Erfahrungen geliefert, welche bei der Einrichtung einer neuen Anstalt benutzt werden müssen.

2) Sind die Verhältnisse Bayerns, wo Anstalten dieser Art noch neu sind, von jenen des nördlichen Deutschlandes verschieden; es hätte daher in jedem Falle die Untersuchung vorangehen müssen, ob und in wie ferne die Grundlagen jener Anstalten hier angewendet werden können.

3) Sind die guten alten Schriften nach einer Reihe von 60 bis 70 Jahren im Buchhandel nicht mehr zu haben.

4) Dürfte es Manchem interessant sein, alles Gute der Vorzeit in eine getreue Uebersicht zusammen gestellt zu erhalten.

5) Sind zur Zeit die Begriffe über diesen Gegenstand noch nicht allgemein so geläutert, daß eine bloße Berufung auf die bereits bekannt gemachten, und von allen Sachkundigen als richtig anerkannten Grundsätze genügen dürfte.

6) Ist nur eine offene Auseinandersetzung der Erfahrungen und Grundsätze, nach denen die Vorarbeiten zu einer für Bayern zu begründenden Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt gemacht worden sind, geeignet, die öffentliche Meinung zu gewinnen, und für die Güte der Sache das Wort zu führen.

Ueber Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalten.

II. Theil:

Grundsätze und Verfahren

bei

Berechnung der Einlagen

zur

nachhaltigen Begründung dieser Pensions-Vereine.

Mit 18 lithogr. Beilagen.

(Die Beilagen Nr. 4, 5 und 6 befinden sich auf einem Bogen, ebenso sind Nr. 10, 11, 13 und 14 auf einem Bogen gestellt.)

Inhalt des zweiten Theils.

Ueber Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalten.

Grundsätze für die Berechnung der Beiträge.

§. 1. Das erste Element für diese Berechnung ist eine Mortalitäts-Tafel.
§. 2. Berechnung einer Mortalitäts-Tafel für Bayern.
§. 3. Prüfung der allgemeinen Mortalitäts-Tafel für Bayern.
§. 4. und §. 5. Berechnung einer Mortalitäts-Tafel für besondere Volksklassen. (Staatsdiener.)
§. 6. Ueber das Längerleben der Frauen in Beziehung auf die Männer.
§. 7. Von der Wahrscheinlichkeit des Ueberlebens zweier Verbundenen.
§. 8. Von der Ausscheidung, wie das Band mehrerer je zwei und zwei Verbundener durch den Tod getrennt wird.
§. 9. Anwendung der Wahrscheinlichkeits-Rechnung auf Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalten.
§. 10. Berechnung des Entstehens der Wittwen.
§. 11. Ueber die Berechnung der Einlagen im Allgemeinen.
A. Nach Art der Brand-Assecuranzen.
§. 12. B. Nach der mittlern Lebensdauer.
§. 13. Ein Beispiel über die letztere Berechnungs-Art.
§. 14. Gründe dagegen.
§. 15. Entwickelung eines richtigen Gesetzes zur Bestimmung der Einlagen in Wittwen- und Waisen-Cassen.

§. 16. a. Bestimmung des Zinsfußes.
§. 17. b. Bestimmung der Zahl der Wittwen-Pensionen und ihres Werthes.
§. 18. Formel zur Berechnung der Capital-Einlagen.
§. 19. Berechnung eines Beispiels nach dieser Formel.
§. 20. Entwickelung des Gesetzes zur Berechnung der jährlichen Beiträge.
§. 21. Anwendung desselben.
§. 22. Berechnung der Einlagen für die Waisen-Pensions-Anstalt.
§. 23. Berechnung eines Beispiels über die Capital-Einlagen.
§. 24. Die nämliche Rechnung über jährliche Beiträge.
§. 25. Von der Erhaltung der Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalten.
§. 26. Von der Verbesserung und Auflösung nicht fest begründeter Pensions-Anstalten.

I. Nachtrag.

Prüfung der Mortalitäts-Tafeln aus neuen Daten.

§. 27. A. In Beziehung der Kinder.
§. 27. B. In Beziehung der Männer.
§. 29. C. In Beziehung der Frauen.
§. 30. D. In Beziehung der Wittwen.
§. 31. E. In Beziehung der Ehefrauen und Wittwen.
§. 32. Resultate aus diesen Untersuchungen.

II. Nachtrag.

Die Aussteuer-Anstalt.

§. 33. Zweck derselben.
§. 34. Formel für die Capital-Einlagen.
§. 35. Formeln für jährliche Beiträge.
§. 36. Einlagen-Tabelle nach dem Contributionsfuße.

Zweiter Theil.

Ueber Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalten.

Grundsätze für die Berechnung der Beiträge.

§. 1.

Das erste Element für diese Berechnung ist eine Mortalitäts-Tafel.

Wenn irgend eine Anzahl vereheligter Männer in einen Verein zusammen treten, und sich gegenseitig verbindlich machen, die durch den Tod ihrer Männer verwittweten Frauen lebenslänglich zu versorgen, d. h. so viel Geld zusammen zu legen, daß davon jeder Wittwe, so lange sie lebt, jährlich eine bestimmte Summe – Pension – bezahlt werden kann, so heißt solch eine Gesellschaft eine Wittwen-Pensions-Anstalt. — Kömmt auf eine ähnliche Art ein Verein zum Besten verwaister Kinder zu Stande, welche bis zu einem bestimmten Alter eine jährliche Pension beziehen sollen, so ist dieser eine Waisen-Pensions-Anstalt.

Die Bestimmung der Pensionsgröße, welche jede Wittwe oder Waise erhalten soll, ist willkührlich, jedoch eine der Bedingungen, wovon die Größe des Beitrages abhängt, welchen der Mann oder Vater zu erlegen hat;

denn bei übrigens gleichen Umständen wird z. B. für eine doppelte Pension eine noch einmal so große Einlage statt finden müssen, als für die einfache gefordert wird.

Außer diesem Umstande hängt die Größe der Einlagen für einen und eben denselben Betrag der Pension noch vom Lebensalter ab, in welchem sich Mann und Frau, oder Vater und Kind zur Zeit ihrer Aufnahme in die Anstalt befinden, und der Unterschied ihres Alters hat einen wesentlichen Einfluß auf die Bestimmung des Maßes der Beiträge; denn wenn zwei Männer in gleichem Alter (z. B. im 40. J.) sich befinden, die Frau des einen 30 Jahre, die Frau des andern aber nur 20 zählt, so ist für die letztere Frau die Wahrscheinlichkeit größer, daß sie Wittwe werden, und ihre Pension länger beziehen könne, als für die erste ältere. Nun fordert aber die Gerechtigkeit, daß für größere Vortheile auch größere Lasten übernommen werden; hieraus folgt, daß für einen Pensionsbezug von gleicher Größe der Mann der jüngeren Frau mehr werde zu bezahlen haben, als der Mann der ältern.

Es kann aber in gar keinem Falle mit Gewißheit voraus bestimmt werden, wie lange Ehepaare leben, wer früher sterben werde, der Mann oder die Frau, wie lange im ersten Falle die Wittwe leben, also ihre Pension beziehen werde. Alle diese Umstände lassen sich nur nach den Gesetzen der mathematischen Wahrscheinlichkeit bestimmen.

Um die Gesetze dieser Wahrscheinlichkeit aufzufinden, welche als Erfahrungssache nur aus Beobachtungen geholt werden können, haben schon vor beinahe 150 Jahren einige gelehrte Männer, unter anderen der Britte Halley, aus den Sterbelisten die Ordnung zu entwickeln gestrebt, gemäß welcher eine bestimmte Anzahl, z. B. 1000 gleichzeitig geborner Menschen in den verschiedenen Perioden des Lebens absterben werde. Nach ihm haben Demoivre, Wargentin, Deparcieux, Süßmilch und Lambert ebenfalls solche Sterblichkeits- oder Mortalitäts-Tafeln berechnet.

Die Materialien dazu wurden theils in Frankreich, theils in England, theils in Holland, theils in Schweden, theils in Deutschland, und hier vorzüglich in der preußischen Monarchie aus den in den genannten Ländern schon seit lange geführten Geburts- und Sterbelisten genommen. Es finden sich in den Tafeln der vorhin genannten Gelehrten sehr bedeutende Abweichungen in Beziehung auf die Ordnung der Sterblichkeit, welche ihren Grund in der Verschiedenheit des Climas jener Länder, in den Sitten und in der Lebensart ihrer Bewohner haben; daher können sie nur für jene Völker giltig sein, aus deren Mitte die Beobachtungen gesammelt wurden.

Kritter war der erste, welcher behauptete, daß in jedem Lande eine große Verschiedenheit in der Sterblichkeit der beiden Geschlechter obwalte; er berechnete aus den von ihm gesammelten Beobachtungen zwei Mortalitäts-Tafeln, die eine für das männliche, die andere für das weibliche Geschlecht, und machte sie durch den Druck bekannt. Ungeachtet einiger grundloser Widersprüche fanden auch andere tüchtige Männer Kritters Behauptung richtig. Baumann, Florencourt und Wargentin bestättigten durch ihre verbesserten Tafeln das, was Kritter früher gegen seine schwachen Gegner kräftig verfochten hatte. So wenig aber auch diese neuen verbesserten Mortalitäts-Tafeln unter sich in der Angabe der Zahlen derer, welche von 10000 Gebornen von Jahr zu Jahr sterben, übereinstimmen, so treffen sie doch darin zusammen, daß das Absterben des weiblichen Geschlechtes in einer andern Ordnuug als bei dem männlichen erfolge, und daß die Frauen im Allgemeinen um 2 bis 3 Jahre länger leben, als die Männer. Diese Entdeckung ist für die Begründung der Pensions-Anstalten für Wittwen, und bei Pensions-Vereinen in Beziehung der Mädchen von großer Wichtigkeit, weil durch die veränderte Ordnung in der Sterblichkeit und die längere Lebensdauer die Wahrscheinlichkeit in Beziehung der Zahl und Dauer der Pensionsbezüge in jedem Falle sich völlig anders gestaltet.

§. 2.

Berechnung einer Mortalitäts-Tafel für Bayern.

Diese Betrachtungen leiteten nothwendig auf die Frage: Ob irgend eine der bereits vorhandenen Mortalitäts-Tafeln auf Bayern anwendbar sei, und mit Sicherheit den Rechnungen für eine in diesem Lande zu errichtende Anstalt als Grundlage dienen könne? Die Beantwortung dieser Frage ergab sich verneinend; denn in Bayerns Lage und Clima, in den Sitten und der Lebensweise seines Volkes zeigten sich bei der Vergleichung mit den Völkern, aus deren Mitte jene älteren Mortalitäts-Tafeln gezogen worden waren, solche Verschiedenheiten, daß die Nothwendigkeit einer für das bayerische Volk aus den Sterbelisten desselben abgeleiteten Mortalitäts-Tafel keinem Zweifel mehr unterworfen war.

Zu diesem Behufe wurden die Sterbelisten aller acht Kreise (und zwar nach der im Jahre 1817 gemachten Formation, welche in die Staats-Verfassung aufgenommen wurde) zusammen gestellt, wie die anliegende Tabelle I. nachweist.

Da die Summe der in den Kreisen jährlich Gestorbenen schon wegen der Verschiedenheit der Bevölkerung von einander bedeutend abweichen mußten, so war es nöthig, die in der Tabelle I. enthaltenen Zahlen auf einen allgemeinen Vergleichungs-Maßstab zu reduciren: Hierzu wurde die Zahl 10000 um so passender gefunden, weil die älteren Mortalitäts-Tafeln in der Regel für die Zahl 1000, die neuern aber für 10000 eingerichtet waren, folglich die Resultate für die bayerische Mortalitäts-Tafel mit ihnen um so leichter verglichen werden konnten. Diese Reduktion geschah auf solche Art, daß alle Zahlen, welche auf der Tabelle II. in den Columnen Am, Bm, Cm u. s. f., dann die Zahlen in den Columnen Aw, Bw, Cw u. s. f. sich befinden, immer die Zahl 10000 geben. Die Sum-

men entstunden aus der Addition der einzelnen Jahre für jede Alters-Periode, und ihr Durchschnitt ist der Quotient aus den Summen durch die Zahl der Jahre, von welchen die Geburts- und Sterbelisten vorlagen; nämlich im Isar- und Oberdonaukreise durch 6, im Unterdonau- und Obermainkreise durch 4, im Rezatkreise durch 8, im Untermain- und Rheinkreise durch 5. Diese Durchschnitte zeigen, wie viele Todte aus allen Perioden des Alters unter 10000 Gestorbenen sich befunden haben.

Z. B. im Isarkreise sind gestorben:

zwischen	0 —	1	Jahren	4633	männl.	3962	weibl.
„	1 —	5	„	613	„	621	„
„	5 —	10	„	206	„	206	„
„	10 —	20	„	226	„	234	„
„	20 —	30	„	399	„	399	„
„	30 —	40	„	372	„	566	„
„	40 —	50	„	571	„	666	„
„	50 —	60	„	677	„	735	„
„	60 —	70	„	1063	„	1177	„
„	70 —	80	„	901	„	1050	„
„	80 —	100	„	339	„	384	„
				10000		10000	

Die Zahl der Jahre, während denen die Geburts- und Sterbelisten geführt worden sind, ist nicht bei allen Kreisen gleich; deßwegen wurde die Berechnung des allgemeinen Durchschnittes nicht aus den Durchschnitten der Kreise, sondern aus der General-Summe aller Kreise dividirt durch die Zahl 42, als der Summe aller beobachteten Jahre gezogen, weil hierdurch der Mangel an der Gleichheit der Jahre besser ausgeglichen wurde, als geschehen konnte, wenn der allgemeine Durchschnitt aus den theilweisen Durchschnitten entnommen worden wäre.

Diesem allgemeinen Durchschnitte gemäß befanden sich im Königreiche Bayern unter 10000 Todten

zwischen	0 —	1	Jahren	4456	männl.	3717 weibl.
„	1 —	5	„	888	„	883 „
„	5 —	10	„	305	„	303 „
„	10 —	20	„	287	„	297 „
„	20 —	30	„	360	„	409 „
„	30 —	40	„	359	„	546 „
„	40 —	50	„	492	„	608 „
„	50 —	60	„	687	„	778 „
„	60 —	70	„	1001	„	1158 „
„	70 —	80	„	858	„	978 „
„	80 —	100	„	307	„	323 „
				10000		10000

Da die Bevölkerung Bayerns noch nicht im Beharrungszustande sich befindet, in welchem die Population ihr Maximum erreicht hat, indem jährlich die Zahl der Gebornen der Zahl der Gestorbenen gleich ist, sondern noch im Wachsthume voranschreitet, weil eine jährliche Zunahme der Volksmenge von $\frac{3}{10}$ Prozenten statt findet, so ist nothwendig dieser Umstand zu berücksichtigen, und das Absterben dieses Ueberschusses zu berechnen, d. h. auf alle Perioden des Alters verhältnißmäßig zu vertheilen, weil z. B. 72883 gleichzeitig geborne Knaben nach eben dem Gesetze allmählig aus dem Leben scheiden werden, nach welchem 54651 Menschen wirklich gestorben sind.

Zu diesem Zwecke wurde berechnet, wie viele Menschen nach der Reduktion auf 10000, wenn man diese als im Beharrungsstande vorläufig betrachten will, in jeder Altersperiode noch am Leben sein würden, und es ergab sich für das männliche Geschlecht:

von 10000 Gebornen			sterben:	also leben am Ende noch:
von 0 —	1	Jahr	4456	5544
„ 1 —	5	Jahre	888	4656
„ 5 —	10	„	305	4351
„ 10 —	20	„	287	4064
„ 20 —	30	„	360	3704
„ 30 —	40	„	359	3345
„ 40 —	50	„	492	2853
„ 50 —	60	„	687	2166
„ 60 —	70	„	1001	1165
„ 70 —	80	„	858	307
„ 80 —	100	„	307	—

Dann ergab sich für das weibliche Geschlecht:

von 10000 Gebornen			sterben:	also leben am Ende noch:
von 0 —	1	Jahr	3717	6283
„ 1 —	5	Jahre	883	5400
„ 5 —	10	„	303	5097
„ 10 —	20	„	297	4800
„ 20 —	30	„	409	4391
„ 30 —	40	„	546	3845
„ 40 —	50	„	608	3237
„ 50 —	60	„	778	2459
„ 60 —	70	„	1158	1301
„ 70 —	80	„	978	323
„ 80 —	100	„	323	—

Werden nun die in der Tabelle I. enthaltenen Summen der Gebornen aller 8 Kreise, so wie der von 0 bis 1 Jahr Gestorbenen in zwei Generalsummen gebracht, und durch 42 dividirt, so ergibt sich, daß von 9327 neuge-

bornen Knaben bis zum vollendeten ersten Lebensjahre 3231 wirklich gestorben sind, und eben so von 8769 Mädchen 2620, daß also zu Anfang des zweiten Jahres davon noch 6096 Knaben und 6149 Mädchen am Leben waren. Werden obige Zahlen der Gebornen und Gestorbenen auf 10000 reduzirt, so sterben davon im ersten Jahre 3464 Knaben, es erreichen also das zweite Jahr 6536, und von 10000 Mädchen sterben 2988, es erreichen demnach das zweite Jahr noch 7012.

Im Beharrungsstande sterben zwischen 1 und 5 Jahren von 5544 Knaben 888, und von 6283 Mädchen 883. Es frägt sich also, wie viele werden in der nämlichen Periode von 6536 Knaben, und von 7012 Mädchen sterben? Zu diesem Behufe ergeben sich folgende Proportionen:

für die Knaben:

lebende	todte		lebende	todte
5544	: 888	=	6536	: 1049

für die Mädchen:

lebende	todte		lebende	todte
6283	: 883	=	7012	: 969

Da nun 6536 — 1049 = 5487 ist, so werden von 10000 gleichzeitig geborneu Knaben am Ende des fünften Jahres noch 5487 leben, und da 7012 — 969 = 6043 ist, so ist diese die Zahl der am Ende des fünften Jahres noch lebenden Mädchen.

Für die Periode von 5 bis 10 Jahren hat man für die Knaben:

lebende	todte		lebende	todte
4656	: 303	=	5487	: 359

für die Mädchen:

lebende	todte		lebende	todte
5400	: 303	=	6043	: 339

5487 — 359 = 5128 ist die Zahl der am Ende des zehnten Jahres noch lebenden Knaben, und 6043 — 339 = 5704 ist die Zahl der noch lebenden Mädchen.

Für die Periode von 10 bis 20 Jahren gilt für die Knaben:

lebende	todte	lebende	todte
4351	: 287 =	5128	: 338

für die Mädchen:

lebende	todte	lebende	todte
5097	: 297 =	5704	: 332

Es erreichen also das 21ste Lebensjahr:

5128 — 338 = 4790 Jünglinge und
5704 — 332 = 5372 Jungfrauen.

Durch die Fortsetzung dieser Proportions-Rechnungen für die Lebensperioden von 20 bis 30, von 30 bis 40 u. s. f. und von 80 bis 100 Jahren entstehen folgende zwei Haupt-Uebersichten für das allmählige Absterben von 10000 gleichzeitig Gebornen, und zwar bei dem

männlichen Geschlechte:

				von 10000 sterben:	also leben noch:
zwischen	0	und	1 Jahr	3464	6536
„	1	„	5 Jahren	1049	5487
„	5	„	10 „	359	5128
„	10	„	20 „	338	4790
„	20	„	30 „	424	4366
„	30	„	40 „	423	3943
„	40	„	50 „	580	3363
„	50	„	60 „	810	2553
„	60	„	70 „	1179	1374
„	70	„	80 „	1012	362
„	80	„	100 „	362	—

Für das weibliche Geschlecht:

					von 10000 sterben:	also leben noch:
zwischen	0	und	1	Jahr	2988	7012
„	1	„	5	Jahren	969	6043
„	5	„	10	„	339	5704
„	10	„	20	„	332	5372
„	20	„	30	„	455	4917
„	30	„	40	„	611	4306
„	40	„	50	„	681	3625
„	50	„	60	„	871	2754
„	60	„	70	„	1295	1459
„	70	„	80	„	1097	362
„	80	„	100	„	362	—

Die Zahlen der Lebenden in diesen beiden Uebersichten sind die Grundlage der allgemeinen Mortalitätstafel für das Königreich Bayern, und dieselben wurden in der Tabelle III. in die Columne B „Lebende“ bei den Jahren 0. 1. 5. 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. eingetragen. Die Zahlen der Gestorbenen wurden auf die einzelnen Jahre jeder Altersperiode so vertheilt, daß kein Sprung entstund, sondern daß die Zu- und Abnahme nach dem Gesetze der Stetigkeit erfolgte, und die Zahlen der einzelnen Jahre, als Ordinaten auf eine Abscissen-Linie aufgetragen, eine Kurve bildeten.

Die Zahlen der in jedem Jahre Sterbenden wurden in die Columne A „es sterben“ eingetragen. Die Zahlen der in jedem Jahre Sterbenden gaben durch die Subtraktion von denen, welche zu Anfang des Jahres jedesmal noch lebten, den Ueberschuß der Lebenden für das zunächst folgende Jahr, wodurch die noch leeren Plätze in der Columne B „von Lebenden“ ausgefüllt wurden.

Die Columne C „Summe der Lebenden“ entstund dadurch, daß die Zahlen in der Columne B von unten an, d. h. vom Jahre 100 angefangen, von Jahr zu Jahr addirt, und die für jedes Jahr erhaltene Summe auf die Querlinie desselben gesetzt wurden. Z. B.

im Alter von	99	Jahren	leben Männer	1
„ „ „	98	„	„ „	3
also in beiden		„	„ „	4.

Die Zahl der lebenden Männer im Jahre 97 ist 6, welche mit obigen 4 die Summe von 10 geben, die zwischen dem Altersjahre 97 und 100 von 10000 Gebornen noch am Leben sind. Im Lebensjahre 96 leben 10, welche mit obigen 10 für die Altersjahre 96 und 100 die Summe von 20 betragen. Kommen hierzu wieder jene 15, welche das Alter von 95 Jahren erreicht haben, so ist die Summe der Lebenden zwischen 95 und 100 Jahren = 35. Kommen hierzu wieder jene 21, welche im Jahre 94 leben, so ist die Summe aller zwischen 94 und 100 Jahren Lebenden = 56.

Wird die Addition auf die angezeigte Weise von Jahr zu Jahr fortgesetzt, und zwar bis zum Jahre 0, so wird die Summe = 296342 erhalten.

Diese Columne C hat demnach einen doppelten Zweck: a) Einmal zeigt sie, wie viele Menschen in jeder Altersperiode bis an das äußerste Ende des Lebens = 100 Jahren vorhanden sind, wenn jährlich 10000 geboren werden. Z. B. im Lebensjahre 20 beträgt die Summe der Lebenden 186164, d. h. die Summe aller Lebenden zwischen dem 20sten und 100sten Jahre ist durch vorstehende Zahl angezeigt; davon leben im 20sten Jahre 4791, im 21sten 4757, im 22sten 4720 u. s. f.

Ist demnach von einem Lande die Zahl der jährlichen Geburten nach Knaben und Mädchen ausgeschieden, und die Größe der Bevölkerung von beiden Geschlechtern in Summe bekannt, so läßt sich mit Hilfe der Spalte C der

Mortalitätstafel mit hinreichender Genauigkeit berechnen, wie die Bevölkerung nach den verschiedenen Perioden des Alters vertheilt sei. Dieß ist ein für die Statistik in mancher Beziehung wichtiges Datum, welches sich durch eine mühsame und zugleich kostbare Volkszählung mit Rücksicht auf das Alter kaum genauer erreichen läßt, wie in der Folge durch die Vergleichung einer solchen aus der bayerischen Mortalitätstafel entwickelten Berechnung mit einer in Dänemark wirklich vorgenommenen Volkszählung sich ergibt.

b) Dient die Columne C auch noch zur Berechnung, wie viele Jahre im Durchschnitte ein in einem bestimmten Alter Lebender noch leben kann. Z. B. es soll gefunden werden, wie viele Jahre ein Mann im 40sten Lebensjahre im Durchschnitte noch leben werde. Nach der Mortalitäts-Tafel Columne B leben im 40sten Jahre von 10000 noch 3944 Männer; davon erreichen das 41sten Jahr noch 3896, das 42ste 3845, das 43ste 3790, und so fort, wie die Columne B angibt; es verleben demnach 3944 vierzigjährige Männer in ihrem spätern Alter eben so viele ganze Jahre, als ihrer noch am Leben sind; werden nun diese Jahre addirt, so erhält man für jedes Lebensjahr eben jene Summe, welche die Columne C enthält, daher sind die Zahlen derselben auch die Summen der Lebensjahre, welche die in jedem Jahre noch Lebenden mit einander zu verleben haben. Es ist demnach für das 40ste Jahr die Summe aller Lebenden = 98294 zugleich auch die Summe der Jahre, welche 3944 vierzigjährige Männer noch zu leben haben, da nun $\frac{98294}{3944} = 24,92$ Jahre ist, so ist dieser Quotient die Zahl der Jahre, welche ein Vierzigjähriger im Durchschnitte noch zu leben hat.

Da aber die im Laufe eines Jahres Sterbenden nicht alle gleichzeitig, und zwar am Ende des Jahres sterben, sondern allmählig, so kann man, ohne einen wirklichen Fehler zu begehen, annehmen, daß sie in der Mitte des

Jahres mit Tod abgehen; daher muß obiger Quotient noch um $\frac{1}{2}$ oder 0, 5 Jahre vermindert werden; daher ist 24.92 – 0.5 = 24.42 die mittlere Zahl der Jahre, welche ein vierzigjähriger Mann noch zu leben hat. Diese mittlere Lebensdauer wurde für die ersten fünf Jahre von Jahr zu Jahr, für die übrigen aber nur von 5 zu 5 Jahren berechnet, und in die Columne E „mittlere Lebensdauer“ eingetragen.

Dividirt man die Zahl der in jedem Jahre Lebenden mit der Zahl der Sterbenden, so findet man das Maaß der Sterblichkeit, d. h. von wie vielen einer im Laufe desselben Jahres stirbt. Z. B. zwischen dem 20sten und 21sten Lebensjahre sterben von 4791 lebenden Männern 34. Nun ist $\frac{4791}{34}$ = 140, 91.

Es stirbt daher von 141 Lebenden nur 1. Dieses Maaß der Sterblichkeit wurde für alle Jahre berechnet, und in die Columne D „es stirbt einer von“ eingetragen.

Die Zeit, nach deren Ablauf die Hälfte einer Menge (die im gleichen Alter sich befindet) gestorben sein wird, ist die wahrscheinliche Lebensdauer, weil für jeden die Wahrscheinlichkeit gleich groß ist, daß er sich dann noch unter den Lebenden oder Todten befinden werde. Z. B. im 30sten Jahre leben 4367 Männer, die Hälfte davon ist 2183,5. Sucht man diese Zahl in der Mortalitäts-Tafel in der Spalte B, so findet man, daß von diesen 30jährigen Männern im 63sten Jahre noch 2229, und im 64sten Jahre nur noch 2117 leben, folglich die wahrscheinliche Lebensdauer zwischen das 63ste und 64ste Lebensjahr fällt.

Um dieselbe genau zu bestimmen, suche man die Differenz zwischen 2229 und 2183.5 = 45.5, und dividire diese durch die in jenem Jahre Sterbenden = 112 denn

Jahr	Todten	Jahr	Todten
1	: 112	: x	: 45.5

also $x = \frac{44.5}{112} = 0.4$, diese zu den ganzen 63 Jahren gesetzt, geben 63.4 J. als wahrscheinliche Lebensdauer; da aber davon schon 30 J. verlebt sind, so bleiben noch 33.4 J. als wahrscheinliche Lebensdauer für Männer, welche bereits 30 Jahre alt sind.

Auf eine ähnliche Art wurde für Perioden von 5 zu 5 Jahren die wahrscheinliche Lebensdauer bestimmt, und in die Columne F der Mortalitäts-Tafel eingetragen.

Die hier auseinander gesetzten Berechnungen wurden für beide Geschlechter abgesondert geführt, und hierdurch entstund die allgemeine Mortalitäts-Tafel für Bayern.

Ihr Gebrauch besteht in Folgendem:

1) Die Columnen A, B und D dienen zur genauen Berechnung der Einlagen für Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalten, eben so für Aussteuer-Leibrenten und Lebens-Versicherungs-Vereine.

2) Die Columnen E und F kann man zu vorläufigen Ueberschlägen in Beziehung der oben genannten Anstalten und zur Untersuchung derselben gebrauchen, wenn es sich darüber handelt, ob eine solche Anstalt einen Defekt habe, oder nicht.

3) Alle Columnen aber, und vorzüglich jene unter C sind zur Auflösung mehrerer Fragen aus der Statistik nützlich.

§. 3.

Prüfung der allgemeinen Mortalitäts-Tafel für Bayern.

Wenn die Theorie zur Berechnung der Wittwen- und Waisen-, dann der andern bezeichneten Pensions-Anstalten nach richtigen, mathematischen Grundsätzen aufgestellt ist, so hängt von der Güte der Mortalitäts-Tafel die Güte des materiellen Erfolges völlig ab. Ist die in der Tafel enthaltene Sterblichkeit größer oder kleiner, als jene des Volkes, für welches sie angewendet werden sollte, so werden die Beiträge entweder zu klein oder zu groß werden.

Im ersten Falle kann eine Pensions-Anstalt in die Länge nicht fortbestehen, weil sie ihren Bedarf nicht durch die Beiträge der Mitglieder erhalten wird; es liegt daher schon in ihrer Begründung ein nothwendiges Deffizit, und sie muß über kurz oder lang unfähig werden, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Im zweiten Falle hingegen fordert sie von ihren Theilnehmern mehr, als zur Bestreitung ihrer nothwendigen Ausgaben erforderlich ist; die Casse ist zwar mehr als hinreichend gesichert; allein sie wird durch das Uebermaaß der Beiträge Viele vom Beitritte abhalten, und dadurch ihre Ausbreitung hindern, also ihren wohlthätigen Zweck zum Theil verfehlen.

Diese Umstände machen es daher nothwendig, jede neue Mortalitäts-Tafel einer Prüfung zu unterwerfen. Die erste Art derselben ergibt sich aus der Vergleichung mit andern, bereits durch die Erfahrung bewährten Tafeln; hierzu boten sich für unsern Zweck die Tafeln des Wargentin, Baumann, Florencourt und Kritter dar.

Nach diesen Tafeln sterben von 10000 Gebornen:

	männl. Geschl.	weibl.
von 0. bis 1. Jahre		
nach Wargentin	2700	2090
„ Baumann	2730	2450
„ Florencourt	2605	2868
in Bayern	3464	2988
vom 2. bis 5. Jahre		
nach Wargentin	1277	1253
„ Baumann	1630	1650
„ Florencourt	1508	1182
in Bayern	1047	985
vom 6. bis 10. Jahre		
nach Wargentin	460	440
„ Baumann	640	740
„ Florencourt	575	532
in Bayern	360	338

		männl. Geschl.	weibl.
vom 11. bis 20. Jahre			
	nach Wargentin	430	408
	„ Baumann	310	340
	„ Florencourt	426	391
	in Bayern	338	331
vom 21. bis 30. Jahre			
	nach Wargentin	534	475
	„ Baumann	670	580
	„ Florencourt	542	481
	in Bayern	424	456
	nach Kritter	500	500
vom 31. bis 40. Jahre			
	nach Wargentin	601	601
	„ Baumann	710	710
	„ Florencourt	637	661
	in Bayern	423	610
	nach Kritter	610	610
vom 41. bis 50. Jahre			
	nach Wargentin	682	706
	„ Baumann	800	690
	„ Florencourt	773	745
	in Bayern	580	679
	nach Kritter	750	700
vom 51. bis 60. Jahre			
	nach Wargentin	865	860
	„ Baumann	860	810
	„ Florencourt	892	830
	in Bayern	811	860
	nach Kritter	950	750
vom 61. bis 70. Jahre			
	nach Wargentin	1060	1188
	„ Baumann	780	930
	„ Florencourt	1017	1034
	in Bayern	1179	1301
	nach Kritter	940	990

		männl. Geschl.	weibl.
vom 71. bis 80. Jahre			
	nach Wargentin	960	1330
	„ Baumann	620	660
	„ Florencourt	867	915
	in Bayern	1012	1092
	nach Kritter	820	910
vom 81. bis 90. Jahre			
	nach Wargentin	393	591
	„ Baumann	250	350
	„ Florencourt	291	300
	in Bayern	307	305
	nach Kritter	360	450
vom 91. bis 100. Jahre			
	nach Wargentin	38	58
	„ Baumann	30	90
	„ Florencourt	67	52
	in Bayern	55	56
	nach Kritter	30	50

Diese Vergleichung zeigt, daß die bayerische Mortalitätstafel nach dem 10. Lebensjahre von den ältern Tafeln nicht mehr abweiche, als diese unter sich selbst verschieden sind.

Die bedeutendsten Abweichungen finden sich in der Periode von der Geburt bis zum 5. Jahre; der Grund hiervon liegt in der geringen Pflege, welche die Kinder in der ersten Zeit ihres Lebens bei den untern Volksklassen in Bayern bekanntlich genießen, und in der großen Zahl der außerehlichen Geburten, wodurch sich dieses Land, besonders in der neuern Zeit bemerklich macht; von diesen aber stirbt nach der allgemeinen Erfahrung schon im ersten Lebensjahre die Hälfte. Nimmt man aber die Summe der Gestorbenen während der ersten fünf Jahre zur Vergleichung, so schwinden auch hier die großen Differenzen, denn es sterben von 0 bis 5 Jahren

	männl. Geschlecht.	weibl. Geschl.
Wargentin . . .	3977	3343
Baumann . . .	4360	4100
Florencourt . . .	4113	4050
Bayern	4511	3957

Um indeß durch diese Vergleichung die vollste Klarheit zu erhalten, ist die Zusammenstellung der Maße der Sterblichkeit nothwendig, d. h. es muß für jede Periode ausgemittelt werden, unter wie vielen einer stirbt. Dadurch ergibt sich von

		männl. Geschl.	weibl.
0 bis 1 Jahr:	Wargentin	3.7	4.8
	Baumann	3.6	4.1
	Florencourt	3.8	3.5
	Bayern	2.8	3.3
2 bis 5 Jahren:	Wargentin	5.7	6.3
	Baumann	4.4	4.6
	Florencourt	5.0	6.0
	Bayern	6.3	7.2
6 — 10 Jahren:	Wargentin	13.1	15.1
	Baumann	8.8	8.0
	Florencourt	10.6	11.2
	Bayern	15.1	17.8
11 — 20 Jahren:	Wargentin	13.0	15.2
	Baumann	16.1	15.2
	Florencourt	13.0	13.9
	Bayern	15.2	17.2
21 — 30 Jahren:	Wargentin	9.6	12.2
	Baumann	7.0	8.3
	Florencourt	9.4	10.4
	Bayern	11.3	11.8
	Kritter	9.9	9.9
31 — 40 Jahren:	Wargentin	7.6	8.9
	Baumann	4 7	6.0

von		männl. Geschl.	weibl.
31 — 40 Jahren:	Florencourt	7.1	6.9
	Bayern	10.3	8.0
	Kritter	7.3	7.3
41 — 50 Jahren:	Wargentin	6.0	6.7
	Baumann	4.1	5.1
	Florencourt	5.1	5.2
	Bayern	6.9	6.3
	Kritter	5.1	5.5
51 — 60 Jahren:	Wargentin	4.0	4.7
	Baumann	3.0	3.5
	Florencourt	3.5	3.7
	Bayern	4.1	4.2
	Kritter	3.3	4.2
61 — 70 Jahren:	Wargentin	2.3	2.7
	Baumann	2.1	2.2
	Florencourt	2.2	2.3
	Bayern	2.2	2.1
	Kritter	2.3	2.4
71 — 80 Jahren:	Wargentin	1.4	1.5
	Baumann	1.4	1.7
	Florencourt	1.4	1.4
	Bayern	1.3	1.3
	Kritter	1.4	1.6
81 — 90 Jahren:	Wargentin	1.1	1.1
	Baumann	1.1	1.2
	Florencourt	1.2	1.1
	Bayern	1.2	1.2
	Kritter	1.1	1.1
99 — 100 Jahren:	Wargentin	1.0	1.0
	Baumann	1.0	1.0
	Florencourt	1.0	1.0
	Bayern	1.0	1.0
	Kritter	1.0	1.0

Diese Vergleichung zeigt zum Vortheile Bayerns, daß hier das erste Lebensjahr abgerechnet, die Sterblichkeit kleiner als nach den ältern Tafeln ist, nur in den spätern Perioden (vom 60. J. bis zum 100. J. kommt sie den ältern gleich.

Die geringere Sterblichkeit der Kinder vom zweiten bis fünften Jahre, welche in Bayern gegen jene Länder sich ergibt, für welche die ältern Tafeln berechnet waren, hat größentheils ihren Grund in der Impfung, der Kuhpocken; da hier alle Kinder, in der Regel im zweiten Jahre nach den bestehenden Gesetzen geimpft werden müssen. Zwar sind in Bayern bis jetzt keine Erfahrungen, über den Einfluß der Schutzpocken auf die Verminderung der Sterblichkeit unter den Kindern gesammelt worden; dagegen haben die Aerzte zu Besançon in Frankreich diesem Gegenstande desto mehr Aufmerksamkeit gewidmet und nachstehende Uebersicht bekannt gemacht, welche geeignet ist, die Sache in das gehörige Licht zu stellen.

Es starben in Frankreich

	vor der Schutzpocken-Impfung:	nach
von 0 — 1 J.	2742	2080
„ 1 — 2 „	790	740
„ 2 — 3 „	363	256
„ 3 — 4 „	261	173
„ 4 — 5 „	193	110
„ 5 — 6 „	152	105
„ 6 — 7 „	125	68
„ 7 — 8 „	119	61
Summe:	4745	3593

Es starben also seit der Vaccination von 0 bis 8 Jahren um 1152, also um beinahe $\frac{1}{4}$ weniger als früher. Setzt man die Zahl der Lebenden in jedem der 8 Jahre = 1; so sind gestorben

vor der Impfungseinführung nach:

von 0 bis 1 J.	0.274207	. . . . .	0.207906
„ 1 — 2 „	0.108871	. . . . .	0.093394
„ 2 — 3 „	0.056140	. . . . .	0.035075
„ 3 — 4 „	0.042791	. . . . .	0.024643
„ 4 — 5 „	0.033102	. . . . .	0.016773
„ 5 — 6 „	0.026846	. . . . .	0.015620
„ 6 — 7 „	0.022501	. . . . .	0.010237
„ 7 — 8 „	0.022164	. . . . .	0.009353

Die oben angeführten Vergleichungen werden genügen zum Beweise, daß die bayerische Mortalitätstafel für das Land, aus dessen Sterbelisten die Erfahrungen entnommen sind, eben so brauchbar sei, als die Wargentinische für Schweden, und die Süßmilchische mit ihren Töchtern der Baumannischen, Kritterischen und Florencourtischen für das nördliche Deutschland.

Da die bayerische Mortalitätstafel in den Jahren 2 bis 60 eine bedeutend geringere Sterblichkeit angibt, als die Tafeln aus Norddeutschland, so kann der Grund dieser Abweichung einzig in dem Umstande gesucht werden, daß in den Marken und in Sachsen $\frac{1}{3}$ der Gesammtbevölkerung in den Städten und nur $\frac{2}{3}$ davon auf dem Lande wohnen, während nach den statistischen Nachrichten über Bayern ungefähr 723500 Städtebewohner und 3,185000 Landbewohner sich vorfinden, daher die Bevölkerung der Städte Bayerns $\frac{1}{5}$, die des platten Landes aber $\frac{4}{5}$ der Gesammtbevölkerung beträgt. Nun ergibt sich ferner sowohl aus den ältern norddeutschen Sterbelisten, als auch aus den neuesten bayerischen, daß in den Städten jährlich auf 30 Lebende 1 Todter, und auf dem platten Lande auf 36 Lebende ein Gestorbener zu rechnen sei; daher ergibt sich das Sterblichkeits-Verhältniß des nördlichen Deutschlands zu Bayern wie

$$\frac{1}{3} \times 30 + \frac{2}{3} \times 36 : \frac{1}{5} \times 30 + \frac{4}{5} \times 36,$$

oder wie 34 : 35.

Wird nach diesem Verhältnisse die Kritterische Tafel modificirt, so erhält man: Es starben von

	männl. Geschl.	weibl. Geschl.
20 bis 30 Jahre:	485	485
30 — 40 „	592	592
40 — 50 „	728	679
50 — 60 „	922	728

Hierdurch wird diese Tafel der bayerischen bedeutend genähert.

Dieß würde sich auch durch ähnliche Umrechnungen bei Florencourts und Baumans Tafel ergeben.

Um noch mehr Gewißheit über die Brauchbarkeit dieser neuen Mortalitätstafel zu erhalten, wurden die Zahlen der Lebenden abgeleitet aus der Ordnung des Absterbens nach Perioden, des Alters zusammengestellt, und mit den Resultaten jener unmittelbaren Volkszählung, welche in Dänemark im Jahre 1769 vorgenommen, und von Stiftsamtmanne Oeder zu Oldenburg bearbeitet worden war, verglichen. Hieraus ergab sich folgende Uebersicht, welche den Beweis liefert, wie nahe sich die Zahlen aus zwei völlig entgegen gesetzten statistischen Operationen, — nämlich aus einer unmittelbaren Zählung der Lebenden, und einem Schluße von den Gestorbenen auf die Lebenden — kommen.

Vergleichung der bayerischen Mortalitätstafel mit den Resultaten der in den Provinzen des Königreiches Dänemark im J. 1769 vorgenommenen Volkzählung.

Unter 1000 Lebenden befinden sich:

zwischen	in Bayern,	in den dänischen Staaten:
0 und 8 Jahre	178	201
9 — 16 „	140	160
17 — 24 „	131	136
25 — 32 „	122	120
33 — 40 „	112	107

41 — 48	„	100	83
49 — 100	„	217	193
		1000	1000

Davon ist

zwischen		die nächste Angabe,		höchste,	niedrigste
0 und 8	Jahren	191	in Schleswig,	226	139
9 — 16	„	143	„ „	176	117
17 — 24	„	127	„ Dänemark,	148	121
25 — 32	„	123	„ Oldenburg,	129	110
33 — 40	„	113	„ Holstein,	129	102
41 — 48	„	105	„ Island,	107	70
49 — 100	„	204	„ Dänemark,	285	171

Hieraus sieht man, daß die Rechnungen aus der bayerischen Tafel vom Durchschnitte für alle dänischen Staaten in keinem Falle bedeutend abweichen, den Angaben für manche Provinzen sehr nahe komme, und überall in der Mitte zwischen den höchsten und kleinsten Resultaten aus der wirklichen Volkszählung stehen.

Eben so groß ist die Uebereinstimmung in Beziehung der Ausscheidung beider Geschlechter, wie die hier folgende Uebersicht zeigt.

Unter 1000 Lebenden befinden sich:

		in Bayern:		in den dänischen Staaten	
zwischen		männl.	weibl.	männl.	weibl.
0 bis 8	J.	90	88	101	100
9 — 16	„	65	74	81	79
17 — 24	„	62	69	63	73
25 — 32	„	58	65	54	66
33 — 40	„	53	59	52	55
41 — 48	„	48	52	40	43
49 — 100	„	105	112	88	105
		481	519	479	521
		1000		1000	

Die zunächst kommende Angabe ist

von	männl.	weibl.	
0 bis 8 J.	82	90	in Holstein,
9 — 16 „	72	71	„ Schleswig,
17 — 24 „	58	69	„ Dänemark,
25 — 32 „	58	65	„ Holstein,
33 — 40 „	57	56	„ Schleswig,
41 — 48 „	58	57	„ Island,
49 — 100 „	94	110	„ Dänemark,

Die höchste und kleinste Angabe derselben ist:

	höchste:		kleinste:	
von	männl.	weibl.	männl.	weibl.
0 bis 8 J.	113	113	64	66
9 — 16 „	90	86	60	60
17 — 24 „	72	62	76	62
25 — 32 „	60	69	47	60
33 — 40 „	57	73	48	54
41 — 48 „	58	57	34	36
49 — 100 „	131	154	73	91

In den dänischen Staaten leben gegen 10000 Männer 10830 Frauen; in Bayern kommen auf 10000 Männer 10833 Frauen.

Jeder Sachkenner wird sich aus diesen Uebersichten überzeugen können, daß die Uebereinstimmung der Resultate aus diesen zwei sich völlig entgegengesetzten Operationen nichts mehr zu wünschen übrig läßt, und daß hierdurch die Güte der bayerischen Mortalitätstafel sich vollkommen bewährt hat, und zwar um so mehr, da so wohl Bayern als Dänemark Länder sind, in denen die Landwirthschaft der vorzüglichste Erwerbszweig der Bewohner ist, folglich auch eine ähnliche Lebensweise in beiden besteht.

Ueber die Mortalität in Frankreich erschien im Annuaire pour l'an 1825 eine Uebersicht der Vertheilung der Bevölkerung, wovon hier eine Vergleichung mit Bayern

beizufügen zweckbefördernd sein, und die Ueberzeugung von der Güte unserer Mortalitätstafel noch mehr befestigen dürfte.

Unter 1,000000 Menschen befinden sich:

zwischen		in Bayern,	in Frankreich,
0 und 5	Jahren	131643	145041
6 — 10	„	89003	95843
11 — 15	„	85244	91904
16 — 20	„	82706	87676
21 — 30	„	156227	159787
31 — 40	„	140377	136815
41 — 50	„	121938	112790
51 — 60	„	98413	86210
61 — 70	„	64324	55100
71 — 80	„	24630	23608
81 — 90	„	5015	4796
91 — 100	ꝛc. „	480	430
	Summe	1,000000	1,000000

Ferner starben von 10000 Gebornen

zwischen		in Bayern,	in Frankreich,
0 und 5	Jahren	4242	4168
6 — 10	„	349	321
11 — 15	„	188	221
16 — 20	„	146	268
21 — 30	„	441	640
31 — 40	„	516	688
41 — 50	„	629	723
51 — 60	„	840	835
61 — 70	„	1235	959
71 — 80	„	1053	830
81 — 90	„	306	309
91 — 100	„	55	38
	Summe	10000	10000

Auch diese Vergleichung spricht zu Gunsten der bayerischen Mortalitätstafel.

§. 4.

Berechnung von Mortalitätstafeln für besondere Volksclassen.

Nach diesen im §. 3. angestellten Prüfungen würde die für Bayern berechnete allgemeine Mortalitätstafel mit völliger Sicherheit als Grundlage für eine Wittwen- und Waisen-Pensions- und überhaupt zu jeder andern Lebens-Versicherungs-Anstalt angewendet werden können, wenn eine solche Anstalt für eine ganze Volksmasse je begründet werden könnte oder sollte; allein der größte Theil des Volkes — die Bauern — haben kein Bedürfniß nach solchen Anstalten, sondern nur ein Theil der Bewohner eines Landes, nämlich nur solche Familienväter, nach derer Tod ihre Hinterlassenen aller Subsistenzmittel beraubt werden, wenn sie nicht so viel Vermögen besitzen, daß sie vom Ertrage desselben leben können. Hieher gehören zum Theile die Staats- und andere öffentliche Diener, Aerzte, Advokaten, Künstler und Handwerker. In Beziehung auf diese kann eine allgemeine Mortalitätstafel nicht mit voller Sicherheit angewendet werden; es müssen daher für diese Volksclassen besondere Mortalitätstafeln berechnet werden. Dem Verfasser dieser Schrift wurde die besondere Aufgabe gemacht, für Hof-, Staats- und andere öffentliche Diener eine Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt zu bearbeiten, er konnte daher die allgemeine Tafel nicht anwenden, sondern mußte eine besondere für diese Volksclasse zu erhalten suchen, um seine Aufgabe genügend zu lösen. In Ermanglung besonderer Erfahrungen über das Leben und Sterben der öffentlichen Diener mußte er das zu seinem Zwecke nothwendige Material aus den Sterbelisten ihrer Wohnorte erholen. Es leben die Staats- und Hof- so wie die andern öffentlichen Diener theils in der Hauptstadt, theils in den andern großen und mittlern

Städten, theils auf dem platten Lande. Die Beschäftigung und Lebensweise dieser drei Abtheilungen ist auch in der Regel eben so beschaffen, wie bei den übrigen Bewohnern, so z. B. führen die Beamten in der Hauptstadt eine ähnliche Lebensweise wie die andern Bewohner, ihre Geschäfte werden größtentheils im Zimmer verrichtet, vom Geringsten bis zum Höchsten herrscht eine gewisse Art Luxus, der allen Hauptstädten eigen ist. Diese Geschäfte und Lebensweise legen den Grund zu einer größern Sterblichkeit, als in andern Städten, und auf dem Lande herrscht. Die Beamten in den Kreis- und andern Städten haben die Sitten und Lebensweise der übrigen Bewohner angenommen, folglich wird auch ihre Sterblichkeit die nämliche sein. Endlich derjenige Theil der öffentlichen Diener, welche auf dem Lande leben, hat seine Beschäftigung größtentheils, wie der Landmann, in freier Luft, z. B. Forstbediente aller Art, die Beamten des Berg-, Salinen- und Zollwesens.

Durch diese Betrachtungen wird begreiflich, daß eine Mortalitätstafel für öffentliche Diener aus den Sterbelisten der Hauptstadt, der andern Städte und des platten Landes zusammengesetzt werden müsse, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen soll. Es fragt sich demnach nur noch, in welchem Verhältnisse diese drei Arten von Sterbelisten benützt werden sollen, um das verlangte Resultat zu erhalten. Zur Lösung dieser Aufgabe wurden sämmtliche Staatsdiener in fünf Classen gebracht. Die Classe I. enthält alle Beamte vom Direktor aufwärts bis zum Staatsminister; die Classe II. die Räthe, die Classe III. Sekretäre, Rechnungscommissäre, Landrichter, Assessoren, und andere in gleicher Kathegorie stehende Diener; in die Classe IV. wurden Förster, Cancellisten und dgl., und in die Classe V. die Bothen, Gerichtsdiener, Hallamtsdiener u. dgl. eingereiht.

Diese Ausscheidung zeigt sich in Hinsicht auf die Größe der Pensionen als zweckmäßig, weil die Theilnehmer am

Pensionsinstitute in jeder der fünf Kathegorien, so ziemlich gleiche Pensionsgrößen für ihre Familien versichern werden.

Als Mittel zur Ausscheidung der Zahlen für jede Kathegorie diente das Hof- und Staatshandbuch vom Jahre 1824. Bei der zu dem vorgesetzten Zwecke vorgenommenen Zählung ergaben sich:

für München von der Classe:

	I.	II.	III.	IV.	V.	Summe.
Hofdiener . . .	7	36	177	225	241	686
Staatsdiener . . .	74	246	503	231	120	1174
Total-Summe	81	282	680	456	361	1860

Für die größern Städte:

	I.	II.	III.	IV.	V.	Summe.
Landshut . . .	—	35	10	8	5	58
Augsburg und Neuburg .	9	79	181	42	21	342
Passau und Straubing .	5	59	92	28	20	204
Amberg und Regensburg	11	66	145	42	20	287
Ansbach, Erlangen, Fürth und Nürnberg . .	10	119	152	77	37	395
Bamberg, Bayreuth und Hof	6	130	86	52	20	294
Aschaffenburg u. Würzburg	10	104	259	86	57	516
Landau, Speyer und Zweibrücken	5	38	78	18	25	164
Total-Summe	56	630	1003	353	218	2260

Für das platte Land:

	II.	III.	IV.	V.	Summe.
Im Isarkreise . .	2	284	253	65	604
» Unterdonaukreise .	—	120	93	39	252
» Oberdonaukreise .	—	245	194	78	517
» Regenkreise . .	—	142	109	46	297
» Rezatkreise . .	—	205	175	70	450
» Obermainkreise .	—	139	315	54	508
» Untermainkreise .	—	241	265	92	598
» Rheinkreise . .	—	197	419	36	652
der Staatsdiener Total-Summe	2	1573	1823	480	3878
der Hofdiener . .	—	—	18	80	98
Hauptsumme	2	1573	1841	560	3976

Zusammenstellung.

	I.	II.	III.	IV.	V.	Summe.
München . . .	81	282	680	456	361	1860
Andere Städte . .	56	630	1003	353	218	2260
Plattes Land . .	—	2	1573	1841	560	3976
Total-Summe	137	914	3256	2650	1139	8096

Setzt man die Hauptsumme aller öffentlichen Diener = 1, so leben davon

in München	0.23
in den andern Städten . .	0,28
auf dem platten Lande . .	0.49
Summe	1.00

Diese Verhältnißzahlen können ohne einen merklichen Fehler also angenommen werden: Von den öffentlichen Dienern leben in München . . $\frac{1}{4}$
in den andern Städten . . . . $\frac{1}{4}$
auf dem platten Lande . . . . $\frac{2}{4}$

Wird nach diesen Verhältnissen eine Mortalitätstafel so zusammengesetzt, daß aus den auf 10000 reducirten Sterbelisten der Hauptstadt der vierte Theil und eben so viel aus denen der andern Städte, und aus der allgemeinen Mortalitätstafel für Bayern die Hälfte als Elemente für eine Mortalitätstafel der öffentlichen Diener genommen wird, so muß dieselbe den Verhältnissen jener Individuen, zu derer Wohl eine Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt begründet werden soll, völlig angemessen sein; und wenn bei der weitern Verarbeitung dieser Materialien eine richtige Theorie angewendet wird, eine Anstalt entstehen, deren Nachhaltigkeit verbürgt werden kann. Um daher die erforderliche Mortalitätstafel zu berechnen, wurden die vorhandenen amtlichen Notizen benützt, und zwar für München und die andern Städte nach der Zusammenstellung, wie sie in der Beilage IV. enthalten sind.

Ungeachtet die Zahl der Todten jene der Geburten im Ganzen jährlich um 329 übersteigt, so kann man doch die Bevölkerung jeder Stadt als sich im Zustande der Beharrung befindend um so mehr annehmen, weil die Lücken, welche durch die Mehrzahl der Todfälle sich ergeben, immer wieder durch Zugänge vom platten Lande ersetzt werden. Vergleicht man die Zahl der Geburten mit der ganzen Bevölkerung aller Städte, d. h. 8738 mit 270749, so ergibt sich, daß auf 31 Lebende jährlich eine Geburt

trifft. Eben so zeigt die Vergleichung der Todten mit den Lebenden jährlich auf 30 der letztern einen Sterbefall, daher übersteigen die Todfälle die Geburten um $3\frac{7}{10}$ Procente. In München hingegen stirbt von 27 Lebenden jährlich 1, und auf 28 trifft ein Neugeborner. Die Vergleichung beider Zahlen (der Lebenden und Gestorbenen) zeigt, daß die Sterblichkeit in München um $11\frac{3}{10}$ Procent größer als in den andern Städten ist.

Um das Verhältniß der Sterblichkeit in den Städten zu jenem des platten Landes auszumitteln, wurden acht Aemter gewählt, in denen sich keine Städte befinden, und die Zusammenstellung in der Beilage V. nachgewiesen. Auf 26 Lebende trifft jährlich 1 Geborner, und von 36 Lebenden stirbt jährlich 1; es ist demnach die Sterblichkeit auf dem platten Lande um $33\frac{3}{10}$ Procente geringer als in München, und um 20 Procente kleiner als in den andern Städten. Der jährliche Zuwachs der Bevölkerung beträgt ein volles Procent. Hierdurch sind die bedeutenden Differenzen zwischen der Hauptstadt, den übrigen Städten und dem platten Lande faktisch nachgewiesen, und daraus geht die Nothwendigkeit unwidersprechlich hervor, diese abweichenden Verhältnisse zum Behufe einer Pensionsanstalt für Wittwen- und Waisen gehörig zu würdigen, und die Zusammensetzung der Elemente für eine specielle Mortalitätstafel in den angegebenen Verhältnissen sollte keiner weitern Rechtfertigung bedürfen.

Die Beilage VI. enthält die Reduktion der Sterbelisten auf die Verhältnißzahl 10000 als allgemeinen Maßstab.

Die Beilage VII. zeigt endlich die aus Nr. VI. entnommenen Elemente zu einer Mortalitätstafel für Staatsdiener, deren Summe das Gerippe derselben ist.

Nach der Beilage VII. sterben von 10000 Gebornen des männlichen Geschlechtes

von	0	bis	1	Jahr	3686	also leben noch	6314
„	1	—	5	Jahre	857	„ „ „	5457
„	5	—	10	„	305	„ „ „	5152
„	10	—	20	„	320	„ „ „	4832
„	20	—	30	„	639	„ „ „	4193
„	30	—	40	„	520	„ „ „	3673
„	40	—	50	„	664	„ „ „	3009
„	50	—	60	„	753	„ „ „	2256
„	60	—	70	„	1049	„ „ „	1207
„	70	—	80	„	884	„ „ „	323
„	80	—	100	„	323	„ „ „	—
				Summe	10000		

Von 10000 Gebornen des weibl. Geschlechtes sterben

von	0	—	1	Jahr	3194	also leben noch	6806
„	1	—	5	Jahre	846	„ „ „	5960
„	5	—	10	„	284	„ „ „	5676
„	10	—	20	„	307	„ „ „	5369
„	20	—	30	„	528	„ „ „	4841
„	30	—	40	„	668	„ „ „	4173
„	40	—	50	„	695	„ „ „	3478
„	50	—	60	„	833	„ „ „	2645
„	60	—	70	„	1185	„ „ „	1460
„	70	—	80	„	1048	„ „ „	412
„	80	—	100	„	412	„ „ „	—
				Summe	10000		

Durch die Vertheilung der Gestorbenen auf die einzelnen Jahre einer jeden Periode des Alters und durch die noch übrigen Operationen, welche schon oben bei der allgemeinen Mortalitätstafel aus einander gesetzt worden sind, ist die in der Beilage VIII. enthaltene Mortalitätstafel für Hof-, Staats- und andere öffentliche Diener entstanden. Ihr Inhalt dürfte nach den schon früher gegebenen Erklärungen hinreichend deutlich sein; ihr Zweck aber besteht darin, die Grundlage der nachfolgenden Berechnungen zu

werden, um für alle Verhältnisse des Alters die zum Bestande der Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt nothwendigen Beiträge zu finden.

§. 5.

Fortsetzung.

Auf eine ähnliche Weise können aus der Beilage VII. noch die Gerippe zu besondern Mortalitätstafeln, für München, für die andern Städte, und für das platte Land abgeleitet werden. Wenn gleich diese Tafeln an sich mit dem Gegenstande dieser Schrift nicht in unmittelbarer Verbindung stehen, so dürfte ihre Einschaltung, wegen ihrer Anwendung auf andere Gegenstände der politischen Rechnungskunst, doch hier um so eher zulässig sei, da sie nicht viel Raum erfordern.

I. Gerippe einer Mortalitätstafel für München.

A. Von 10000 Gebornen des männlichen Geschlechtes sterben:

von	0	bis	1	Jahr	4015	also leben noch	5985
„	1	—	5	Jahre	563	„ „ „	5422
„	5	—	10	„	236	„ „ „	5186
„	10	—	20	„	273	„ „ „	4913
„	20	—	30	„	1008	„ „ „	3905
„	30	—	40	„	654	„ „ „	3251
„	40	—	50	„	872	„ „ „	2379
„	50	—	60	„	654	„ „ „	1725
„	60	—	70	„	826	„ „ „	899
„	70	—	80	„	654	„ „ „	245
„	80	—	100	„	245	„ „ „	0

B. Von 10000 Gebornen des weiblichen Geschlechtes sterben:

von	0	bis	1	Jahr	3684	also leben noch	6316
„	1	—	5	Jahre	672	„ „ „	5644

von	5	bis	10	Jahre	201	also leben noch	5443
„	10	—	20	„	261	„ „ „	5182
„	20	—	30	„	703	„ „ „	4479
„	30	—	40	„	803	„ „ „	3676
„	40	—	50	„	693	„ „ „	2983
„	50	—	60	„	753	„ „ „	2230
„	60	—	70	„	954	„ „ „	1276
„	70	—	80	„	843	„ „ „	433
„	80	—	100	„	433	„ „ „	0

II. Gerippe einer Mortalitätstafel für die großen und mittlern Städte Bayerns mit Ausnahme von München.

A. Von 10000 Gebornen des männlichen Geschlechtes sterben:

von	0	bis	1	Jahr	3803	also leben noch	6197
„	1	—	5	Jahre	767	„ „ „	5430
„	5	—	10	„	264	„ „ „	5166
„	10	—	20	„	333	„ „ „	4833
„	20	—	30	„	699	„ „ „	4134
„	30	—	40	„	580	„ „ „	3554
„	40	—	50	„	623	„ „ „	2931
„	50	—	60	„	739	„ „ „	2192
„	60	—	70	„	1010	„ „ „	1182
„	70	—	80	„	857	„ „ „	325
„	80	—	100	„	325	„ „ „	0

B. Von 10000 Gebornen des weiblichen Geschlechtes sterben:

von	0	bis	1	Jahr	3115	also leben noch	6885
„	1	—	5	Jahre	772	„ „ „	6113
„	5	—	10	„	258	„ „ „	5855
„	10	—	20	„	302	„ „ „	5553
„	20	—	30	„	498	„ „ „	5055
„	30	—	40	„	649	„ „ „	4406
„	40	—	50	„	725	„ „ „	3681

„ 50 — 60	„	839	„	„	„	2842
„ 60 — 70	„	1196	„	„	„	1646
„ 70 — 80	„	1156	„	„	„	490
„ 80 — 100	„	490	„	„	„	0

III. Gerippe einer Mortalitätstafel für das platte Land Bayerns.

A. Von 10000 Gebornen des männlichen Geschlechtes sterben:

von 0 bis 1	Jahr	3211	also	leben	noch	6789
„ 1 — 5	„	1217	„	„	„	5572
„ 5 — 10	„	373	„	„	„	5199
„ 10 — 20	„	327	„	„	„	4872
„ 20 — 30	„	358	„	„	„	4514
„ 30 — 40	„	350	„	„	„	4164
„ 40 — 50	„	592	„	„	„	3572
„ 50 — 60	„	709	„	„	„	2863
„ 60 — 70	„	1264	„	„	„	1599
„ 70 — 80	„	1186	„	„	„	413
„ 80 — 100	„	413	„	„	„	0

B. Von 10000 Gebornen des weiblichen Geschlechtes sterben:

von 0 bis 1	Jahr	2736	also	leben	noch	7264
„ 1 — 5	„	1139	„	„	„	6125
„ 5 — 10	„	365	„	„	„	5760
„ 10 — 20	„	338	„	„	„	5422
„ 20 — 30	„	413	„	„	„	5009
„ 30 — 40	„	593	„	„	„	4416
„ 40 — 50	„	671	„	„	„	3745
„ 50 — 60	„	894	„	„	„	2851
„ 60 — 70	„	1343	„	„	„	1508
„ 70 — 80	„	1132	„	„	„	376
„ 80 — 100	„	376	„	„	„	0

Wird auf einem Blatte Papier eine Linie gezogen, diese in 100 oder 50 gleiche Theile zerlegt, und im ersten Falle ein solcher Theil als ein Jahr, im zweiten Jahre aber als zwei Jahre betrachtet (in der Beilage IX. wurde das letztere angenommen). Werden darnach mit einem beliebigem Maßstabe, die nach je zwei und zwei Jahren noch Lebenden als Ordinaten auf die Punkte der getheilten Linie aufgetragen, und endlich die Endpunkte der Ordinaten mit einander verbunden, so entsteht eine krumme Linie, welche mit einer Parabel viele Aehnlichkeit hat. Diese Linie ist alsdann die Dekrementenlinie in Beziehung auf die noch Lebenden, und die Mortalitätslinie in Beziehung auf die Gestorbenen. Der Zweck dieser Zeichnung ist die bildliche Darstellung einer oder mehrerer Mortalitätstafeln. Sind die einzelnen Theile der Mortalitätstafeln durch Rechnung ausgemittelt worden, so darf die Dekrementenlinie keine Sprünge oder Ecke enthalten, sondern sie muß vom ersten bis zum letzten Jahre des menschlichen Lebens allmählig sinken. Wenn in der Zeichnung irgend einer Mortalitätstafel Ecke entstehen würden, so wäre dieß ein sicheres Merkmal, daß entweder in den Sterbelisten oder in der Berechnung der Tafel selbst Fehler enthalten sind. In dieser Hinsicht dient die Zeichnung der Dekrementenlinie selbst als eine Controlle für die Richtigkeit einer Mortalitätstafel. Will man auf der andern Seite aus dem Gerippe einer Mortalitätstafel das allmählige Absterben in den Zwischenjahren von einer Periode des Alters zur andern, ohne die mühsame Interpolirung finden, so dient auch die Zeichnung hier als Mittel die Arbeit zu erleichtern. Man theilt nämlich wieder eine gerade Linie z. B. in 50 gleiche Theile, wovon jeder zwei Jahre vorstellen soll, und trägt bei den Jahren 0, 1, 5, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90, 100 die Zahlen der, am Ende einer jeden dieser Perioden, Lebenden nach einem beliebigen Maßstabe als Ordinaten auf. Hierauf werden die Endpunkte der Letztern durch Zeichnung mit einander so

verbunden, daß dadurch eine Curve entsteht. Werden sodann für die Zwischenjahre die Längen der Ordinaten gemessen, so erhält man die Zahl der Lebenden für jedes zweite Jahr, wovon die halben Summen von je zwei Paar Jahren die Zahlen für die Lebenden der einzelnen Jahre geben.

Nach diesem Verfahren wurden die Mortalitätslinien in der Beilage IX. gezeichnet, und zwar 1) wurde eine Linie von 16 bayerischen Decimalzollen in 50 Theile getheilt, und jeder Theil = 2 Jahren gesetzt.

2) Auf jedem Theilungspunkt wurde senkrecht eine Ordinate gezogen, von dem die längste zur Linken bei dem Jahre 0 einen Schuh in der Länge hält. Diese Länge wurde = 10000, als die Zahl der im 1. Jahre Gebornen gesetzt.

3) Auf die übrigen Ordinaten wurden jene Zahlen aufgetragen, welche nach der Mortalitätstafel des Florencourts, der allgemeinen für Bayern, und der speciellen für Staatsdiener durch die Rechnung für je zwei Jahren sich ergeben hatten, und zwar sowohl für das männliche als auch für das weibliche Geschlecht.

4) Die Endpunkte dieser Ordinaten wurden bei dem männlichen Geschlechte durch punktirte, bei dem weiblichen aber durch volle Linien mit einander verbunden.

5) Da von den Mortalitätstafeln für München, für die andern Städte, und für das platte Land nur die Gerippe vorhanden waren, so wurden die Zahlen davon bei dem Jahre 0, 1, 5, 10 u. s. f. bis 100 aufgetragen, und die Endpunkte nach dem Augenmaße mit einander in Verbindung gebracht, und auch hier wieder die Operationen für beide Geschlechter abgesondert vollzogen.

6) Will man nun aus dieser Construktion eine Mortalitätstafel für z. B. München erhalten, so messe man von zwei zu zwei Jahren die Zahlen der Lebenden und ziehe immer die nachfolgende von der vorhergehenden ab, so ist

die jedesmalige Differenz die Zahl der Gestorbenen. Die Summe dieser Zahlen in jeder Periode des Alters wird immer die Hauptsumme des Gerippes geben. Zur bessern Erläuterung soll hier mit dem weiblichen Geschlechte der Versuch gemacht werden.

Im Jahre:	Lebende:	gestorben:	Summe der Todten nach der Zeichnung:	Tafel:
0	10000			
1	6316	3648		
2	6112	204		
4	5780	332		
5	5644	136		
			672	672
6	5568	76		
8	5480	88		
10	5443	37		
			201	201
12	5400	43		
14	5348	52		
16	5288	60		
18	5222	66		
20	5182	40		
			261	261
22	5054	128		
24	4934	120		
26	4806	128		
28	4640	166		
30	4479	161		
			703	703
32	4320	159		
34	4162	158		
36	3984	178		
38	3812	172		
40	3676	136		
			803	803

Im Jahre:	Lebende:	gestorben:	Summe der Todten nach der Zeichnung:	Tafel:
42	3520	156		
44	3384	136		
46	3254	130		
48	3128	126		
50	2983	145		
			693	693
52	2818	165		
54	2684	134		
56	2514	170		
58	2358	156		
60	2230	128		
			753	753
62	2020	210		
64	1838	182		
66	1624	214		
68	1440	184		
70	1276	164		
			954	954
72	1060	216		
74	872	188		
76	696	176		
78	524	172		
80	433	91		
			843	843
82	324	109		
84	230	94		
86	178	52		
88	108	70		
90	76	32		
92	44	32		
94	40	4		

Im Jahre:	Lebende:	gestorben:	Summe der Todten nach der Zeichnung:	Tafel:
96	32	8		
99	16	16		
100	0	16		
			433	433

Man kann sich durch die Abweichungen in den Zahlen der Gestorbenen leicht überzeugen, daß kein hoher Grad von Genauigkeit zu erhalten sein wird, wenn der Maßstab, in welchem die Dekrementen-Linien konstruirt werden, nicht sehr groß ist. Daher ist die Berechnung immer vorzuziehen, sobald es sich um genaue Resultate handelt, was immer der Fall sein wird, wenn eine Mortalitäts-Tafel die Grundlage für eine Pensions-Anstalt u. d. gl. werden soll.

§. 6.

Ueber das Längerleben der Frauen in Beziehung auf die Männer.

Alle Mortalitäts-Tafeln, in denen die beiden Geschlechter von einander abgesondert vorgetragen sind, liefern den Beweis, daß die Frauen in einer andern Ordnung als die Männer sterben, und im Ganzen genommen auch länger leben. Kritter, welcher der erste diesen Satz aufstellte, fand die Beweise hiefür theils aus den Sterbelisten der Pfarrei St. Sulpice in Paris, welche der dortige Pfarrer über eine Reihe von 30 Jahren bekannt gemacht hatte, theils in den Verzeichnissen von 154 und 167 Ehepaaren, welche zu Delmenhorst und Oldenburg zwischen den Jahren 1730 und 1740 getraut worden sind, und im Jahre 1780 beinahe alle gestorben waren. Diese Entdeckung, welche für den Bestand der Wittwen-Pensions-Anstalten von großer Wichtigkeit war, fand anfänglich, wie gewöhnlich alles Neue, großen Widerspruch, und selbst der Stiftsamtmann Oeder, welcher die Listen von

Delmenhorst und Oldenburg bekannt gemacht hatte, war der Meinung, daß Kritters Behauptung immer zu frühzeitig gewagt sei, weil zwei oder drei einzelne Thatsachen zu wenig seien, um darauf einen sicheren Schluß gründen und das Bestehen eines allgemeinen Gesetzes daraus ableiten zu können. Die Wichtigkeit der Kritterschen Behauptung hatte indeß mehrere Männer, als Wargentin, Baumann und Florencourt, veranlaßt, diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zu widmen, und die Resultate ihrer Untersuchungen bestättigten die Richtigkeit derselben. Seitdem hat man auch in England und Frankreich ähnliche Untersuchungen angestellt, und auch dort hat der Satz, daß die Sterblichkeit der Frauen in einer andern Ordnung, als jene der Männer erfolge, sich bestättiget. Von jeher haben auch veraltete Irrthümer noch Vertheidiger gefunden, so auch hier. Der geheime Canzellist Kaukol in Wien, selbst Begründer einer Wittwen-Pensions-Anstalt, behauptet noch jetzt, und zwar aus den Erfahrungen der Olmützer-Wittwen-Versorgungs-Gesellschaft, daß dieß nicht der Fall sei, wenigstens habe er während der ersten 40 Jahre ihrer Existenz nicht finden können, daß die Sache sich so verhalte. Auch davon abgesehen, daß Kaukol in seinen Untersuchungen sich geirrt haben könne, *)

---

*) Daß Herrn Kaukol hierin etwas Menschliches begegnet sein könne, wird um so wahrscheinlicher, da derselbe im Widerspruche mit allen andern Sachverständigen entdeckt zu haben glaubt, daß alle Mortalitäts-Tafeln keinen Werth haben, und zur Begründung der Wittwen-Pensionen völlig entbehrlich sind. Er geht sogar noch weiter, und behauptet, daß alle im nördlichen Deutschlande von den ersten Mathematikern begründeten Wittwen-Cassen, jene des Karsten, Lambert, Luys, Bugge, Oeder u. s. f. schlechte Werke sind, und nur Geldprellereien bezwecken, indem er (Kaukol) entdeckt habe, daß ein Drittheil dessen, was jene fordern, mehr als hinreichend sei, alle Pensionen für immer zu bezahlen.

so folgt aus einem einzelnen Faktum noch keineswegs, daß die Sache an sich nicht bestehe, sondern nur, daß die Olmützer-Gesellschaft eine Ausnahme von der allgemeinen Regel wäre.

Diese Umstände forderten dringend auf zu untersuchen, ob nicht auch in Bayern eine längere Lebensdauer für das weibliche Geschlecht bestehe. Zu diesem Behufe wurde die Sterblichkeit beider Geschlechter in Prozenten der in den verschiedenen Haupt-Epochen des menschlichen Lebens vorhandenen Männer und Frauen berechnet, und zwar für München, für die andern Städte, für das platte Land, für Bayern im Allgemeinen und für die bayerischen Staatsdiener insbesonders, und die nachstehenden Uebersichten enthalten das Resultat dieser Untersuchungen.

Es sterben Prozente der Lebenden des männlichen Geschlechtes:

Jahre	in München	in den andern Städten	auf dem Lande	nach der allg. Mort. Tafel	nach der besondern
von 0 — 1	40	38	32	35	37
„ 2 — 5	9	12	18	16	14
„ 6 — 10	4	5	4	7	6
„ 11 — 20	5	6	6	6	6
„ 21 — 30	20	14	7	9	13
„ 31 — 40	16	14	8	10	13
„ 41 — 50	27	17	14	15	18
„ 51 — 60	28	25	20	24	25
„ 61 — 70	49	46	44	46	47
„ 71 — 80	73	72	72	74	73
„ 81 — 100	100	100	100	100	100

des weiblichen Geschlechtes:

Jahre	in München	in den andern Städten	auf dem Lande	nach der allg. Mort. Tafel	nach der besondern
von 0 — 1	37	31	27	30	32
„ 2 — 5	11	11	16	14	12
„ 6 — 10	3	4	7	6	5
„ 11 — 20	5	5	5	6	5
„ 21 — 30	13	9	7	8	10
„ 31 — 40	18	12	11	12	13
„ 41 — 50	19	16	15	16	14
„ 51 — 60	25	23	24	24	24
„ 61 — 70	43	42	47	43	45
„ 71 — 80	66	70	75	75	72
„ 81 — 100	100	100	100	100	100

Diese Uebersichten zeigen hinreichend, daß bei allen Volksklassen in Bayern die Sterblichkeit des weiblichen Geschlechtes im Ganzen geringer sei, als jene des männlichen Geschlechtes, woher es auch kömmt, daß ungeachtet mehr Knaben als Mädchen geboren werden, doch die weibliche Bevölkerung die männliche um ohngefähr $\frac{1}{14}$ übersteigt. Diese längere Lebensdauer entziffert sich vorzüglich nach der speziellen Tafel für Staatsdiener. Gemäß dieser beträgt das Längerleben des weiblichen Geschlechtes in der Periode von

0 — 5 J.	2.40	Jahre
5 — 10 „	1.98	„
10 — 15 „	2.03	„
15 — 20 „	1.85	„
20 — 25 „	0.90	„
25 — 30 „	0.27	„
30 — 35 „	1.23	„
35 — 40 „	0.51	„

40	—	45	J.	0.49 Jahre
45	—	50	„	0.39 „
50	—	55	„	0.27 „
55	—	60	„	0.35 „
60	—	65	„	0.46 „
65	—	70	„	0.81 „
70	—	75	„	0.12 „

Wenn also gleich durch diese Mortalitäts-Tafel nicht bewiesen wird, daß die Frauen um 3 Jahre länger leben, als die Männer, so ist die Hauptsache, das Längerleben, nachgewiesen.

§. 7.

Von der Wahrscheinlichkeit des Ueberlebens zweier Verbundenen.

Aus dem bisher Vorgetragenen geht hervor, daß die Mortalitäts-Tafel sowohl für das weibliche, als auch für das männliche Geschlecht bei den Berechnungen der Wittwen-Cassen benutzt werden müsse, und zwar in der letztern Beziehung, um ermessen zu können, wie lange der Mann wahrscheinlich noch leben werde, wie lange also seine Einlagen Zinsen tragen können, bis die wahrscheinliche Wittwe zum Genusse ihrer Pension gelangen wird; in Beziehung auf die Frauen aber, wie lange eine Wittwe wahrscheinlich noch leben werde, also auch ihre Pension genießen dürfte. — Wie schon oben erklärt worden, ist die wahrscheinliche Lebensdauer jene Zahl von Jahren, nach deren Ablauf die eine Hälfte der in einem gleichen Alter Lebenden gestorben sein wird. In diesem Falle ist für jeden Einzelnen aus der vorhin bezeichneten Menge die Wahrscheinlichkeit, daß er noch leben werde, eben so groß, als die Wahrscheinlichkeit, daß er bereits unter den Gestorbenen sich befinden möge. Beide Wahrscheinlichkeiten geben miteinander die Gewißheit, welche immer = 1 ist. Da nach Beilage VIII. von 10000 gleichzeitig Gebornen des weiblichen Geschlechtes im 50sten Lebensjahre noch 3478

am Leben sind, und von diesen im Jahre 68 nur noch 1740 (also um 1 mehr als die Hälfte) leben, so ist es für jede einzelne dieser 3478 Frauen eben so wahrscheinlich, daß sie das 68ste Lebensjahr erreichen, oder schon früher sterben werde.

Diesen Satz kann man in folgender Proportion versinnlichen:

Es verhalten sich

50jähr. Frauen	68jähr. Fr.	50jähr. Fr.	68jähr. Fr.
3478	: 1740 =	1	: 0.500288

Es ist also die Wahrscheinlichkeit, daß eine 50jährige Frau des 68ste Jahr erreichen werde, wie 0,500288 der Gewißheit.

Da von den 3478 Frauen, welche jetzt 50 Jahre alt sind, bis zum 68sten Jahre 1738 sterben werden, so ergibt sich ferner

leb. Fr.	gest. Fr.	leb. Fr.	gest. Fr.
3478	: 1738 =	1	: 0,499712

Daher ist die Wahrscheinlichkeit, daß eine 50jährige Frau vor dem 68sten Jahre sterben würde = 0,499712.

Diese beiden Wahrscheinlichkeiten addirt, sind = 1.

Wenn demnach im Allgemeinen die Frage gestellt wird, wie groß die Wahrscheinlichkeit sei, daß irgend eine Person, welche a Jahre alt ist, noch x Jahre leben, d. h. $a + x$ Jahre alt werden wird, so erhält man, wenn im Alter von a Jahren nach der Mortalitäts-Tafel M leben, und davon nach x Jahren nur noch M′ vorhanden sind

$$M : M' = 1 : \frac{M'}{M}$$

d. h. in allen Fällen ist die Wahrscheinlichkeit des Lebens gleich dem Quotienten aus der Zahl der im Jahre $a + x$ noch Lebenden durch die Zahl jener, welche im Jahre a gelebt haben. Da nun im Jahre a, M lebten, und im Jahre $a + x$ davon nur noch M′ vorhanden sind, so folgt,

daß mittlerweile M—M' gestorben seien. Es ist demnach die Wahrscheinlichkeits-Rechnung des Gestorbenseins

$$M : M-M' = 1 : \frac{M-M'}{M}$$

d. h. die Wahrscheinlichkeit des Sterbens vom Jahre a bis zum Jahre a + x ist gleich dem Quotienten aus der Zahl der Gestorbenen durch die Zahl der im Jahre a Lebenden.

Werden beide Wahrscheinlichkeiten addirt, so erhält man = 1 denn

$$\frac{M'}{M} + \frac{M-M'}{M} = \frac{M+M'-M'}{M} = \frac{M}{M} = 1$$

Ferner ist $\frac{M-M'}{M} = 1 - \frac{M'}{M}$

folglich erhält man die zweite Wahrscheinlichkeit, (nämlich die des Gestorbenseins) wenn man die erste des noch Lebens von 1 abzieht; hierdurch wird in praktischen Fällen die Rechnung sehr erleichtert.

Frägt sich's demnach um die Größe der Wahrscheinlichkeit, welche z. B. ein 50jähriger Mann hat, das 55ste, 60ste, 65ste, 70ste, 75ste oder 80ste Jahr zu erreichen, oder nicht zu erreichen, so erhält man nach Beilage VIII.

für das Jahr	Wahrscheinlichkeit des Lebens:	des Nichtlebens:
55	$\frac{2641}{3009} = 0.87770$	0.12230
60	$\frac{2256}{3009} = 0.74975$	0.25025
65	$\frac{1805}{3009} = 0.59987$	0.40013
70	$\frac{1207}{3009} = 0.40313$	0.59687
75	$\frac{673}{3009} = 0.22366$	0.77634
80	$\frac{323}{3009} = 0.10967$	0.89033

Das nämliche gilt für eine Anzahl von W Personen im Alter von b Jahren, von denen nach b + y Jahren nur noch W' am Leben sind. Auch hier ist die Wahrscheinlichkeit des Lebens $= \frac{W'}{W}$ und jene des Nichtlebens

$$= \frac{W - W'}{W} = 1 - \frac{W'}{W}$$

Diesen Satz auf Frauen im Alter von 50 Jahren angewendet, erhält man nach Beilage VIII.

für das Jahr	Wahrscheinlichkeit des Lebens:	des Nichtlebens:
55	$\frac{3095}{3478} = 0.88988$	0.11012
60	$\frac{2645}{3478} = 0.76049$	0.23951
65	$\frac{2112}{3478} = 0.60725$	0.39275
70	$\frac{1460}{3478} = 0.41978$	0.58022
75	$\frac{839}{3478} = 0.24123$	0.75877
80	$\frac{412}{3478} = 0.11846$	0.88154

Diese Wahrscheinlichkeiten beider Geschlechter müssen bei Personen, welche mit einander im Verbande stehen, ebenfalls zum Behufe der Rechnungen für Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalten in eine mathematisch richtige Verbindung gebracht werden; denn von der Wahrscheinlichkeit der Lebensdauer des Mannes und der Frau, so wie von jener des Vaters nnd des Kindes hängt die Wahrscheinlichkeit des Genusses der Pension und ihrer Dauer ab. Die Art aber, wie diese Verbindung zu Stande gebracht werden soll, wird im folgenden §. nachgewiesen werden.

§. 8.

Von der Ausscheidung, wie das Band mehrerer je zwei und zwei Verbundener durch den Tod getrennt wird.

Werden die Sätze dieser einfachen Wahrscheinlichkeiten auf die Verbindung von je zwei Personen, (z. B. auf die Verbindung zwischen Mann und Frau, Vater und Sohn, Vater und Tochter, Mutter und Sohn, Mutter und Tochter, nämlich auf alle möglichen Verbindungen, welche bei Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalten vorkommen können) angewendet, so entstehen zusammengesetzte Wahr-

scheinlichkeiten in Beziehung auf das Leben der mit einander verbundenen Personen. Im Ganzen sind hier nicht mehr als 4 Fälle denkbar:

1) Die Größe der Wahrscheinlichkeit, daß eine Person M, welche a Jahre alt ist, mit einer Person W, welche b Jahre zählt, nach x Jahren noch in Verbindung leben werde;

2) Die Größe der Wahrscheinlichkeit, daß M gestorben sei, hingegen W noch am Leben sich befinden werde.

3) Die Größe der Wahrscheinlichkeit, daß M noch leben, hingegen W mit Tod abgegangen sein werde.

4) Endlich die Größe der Wahrscheinlichkeit, daß beide todt sein werden.

Diese vier möglichen Fälle zeigt uns das Leben zu allen Zeiten in der Wirklichkeit. Es gibt z. B. noch lebende Ehepaare, Wittwen, Wittwer und völlig ausgestorbene Ehen.

Da bei jedem Paare nach einer bestimmten Zeit einer dieser vier Fälle zuverlässig eingetroffen sein wird, so geben wieder diese vier Wahrscheinlichkeiten zusammen die Gewißheit, welche = 1 ist.

Werden die Wahrscheinlichkeiten zweier Individuen, z. B. eines Mannes und einer Frau, oder eines Vaters und eines Kindes mit einander combinirt, so entsteht jedesmal die zusammengesetzte Wahrscheinlichkeit, welche gleich ist dem Produkte aus den beiden individuellen Wahrscheinlichkeiten. Dieser Satz auf Ehepaare angewendet ergibt sich für den ersten Fall, (daß Mann und Frau nach einer bestimmten Reihe von Jahren noch leben werden) das Produkt aus der Wahrscheinlichkeit zu Gunsten des Mannes, und aus jener zu Gunsten der Frau ist die Größe der Wahrscheinlichkeit für das Leben beider zusammen.

Ist nun wie oben gezeigt worden, die Größe der Wahrscheinlichkeit, daß nach x Jahren der Mann noch leben

werde $= \frac{M'}{M}$ und in Beziehung der Frau über diese Größe $= \frac{W'}{W}$; so folgt, daß

$$\frac{M'}{M} \times \frac{W'}{W} = \frac{M'W'}{WM}$$

die Größe der Wahrscheinlichkeit sei, daß beide nach x Jahren noch leben werden.

Im zweiten Falle (daß nämlich nach x Jahren der Mann gestorben, die Frau aber noch leben, also Wittwe sein werde) muß die Wahrscheinlichkeitsgröße für das Nichtmehrleben des Mannes mit der Wahrscheinlichkeitsgröße für das Leben der Frau combinirt werden, daher erhält man

$$\frac{M - M'}{M} \times \frac{W'}{W} = \frac{(M - M')\,W'}{MW}$$

als Größe der Wahrscheinlichkeit, daß nach x Jahren die Frau Wittwe sein werde.

Im dritten Falle (daß nach x Jahren die Frau gestorben, der Mann aber noch leben, d. h. Wittwer sein werde,) muß die Größe der Wahrscheinlichkeit für das Leben des Mannes mit der Größe der Wahrscheinlichkeit für das Nichtmehrleben der Frau verbunden werden, d. h.

$$\frac{M'}{M} \times \frac{W - W'}{W} = \frac{M'(W - W')}{MW}$$

ist die Größe der Wahrscheinlichkeit, daß der Mann nach x Jahren Wittwer sein werde.

Im vierten Falle (nämlich daß nach x Jahren beide gestorben, also die Ehe ausgestorben sein werde) müssen die Größen der Wahrscheinlichkeiten für das Nichtmehrleben beider combinirt werden, daher ist

$$\frac{M - M'}{M} \times \frac{W - W'}{W} = \frac{(M - M')\,(W - W')}{MW}$$

Werden nun die Größen für diese vier Fälle der Wahrscheinlichkeit in eine Summe gebracht, so hat man

$$\frac{M'W'}{MW} + \frac{(M-M')W'}{MW} + \frac{M'(W-W')}{MW} + \frac{(M-M')(W-W')}{MW}$$

$$= \frac{(M'W' + MW' - M'W' + M'W - M'W' + MW}{MW}$$

$$\frac{- MW' - M'W + M'W')}{MW}$$

$$= \frac{2M'W' - 2M'W' + MW' - MW' + M'W - M'W}{MW}$$

$$\frac{+MW}{MW} = \frac{MW}{MW} = 1.$$

Sollen für ein Ehepaar, woron der Mann 50, die Frau aber 40 J. alt ist, die obigen vier Wahrscheinlichkeiten für die nächsten 10 Jahre berechnet werden, so würde dann der Mann 60, die Frau aber 50 Jahre zählen. Nach Beilage VIII. ist

$M = 3009$; $M' = 2256$ dann
$W = 4173$ und $W' = 3478$, daher ist

1. Fall: $\frac{M'W'}{MW} = \frac{2256}{3009} \times \frac{3478}{4173} = 0{,}62488$

= der Größe der Wahrscheinlichkeit, daß nach 10 Jahren beide noch leben werden.

2. Fall: $\frac{(M-M')W'}{MW} = \frac{(3009-2256)\,3478}{3009 \times 4178} = 0{,}20857$

= der Wahrscheinlichkeit, daß die Frau Wittwe sein werde.

3. Fall: $\frac{M'(W-W')}{MW} = \frac{2256\,(4173-3478)}{3009 \times 4173} = 0{,}12487$

= der Wahrscheinlichkeit, daß der Mann Wittwer sein werde.

4. Fall: $\frac{(M-M')(W-W')}{MW} = \frac{(3009-2256)(4173-3478)}{3006 \times 4173}$

= 0,04168 = der Wahrscheinlichkeit, daß beide gestorben sein werden.

Endlich sind obige 4 Brüche, d. h.

0.62488 + 0.20857 + 0.12487 + 0.04168 = 1.

Was von einem einzelnen Paare gilt, ist auch vervielfältigt von jeder beliebigen Zahl von Paaren giltig, nur ist in einem solchen Falle M = W, weil in jeder Anzahl von Ehepaaren eben so viele Männer als Frauen vorhanden sind.

Wenn man daher die Zahl der ursprünglichen Paare mit M oder W bezeichnet, (wir entscheiden für das letztere) so werden sich die obigen vier Formeln modificiren wie folgt: für den

1. Fall: $\frac{(M'W')\,W}{WW} = \frac{M'W'}{W}$

2. Fall: $\frac{(W-M')\,W'W}{WW} = \frac{(W-M')\,W'}{W}$

3. Fall: $\frac{(W-W')\,M'W}{WW} = \frac{(W-W')\,M'}{W}$

4. Fall: $\frac{(W-M')\,(W-W')\,W}{WW} = \frac{(W-M')\,(W-W')}{W}$

Werden nun obige vier modificirte Sätze in eine Summe gebracht, so muß diese der ursprünglichen Anzahl der Ehepaare gleich sein, weil in jedem Jahre die noch übrigen Paare, dann die Zahl der vorhandenen Wittwen und Wittwer, und endlich die bereits ausgestorbenen Ehen aus der Hauptsumme der ursprünglichen Ehepaare hervorgehen. Es ist nämlich:

$$\frac{M'W'}{W} + \frac{(W-M')\,W'}{W} + \frac{(W-W')\,M'}{W} + \frac{(W-M')\,(W-W')}{W}$$

$$= \frac{M'W + WW' - M'W' + WM' - W'M' + WW}{W}$$

$$\frac{-WM' - W'W + M'W'}{W}$$

$$= \frac{2M'W' - 2M'W' + WW' - WW' + WM' - WM'}{W}$$

$$\frac{+WW}{W} = \frac{WW}{W} = W.$$

§. 9.

Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf Pensionsanstalten der Wittwen und Waisen.

Denkt man sich eine Anzahl Männer, welche sich zum Besten ihrer Frauen, oder eine Anzahl Väter, welche zum Besten ihrer Kinder einen Verein, d. h. eine Wittwen- oder Waisen-Pensionsanstalt gründen wollen, so werden bei der ersten weder Männer noch Frauen, und bei der zweiten weder Väter noch Kinder von völlig gleichem Alter sein, sondern es wird die größte Verschiedenheit, so weit sie die Natur der Sache zuläßt, statt finden. Es wird nämlich das Alter der Männer selbst unter sich sehr verschieden sein; einige Männer werden mit ihren Frauen gleiches Alter haben, andere aber älter und zwar um verschiedene Jahre, einige werden sogar jünger als ihre Frauen sein. Für alle diese möglichen Fälle, soll bei der ersten Einrichtung solcher Vereine zweckmäßige Vorsorge getroffen werden; denn je älter die Männer und je jünger die Frauen sind, um so größer wird die Wahrscheinlichkeit sein, daß die Frauen Wittwen werden, und als solche während vielen, ja sehr vielen Jahren ihre Pensionen beziehen können. Da nun jeder Mann so viel beitragen soll, als zur Pensionirung seiner Frau wahrscheinlich erforderlich ist, so folgt, daß je früher die Frau Wittwe werden, und je länger sie die Pension genießen dürfte, je größer müsse auch der Beitrag des Mannes sein.

Um daher für alle möglichen Verhältnisse, welche im Alter der Männer und Frauen vorkommen können, Vorsorge zu treffen, muß wenigstens für die Altersunterschiede von

5 zu 5 Jahren eine genaue Berechnung geführt werden, weil dann für die Zwischenjahre, ohne einen merklichen Fehler für die Berechnung der Zahlungen eine gute Interpolirung angewendet werden kann. Eben dieß gilt in Beziehung der Waisen-Pensionsanstalten. Die aus der Natur der Sache hervorgehenden fünfjährigen Altersverhältnisse zeigen die beiden noch folgenden Uebersichten und zwar

A. Für die Wittwen-Pensionsanstalt.

Alter der Frauen. Jahre.	Alter der Männer. Jahre.										
15	20	25	30	35	40	45					
20	20	25	30	35	40	45	50				
25	20	25	30	35	40	45	50	55			
30	20	25	30	35	40	45	50	55	60		
35	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65	
40	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65	70
45		25	30	35	40	45	50	55	60	65	70
50			30	35	40	45	50	55	60	65	70
55				35	40	45	50	55	60	65	70
60					40	45	50	55	60	65	70
65						45	50	55	60	65	70
70							50	55	60	65	70

Gemäß dieser Uebersicht sind 96 Verschiedenheiten in fünfjährigen Abstufungen möglich, es werden daher auch eben so viele Rechnungen gemacht werden müssen.

B. Für die Waisen-Pensionsanstalt.

Alter der Kinder. Jahre.	Alter der Väter oder Mütter. Jahre.													
0	15	20	25	30	35	40	45	50	55	60				
1	16	20	25	30	35	40	45	50	55	60				
2	17	20	25	30	35	40	45	50	55	60				
3	18	20	25	30	35	40	45	50	55	60				
4	19	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65			
5		20	25	30	35	40	45	50	55	60	65	70		
10			25	30	35	40	45	50	55	60	65	70	75	
15				30	35	40	45	50	55	60	65	70	75	80
20					35	40	45	50	55	60	65	70	75	80

Zwischen den Aeltern und pensionsfähigen Kindern sind demnach 94 Altersverhältnisse möglich, also werden auch eben so viele Rechnungen zu machen sein.

Will man für ein bei der Wittwen-Anstalt bezeichnetes Altersverhältniß die zweckmäßige Beitragsrechnung verfertigen z. B. für den Fall der Mann sei 30, die Frau aber 20 Jahre alt; so muß man aus der Mortalitätstafel Beilage VIII. die Zahl der im Jahre 20 lebenden Frauen nehmen, welche = 5369 ist. Da nun jede Frau einen Mann hat, so müssen mit 5369 Frauen ebenfalls 5369

Männer verbunden sein. Man nehme ferner an, daß diese 5369 Ehepaare eine Wittwen-Pensionsanstalt errichten wollen. Da sowohl das Alter der Männer als auch das Alter der Frauen unter sich gleich ist, so besteht für alle eine gleich große Wahrscheinlichkeit, des Zusammenlebens, der Wittwen- und Wittwerwerdens und endlich des Aussterbens der Ehen; daher werden auch die Einlagen im Betrage gleich sein müssen.

Die 5369 Frauen werden allmählich in eben der Ordnung sterben, wie sie die Mortalitätstafel VIII. in der Columne A angibt, nämlich zwischen dem

Jahre	sterben,	also leben noch
20 bis 21	41	5328
21 — 22	43	5285
22 — 23	46	5239
23 — 24	48	5191
24 — 25	51	5140

u. s. f. bis endlich im 100. Jahre die letzte sterben wird.

Aus der Mortalitätstafel Beilage VIII. trage man die Zahlen der in jedem Jahre sterbenden Frauen in die Beilage XV. über und zwar in die Columne D; die lebenden aber in die Columne B, und zwar die im Jahre 20 bis 21, in die Querlinie des Jahres 0, welches den Anfang der Gesellschaft bezeichnet; jene vom Jahre 21 bis 22 in die Querlinie des Jahres 1, welches das erste vollendete der Gesellschaft bezeichnet u. s. f., so leben z. B. nach 40 Jahren, von dem Entstehen der Anstalt an gerechnet noch 2645 Frauen von den ursprünglichen 5369.

Nach der Mortalitätstafel VIII. Columne B leben im Jahre 30 nicht mehr 5369 Männer; sondern nur noch 4193; daher können die dort in der Columne A für das allmählige Absterben der Männer enthaltenen Zahlen nicht mehr unmittelbar, sondern nur als Proportionsglieder benützt werden. Da aber das Sterben der 5369 Männer in eben der Ordnung erfolgen wird, gemäß welcher nach

der Tafel die 4193 M. mit Tod abgehen, so muß für jedes Jahr vom Anfange der Gesellschaft an, die Zahl der Todten proportionirt berechnet werden. Man hat daher für das Jahr 0 folgende Proportion

von lebend. Männer*: sterben*: v. lebend. M. sterben:

4193 : 69 = 5369 : 88

Werden diese 88 von der ursprünglichen Zahl 5369 abgezogen, so bleiben noch 5281 Männer, welche am Ende des ersten Gesellschaftjahres leben. Die Zahl 88 wird in die Columne C der Beilage XV. bei dem J. 0 eingetragen, die am Ende des ersten Jahres noch Lebenden 5281 kommen in der Columne A in die Querlinie des Jahres 1.

Um den Abgang für das zweite Gesellschaftsjahr zu finden, hat man

Lebende*: Todte*: Lebende: Todte:

4124 : 63 = 5281 : 81

Diese Zahl 81 wird wieder in der Beilage XV. in der Columne C bei dem Jahre 1 eingetragen, und dann 5281 — 81 = 5200, d. h. die Zahl der am Ende des zweiten Jahres Lebenden kömmt in die Columne A in die Querlinie des Jahres 2.

Für das dritte Gesellschaftsjahr ergibt sich

Lebende*: Todte*: Lebende: Todte:

4061 : 56 = 5200 : 72

Hieraus ergeben sich 5200 — 72 = 5128 Lebende für das Ende des dritten Jahres.

Wird auf diese Art die Rechnung von Jahr zu Jahr fortgesetzt, und werden die Resultate derselben in die Columnen A und C der Beilagen eingetragen, so hat man im 71. Jahre nach Begründung der Gesellschaft keinen lebenden Mann, wohl aber noch 52 lebende Frauen, welche demnach alle Wittwen sind.

---

* In diesen Proportionen sind die beiden ersten Glieder aus Beilage VIII. entnommen.

Daher geben die Columnen A und B eine Uebersicht in Zahlen über die von Jahr zu Jahr lebenden Männer und Frauen, und die Columnen C und D enthalten die Uebersicht der allmählig Sterbenden.

Wenn man sich bei diesen, so wie bei allen nachfolgenden Berechnungen der Logarithmen bedient, so wird die Arbeit ungemein erleichtert werden.

Setzt man die nach der Mort. Taf. VIII. zu Anfang eines jeden Jahres lebenden Männer = A, und die während desselben sterbenden = C, dann die in der angenommenen Gesellschaft in eben dem Jahre lebenden = A', und die sterbenden = C', so läßt die Form der Rechnung allgemein sich so darstellen:

$$A : C = A' : C'$$

$$\text{daher ist } C' = \frac{A' \times C}{A}$$

Die Beilage X. enthält als Beispiel die logarithmische Rechnung für den gegebenen Fall, und das dabei gebrauchte Formular dürfte sich als völlig zweckmäßig für ähnliche Berechnungen empfehlen.

Da für jede der 96 im vorhin angezeigten Schema angezeigten Alters-Verschiedenheiten der Ehepaare die Rechnung über das Absterben der Männer verfertigt werden muß, so dürfte es für die Erleichterung der Rechnung wesentlich sein, die Rechnungs-Formulare lithographiren zu lassen.

Für Waisen-Pensions-Vereine ist die Berechnungs-Form für das Absterben der Kinder und ihrer Versorger eben dieselbe; eben dieß findet auch in Beziehung der nachfolgenden Rechnungen statt; daher wird später der Kürze wegen nur immer von Wittwen-Pensionen die Rede sein, weil alles bei diesen Vorgetragene mutatis mutandis auch von jenen gilt, indem beide Anstalten mit einander die größte Aehnlichkeit haben.

§. 10.

Berechnung des Entstehens der Wittwen.

Durch die Rechnungen des vorigen §. hat man die Zahlen des allmähligen Absterbens der Männer und Frauen, so wie jene der in jedem Jahre noch Lebenden gefunden. Unter den lebenden Männern werden sich solche befinden, deren Frauen selbst noch leben, und solche, deren Frauen bereits gestorben sind; die noch lebenden Männer sind daher theils Ehemänner, theils Wittwer. Da eben dieß Verhältniß in Beziehung der Frauen statt finden wird, so sind die jedesmal noch lebenden Frauen theils Ehefrauen, theils Wittwen. Endlich werden von Jahr zu Jahr einige Ehen ganz aussterben, d. h. Mann und Frau wird todt sein. Man hat demnach in jedem Jahre

1) bestehende Ehen,
2) Wittwen,
3) Wittwer,
4) ausgestorbene Ehen.

Zum Behufe einer Wittwen-Pensions-Anstalt sind demnach für jedes Jahr diese vier Ausscheidungen zu berechnen; denn die Zahl der bestehenden Ehen gibt zugleich die Zahl der Ehemänner, welche zu wissen wegen der jährlichen Beiträge nothwendig ist, um ermessen zu können, wie viele Beiträge die Anstalt einnehmen wird; durch die Zahl der Wittwen wird die Zahl der jährlich zu leistenden Pensionszahlungen bestimmt, und dadurch die Größe der Ausgaben der Casse. Die Zahlen der Wittwer und der ausgestorbenen Ehen haben zwar keinen unmittelbaren Einfluß auf die weiteren Rechnungen; allein sie dienen zur ergänzenden Controlle für die Berechnungen der noch bestehenden Ehen und der Wittwen, sie sichern demnach die ganze Arbeit.

Die im §. 8. entwickelten Formeln für die Wahrscheinlichkeit über das Bestehen und Auflösen der Ehen finden hier ihre praktische Anwendung, und für das angenom-

mene Beispiel 30jähriger Männer mit 20jährigen Frauen enthält die Beilage XV. in den Columnen A, B, C und D die zur Rechnung nöthigen Daten. Der gemeinschaftliche Divisor $W = M$ ist hier $= 5369$ nämlich die Zahl der ursprünglichen Ehepaare.

M' ist für jedes Jahr = der Zahl der lebenden Männer.

W' ist für jedes Jahr = der Zahl der lebenden Frauen.

$W - W'$ ist für jedes Jahr = der Zahl der seit dem Anfange der Gesellschaft gestorbenen Frauen; und $W - M' = M - M'$ ist für jedes Jahr = der Zahl der seit dem Anfange der Gesellschaft gestorbeneu Männer.

Der jedesmalige Werth der Größen $M - M'$ und $W - W'$ kann auch noch dadurch erhalten werden, daß man bei jedem Jahre die Zahl der Gestorbenen zur Summe derselben aus den vorhergehenden Jahren addirt. Z. B. im zweiten Jahre ist

$$M - M' = 5369 - 5200 = 169$$

oder auch $88 + 81 = 169$.

Im Jahre 3 ist

$$M - M' = 5369 - 5128 = 241$$

oder auch $= 169 + 72 = 241$ u. s. f.

Nach diesen Vorerläuterungen ergeben sich folgende Rechnungen, und zwar

für das Jahr 1:

$$\frac{M' W'}{W} = \frac{5281 \times 5328}{5369} = 5241 \text{ (noch vorhandene Ehepaare)}$$

$$\frac{(M - M') W'}{W} = \frac{88 \times 5328}{5369} = 87 \text{ (Wittwen)}$$

$$\frac{(W - W') M}{W} = \frac{41 \times 5281}{5369} = 40 \text{ (Wittwer)}$$

$$\frac{(M - M')(W - W')}{W} = \frac{88 \times 41}{5369} = 1 \text{ (ausgestorbene Ehen.)}$$

Summe 5369

Für das Jahr 2:

$$\frac{M' \cdot W'}{W} = \frac{5200 \times 5285}{5369} = 5119 \text{ (Ehepaare)}$$

$$\frac{(M - M') \cdot W'}{W} = \frac{169 \times 5285}{5369} = 166 \text{ (Wittwen)}$$

$$\frac{(W - W') \cdot M'}{W} = \frac{84 \times 5200}{5369} = 81 \text{ (Wittwer)}$$

$$\frac{(M - M') \cdot (W - W')}{W} = \frac{169 \times 84}{5369} = 3 \text{ (ausgestorb. Ehen.)}$$

Summe 5369

Für das Jahr 3:

$$\frac{M' \cdot W'}{W} = \frac{5128 \times 5239}{5369} = 5004 \text{ (Ehepaare)}$$

$$\frac{(M - M') \cdot W'}{W} = \frac{241 \times 5239}{5369} = 235 \text{ (Wittwen)}$$

$$\frac{(W - W') \cdot M'}{W} = \frac{130 \times 5128}{5369} = 124 \text{ (Wittwer)}$$

$$\frac{(M - M') \cdot (W - W')}{W} = \frac{241 \times 130}{5369} = 6 \text{ (ausgestorb. Ehen.)}$$

Summe 5369

Für das Jahr 4:

$$\frac{M' \times W'}{W} = \frac{5064 - 5191}{5369} = 4896 \text{ (Ehepaare)}$$

$$\frac{(M - M') \cdot W'}{W} = \frac{305 \times 5191}{5369} = 295 \text{ (Wittwen)}$$

$$\frac{(W - W') \cdot M'}{W} = \frac{178 \times 5064}{5369} = 168 \text{ (Wittwer)}$$

$$\frac{(M - M') \cdot (W - W')}{W} = \frac{305 \times 178}{5369} = 10 \text{ (ausgestorb. Ehen.)}$$

Summe 5369

Auf diese Art ist die Rechnung von Jahr zu Jahr fortzusetzen, bis $\frac{M' \times W'}{W} = 0$ wird, weil dann alle lebenden Männer Wittwer, und alle Frauen Wittwen sein werden.

Die Resultate dieser Rechnungen wurden in der Beilage XV. eingetragen, und zwar bei jedem Jahre die

noch bestehenden Ehen	in die Columne	E
Wittwen	„ „ „	F
Wittwer	„ „ „	G
ausgestorbenen Ehen	„ „ „	H.

Sind alle Querlinien dieser vier Columnen gehörig ausgefüllt, so erhält man eine Uebersicht über die Abnahme der Ehepaare, wie die Wittwen und Wittwer allmählig anwachsen, ihr Maximum erreichen, wieder abnehmen, und endlich = 0 werden, und endlich wie sich die Zunahme der ausgestorbenen Ehen ergibt, bis ihre Summe am Ende der ursprünglichen Zahl der Ehepaare gleich wird, d. h. bis alle männlichen und weiblichen Mitglieder der Gesellschaft todt sein werden.

Die Anwendung der Logarithmen gewährt auch hier ein bequemes Mittel, die Rechnungen zu erleichtern.

Die Beilage XI. enthält sowohl die Form, in welche diese logarithmischen Rechnungen zur Ersparung an Raum und Zeit am zweckmäßigsten gebracht werden können, als auch die theilweise Ausführung für das gewählte Beispiel.

Um die Beilage XI. gehörig zu erläutern, dient:

Die in jedem Jahre noch bestehenden Ehen wurden mit E″ bezeichnet, die Wittwen wurden = F″, die Wittwer = G″, und die ausgestorbenen Ehen = H″ gesetzt. Um die in §. 8. entwickelten Formeln abzukürzen, wurde angenommen, daß die in jedem Jahre noch lebenden

Männer = A″ und die lebenden Frauen = B″, die Summe der gestorbenen Männer = C″, und jene der gestorbenen Frauen = D″ sei; endlich daß die ursprüngliche Zahl der Ehepaare = A′ sei, weil die Columnen für diese Personen in der Beilage XV. mit eben denselben Buchstaben bezeichnet sind.

Gemäß dieser Annahmen ergeben sich in den vier Formeln nachfolgende Veränderungen:

$$\frac{M' W'}{W} = \frac{A'' \times B''}{A'} = E''$$

$$\frac{(M - M') W'}{W} = \frac{C'' \times B''}{A'} = F''$$

$$\frac{(W - W') M'}{W} = \frac{D'' \times A''}{A} = G''$$

$$\frac{(M - M') (W - W)}{W} = \frac{C'' \times D''}{A'} = H''$$

Diese vier so veränderten Formeln sind im Kopfe der Beilage XI. eingetragen in der 2., 3., 4. und 5. Columne, dann folgen die dahin gehörigen Rechnungen nach der Ordnung der Jahre. Die 6. Spalte enthält die Resultate aus den Rechnungen, welche in den Columnen 2, 3, 4 und 5 enthalten sind; die 7. aber die Summen der gestorbenen Frauen und Männer für jedes Jahr.

§. 11.

Ueber die Berechnung der Einlagen im Allgemeinen.

A. Nach Art der Brand-Assekuranzen.

Soll die Berechnung einer Wittwen-Pensions-Anstalt sich nicht in das Unendliche verlieren, und eben dadurch

unmöglich werden, so muß dafür eine Grenze angenommen werden, und zwar eine je natürlichere, desto bessere. Hierzu empfiehlt sich die Annahme, daß jene Mitglieder, welche zuerst sich vereinigen, eine geschlossene Gesellschaft bilden, welche bestimmt ist, mit der Zeit auszusterben. Hieraus folgt, daß die Mitglieder auch den ganzen Bedarf dessen, was zur Pensionirung ihrer Frauen nothwendig ist, einzulegen haben, und zwar entweder in Summen ein für allemal, oder in jährlichen Beiträgen. Die später von Jahr zu Jahr neu beitretenden Mitglieder bilden daher eigentlich neue Gesellschaften, welchen die nämliche Vorsorge obliegt, nnd welche daher mit dem Urvereine nur in administrativer Hinsicht verbunden sind.

Da nun die männlichen Mitglieder einer solchen Gesellschaft die Mittel zum Pensionsfonde aufzubringen verbunden sind, so entsteht die Frage: Wie dieß am zweckmäßigsten, und für die Theilnehmer auf die am wenigsten lästige Art geschehen könne? Ueber diesen Punkt war man in früherer Zeit einer der Natur der Sache sehr entgegengesetzten Meinung, welche nicht bloß in Büchern mit großer Heftigkeit verfochten, sondern auch schon praktisch im Leben durch die Gestaltung mancher Vereine ausgeführt wurde. So glaubten die Gründer der Kalenbergischen Gesellschaft, es sei genügend, wenn alle Mitglieder jährlich so viel Geld zusammenlegen würden, als zur Ausbezahlung der fälligen Pensionen nöthig sein möchte, wie dieß bei mehreren Brand-Versicherungs-Gesellschaften jetzt noch der Fall ist. Dabei nahmen sie an, daß der vierte Theil der Wittwen sich wieder vereheligen, also keiner Pensionen bedürfen würde; zugleich aber rechneten sie auf einen solchen Zuwachs von Mitgliedern, daß die Beiträge immer mäßig bleiben, und ein gewißes Maximum nicht übersteigen könnten. Bei dieser Einrichtung der Gesellschaft hatten sie auf zwei Voraus-

setzungen gebaut, wovon die erste außer dem Kreise aller Berechnung lag; denn das Wiederverheurathen der Wittwen hängt von solch einer Menge von Umständen ab, welche in der Regel keine Basis zu einer Berechnung darbieten; auch zeigte die Erfahrung der Gesellschaft bald genug, daß nicht von 4, sondern nur von 11 Wittwen eine in die zweite Ehe trat, oder treten konnte. Die zweite Voraussetzung, daß durch eine fortgesetzte Aufnahme neuer Mitglieder die Beiträge auf einem nicht lästigen Stande erhalten werden könnten, war schon gegen die allgemeine Erfahrung, welche lehrt, daß aus einer großen Anzahl von Ehepaaren auch eine große Anzahl von Wittwen hervorgehe, und eine um so größere, je größer die Zahl der Ehen ist. Auch stößt sie gegen das erste Prinzip einer jeden Gesellschaft an, daß die Mitglieder verpflichtet seien, die aus dem Verbande entspringenden Lasten zu tragen. Die nachfolgende Rechnung wird zeigen, daß eine auf jährliche Beiträge nach dem temporären Bedürfnisse begründete Gesellschaft nicht bestehen könne, weil die Mitglieder in späterer Zeit in der Unmöglichkeit sich befinden müssen, das zur Zahlung der Pensionen nöthige Geld aufzubringen.

Man nehme an: a) die Wittwen-Pensionen betragen 100 fl.; b) jede vierte Wittwe heurathe ohne Pensionsbezug, erhalte aber dafür 3 Jahrespensionen als Aussteuer; c) die Beiträge der spätern Mitglieder seien zur Bezahlung der Aussteuern völlig hinreichend; d) die ersten Mitglieder bestehen aus 5369 Ehepaaren, wovon die Männer 30, die Frauen 20 Jahre alt sind, so sind nach Beil. XV. Lit. E und F vorhanden, und zwar am Ende des

Gesellschafts-Jahre.	Männer.	Wittwen.	Pensions-Wittwen.	Betrag der Pensionen.	Beitrag eines Mannes.
1	5241	87	66	6600 fl.	1 fl. 18 kr.
11	4113	663	519	51900 „	12 „ 36 „
21	2874	1231	923	92300 „	31 „ 12 „
31	1767	1639	1229	122900 „	69 „ 36 „
41	659	1887	1415	141500 „	230 „ — „
51	87	1236	927	92700 „	1065 „ 30 „
61	5	347	260	26000 „	5200 „ — „
71	1	52	39	3900 „	3900 „ — „

Endlich sind im 72. Jahre noch 30 Wittwen vorhanden, welche keine Pension mehr erhalten könnten, weil kein Mitglied lebt, welches den Bedarf bezahlen sollte.

Allein so weit wird es nicht kommen und die Gesellschaft früher untergehen. Der geringe Beitrag von 1 fl. 18 kr. im ersten Jahre, wofür eine Wittwe 100 fl. Pension erhalten kann, und auch wirklich erhalten hat; ist zu reizend, um nicht eine große Menge neuer Theilnehmer herbeizuziehen, nun steigen die Beiträge von Jahr zu Jahr, und erreichen nach 11 Jahren die Höhe von 12 fl. 36 kr.; nun wird der Andrang zur Aufnahme schon nachlassen. Nun verfließen weitere 10 Jahre, und die Beiträge wachsen zu 31 fl. an. Diese Zunahme wird manche nachdenkend machen, und sie werden austreten, weil sie noch eine weitere Vermehrung der Beiträge fürchten, indeß könnte doch der Fall eintreten, daß die Gesellschaft fortbestünde, weil viele Mitglieder an keine weitere Zu-

nahme des Beitragsquantums glauben mögen; und also ausharren, um ihre bisher eingelegten Gelder nicht zu verlieren, allein mit dem Eintritte des 31. Jahres würde die Auflösung der Gesellschaft zuverlässig erfolgen, weil der Beitrag $\frac{2}{3}$ der Pension übersteigen müßte, und Niemand eine so große Summe an einen nur wahrscheinlichen Erfolg wagen will.

Daß diese Vorausbestimmungen richtig sind, beweist die Geschichte der Calenberger-Gesellschaft, deren Mitglieder nicht halb so viele Ausdauer besaßen, als hier vorausgesetzt worden ist; denn als nach 14 Jahren die Beiträge von einigen Groschen bis zu ungefähr 15 Thalern gestiegen waren, traten so viele Mitglieder aus, daß die Gesellschaft nicht mehr fortbestehen konnte.

Betrachtet man die Sache, wie es sein soll, so ergibt sich, daß keine Gesellschaft nach dieser Einrichtung nachhaltig bestehen könne, und daß Männer, welche eine Wittwen-Pensionsanstalt nach Art der Brandversicherungen einrichten wollen, zu Allem, nur nicht zur Begründung einer solchen Anstalt Beruf haben mögen.

Eine Erwähnung verdienen hier noch einige Vereine zur Unterstützung der Kranken, welche ebenfalls den jährlichen Bedarf durch Umlagen decken. Diese Vereine haben mit den Wittwencassen darin Aehnlichkeit, daß die Zahl und Dauer der Krankheiten mit dem Alter der Mitglieder zunehmen, folglich die Ausgaben sich immer vermehren, und so die Beiträge am Ende unerträglich werden, wodurch ihr Untergang herbei geführt wird.

In Großbrittannien, wo solcher Anstalten viele, und schon lange bestehen, hat man angefangen, sie besser einzurichten, und dazu analog mit den Mortalitätstafeln aus der Erfahrung abstrahirte Krankheitstafeln anzuwenden.

§. 12.

B. Beiträge nach der mittlern Lebensdauer.

Andere, welche besser in die Beschaffenheit der Pensionsanstalten eingedrungen sind, waren der Meinung: Eine Wittwe-Pensionsanstalt sei hinreichend fundirt, wenn die Einlage mit Rücksichtsnahme auf das Alter des Mannes und der Frau zur Zeit ihres Eintrittes in die Gesellschaft und nach der mittlern Lebensdauer beider berechnet würden. Man suchte nämlich in der Mortalitätstafel die für das Alter des Mannes entsprechende Lebensdauer, und diese nahm man als mittlere Dauer des fernern gemeinschaftlichen Zusammenslebens des Paares an, während welcher die Einlagen verzinslich benützt werden, und zu solch einem Kapitale anwachsen sollten, daß davon der Wittwe für den Rest ihres Lebens die Pension bezahlt werden könnte. Die Dauer der Pensionszeit wurde durch die Differenz der mittlern Lebensdauer der Frau und des Mannes bestimmt. Um für diese Rechnungen die nothwendigen mathematischen Formeln zu finden, verfuhren sie so: Es sei ein Mann bei dem Eintritte in die Anstalt m Jahre alt, und seine jüngere Frau habe zu eben dieser Zeit n Jahre; nach den Mortalitätstafeln sei seine mittlere Lebensdauer noch = r Jahre, so wird bei seinem Tode die Frau n + r Jahre zählen. Die mittlere Lebensdauer der Frau sei q Jahre, daher wird sie q — r = s Jahre lang ihre Pension beziehen können. Dabei setzte man voraus, daß die Gesellschaft das, was sie bei der einen Frau möglichen Falls verlieren wird, weil ihr Alter die mittlere Lebensdauer überschreitet, bei einer andern gewinnen kann, welche früher stirbt. Man glaubte, daß diese Compensation um so gewisser statt finden werde, weil viele Frauen sterben werden, ohne je eine Pension zu erhalten, folglich hier ein reiner Gewinn sich ergeben müsse, weil in der Rechnung vorausgesetzt wurde, daß jede Frau eine Pension erhalten sollte. Aus diesen Gründen hielten sie die obige Durch-

schnittsrechnung für völlig gegründet, und folgerten weiter: Wenn daher der Mann bei seinem Eintritte in die Gesellschaft eine Summe Geldes = A, welche mit p verzinslich angelegt werden kann, so daß 100 fl. Capital am Ende des ersten Jahres 100 + p sein werden, so kann die Casse nicht nur das Capital, sondern auch die Zinsen desselben nach jedem Jahre wieder als Capital nützen, und so davon Zinse und Zinse von Zinsen erhalten, daher wird die ursprüngliche Einlage bis zum Tode des Mannes während r Jahren zu einer bedeutenden Höhe sich admassiren lassen, und zwar nach der Lehre der geometrischen Progression wird der Betrag des Capitals A sammt den Zinsen sein, am Ende des

1. Jahres $= 100 : 100 + p = A : A \left(\frac{100+p}{100}\right)$

2. „ $= 100 : 100 + p = A \left(\frac{100+p}{100}\right) : A \left(\frac{100+p}{100}\right)^2$

3. „ $= 100 : 100 + p = A \left(\frac{100+p}{100}\right)^2 : A \left(\frac{100+p}{100}\right)^3$

4. „ $= 100 : 100 + p = A \left(\frac{100+p}{100}\right)^3 : A \left(\frac{100+p}{100}\right)^4$

5. „ $= 100 : 100 + p = A \left(\frac{100+p}{100}\right)^4 : A \left(\frac{100+p}{100}\right)^5$

u. s. f. bis am Ende des Jahres

$$r = 100 : 100 + p = A \left(\frac{100+p}{100}\right)^{r-1} : A \left(\frac{100+p}{100}\right)^{r}$$

Es wird demnach bei dem Tode des Mannes die admassirte Summe

$$= A \left(\frac{100+p}{100}\right)^{r}$$

sein. Davon soll nun die Wittwe ihre Pension = P während s Jahren, und zwar immer zu Anfang des Pensions Jahres erhalten. Dadurch wird der Pensionsfond mit jedem Jahre um P vermindert werden, jedoch der Rest immer wieder Zinsen tragen; daher wird zu Anfang des ersten Pensionsjahres, nach Abzug der Pension = P der Rest des Fondes

$$= A\left(\frac{100+p}{100}\right)^{r} - P$$

und am Ende des

1. Pensionsjahres $= A\left(\frac{100+p}{100}\right)^{r+1} - P\left(\frac{100+p}{100}\right)$ sein.

2. „ „ $= A\left(\frac{100+p}{100}\right)^{r+2} - P\left(\frac{100+p}{100}\right)^{2}$

3. „ „ $= A\left(\frac{100+p}{100}\right)^{r+3} - P\left(\frac{100+p}{100}\right)^{3}$

4. „ „ $= A\left(\frac{100+p}{100}\right)^{r+3} - P\left(\frac{100+p}{100}\right)^{4}$ u. s. f.

$s-1$ „ $= A\left(\frac{100+p}{100}\right)^{r+s-1} - P\left(\frac{100+p}{100}\right)^{s-1}$

Da nun die Wittwe im Laufe des Jahres s stirbt, so ist dieses ihr letztes Pensionsjahr, und der Fond soll aufgezehrt sein, daher ist der Stand des Vermögens am Ende des $s-1$ Jahres $=$

$$A\left(\frac{100+p}{100}\right)^{r+s-1} - P\left(\frac{100+p}{100}\right)^{s-1} - P\left(\frac{100+p}{100}\right)^{s-2} + \ldots$$

$$\ldots - P\left(\frac{100+p}{100}\right)^{2} - P\left(\frac{100+p}{100}\right) - P = 0$$

Werden nun die Produkte, in denen P vorkommt, verkehrt angesetzt, und der Faktor P davon ausgeschieden, so ergibt sich

$$A\left(\frac{100+p}{100}\right)^{r+s-1} - P\left[1 + \left(\frac{100+p}{100}\right) + \left(\frac{100+p}{100}\right)^{2} + \ldots\right.$$

$$\left.\ldots + \left(\frac{100+p}{100}\right)^{s-2} + \left(\frac{100+p}{100}\right)^{s-1}\right] = 0.$$

Die mit P verbundenen Faktoren bilden eine geometrische Progression, wovon das erste Glied $= 1$, das letzte aber $= \left(\frac{100+p}{100}\right)^{s-1}$ ist; der Quotient derselben aber ist $\frac{100+p}{100}$.

Ist das erste Glied einer geometrischen Progression $= a$, das letzte $= u$, der Quotient $= q$, und die Summe aller Glieder $= S$, so ist nach den Lehren der Progression

$$S = \frac{uq - a}{q - 1}$$

Im gegebenen Falle ist aber

$$a = 1;\ u = \left(\frac{100+p}{100}\right)^{s-1};\ q = \frac{100+p}{100};$$

also ist nach vorgenommener Substitution

$$S = \frac{\left(\frac{100+p}{100}\right)^{s-1} \times \left(\frac{100+p}{100}\right) - 1}{\frac{100+p}{100} - 1.}$$

$$\text{also auch } S = \frac{\left(\frac{100+p}{100}\right)^{s} - 1}{\frac{100+p}{100} - 1.}$$

Hieraus folgt, daß

$$A\left(\frac{100+p}{100}\right)^{r+s-1} - P\,\frac{\left[\left(\frac{100+p}{100}\right)^{s} - 1\right]}{\frac{100+p}{100} - 1} = 0$$

sei.

Da nach der Bezahlung der letzten Pension nichts mehr übrig sein soll, so ist

$$P\,\frac{\left[\left(\frac{100+p}{100}\right)^{s} - 1\right]}{\frac{100+p}{100} - 1} = A\left(\frac{100+p}{100}\right)^{r+s-1}$$

Soll nun aus dieser Gleichung die Einlage $= A$ gefunden werden, so ist

$$A = P\,\frac{\left[\left(\frac{100+p}{100}\right)^{s} - 1\right]}{\frac{100+p}{100} - 1} : \left(\frac{100+p}{100}\right)^{r+s-1}$$

Nimmt man einen bestimmten Zinsfuß an, so wird die Formel bei 4 Procenten d. h. wenn $p = 4$ ist

$$A = P\,\frac{\left[\left(\frac{104}{100}\right) - 1\right]}{\frac{104}{100} - 1} : \left(\frac{104}{100}\right)^{r+s-1} \text{ oder}$$

$$A = \frac{P\,(104 - 1)^{s}}{0.04 \times (1.04)^{r+s-1}} \text{ sein.}$$

Ist aber $p = s$, so ist

$$A = P\,\frac{[(1.05)^s - 1]}{0.05 \times (1.05)^{r+s-1}}$$

Wird nun diese Formel auf einen bestimmten Fall angewendet, z. B. wie viel hat der Mann, welcher 30 Jahre alt ist, für seine 20jährige Frau zu bezahlen, wenn sie $100 = P$ als Pension erhalten soll, so ergibt sich folgende Rechnung. Nach der Mortalitätstafel Beilage VIII. ist die wahrscheinliche Lebensdauer des Mannes $31\frac{1}{2}$ Jahr, also $r = 31.5$, die zwanzigjährige Frau hat eine wahrscheinliche Lebensdauer $= 39.3$; davon verlebt sie 31.5 im Ehestand, folglich $39.3 - 31.5 = 7.8$ Jahre als Wittwe; weil sie aber die Pension am Anfange des Jahres erhält, so dürfen 8 volle Jahre angenommen werden, daher ist $8 = s$; der Zinsfuß sei $p = 4$, so folgt

$$A = \frac{100\,(1.04^8 - 1)}{0.04 \times 1.04^{31.5+8-1}} = \frac{100\,(1.04^8 - 1)}{0.04 \times 1.04^{38.5}}$$

Wird die Berechnung mittelst der Logarithmen vollzogen, so ist

Log. $1.04 \times 8 = 0.0170333 \times 8 = 0.1362664$

$0.1362664 =$ Log. 1.36857 hievon

1 abgezogen $- 1$

bleibt . . . 0.36857, es ist aber

Log. 0.36857 $= 0.5665200 - 1$

$+$ Log. 100 $= 2$ also Log. 100

$+$ Log. $(1.04^8 - 1) = 1.5665200$. Dann ist

Log. $1.04 \times 39 = 0.6642987$

$+$ Log. 0.04 $= 0.6020604 - 2$

$0.2663591 - 1$ daher

Log. $100 +$ Log. $(1.04^8 - 1) = 1.5665200$

$-$(Log. $1.04 \times 39 +$ L. 0.04) $= 0.2663591 - 1$

Log. $A = 2.3001609$

$A = 199.6$

Es hätte demnach ein 30jähriger Mann nicht mehr als 199.6 Capital zu bezahlen, wofür seine 20jährige Frau eine lebenslängliche Pension von 100 erhalten würde.

Um für die jährlichen Beiträge die Rechnung zu stellen, verfuhr man also:

Der Mann lebt noch r Jahre, also wird er r mal den Betrag = B bezahlen, welcher jedesmal wieder Zinse und Zinse von Zinsen geben wird; es ergibt sich demnach, wenn die Beiträge am Anfange eines jeden Jahres bezahlt werden, für das

1. Jahr $B\left(\frac{100+p}{100}\right)$

2. „ $B\left(\frac{100+p}{100}\right)^2 + B\left(\frac{100+p}{100}\right)$

3. „ $B\left(\frac{100+p}{100}\right)^3 + B\left(\frac{100+p}{100}\right)^2 + B\left(\frac{100+p}{100}\right)$

4. „ $B\left(\frac{100+p}{100}\right)^4 + B\left(\frac{100+p}{100}\right)^3 + B\left(\frac{100+p}{100}\right)^2 + B\left(\frac{100+p}{100}\right)$ u. s. f.

r Jahr $B\left(\frac{100+p}{100}\right)^r + B\left(\frac{100+p}{100}\right)^{r-1} + \ldots$

$\ldots + B\left(\frac{100+p}{100}\right)^2 + B\left(\frac{100+p}{100}\right)$

Wird in dieser geometrischen Reihe der Faktor B von seinen Coefficienten abgesondert, so ist

$$B\left[\left(\frac{100+p}{100}\right)^r + \left(\frac{100+p}{100}\right)^{r-1} + \ldots + \left(\frac{100+p}{100}\right)^2 + \left(\frac{100+p}{100}\right)\right] =$$

des nach r Jahren admassirten Pensionsfondes = S.

Wird die Reihe selbst addirt, so ist

$$S = B\,\frac{\left[\left(\frac{100+p}{100}\right)^{r+1} - \left(\frac{100+p}{100}\right)\right]}{\frac{100+p}{100} - 1}$$

Da mit dem Tode des Mannes die Beiträge aufhören und der Pensionsbezug anfängt, so muß die admas-

sirte Summe der Beiträge gleich sein der admassirten Summe der Capitaleinlage; daher ist

$$B\,[(\tfrac{100+p}{100})^{r+1} - (\tfrac{100+p}{100})] = A\,(\tfrac{100+p}{100})^{r} \text{ demnach ist}$$

$$\frac{}{(\tfrac{100+p}{100}) - 1}$$

$$B = A\,\frac{(\tfrac{100+p}{100})^{r} \times (\tfrac{100+p}{100}) - 1}{(\tfrac{100+p}{100})^{r+1} - (\tfrac{100+p}{100})}$$

Nach dem Zinsfuße $p = 4$ ist

$$B = A\,\frac{(1.04)^{r} \times 0.04}{(1.04)^{r+1} - 1.04}$$

Nach dem Zinsfuße $p = 5$ hat man

$$B = A\,\frac{(1.05)^{r} \times 0.05}{(1.05)^{r+1} - 1.05}$$

Soll nun nach dieser Formel der jährliche Beitrag eines 30jährigen Mannes für seine 20jährige Frau zu einer Pension = 100 berechnet werden, so ist nach der vorhingestellten Rechnung

$A = 199.6$; $r = 31.5$

$p = 4$; daher ist

$$B = \frac{199.6 \times 1.04^{31.5} \times 0.04}{1.04^{32.5} - 1.04}$$

Log. 199.6 = 2.3001609

+ Log. $1.04^{31.5}$ = 0.5365489

+ Log. 0.04 = 0.6020600 — 2

Log. 199.5 + Log. $1.04^{31.5}$

+ Log. 0.04 = 1.4387698

Log. $1.04^{32.5}$ = 0.5535822 = Log. 3.577522

3.577522 — 1.04 = 2.537522

Log. 199.6 + x. = 1.4387698
— Log. 2.537522 = — 0.4044098

Log. B = 1,0343600
B = 10.82

Für 100 fl. Pension wäre demnach der jährliche Beitrag 10 fl. 49¼ kr., also beinahe 11 fl., d. h. 11 Procente der Wittwenpension hinreichend.

Nach dieser Rechnungsformel wurden wahrscheinlich die Einlagen für mehrere Wittwen-Pensionsanstalten berechnet; als:

1) Für die königl. dänische Militär-Pensionscasse, welche 1738 errichtet, und 1774 zu Grunde gegangen ist.

2) Für die k. preußische allgemeine Wittwen-Pensionsanstalt, welche nach vielfacher Reform noch besteht.

3) Scheint es, daß der bayerischen Advokaten-Wittwencassen ähnliche Rechnungen, so wie bei den in Oestreich, Mähren, Ungarn und Böhmen entstandenen Anstalten zu Grunde gelegt worden sind.

§. 13.

Ein Beispiel über die vorhin aufgestellten Rechnungsformeln.

In Folge der vorhin entwickelten Rechnungsformeln mag man zu dem Glauben verleitet worden sein, daß ein jährlicher Beitrag von 10 Procenten hinreichen werde, eine Wittwen-Pensionsanstalt zu fundiren, und damit sogar noch Waisenpensionen zu verbinden, wenn man außer dem jährlichen Beitrage noch eine Capitaleinlage, welche einer 8 oder 10jährigen Beitragssumme gleich käme, fordern würde. Ja die Begründer der östreichischen Anstalten scheinen, ihre Aufrichtigkeit vorausgesetzt, sogar die Meinung gehegt zu haben, daß durch die so bemessenen Einlagen solch eine ungeheuere Summe an Capitalien admassirt werden könnte, daß in der folgenden Zeit die Pensionsbe-

züge vermehrt, ja im zweifachen Betrage bezahlt werden könnten, weil ihre Statuten ausdrücklich davon handeln, und dazu die Versicherung ertheilen, jedoch unter der Klausel, wenn der Stand der Casse dieß gestatten würde.

Daher dürfte es von praktischem Nutzen sein, die Sache näher zu untersuchen.

Da nach den vorstehenden Rechnungen eine Capitaleinlage = 199.6 fl. oder ein jährlicher Beitrag = 10.9 fl. hinreichend sein würde, einer zwanzigjährige Frau, deren Mann 30 Jahre alt ist, 100 fl. Pension zu geben, so nehme man eine solche Gesellschaft von 5369 Ehepaare an, und zwar mit einer Capitaleinlage = 199.6 fl. Unsere Beilage Nr. XV. enthält in der Columne F die in jedem Jahre vorkommende Zahl der Wittwen, von denen jede am Ende des Jahres 100 fl. Pension beziehen soll. Der Zinsfuß sei 4 Procente, so wird die Anstalt ihr Leben mit einem Capitale von

5369 × 199.6 fl.	=	1071652.4 fl.
beginnen; dessen Zinsen . . .	=	42866.1 „
Am Ende des ersten Jahres. Summe		1,114518.5 „
87 Wittwen-Pensionen	—	8700.0 „
2. Jahr: Capitalstand . .		1,105818.5 „
Zinsen . . .	+	44232.5 „
Summe		1,150051.0 „
166 Witt. Pens. .	—	16600.0 „
3. Jahr: Capitalstand . .		1,133451.0 „
Zinsen	+	45338.0 „
Summe		1,178789.0 „
235 Wittw. Pens.	—	23500.0 „
4. Jahr: Capitalstand . .		1,155289.0 „
Zinsen	+	46211.5 „
Summe		1,201500.5 „

4. Jahr:	Transport	1,201507.5	fl.
	295 W. Pens. . —	29500.0	„
5. Jahr:	Capitalstand . .	1,172000.5	„
	Zinsen . . . . +	46880.0	„
	Summe	1,218880.5	„
	345 W. Pens. . —	34500.0	„
6. Jahr:	Capitalstand . .	1,184380.5	„
	Zinsen	47375.2	„
	Summe	1,231755.7	„
	392 W. Pens. . —	39200.0	„
7. Jahr:	Capitalstand . .	1,192555.7	„
	Zinsen	47702.3	„
	Summe	1,240258.0	„
	437 W. Pens. . —	43700.0	„
8. Jahr:	Capitalstand . .	1196558.0	„
	Zinsen	47822.3	„
	Summe	1,244380.3	„
	487 W. Pens. . —	48700.0	„
9. Jahr:	Capitalstand . .	1,195680.3	„
	Zinsen	47823.2	„
	Summe	1,243503.5	„
	542 W. Pens. . —	54200.0	„
10. Jahr:	Capitalstand . .	1,189303.5	„
	Zinsen	47568.1	„
	Summe	1,236871.6	„
	601 W. Pens. . —	60100.0	„
11. Jahr:	Capitalstand . .	1,176771.6	„
	Zinsen	47070.9	„
	Summe	1,223842.5	„

11. Jahr:	Transport	1,223842.5	fl.
	663 W. Pens. . —	66300.0	„
12. Jahr:	Capitalstand . .	1,157542.5	„
	Zinsen	46301.7	„
	Summe	1,203844.2	„
	725 W. Pens. . —	72500.0	„
13. Jahr:	Capitalstand . .	1,131344.2	„
	Zinsen	45253.8	„
	Summe	1,176598.0	„
	785 W. Pens. . —	78500.0	„
14. Jahr:	Capitalstand . .	1,098098.0	„
	Zinsen	43924.0	„
	Summe	1,142022.0	„
	845 W. Pens. . —	84500.0	„
15. Jahr:	Capitalstand . .	1,057522.0	„
	Zinsen	42300.9	„
	Summe	1,099822.9	„
	904 W. Pens. . —	90400.0	„
16. Jahr:	Capitalstand . .	1,009422.9	„
	Zinsen	40376.9	„
	Summe	1,049799.8	„
	962 W. Pens. . —	96200.0	„
17. Jahr:	Capitalstand . .	953599.8	„
	Zinsen	38144.0	„
	Summe	991743.8	„
	1018 W. Pens. . —	101800.0	„
18. Jahr:	Capitalstand . .	889943.8	„
	Zinsen	35597.7	„
	Summe	925541.5	„

18. Jahr:	Transport		925541.5 „
	1073 W. Peuſ.	—	107300.0 „
19. Jahr:	Capital		818241.5 „
	Zinſen		32727.7 „
	Summe		850969.2 „
	1127 W. Penſ.	—	112700.0 „
20. Jahr:	Capital		738269.2 „
	Zinſen		29530.8 „
	Summe		767800.0 „
	1180 W. Penſ.	—	118000.0 „
21. Jahr:	Capital		649800.0 „
	Zinſen		25992.0 „
	Summe		675792.0 „
	1231 W. Penſ.	—	123100.0 „
22. Jahr:	Capital		552692.0 „
	Zinſen		22107.7 „
	Summe		574799.7 „
	1280 W. Penſ.	—	128000.0 „
23. Jahr:	Capital		446799.7 „
	Zinſen		17872.0 „
	Summe		464671.7 „
	1328 W. Penſ.	—	132800.0 „
24. Jahr:	Capital		331871.7 „
	Zinſen		13274.9 „
	Summe		345146.6 „
	1374 W. Penſ.	—	137400.0 „
25. Jahr:	Capital		207746.6 „
	Zinſen		8313.9 „
	Summe		216060.5 „

25. Jahr:	Transport	216060.5 fl.
	1418 W. Pens. . —	141800.0 „
26. Jahr:	Capital . . .	74260.5 „
	Zinsen	2970.4 „
	Summe	77230.9 „
	1461 W. Pens. . —	146100.0 „
	Defekt	68869.1 „

Es würde demnach diese Gesellschaft im 26sten Jahre nach ihrer Errichtung mit einem Defekte von 68869 fl. zahlungsunfähig werden, und 1461 Wittwen ohne alle Unterstützung zurücklassen. Hätte eine Regierung die Garantie dieser Anstalt übernommen, so hätte sie bis zum Tode der letzten Wittwe die künftig fällig werdenden Pensionen zu bezahlen haben, welche wahrscheinlich die Zahl von 51452 erreichen werden; sie hätte sich demnach eine Last von 5145200 fl. aufgebürdet.

Selbst wenn diese Anstalt das Glück hätte, ihre Capitalien statt zu 4, sogar zu 5 Prozent unterzubringen, so würde dadurch ihr Ruin zwar verzögert, aber nicht verhütet werden können.

Dieß zeigt die folgende Rechnung:

1. Jahr:	Capital	1071652.4 fl.
	Zinsen	53582.6 „
	Summe	1125235.0 „
	87 Wittw. Pens. . —	8700.0 „
2. Jahr:	Capital	1116535.0 „
	Zinsen	55826.7 „
	Summe	1172361.7 „

2. Jahr:	Transport	1172361.7	fl.
	166 Wittw. Pens. .	— 16600.0	„
3. Jahr:	Capital	1155761.7	„
	Zinsen	57788.1	„
	Summe	1213549.8	„
	235 W. Pens. . .	— 23500.0	„
4. Jahr:	Capital	1190049.8	„
	Zinsen	59502.5	„
	Summe	1249552.3	„
	295 W. Pens. . .	— 29500.0	„
5. Jahr:	Capital	1220052.3	„
	Zinsen	61002.6	„
	Summe	1281054.9	„
	345 W. Pens. . .	— 34500.0	„
6. Jahr:	Capital	1246554.9	„
	Zinsen	62327.7	„
	Summe	1308882.6	„
	392 W. Pens. . .	— 39200.0	„
7. Jahr:	Capital	1269682.6	„
	Zinsen	63484.1	„
	Summe	1333166.7	„
	437 W. Pens. . .	— 43700.0	„
8. Jahr:	Capital	1289466.7	„
	Zinsen	64473.3	„
	Summe	1353940.0	„

8. Jahr:	Transport	1353940.0	fl.
	487 W. Pens. . —	48700.0	„
9. Jahr:	Capital	1305240.0	„
	Zinsen	65262.0	„
	Summe	1370502.0	„
	542 W. Pens. . —	54200.0	„
10. Jahr:	Capital	1316302.0	„
	Zinsen	65815.1	„
	Summe	1382117.1	„
	601 W. Pens. . —	60100.0	„
11. Jahr:	Capital	1322017.1	„
	Zinsen	66100.9	„
	Summe	1388118.0	„
	663 W. Pens. . —	66300.0	„
12. Jahr:	Capital	1321818.0	„
	Zinsen	66090.9	„
	Summe	1387908.9	„
	725 W. Pens. . —	72500.0	„
13. Jahr:	Capital	1315408.9	„
	Zinsen	65770.4	„
	Summe	1381179.3	„
	785 W. Pens. . —	78500.0	„
14. Jahr:	Capital	1302679.3	„
	Zinsen	65134.0	„
	Summe	1367813.3	„

14. Jahr:	Transport	1367813.3	fl.
	845 W. Pens. . —	84500.0	„
15. Jahr:	Capital	1283313.3	„
	Zinsen	64165.7	„
	Summe	1347479.0	„
	904 W. Pens. . —	90400.0	„
16. Jahr:	Capital	1257079.0	„
	Zinsen	62854.0	„
	Summe	1319933.0	„
	962 W. Pens. . —	96200.0	„
17. Jahr:	Capital	1223733.0	„
	Zinsen	61186.6	„
	Summe	1284919.6	„
	1018 W. Pens. . —	101800.0	„
18. Jahr:	Capital	1183119.6	„
	Zinsen	59156.0	„
	Summe	1242275.6	„
	1073 W. Pens. . —	107300.0	„
19. Jahr:	Capital	1134975.6	„
	Zinsen	56748.8	„
	Summe	1191724.4	„
	1127 W. Pens. . —	112700.0	„
20. Jahr:	Capital	1079024.4	„
	Zinsen	53951.2	„
	Summe	1132975.6	„

20. Jahr:	Transport	1132975.6	fl.
	1180 W. Pens.	— 118000.0	„
21. Jahr:	Capital	1014975.6	„
	Zinsen	50748.8	„
	Summe	1065724.4	„
	1231 W. Pens.	— 123100.0	„
22. Jahr:	Capital	942624.4	„
	Zinsen	47131.2	„
	Summe	989755.6	„
	1280 W. Pens.	— 128000.0	„
23. Jahr:	Capital	861755.6	„
	Zinsen	43087.8	„
	Summe	904843.4	„
	1328 W. Pens.	— 132800.0	„
24. Jahr:	Capital	772043.4	„
	Zinsen	38602.2	„
	Summe	810645.6	„
	1374 W. Pens.	— 137400.0	„
25. Jahr:	Capital	673245.6	„
	Zinsen	33662.3	„
	Summe	706907.9	„
	1418 W. Pens.	— 151800.0	„
26. Jahr:	Capital	565107.9	„
	Zinsen	28250.4	„
	Summe	593358.3	„

26. Jahr:		Transport	593358.3 fl.
	1461 W. Pens.	—	146100.0 „
27. Jahr:	Capital		447258.3 „
	Zinsen		22362.9 „
		Summe	469621.2 „
	1500 W. Pens.	—	150000.0 „
28. Jahr:	Capital		319621.2 „
	Zinsen		15981.1 „
		Summe	335602.3 „
	1538 W. Pens.	—	153800.0 „
29. Jahr:	Capital		181802.3 „
	Zinsen		9090.1 „
		Summe	190892.3 „
	1574 W. Pens.	—	157400.0 „
30. Jahr:	Capital		33492.3 „
	Zinsen		1674.6 „
		Summe	35166.9 „
	1608 W. Pens.	—	160800.0 „
		Defekt	125633.1 fl.

Der fünfprozentige Zinsfuß würde demnach den Ruin einer solchen Anstalt nur um 4 Jahre verzögern können. Daß die Resultate dieser Rechnung nicht weit vom wirklichen Erfolge entfernt sind, beweist die königl. dänische Militär-Pensions-Casse, welche 1738 erreicht worden, und 1774, also nach 36 Jahren untergegangen ist.

Bedeutend höher würden sich die Einlagen in die Wittwen-Casse berechnet haben, wenn man die Lebens-

dauer einer Wittwe, also auch die ihres Pensionsbezuges, nicht von der Zeit ihres Eintrittes in die Anstalt, sondern von der Zeit an, da sie wahrscheinlich Wittwe werden wird, berechnet hätte. Die Sache hätte sich nämlich so verhalten: Ein dreißigjähriger Mann lebt wahrscheinlich noch 31 bis 32 Jahre; bei seinem Tode wird seine jetzt 20jährige Frau sich im 52sten Lebensjahre befinden. Nach Tabelle VIII. hat aber eine 52jährige Frau für sich noch eine wahrscheinliche Lebensdauer von 16.4 Jahren zu hoffen; sie wird daher 17 Pensionen, also um 9 mehr beziehen, als früher sich ergeben haben. Für diese Zahl der Pensionen stellt sich die Capital-Einlage auf 375.3 fl., oder der jährliche Beitrag auf 20.4 fl. für 100 fl. Pension.

§. 14.

Gründe gegen die Anwendung der mittlern oder wahrscheinlichen Lebensdauer zur Berechnung der Einlagen.

Durch die so eben erwähnte Berechnung der mittlern Lebensdauer einer Frau, und des Bezuges ihrer Pension, von der Zeit des Todes ihres Mannes, werden zwar größere Einlagen, als zuvor, aber noch keineswegs in völlig hinreichendem Maße erhalten. Aber selbst wenn dieß der Fall wäre, stünden der zu diesem Behufe anzuwendenden Formel noch einige Gründe entgegen, wodurch sie ihre Anwendbarkeit auf alle möglichen Fälle, folglich ihre Allgemeinheit verliert, und dieser Umstand ist bei mathematischen Gegenständen, wo es keine Ausnahme geben kann, so mißlich, daß die Güte der Sache selbst bezweifelt werden muß. Dieß erhellt aus folgenden Betrachtungen: In allen Fällen, in denen die Frauen um einige oder mehrere Jahre älter, als die Männer sind, ergibt sich keine Einlage, weil im Durchschnitte ältere Frauen früher als ihre jüngeren Männer sterben, z. B. die Frau sei 30, der Mann 20 Jahre alt, so hat nach Beilage

VIII. die 30jährige Frau noch eine wahrscheinliche Lebensdauer von 31.7 Jahren zu hoffen, der 20 jährige Mann aber kann noch 37.5 Jahre also um 5.8 Jahre länger leben. Daher wäre in der Formel:

$$A = P \frac{((1.04.)^s - 1)}{0.04 \times (1.04)^{v-s-1}}$$

der Exponent s negativ, daher mußte im gegebenen Falle sein

$$A = P \frac{(1.04)^{-s-1}}{0.04 \times (1.04)^{v-s-1}}$$

wodurch die Größe A nothwendig einen negativen Werth erhielte, was unmöglich ist, denn jede Potenz mit einem negativen Exponenten ist gleich einem eigentlichen Bruche das heißt $(1.04)^{-s} = \frac{1}{(1.04)^s}$ da nun jeder Bruch kleiner als die Einheit ist, so ist auch $(1.04)^{-s}$ kleiner als 1; folglich wäre $P(1.04)^{-s}$ kleiner als P, da nur P negativ ist, so wäre $P(1.04)^{-s} - 1)$ ebenfalls negativ, folglich führt die von seichten Mathematikern aufgestellte und angewendete Formel in vielen Fällen zu einem Absurdum, folglich ist sie unrichtig. Es müßten demnach alle Ehepaare, deren Männer jünger als die Frauen sind, von einer, nach der obigen Formel berechneten, Pensions-Anstalt ausgeschlossen werden, weil kein Maßstab zur Berechnung ihrer Einlagen sich ergibt, aus gleichem Grunde könnten solche Ehepaare nicht einmal unter sich selbst eine Pensions Anstalt errichten. Von Waisen Pensions Anstalten nach obiger Formel berechnet, müßten alle Väter, welche jünger als 40 Jahre sind, und alle Knaben im ersten Lebensjahr ausgeschlossen werden, weil auch für diese keine Einlagen berechnet werden können.

Endlich steht die Formel selbst mit dem wirklichen Leben, und seinen Wechselfällen, also mit der Natur im Widerspruche. Wenn gleich im Durchschnitte für keine Frau, welche um 5 oder mehr Jahre älter als ihr Mann ist, sich kein längeres Leben berechnen läßt, so lehrt die tägliche Erfahrung, daß auch solche Frauen nicht

selten Wittwen werden. Dieß zeigt sich auch bey solchen Vätern, welche noch nicht 40 Jahre alt sind, in Beziehung ihrer Kinder. Hieraus folgt, daß die oben angeführte Formel auf einer Voraussetzung beruht, welche gegen die Erfahrung und gegen die Gesetze der Sterblichkeit anstößt, folglich, als widernatürlich keinen Anhaltspunkt zur Bestimmung natürlicher Verhältnisse geben kann. Hieraus geht nothwendig die Aufgabe hervor bessere der Natur angemessene Mittel aufzusuchen, um die Einlagen in die Cassen der Wittwen und Waisen Pensions Anstalt nachhaltig fundiren zu können. Der Auseinandersetzung jener Irrthümer und ihrer Widerlegung wurde so viel Raum gegönnt, weil sie zu anlockend sind, bei oberflächlicher Ansicht einen großen Schein der Wahrheit für sich haben, und noch Manchen in Versuchung führen könnten, darauf die Einrichtung solcher Pensions Anstalten begründen zu wollen.

§. 15.

Entwikelung eines richtigen Gesetzes zur Bestimmung der Einlagen in Wittwen und Waisen Kassen.

Diese Pensions Anstalten können wie schon erinnert worden, auf eine zweifache Art fundirt werden: a) entweder durch eine Capital Einlage, oder b) durch jährlich zu zahleude Beiträge. Im ersten Falle legen die Mitglieder bei der Errichtung der Gesellschaft so viel Geld zusammen, als erforderlich ist zur Bezahlung aller künftigen Pensionen; im zweyten Falle aber bezahlt jeder Mann, welcher ein Mitglied ist, so lange er lebt den treffenden Beitrag, und nach dem Tode des Mannes oder Vaters erhält die Wittwe oder Waise die bedungene Pension. Alle später beitretenden Mitglieder bilden im eigentlichen Sinne neue abgesonderte Vereine, welche zwar mit der Urgesellschaft in Verbindung stehen, jedoch für ihre Bedürfnisse selbst zu sorgen haben; daher darf keine Pensions Anstalt so eigerichtet werden, daß

etwa die nachkommenden Mitglieder die Ausfälle und Defekte der frühern zu decken haben. Wenn ein Verein aus Paaren von verschiedenem Alter besteht, so zerfällt er wieder in eben so viele kleinere Gesellschaften, als Verschiedenheiten das Alters vorkommen, weil nur bei gleichem Alter eine Gleichheit der Verhältnisse in Beziehung auf Todfälle der Männer, Pensionirung der Frauen und Kinder statt finden kann. Zum Behufe der Berechnung muß, wie schon früher bemerkt worden, jede Gesellschaft als geschlossen, und allmählig absterbend betrachtet werden. Es mag übrigens eine Gesellschaft auf Capital Einlagen oder auf jährliche Beiträge begründet sein, so werden einige, ja viele Jahre hindurch ihre Einnahmen größer seyn als ihre Ausgaben, sie wird daher bedeutende Ueberschüsse haben, welche nicht als todtes Capital in den Cassen verschlossen werden dürfen, sondern die Verwaltung der Anstalt wird dahin trachten müssen, diese Gelder nutzbringend anzulegen, und jeden neuern Ueberschuß wieder als Capital gegen Zinsen auszuleihen. Auf diese Art wird die Anstalt ihre Gelder nicht nur zu einfachen Zinsen, sondern zu Zinsen von Zinsen benützen, und dadurch die baaren Zahlungen der Mitglieder selbst bedeutend vermindern können.

§. 16.

a. Bestimmung des Zinsfußes.

Wie jedermann weiß, hat der einfache Zinsfuß schon einen wesentlichen Einfluß auf die Reproduzirung des Kapitals. Der vierprozentige Zinsfuß verdoppelt sein Kapital in 25, und vervierfacht es in 50 Jahren; bei dem fünfprozentigen Zinsfuße geschieht dieß noch in einer weit kürzern Zeit, die Verdoppelung erfolgt nach 20 die Vervierfachung nach 40 Jahren. Da, wo auch von den Zinsen noch Zinsen gewonnen werden können, erfordert die gleiche Wirkung eine noch weit kürzere Zeit. Ist zur Berechnung der Einlagen für eine Wittwen oder Waisen Pensions Anstalt eine gute Mortalitäts Tafel, wie jene in Beilage VIII, vorhanden,

ist daraus für alle Perioden des Alters, das allmählige Absterben der Ehen, die Entstehung der Wittwen und Wittwer berechnet, wie in der Beilage XV in den Columnen E. F. G und H dieß für 30 jährige Männer und 20 jährige Frauen geschehen ist, so ist die nächste sehr wichtige Frage: Welcher Zinsfuß soll und darf bey den später folgenden Berechnungen angewendet werden? Diese Frage darf nicht willkührlich beantwortet werden, sondern es ist dabei die größte Vorsicht nöthig. Die Annahme des Zinsfußes zu 6 Prozenten, würde zwar die Einlagen auf sehr kleine Beiträge herabsetzen, also den Mitgliedern wenig lästig seyn; allein er ist in der Regel unerreichbar, wenn zugleich die Kapitale vor Verlust völlig gesichert seyn sollen. Würde man so unvorsichtig seyn, diesen Zinsfuß zu wählen, so würde dadurch der Untergang jeder Gesellschaft begründet werden, indem hierdurch schon ein schleichendes Deffizit in der ersten Anlage sich befinden würde.

In Bayern so wie überhaupt in Deutschland sind 5 Procente der gesetzliche Zinsfuß, d. h. dieser Betrag ist das Maximum, welches die Gesetze gestatten, und gemäß welchem in allen zweifelhaften Fällen die Zinsen gerichtlich berechnet werden müssen, daraus folgt aber nicht, daß dieser Zinsfuß zu jeder Zeit und unter allen Umständen erreicht werden könne und müsse. Das Geld ist Tauschmittel und Waare, und in der letzten Beziehung unterliegt sein Preis d. h. der Zinsfuß eben denselben Gesetzen, wie jede andere Waare. Uebersteigen die Nachfragen und Gesuche um Anlehen die paraten Geldvorräthe, so wird der Zinsfuß nicht nur das gesetzliche Maximum erreichen, sondern es sogar übersteigen. Zeuge dessen ist die Periode vom Jahre 1800 bis 1815; findet hingegen zwischen der Nachfrage und den Geldvorräthen das verkehrte Verhältniß statt, so wird der Zinsfuß unter 5 sinken, vielleicht auf $4\frac{1}{2}$, 4, $3\frac{1}{2}$ ja sogar auf 3 Procente, weil doch die meisten Kapitalisten ihr Geld lieber zu geringern Procenten aus-

leihen, als nutzlos in ihre Kästen verschließen werden. Hätte man in Bayern nach dem Willen des höchstseligen Königs eine Wittwen-Pensionsanstalt im J. 1800 begründet, so hätte man damals ohne Anstand die Rechnungen nach 5 Procenten stellen dürfen, und hierdurch wären die Einlagen zuverlässig um den dritten Theil wohlfeiler geworden, als sie nach 4 Procenten werden können. Die Umstände der Zeit hätten diese Anstalt so begünstiget, daß sie mit ihren Capitalien während der ersten 20 Jahre sechs Procente und noch mehr erworben hätte; hierdurch würde sie solch eine Masse Geldes in ihrem Reservfonde angehäuft haben, daß, wenn auch künftig der Zinsfuß auf 4 Procente fallen sollte, die Casse doch noch im Stande sein müßte, den Ausfall zu decken, ohne von den Mitgliedern höhere Einlagen fordern zu müssen. Allein der Wille des großmüthigen Königs blieb während seiner ganzen Regierung in dieser Beziehung aus unbegreiflichen Gründen unbefolgt, und die Gelegenheit ist für jetzt, und wahrscheinlich für eine lange Zeit entflohen, mit geringen Mitteln eine Pensionsanstalt zu begründen. Da gegenwärtig alle europäischen Regierungen, deren Finanzen geordnet, und welche eben deßwegen Credit haben, ihre fünfprocentigen Capitalien in vierprocentige zu verwandeln anfangen, so kann es bei einer noch längern Dauer des Friedens nicht fehlen, daß diese Reduktion der Zinse auch auf den Privatverkehr vortheilhaft wirken werde, und so kann es nach wenigen Jahren dahin kommen, daß der Zinsfuß für gute Hypotheken auf 4 Procent herabsinken wird. Wenn daher auch jetzt noch manche Capitalien zu 5 Procenten ausgelehnt werden können, so darf doch ein kluger Rechner diesen Zinsfuß nicht zur Basis von Rechnungen wählen, deren Resultate für eine oder mehrere Generationen eine bleibende Norm geben sollen.

Aus diesem Grunde dürfte mit Wahrscheinlichkeit für einen guten Erfolg nur der vierprocentige Zinsfuß in die Rechnung aufgenommen werden. Ist eine Anstalt so glück-

lich, noch eine Zeit lang 5 pCt. zu gewinnen, so kann sie aus dem fünften Procente einen Reservfond bilden, welcher sie in den Stand setzen wird, den möglichen Ausfall zu decken, wenn künftig geschehen sollte, was zwischen den Jahren 1780 und 1790 sich ergeben hat, wo der Zinsfuß auf $3\frac{1}{2}$ pCt. herabgesunken ist, ohne zu dem immer mißlichen Auskunftsmittel einer Erhöhung der Einlagen, oder einer Verminderung der Pensionsbeträge schreiten zu müssen; indem beide immer von einem gewissen Grade der Zahlungsunfähigkeit zeugen.

Mit diesen Raisonnements stimmt auch die Erfahrung überein. Babage hat in seiner Schrift über die englischen Lebensversicherungsbanken nachgewiesen, daß während der letzten 100 Jahre (von 1717 bis 1817) ungeachtet darunter 40 Kriegsjahre sich befunden haben, der Zinsfuß im Durchschnitte in Großbrittanien nicht mehr als $3\frac{78}{100}$ Procente betragen habe.

Diese Gründe entscheiden, zum Behufe der Einlagen-Rechnungen für die Pensionsanstalten der Wittwen und Waisen der bayerischen Hof- und Staatsdiener nur den Zinsfuß zu 4 Procent anzuwenden.

§. 17.

b. Bestimmung der Zahl der Wittwenpensionen und ihres Werthes.

Jetzt folgt die fernere Frage: Wie viel der Pensionsverein mit Hinsicht auf die nach dem festgesetzten Zinsfuße mögliche Benützung seiner Gelder, bedürfe, d. h. was ihm die Bezahlung der Pensionen von der ersten bis zur letzten Wittwe kosten werde?

Um diese Frage im Allgemeinen ohne alle Rücksicht auf einen bestimmten Fall beantworten zu können, denke man sich eine Anzahl von Ehepaaren = E, von denen die Männer = M gleiches Alter haben und eben so die Frauen, so wird E = M seyn. Wenn diese Paare sich in eine Gesellschaft vereinigen, wovon jede Wittwe ein gleiches Pen-

sions Quantum = P erhalten soll, und die Zahl E bedeutend groß ist, so werden schon im ersten Jahre Wittwen entstehen, derer Zahl = W ist, dieselben werden im zweiten, dritten Jahre und so fortwährend einer Reihe von vielen Jahren immer einen neuen Zuwachs erhalten, dann in einem bestimmten Jahre ihr Maximum erreichen, dann von Jahr zu Jahr abnehmen, und endlich im nten Jahre = 0 werden, wenn nämlich die letzte Wittwe gestorben seyn wird. Unterscheidet man die Zahlen der Wittwen, welche in den verschiedenen Jahren leben, durch eine über W zur Linken gesetzte Ziffer, so erhält man für das 1te Jahr die Zahl der Wittwen = ^{1}W; für das 2te = ^{2}W; für das 3te = ^{3}W u. s. f., und da jede Wittwe eine Pension = P erhalten soll, so hat die Anstalt

am Ende des 1ten Jahres = ^{1}W P
" " 2ten " = ^{2}W P
" " 3ten " = ^{3}W P
" " 4ten " = ^{4}W P
" " 5ten " = ^{5}W P

u. s. f. zu bezahlen.

Da im n — 1ten Jahre nur noch eine Wittwe leben wird, so wird die Größe der Zahlung = P, und da im nten Jahre keine mehr leben wird = 0 seyn.

Wenn gleich diese Pensionen = P zu allen Zeiten von gleicher Größe sind, so haben sie doch nicht gleichen Werth in Beziehung auf das erste Jahr der Gesellschaft, sondern ihr Werth ist in dieser Beziehung um so geringer, je weiter die Zahl eines Jahres vom ersten entfernt ist. Wenn 100 fl. erst am Ende eines Jahres fällig werden, man will sie aber schon zu Anfang desselben bezahlen, so bedarf man hierzu nicht volle 100 fl. sondern weniger, nämlich nur ein solches Kapital welches sammt seinen Zinsen am Ende des Jahres = 100 seyn wird. Ist der Zinsfuß = $4\frac{0}{0}$ so werden 100 fl. am Ende des Jahres sammt den Zinsen davon = 104 betragen; nennt man das Capital welches

mit seinen Zinsen nach einem Jahre 100 geben soll = x
so ist $100 : 104 = x : 100$

$$104\,x = 100 \times 100$$

$$x = 100\,\frac{100}{104} = 96.15384$$

Es haben demnach 100 fl. erst am Ende des Jahres zahlbar, zu Anfang desselben nur den Werth von 96. 15385 fl. Wird die Zahlung erst nach 2 Jahren fällig, so ergiebt sich ihr gegenwärtiger Werth

$$100 : 104 = y : 100\,\frac{100}{104}$$

$$y = 100\,\frac{100}{104} \times \frac{100}{104} = 100\,(\frac{100}{104})^2 = 92{,}45562$$

Für eine Zahlung nach 3 Jahren fällig erhält man

$$100 : 104 = z : 100\,(\frac{100}{104})^2$$

$$z = 100\,(\frac{100}{104})^3 = 88.89965$$

Für eine Zahlung nach 4 Jahren fällig hat man

$$100 : 104 = 1 = 100\,(\frac{100}{104})^3$$

$$1 = 100\,(\frac{100}{104})^4 = 85.48042$$

Man sieht hieraus, daß in diesen Rechnungen die Zahlen ständig sind, und nur die Exponenten mit der Zahl der Jahre wachsen, daher ist für das

5te Jahr der Werth $= 100\,(\frac{100}{104})^5$

6te „ „ „ $= 100\,(\frac{100}{104})^6$

7te „ „ „ $= 100\,(\frac{100}{104})^7$ u. s. f.

$n-1$ „ „ $= 100\,(\frac{100}{104})^{n-1}$

n „ „ „ $= 100\,(\frac{100}{104})^n$

Man nennt die gegenwärtigen Werthe von Zahlungen, welche erst nach mehreren Jahren fällig sind, diskontirte Werthe, die Beilage XII. enthält diese diskontirten Werthe nach $4\frac{0}{0}$ für die Zahl = 100 von 1 bis 100 Jahren, nebst den dazu gehörigen Logarithmen. Aus dieser Diskonto Tabelle sieht man z. B. daß 100, welche erst nach 50 Jahren zahlbar sind, jetzt nur einen Werth von 14,07126 fl.

= 14 fl. 4 kr. $3\frac{1}{2}$ hl. haben, und soll die Zahlung erst nach 100 Jahren geschehen, so ist ihr jetziger Werth gar nur 1. 98 fl. = 1 fl. 58 kr. $6\frac{1}{2}$ hl, weil diese kleinen Summen in 50 und 100 Jahre; durch ihre Zinsen und Zinses Zinsen jedesmal zu 100 fl. anwachsen werden.

Aus diesen Erörterungen geht hervor, daß wenn eine Pensions Anstalt durch eine Capital Einlage fundirt werden soll, nicht der baare Betrag aller nach und nach fällig werdenden Pensionen von den Mitgliedern zusammen geschossen werden müsse, sondern daß der Zweck der Anstalt völlig erreicht, und die Casse in den Stand gesetzt werden kann, alle Verbindlichkeiten zu erfüllen, wenn die Mitglieder miteinander nur den vollen Betrag der diskontirten Pensions Werthe zusammenschießen, weil im Laufe der Zeit durch Zinse und Zinse von Zinsen doch der nothwendige numerische Betrag admassirt wird.

Werden demnach für sämtliche allmählig fällige Pensionen die diskontirten Werthe berechnet, so erhält man für

das Jahr 1	$^{1}WP \times \frac{100}{104}$
„ „ 2	$^{2}WP \times (\frac{100}{104})^{2}$
„ „ 3	$^{3}WP \times (\frac{100}{104})^{3}$
„ „ 5	$^{5}WP \times (\frac{100}{104})^{5}$ u. s. f.
„ „ n—1	$^{n-1}WP \times (\frac{100}{104})^{n-1}$

§. 18.

Formel zur Berechnung der Capital Einlagen.

Werden die Diskontos der Pensionen in eine Summe gebracht, bezeichnet man die Größe der Capitals Einlage, welche jeder Mann als Mitglied zu geben hat, mit C, und die Zahl aller am Anfang der Gesellschaft vorhandenen Mitglieder mit M, so ist

$$M \times C = {}^{1}WP \times \frac{100}{104} + {}^{2}WP\,(\frac{100}{104})^{2} + {}^{3}WP$$

$$\left(\frac{100}{104}\right)^3 + {}^4W\,P\left(\frac{100}{104}\right)^4 + \ldots\ldots + {}^{u-2}W\,P\left(\frac{100}{104}\right)^{n-2} + {}^{n-1}W\,P\left(\frac{100}{104}\right)^{n-1}$$

da nun die Aufgabe ist die Größe des Einlags Capital zu finden, so ist

$$C = {}^1W\,P\left(\frac{100}{104}\right) + {}^2W\,P\left(\frac{100}{104}\right)^2 + \ldots\ldots + {}^{n-1}W\,P\left(\frac{100}{104}\right)^{n-1}$$

M.

d. h. die Kapital Einlage jedes einzelnen Mitgliedes ist gleich dem Quotienten aus der Summe der diskontirten Pensionen dividirt durch die ursprüngliche Anzahl der Gesellschafts-Mitglieder; weil bei gleichen Verhältnissen des Alters und der Pensionen jeder gleich viel zu geben hat, nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit: „Gleiche Rechte gleiche Pflichten!“

Wird dieser Satz auf spezielle Fälle, z. B. auf 30 jährige Männer verbunden mit 20 jährigen Frauen angewendet und ist $P = 100$, so ist nach Beilage XV. Columne F: ${}^1W = 87$; ${}^2W = 166$; ${}^3W = 235$; ${}^4W = 295$ u. s. f. bis ${}^{n-2}W = 2$, und ${}^{n-1}W = 1$; M aber = 5369. Es ist daher mit Zuhülfnahme der Beilage XII. für das Jahr Wittwen diskontirter Werth

Zahl		einer Pension		aller Pensionen
1.	87 ×	96.15385	=	8430.5
2.	166 ×	92.45562	=	15380.5
3.	235 ×	88.89964	=	20906.1
4.	295 ×	85.48042	=	25207.1
5.	345 ×	82.19271	=	28327.3
			u. s. f.	
76.	6 ×	5.07535	=	30.5
77.	4 ×	4.88015	=	19.5
78.	3 ×	4.69245	=	14.1
79.	2 ×	4.51197	=	9.0
80.	1 ×	4.33843	=	4.3

In der Columne I. der Beilage XV. sind die diskontirten Werthe aller vom Jahre 1 bis zum Jahre 80 zu bezahlenden Pensionen für den angenommenen Fall eingetragen, ihre Summe ist = 2138037. 5 fl. welche durch die Zahl der ursprünglichen Mitglieder dividirt, d. h. $\frac{2138037.5}{5369}$ = 398.219 fl. als Capital Einlage geben, wenn die Wittwen Pension 100 betragen soll. Weil aber der Bruch 0.219 etwas mehr als $\frac{2}{10}$ aber weniger als $\frac{3}{10}$ fl. ist, so kann man damit die Casse nichts verliere ihn = 0.3, also die Einlage = 398.3 fl. annehmen.

In der Beilage XIII. ist die Form für die detaillirte Berechnung dieses Falles mit Hülfe der Logarithmen enthalten.

Vergleicht man die auf diesem Wege enthaltene Capital Einlage mit jener, welche aus dem Verfahren mit der wahrscheinlichen Lebens- und Pensionsdauer erhalten worden ist, so ergiebt sich ein Unterschied von beinahe 200 fl. denn 398. 3 — 199.6 = 198.7

§. 19.

Berechnung eines Beispiels über den Bedarf einer Wittwen Pensions Anstalt.

Um jenen Lesern, welche in den mathematischen Rechnungen nicht bewandert sind, die Richtigkeit und Nothwendigkeit des entzifferten Einlags Kapitals zu erläutern, soll hier eine detailirte Rechnung geführt werden, wie sich die Geldverhältnisse der angenommenen Gesellschaft gestalten werden.

Wenn zu einer Wittwen Pension = 100 fl. die Kapital Einlage von 398. 3 fl. erforderlich ist, so geben 5369 Männer

5369 × 398.3 = 2138532.7 fl.

welche das Grund Kapital der Anstalt bilden. Daher ist

1. Jahr: Capital . . .	2138532.7	fl.
Zinsen a $4\frac{0}{0}$. . .	85541.3	„
Summe	2224074.0	„

1. Jahr:	Transport	2224074.0	fl.
	87 Wittw. Pens. —	8700.0	„
2. Jahr:	Capital . . .	2215374.0	„
	Zinsen . . .	88614.9	„
	Summe	2303988.9	„
	166 W. Pens. . —	16600.0	„
3. Jahr:	Capital . . .	2287388.9	„
	Zinsen . . .	91495.6	„
	Summe	2378884.5	„
	235 Witt. Pens. . —	23500.0	„
4. Jahr:	Capital . . .	2355384.5	„
	Zinsen . . .	94215.4	„
	Summe	2449599.9	„
	295 Witt. Pens. —	29500.0	„
5. Jahr:	Capital . . .	2420099.0	„
	Zinsen . . .	96804.0	„
	Summe	2516903.9	„
	345 Wit. Pens. . —	34500.0	„
6. Jahr:	Capital . . .	2482403.9	„
	Zinsen . . .	99296.2	„
	Summe	2581700.1	„
	392 W. Pens. . —	39200.0	„
7. Jahr:	Capital . . .	2542500.1	„
	Zinsen . . .	101700.0	„
	Summe	2644200.0	„

7. Jahr:	Transport	2644200.1	fl.
	437 W. Pens. .	— 43700.0	„
8. Jahr.	Capital	2600500.1	„
	Zinsen	104020.0	„
	Summe	2704520.0	„
	487 W. Pens. .	— 48700.0	„
9. Jahr:	Capital	2655820.1	„
	Zinsen	106232.8	„
	Summe	2762052.9	„
	542 W. Pens. .	— 54200.0	„
10. Jahr:	Capital	2707852.9	„
	Zinsen	108314.1	„
	Summe	2816167.0	„
	601 W. Pens. .	— 60100.0	„
11. Jahr:	Capital	2756067.0	„
	Zinsen	110241.7	„
	Summe	2866308.7	„
	663 W. Pens. .	— 66300.0	„
12. Jahr:	Capital	2800008.7	„
	Zinsen	112000.4	„
	Summa	2912009.1	„
	725 W. Pens. .	— 72500.0	„
13. Jahr:	Capital	2839509.1	„
	Zinsen	113589.4	„
	Summe	2953089.5	„

13. Jahr:	Transport	: 2953089.5 fl.
	— 785 W. Pens.	— 78500.0 „
14. Jahr:	Capital	: 2874589.5 „
	Zinsen	114991.6 „
	Summe	2989581.1 „
	— 744 W. Pens.	— 84500.0 „
15. Jahr:	Capital	: 2905081.1 „
	Zinsen	116203.2 „
	Summe	3021284.3 „
	— 904 W. Pens.	— 90400.0 „
16. Jahr:	Capital	: 2930884.3 „
	Zinsen	117235.4 „
	Summe	3048119.7 „
	— 962 W. Pens.	— 96200.0 „
17. Jahr:	Capitol	: 2951919.7 „
	Zinsen	118076.8 „
	Summe	3069996.5 „
	— 1018 W. Pens.	— 101800.0 „
18. Jahr:	Capital	: 2968196.5 „
	Zinsen	118727.9 „
	Summe	3086924.4 „
	— 1073 W. Pens.	— 107300.0 „
19. Jahr:	Capital	: 2979624.4 „
	Zinsen	119185.0 „
	Summe	3098809.4 „

19. Jahr:	Transport	3098809.4	fl.
	1127 W. Pens.	— 112700.0	„
20. Jahr:	Capital	2986109.4	„
	Zinsen	119444.8	„
	Summe	3105554.2	„
	1180 W. Pens.	— 118000.0	„
21. Jahr:	Capital	2987554.2	„
	Zinsen	119502.2	„
	Summe	3107056.4	„
	1231 W. Pens.	— 123100.0	„
22. Jahr:	Capital	2983956.4	„
	Zinsen	119358.3	„
	Summe	3103314.7	„
	1290 W. Pens.	— 128000.0	„
23. Jahr:	Capital	2975314.7	„
	Zinsen	119012.6	„
	Summe	3094327.3	„
	1328 W. Pens.	— 132800.0	„
24. Jahr:	Capital	2961527.3	„
	Zinsen	118461.1	„
	Summe	3079988.4	„
	1374 W. Pens.	— 137400.0	„
25. Jahr:	Capital	2942588.4	„
	Zinsen	117703.5	„
	Summe	3060291.9	„

25. Jahr:	Transport	3060291.9	fl.
	1418 W. Pens.	— 141800.0	„
26. Jahr:	Capital	2918491.9	„
	Zinsen	116739.7	„
	Summe	3035231.6	„
	1461 W. Pens.	— 146100.0	„
27. Jahr:	Capital	2889131.6	„
	Zinsen	115565.3	„
	Summe	3004696.9	„
	1500 W. Pens.	— 150000.0	„
28. Jahr:	Capital	2854696.9	„
	Zinsen	114187.9	„
	Summe	2968884.8	„
	1538 W. Pens.	— 153800.0	„
29. Jahr:	Capital	2815084.8	„
	Zinsen	112603.4	„
	Summe	2927688.2	„
	1574 W. Pens.	— 157400.0	„
30. Jahr:	Capital	2770288.2	„
	Zinsen	110811.0	„
	Summe	2881099.2	„
	1608 W. Pens.	— 160800.0	„
31. Jahr:	Capital	2720299.2	„
	Zinsen	108812.0	„
	Summe	2829111.7	„

31. Jahr:	Transport	2829111.7	fl.
"	1639 W. Penf.	163900.0	„
32. Jahr:	Capital . . .	2665211.7	„
	Zinfen . . .	106608.5	„
	Summe	2771820.2	„
"	1671 W. Penf.	167100.0	„
33. Jahr:	Capital . . .	2604720.2	„
"	Zinfen . . .	104188.8	„
	Summe	2708909.0	„
"	1701 W. Penf.	170100.0	„
34. Jahr:	Capital . . .	2538809.0	„
"	Zinfen . . .	101552.4	„
	Summe	2640361.4	„
"	1731 W. Penf.	173100.0	„
35. Jahr:	Capital . . .	2467261.4	„
"	Zinfen . . .	98690.5	„
	Summe	2565951.9	„
"	1763 W. Penf.	176300.0	„
36. Jahr:	Capital . . .	2389651.9	„
"	Zinfen . . .	95586.1	„
	Summe	2485238.0	„
"	1795 W. Penf.	179500.0	„
37. Jahr:	Capital . . .	2305738.0	„
"	Zinfen . . .	92229.5	„
	Summe	2397967.5	„

37. Jahr:	Transport	2397967.5	„
	1824 W. Pens.	— 182400.0	„
38. Jahr:	Capital	2215567.5	„
	Zinsen	88622.7	„
	Summe	2304190.2	„
	1848 W. Pens.	— 184800.0	„
39. Jahr:	Capital	2119390.2	„
	Zinsen	84775.6	„
	Summe	2204165.8	„
	1867 W. Pens.	— 186700.0	„
40. Jahr:	Capital	2017465.8	„
	Zinsen	80698.6	„
	Summe	2098164.4	„
	1883 W. Pens.	— 188400.0	„
41. Jahr:	Capital	1909764.4	„
	Zinsen	763)0.6	„
	Summe	1986155.0	„
	1887 W. Pens.	— 188700.0	„
42. Jahr.	Capital	1797455.0	„
	Zinsen	71899.0	„
	Summa	1869354.0	„
	1878 W. Pens.	— 187800.0	„
43. Jahr:	Capital	1681554.0	„
	Zinsen	67262.2	„
	Summe	1748816.2	„

43. Jahr:	Transport	1748816.2	fl.
	1857 W. Pens.	— 185600.0	„
44. Jahr:	Capital	1563216.2	„
	Zinsen	62528.7	„
	Summe	1625744.9	„
	1821 W. Pens.	— 182100.0	„
45. Jahr:	Capital	1443644.9	„
	Zinsen	57745.8	„
	Summe	1501390.7	„
	1774 W. Pens.	— 177400.0	„
46. Jahr:	Capital	1323990.7	„
	Zinsen	52959.6	„
	Summe	1376950.3	„
	1714 W. Pens.	— 171400.0	„
47. Jahr:	Capital	1205550.3	„
	Zinsen	48222.0	„
	Summe	1253772.3	„
	1642 W. Pens.	— 164200.0	„
48. Jahr:	Capital	1089572.3	„
	Zinsen	43582.9	„
	Summe	1133155.2	„
	1557 W. Pens.	— 155700.0	„
49. Jahr:	Capital	977455.2	„
	Zinsen	39098.2	„
	Summe	1016553.4	„

49. Jahr:	Transport		1016553.4 fl.
	1460 W. Pens.	—	146000.0 „
50. Jahr:	Capital		870553.4 „
	Zinsen		34822.1 „
	Summe		905375.5 „
	1348 W. Pens.	—	134800.0 „
51. Jahr:	Capital		770575.5 „
	Zinsen		30822.2 „
	Summe		801397.7 „
	1236 W. Pens.	—	123600.0 „
52. Jahr:	Capital		677797.7 „
	Zinsen		27111.9 „
	Summe		704909.6 „
	1126 W. Pens.	—	112600.0 „
53. Jahr:	Capital		592309.6 „
	Zinsen		23592.4 „
	Summe		615902.0 „
	1016 W. Pens.	—	101600.0 „
54. Jahr:	Capital		514302.0 „
	Zinsen		20572.1 „
	Summe		534874.1 „
	910 W. Pens.	—	91000.0 „
55. Jahr:	Capital		443874.1 „
	Zinsen		17755.0 „
	Summe		461629.1 „

55. Jahr:	Transport		461629.1 fl.
	809 W. Pens.	—	30900.0 „
56. Jahr:	Capital		380729.2 „
	Zinsen		15229.2 „
	Summe		395958.3 „
	713 W. Pens.	—	71300.0 „
57. Jahr:	Capital		324658.3 „
	Zinsen		12986.3 „
	Summe		337644.6 „
	624 W. Pens.	—	62400.0 „
58. Jahr:	Capital		275244.6 „
	Zinsen		11009.8 „
	Summe		286254.4 „
	543 W. Pens.	—	54300.0 „
59. Jahr:	Capital		231954.4 „
	Zinsen		9278.2 „
	Summe		241232.6 „
	470 W. Pens.	—	47000.0 „
60. Jahr:	Capital		194232.6 „
	Zinsen		7769.3 „
	Summe		202001.9 „
	405 W. Pens.	—	40500.0 „
61. Jahr:	Capital		161501.9 „
	Zinsen		6460.1 „
	Summe		167962.0 „

61. Jahr:	Transport		167962.0 fl.
	347 W. Pens.	—	34700.0 „
62. Jahr:	Capital		133262.0 „
	Zinsen		5330.5 „
	Summe		138592.5 „
	295 W. Pens.	—	29500.0 „
63. Jahr:	Capital		109092.5 „
	Zinsen		4363.7 „
	Summe		113456.2 „
	248 W. Pens.	—	24800.0 „
64. Jahr:	Capital		88656.2 „
	Zinsen		3546.3 „
	Summe		92202.5 „
	206 W. Pens.	—	20600.0 „
65. Jahr:	Capital		71602.5 „
	Zinsen		2864.1 „
	Summe		74466.6 „
	169 W. Pens.	—	16900.0 „
66. Jahr:	Capital		57566.6 „
	Zinsen		2102.7 „
	Summe		59669.3 „
	136 W. Pens.	—	13600.0 „
67. Jahr:	Capital		46069.3 „
	Zinsen		1842.8 „
	Summe		47912.1 „

67. Jahr:	Transport	47912.1	fl.
	108 W. Pens.	— 10800.0	„
68. Jahr:	Capital	37112.1	„
	Zinsen	1484.5	„
	Summe	38596.6	„
	85 W. Pens. .	— 8500.0	„
69. Jahr:	Capital	30096.6	„
	Zinsen	1203.9	„
	Summe	31300.5	„
	67 W. Pens. .	— 6700.0	„
70. Jahr:	Capital	24600.5	„
	Zinsen	984.0	„
	Summe	25584.5	„
	52 W. Pens. .	— 5200.0	„
71. Jahr:	Capital	20384.5	„
	Zinsen	815.4	„
	Summe	21199.9	„
	40 W. Pens. .	— 4000.0	„
72. Jahr:	Capital	17199.9	„
	Zinsen	688.0	„
	Summe	17887.9	„
	30 W. Pens. .	— 3000.0	„
73. Jahr:	Capital	14887.9	„
	Zinsen	595.5	„
	Summe	15483.4	„

73. Jahr:	Transport		15483.4 fl.
	21 W. Pens.	—	2100.0 „
74. Jahr:	Capital		13383.4 „
	Zinsen		535.3 „
	Summe		13918.7 „
	14 W. Pens.	—	1400.0 „
75. Jahr:	Capital		12518.7 „
	Zinsen		500.7 „
	Summe		13019.4 „
	9 W. Pens.	—	900.0 „
76. Jahr:	Capital		12119.4 „
	Zinsen		484.8 „
	Summe		12604.2 „
	6 W. Pens.	—	600.0 „
77. Jahr:	Capital		12004.2 „
	Zinsen		480.2 „
	Summe		12484.2 „
	4 W. Pens.	—	400.0 „
78. Jahr:	Capital		12084.2 „
	Zinsen		483.4 „
	Summe		12567.6 „
	3 W. Pens.	—	300.0 „
79. Jahr:	Capital		12267.6 „
	Zinsen		490.7 „
	Summe		12758.3 „

79. Jahr:	Transport	12758.3 fl.
	2 W. Pens. . . —	200.0 „
80. Jahr:	Capital	12558.3 „
	Zinsen	502.3 „
	Summe	13060.6 „
	1 W. Pens. . . —	100.0 „
	Ueberschuß	12960.6 fl.

Wird dieser Ueberschuß, welcher entstanden ist, weil die Einlage statt 398.219 zu 398.3 angenommen worden ist, auf 80 Jahre diskontirt, so erhält man $12960.6 \times (\frac{100}{104})^{80} = 562.3$ als seinen jetzigen Werth, welche auf alle Mitglieder vertheilt $\frac{562.3}{5369} = 0.1$ gibt. Es hätte also ein Mitglied um 6 kr. zu viel bezahlt.

§. 20.

Entwickelung des Gesetzes zur Berechnung der jährlichen Beträge.

Wenn hier, wie im §. 12., die Zahl der Ehepaare, welche einen Pensions-Verein stiften wollen, $= E = M$ gesetzt wird, wenn man die Zahl der am Ende des 1., 2., 3., 4. u. s. f. nten Jahres noch vorhandenen Paare mit $^1M, ^2M, ^3M, ^4M$ u. s. f. ^nM; dann die Zahl der kommenden Wittwen mit $^1W, ^2W, ^3W, ^4W$ u. s. f. bezeichnet, wenn die Größe des jährlichen Beitrages $= B$, und jene der Pension $= P$ ist, wenn endlich sowohl Beiträge, als Pensionen immer am Ende des Jahres *) bezahlt

*) Zwar werden die Beiträge immer zu Anfang des Jahres und bei monatlichen Beiträgen allmählig im Laufe desselben bezahlt; allein da in der Wirklichkeit die Zahlungen nicht immer am Tage des Verfalls eingehen, noch weniger aber zur nämlichen Zeit verzinslich angelegt werden können, so fordert die Klugheit, diesen Umstand zu

werden, so erhält man für das erste Jahr $M' \times B$ Beiträge, und hat ${}^1W \times P$ Pensionen zu bezahlen.

Der Stand der Casse ist demnach zu Ende des Jahres $= MB - {}^1WP$, welche im zweiten Jahre zu $4\frac{0}{0}$ also anwächst

$$100 : 104 = MB + {}^1WP : (MB - {}^1WP)\,\tfrac{104}{100}.$$

Für das zweite Jahr erhält die Casse ebenfalls neue Beiträge, und hat neue Pensionen zu bezahlen, nämlich ${}^1MB - {}^2WP$, daher ist der Cassestand $= C$

$C = (MB - {}^1WP)\,\frac{104}{100} + {}^1MB - {}^2WP$, welcher durch die Verzinsung anwachsen wird zu $=$

${}^2C = (MB - {}^1WP)\,(\frac{104}{100})^2 + ({}^1MB + {}^2WP)\,\frac{104}{100}.$

Im dritten Jahre kömmt der Cassestand auf die vorhin bezeichnete Art zu $=$

${}^3C = (MB - {}^1WP)\,(\frac{104}{100})^3 + ({}^1MB - {}^2WP)\,(\frac{104}{100})^2 + ({}^2MB - {}^3WP)\,\frac{104}{100}.$

Für das vierte Jahr ergibt sich ein Vermögen $=$

${}^4C = (MB - {}^1WP)\,(\frac{104}{100})^4 + ({}^1MB - {}^2WP)\,(\frac{104}{100})^3 + ({}^2MB - {}^3WP)\,(\frac{104}{100})^2 + ({}^3MB - {}^4WP)\,\frac{104}{100}$ u. s. f.

Wird nun im nten Jahre die letzte Ehe durch den Tod getrennt, so ist

${}^{n-1}C = (MB - {}^1WP)\,(\frac{104}{100})^{n-1} + ({}^1MB + {}^2WP)\,(\frac{104}{100})^{n-2} + \ldots\ldots + ({}^{n-2}MB - {}^{n-1}WP)\,\frac{104}{100} + {}^{n-1}MB - {}^nWP.$

---

berücksichtigen, damit die Casse keinen Verlust leidet, was geschieht, wenn man annimmt, daß sie erst am Ende des Jahres eingehen, und von da an Zinsen tragen.

Werden die Faktoren abgesondert und nach ihren Zeichen geordnet, so ergibt sich

$$^{n-1}C = B\left[M\left(\frac{104}{100}\right)^{n-1} + {}^{1}M\left(\frac{104}{100}\right)^{n-2} + \ldots + {}^{n-2}M\left(\frac{104}{100}\right) + {}^{n-1}M\right] - P\left[{}^{1}W\left(\frac{104}{100}\right)^{n-1} + {}^{2}W\left(\frac{104}{100}\right)^{n-2} + \ldots \cdot {}^{n-1}W\left(\frac{104}{100} + {}^{n}W\right].\right.$$

Setzt man im zweiten Gliede dieser Gleichung den ersten Theil $= X$, und den zweiten $= Y$, so ist

$$^{n-1}C = X - Y.$$

Stürbe mit dem letzten Ehemanne auch die letzte Wittwe, so wäre $X = Y$, folglich $^{n-1}C = X - Y = O$, weil nicht mehr Beiträge nöthig sind, als die Casse Pensionen zu bezahlen hat.

Dieß könnte aber nur dann geschehen, wenn die Frauen um 40 oder mehr Jahre älter als die Männer wären, was gegen die Erfahrung ist; im Gegentheile sind die Frauen in der Regel jünger als ihre Männer, und nur ausnahmsweise um einige Jahre älter. Da also nach dem Tode des letzten Ehemannes noch Wittwen leben, *) und Pensionen beziehen, die Casse aber keine Beiträge mehr einnehmen wird, so erhält der zweite Theil der obigen Formel noch jährlich einen Zuwachs an neuen Pensionärs-Geldern, beide Theile aber vermehren ihren Werth durch den Zugang an Zinsen. Stirbt nun die letzte Wittwe nach x Jahren, indem im nten, n + 1ten, n + 2ten u. s. f. bis zum n + xten Jahre noch Wittwen Pensionen zu bezahlen seyn werden, so muß im nten Jahre, wo der letzte Ehemann stirbt, die Casse noch einen Ueberschuß an den Beiträgen haben, um die künftigen Pensionen bezahlen zu

---

*) Nach Beilage XV. sind nach 66 Jahren alle Ehen durch den Tod getrennt, es leben aber noch 108 Wittwen und 8 Wittwer, welche natürlich keine Beiträge mehr zahlen.

können, d. h. $x > y$ seyn. $x - y$ ist daher ein Capital, welches auch künftig noch Zinsen tragen wird, von dessen Bestand aber auch die Pensionen zu bezahlen seyn werden. Es ist daher der Cassestand am Ende des

nten Jahres $^{n}C = (x - y)\frac{104}{100}$

davon aber sind ^{n+1}WP zu bezahlen also

$$^{n}C = (x-y)\frac{104}{100} - {}^{n+1}WP$$

am Ende $n + 1$ Jahres

$$^{n+1}C = (x-y)\left(\frac{104}{100}\right)^2 - {}^{n+1}W\,P\left(\frac{104}{100}\right) - {}^{n+2}WP$$

am Ende $n + 2$ Jahres

$$^{n+2}C = (x-y)\left(\frac{104}{100}\right)^3 - {}^{n+1}WP\left(\frac{104}{100}\right)^2 - {}^{n+2}W\,P\left(\frac{104}{100}\right) - {}^{n+3}WP \text{ u. s. f.}$$

am Ende des $n + x - 1$ten Jahres aber

$$^{n+x-1}C = (x-y)\left(\frac{104}{100}\right)^x - P\left[{}^{n-1}W\left(\frac{104}{100}\right)^{x-1} + {}^{n+2}W\left(\frac{104}{100}\right)^{x-2} + \ldots\ldots + {}^{n+x-1}W\left(\frac{104}{100}\right) + {}^{n+x}W\right]$$

Nun ist aber die Zahl der Wittwen im $n + x$ten Jahre $= 1$, weil nur noch 1 lebt, daher ist $^{n+x}W = 1$, folglich

$$^{n+x-1}C = X\left(\frac{104}{100}\right)^x - Y\left(\frac{104}{100}\right)^x - P\left[{}^{n+1}W\left(\frac{104}{100}\right)^{x-1} + {}^{n+2}W\left(\frac{104}{100}\right)^{x-2} + \ldots\ldots + {}^{n+x-1}W\,\frac{104}{100} + 1\right]$$

Werden diese Werthe oben substituirt so wird man haben

$$^{n+x-1}C = B\left[M\left(\frac{104}{100}\right)^{n-1} + M\left(\frac{104}{100}\right)^{n-2} + \ldots\ldots + {}^{n-2}M\left(\frac{104}{100}\right) + 1\right]\left(\frac{104}{100}\right)^x - P\left[{}^{1}W\left(\frac{104}{100}\right)^{n-1} + {}^{2}W\left(\frac{104}{100}\right)^{n-2} + \ldots\ldots + {}^{n-2}W\,\frac{104}{100} + {}^{n}W\right]\left(\frac{104}{100}\right)^x - P\left[{}^{n+1}W\left(\frac{104}{100}\right)^{x-1} + {}^{n+2}W\left(\frac{104}{100}\right)^{x-2} + \ldots + {}^{n+x-1}W\,\frac{104}{100} + 1\right]$$

Wird die Multiplikation mit $(\frac{104}{100})^x$ vollzogen, so ist

$$^{n+x-1}C = B\left[M(\tfrac{104}{100})^{n+x-1} + {}^{1}M(\tfrac{104}{100})^{n+x-2} + \ldots + {}^{n-2}M(\tfrac{104}{100})^{x+1} + \tfrac{104^x}{100}\right] -$$
$$P\left[{}^{1}W(\tfrac{104}{100})^{n+x-1} + {}^{2}W(\tfrac{104}{100})^{n+x-2} + \ldots + {}^{n-1}W(\tfrac{104}{100})^{1+x} + {}^{n}W(\tfrac{104}{100})^{x} + {}^{n+1}W(\tfrac{104}{100})^{x-1} + {}^{n+2}W(\tfrac{104}{100})^{x+2} + \ldots\ldots + {}^{n+x-1}W(\tfrac{104}{100}) + 1\right]$$

Da nach dem Tode der letzten Wittwe der Pensions-Fond aufgezehrt seyn soll, so ist $^{n+x-1}C = 0$; folglich ist

$$B\left[M(\tfrac{104}{100})^{n+x-1} + \ldots (\tfrac{104}{100})^{x}\right] = P\left[{}^{1}W(\tfrac{104}{100})^{n+x-1} + \ldots + 1\right]$$ daher endlich

$$B = P\frac{\left[{}^{1}W(\frac{104}{100})^{n+x-1} + \ldots\ldots + 1\right]}{M(\frac{104}{100})^{n+x-1} + \ldots\ldots (\frac{104}{100})^{x}}$$

d. h. Die Summe der vom Anfange bis an das Ende der Pensions Anstalt fällig werdenden und aufgezinsten Pensionen dividirt durch die aufgezinste Summe der Zahl der Beiträge, gibt den jährlichen Beitrag für jedes einzelne Mitglied. Da in Bayern monatliche Zahlungen üblich sind, so wurde, um die Casse vor Verlusten zu sichern, und um nicht die ohnehin sehr mühsamen Rechnungen beinahe in das Unendliche zu erschweren die Formel also modificirt

$$B = P\frac{\left[{}^{1}W(\frac{104}{100})^{n+x} + \ldots\ldots + \frac{104}{100}\right]}{{}^{1}M(\frac{104}{100})^{n+x-1} + \ldots\ldots + (\frac{104}{100})^{x}}$$

§. 21.

Anwendung der Formel zur Berechnung der Beiträge.

Nach dieser Formel wurden die Beiträge für die im Schema A (welches der §. 9. enthält) ausgeschiedenen Alters Unterschiede zwischen Mann und Frau berechnet, um

darnach die Beiträge bei der bayerischen Wittwen Pensions-Anstalt erheben zu können.

Bei ihrer Anwendung auf den angenommenen Fall: 30 jährige Männer verehligt mit 20 jährigen Frauen ergibt sich für das

1te Jahr Männer $^1M = 5241$ Wittwen $= {}^1W = 87$

2te „ „ $^2M = 5119$ „ $= {}^2W = 166$

3te „ „ $^3M = 5004$ „ $= {}^3W = 235$

und so fort.

das n — 1te Jahr ist demnach = 65 und das nte Jahr 66 weil in diesem Jahre der letzte Ehemann stirbt, daher ist $x = 14$, weil nach 80 Jahren vom Anfange der Gesellschaft, oder nach 14 vom Tode des letzten Ehemannes, auch die letzte Wittwe sterben wird, daher ist

$n + x - 1 = 66 + 14 - 1 = 79$; wird die Pension $= P = 100$ gesetzt, und in der Formel subsiituirt, so ist

$$B = 100 \frac{\left[87^x \left(\frac{104}{100}\right)^{80} + {}^{166}\frac{104}{100}^{79} + \ldots + {}^{2\cdot}\frac{104}{100} + \frac{104}{100}\right]}{5241^x \left(\frac{104}{100}\right)^{79} + 5119 \left(\frac{104}{100}\right)^{78} + \ldots + \frac{104}{100}^{74}]}$$

Auch diese Rechnung wurde mit Hülfe der Logarithmen gemacht, die Beilage XIV. enthält das Detail derselben und zwar in den Columnen, welche mit ^1M u. s. f. bezeichnet sind für den Divisor, und in den mit ^1W ꝛc. überschriebenen für den Dividend; die Resultate aber sind in der Beilage XV. in den Kolumnen lit. K. für den Divisor, in lit. L. für den Dividend zusammen gestellt.

Die Hauptsumme aus $K = 1642248.6$

„ „ „ $L = 512407.77$

Daher ist $B = \frac{100\,L}{K} = \frac{51240777}{1642248.6} = 31.6$

welche der jährliche Beitrag eines 30 jährigen Mannes ist, um seiner Frau, wenn sie 20 Jahre zählt, eine Wittwen-Pension = 100 fl. zu verschaffen. In der Beilage XVI. sind sämmtliche Einlagen zusammengestellt, und mit den

Forderungen der oldenburgischen und dänischen Anstalten verglichen. Die Kolumne „Alter des Mannes“ enthält dasselbe von 20 bis 75 von 5 zu 5 Jahren und die Columnen mit der Aufschrift: „wenn die Frau Jahre zählt“ das Alter der Frauen von 15 bis 65 Jahren.

In die Felder, welche durch das Durchschneiden der Columnen, die das Alter des Mannes nnd der Frau enthalten, entstehen, sind die treffenden Zahlungen für eine Pension von jährlich 100 fl. eingetragen z. B. für einen 40 jährigen Mann und seine 30 jährige Frau beträgt die Capital Einlage:

in Bayern 428 fl.
in Oldenburg 418 fl.
in Dänemark 434.8 fl.

oder anstatt derselben der jährliche Beitrag: in

Bayern 41.2 fl.
Oldenburg 36.4 „

Im Ganzen genommen sind die Einlagen in Bayern etwas höher als in Oldenburg, allein bedeutend kleiner als in Dänemark, besonders nach dem Beischlage zu 10%, welcher nebst der Haupt Einlage noch gegeben werden muß.

Die Vergleichung der Rechnungen für Bayern mit den Forderungen dieser beiden Anstalten wurde beliebt, weil die letztern schon lange bestehen, ihre Solidität also hinreichend erprobt ist. Vorzüglich hat die Oldenburger-Anstalt, während ihrer fünfzigjährigen Dauer keine Veränderungen erlitten, wozu manche andere Anstalten ihre Zuflucht nehmen mußten, um sich erhalten zu können, indem sie theils die Pensionen reduzirten, theils die Beiträge erhöhten.

Die Differenzen, welche sich bei der Vergleichung der Einlagen für die drei Anstalten ergeben, haben zwar im Allgemeinen ihren Grund in der Verschiedenheit der Mortalitäts Tafeln, bei den Kapital Einlagen aber noch besonders darin, daß die oldenburgischen und dänischen Anstalten die Pensionen erst am Ende eines jeden Semesters be-

zahlen, während in Bayern monatliche Zahlungen geleistet werden sollen; ist z. B. die jährliche Summe der Pensionen = S, so kann die Oldenburger- und dänische Anstalt S/2 ein volles halbes, und S/2 ein ganzes Jahr lang benützen; während in Bayern die Wittwen Casse S/12 nur 1 Monat, S/12 nur 2 Monate S/12 nur 3 Monate lang u. s. f. nur S/12 11 Monate lang benützen kann; die letztere Anstalt wäre also, wenn die Einlagen völlig gleich wären, im offenbaren Verluste; da dieß aber nicht seyn darf, so mußten sich dieses Umstandes wegen auch höhere Capital Einlagen ergeben.

In Beziehung der jährlichen Beiträge findet ausser dem Verluste der Zinsen, welcher sich an den Pensionen ergibt, auch noch ein Verlust an den Zinsen der Beiträge statt, während der Oldenburger Verein alle halbjährigen Beiträge = B am Anfange jeden Semesters erhält, also von der einen Hälfte des jährlichen Beitrages die vollen jährlichen, von der andern die halbjährigen Zinsen bezieht, erhält die bayerische Wittwen-Casse die ihrigen in zwölf monatlichen Raten, bezieht daher nur von B/12 die Zinsen für ein volles Jahr, von B/12 nur für 11 Monate u. s. f. endlich von B/12 gar nur für 1 Monat. Deßwegen mußten sich auch abgesehen von den verschiedenen Mortalitäts Tafeln, die Bayerischen jährlichen Beiträge höher als in Oldenburg stellen.

§. 22.

Berechnung der Einlagen für die Waisen-Pensions Anstalt.

Manche Pensions Vereine haben die Wittwen- und Waisen Pensionen mit einander vermengt, und zwar:

a) Bei einigen erhalten die Wittwen für sich und ihre Kinder jährlich eine bestimmte Summe, welche nach dem Tode der Mütter auf die Kinder entweder im vollen Betrage, oder wenigstens zur Hälfte übergeht, z. B. bei der Nürnberger Anstalt.

b) Oder für die Wittwen sind besondere Pensionen festgesetzt, und eben so für die Waisen, nur erhalten die Waisen nach dem Tode ihrer Mütter noch eine Zulage, welche gewöhnlich die Hälfte ihrer einfachen Pension beträgt. Auch erhalten Kinder, welche bereits älter, als die Pensionsjahre sind, den Betrag einer einjährigen Pension als momentane Aushülfe, wie z. B. bei der Bayerischen Advokaten Wittwen- und Waisen Anstalt.

Verfügungen dieser Art beruhen einzig auf willkührlichen Annahmeu, so wie die allenfallsigen Erhöhungen, welche hiefür an den Einlagen statt finden, ebenfalls nicht das Resultat einer genauen Rechnung sind.

Gegen Verfügungen dieser Art streitet das Prinzip der Gegenseitigkeit, und sie verhindern bei freiwilligen Gesellschaften den Beitritt, denn welch ein Interesse sollte ein Wittwer haben, welcher zwar Kinder hat, aber sich nicht mehr verehligen will, zur Pensions Casse der Wittwen beizusteuern? Warum sollte ein Mann, welcher eine Frau und keine Kinder hat, zur Pensioniruug der Waisen beitragen wollen?

Daher werden Männer, welche in dem einen oder andern dieser Fälle sich befinden, solche Anstalten meiden, welche nur geeignet sind, ihnen Lasten aufzulegen, wofür sie oder ihre Hinterlassenen keine Entschädigung erhalten können. Es ist aus diesem Grunde nothwendig, die Wittwen- und Waisen Pensions Anstalten sowohl in ihrem Vermögen, als auch in ihrem Rechnungswesen völlig getrennt zu halten, obwohl für beide Fonds die nämlichen Verwalter bestellt seyn können. Aber selbst bei einer so abgesonderten Waisen Pensions Anstalt darf nicht eine Einlage im Durchschnitte bestehen, man darf z. B. nicht annehmen, ein Vater habe 3 oder 4 Kinder und darnach die Einlagen bestimmen, weil auch solch eine Anstalt gegen die Gegenseitigkeit anstossen würde; und die Folge davon wäre, daß alle jene Väter, welche weniger, als die angenommene Kinderzahl haben, von der Anstalt wegbleiben wür-

den; dagegen aber wäre mit Gewißheit zu erwarten, daß solche Väter, welche mit mehr als der bestimmten Zahl von Kindern gesegnet sind, sich zum Beitritte bereiten würden; weil sie sich offenbar im Vortheile befänden, indem sie gegen geringe Zahlungen für ihre vielen Kinder, falls sie Waisen werden sollten, sorgen könnten. Davon wäre die natürliche Folge, daß die Ausgaben der Anstalt die Einnahmen übersteigen müßten, folglich sie insolvent werden würde. Dieß wäre um so zuverlässiger zu erwarten, da die fremden Anstalten, welche bereits Agenten in Bayern haben, alle jene Familien Väter an sich ziehen würden, welche bei ihnen um billigere Preise, gleiche Sicherheit und gleiche Vortheile erhalten können. Soll also eine Waisen Pensions Anstalt ihrem Zwecke völlig entsprechend und dauernd begründet werden, so muß sie die natürlichen Verhältnisse in jeder Beziehung berücksichtigen. Diese sind:

a) Für jedes Kind muß eine besondere Einlage entweder in jährlichen Beiträgen oder in einem Capitale ein für allemal statt finden.

b) Jeder Vater oder jede Mutter soll sowohl für Knaben als Mädchen beitreten können.

c) Die Grösse der Einlage hat sich nach dem Alter des Vaters oder der Mutter, und dem des Kindes (Knaben oder Mädchen) zu richten.

Durch diese letzte Bedingung entstehen wieder Paare, nämlich Vater und Sohn; Vater und Tochter; Mutter und Sohn, dann Mutter und Tochter. Da nach Beilage VIII. die Sterblichkeit beider Geschlechter sowohl in dem jüngern als auch in dem reifern Alter bedeutend von einander abweicht, so folgt, daß die Rechnungen für alle vier oben bezeichneten Arten von Paaren gemacht werden müssen.

Man sieht hieraus, daß die Rechnungen für die Waisen Pensions Anstalt völlig denen ähnlich seyn müssen, welche für die Wittwen Pensions Anstalt ausgeführt worden sind; der Unterschied liegt einzig darin, daß die Waisen Pensionen nicht lebenslänglich, sondern nur bis zur

Vollendung gewisser Jahre dauern sollen, z. B. bis an das Ende des 20sten oder 25sten Lebensalters des Kindes. Durch diesen Umstand werden die Rechnungen sehr abgekürzt, denn bei einer Pensionsdauer bis zum vollen 25ten Jahre für ein neugebornes Kind hat man nur für 25 Jahre die Rechnungen zu machen (und dieser ist der längste Termin) während sie für eine 15 jährige Frau über 85 Jahre sich ausdehnt.

Nimmt man sich eine Anzahl = V von Versorgern, von denen jeder einem Kinde eine Pension erwerben will und die Zahl der Kinder = K, und denkt man sich einen Verein, in welchem sowohl die Versorger, als auch die Kinder unter sich gleiches Alter haben, und derselbe soll 25 Jahre dauern, so werden in jedem Jahre sowohl Versorger als auch Kinder sterben. Ist ihre ursprüngliche Anzahl = V = K; (da aber beide in einer andern Ordnung sterben,) so leben davon am Ende des

1. Jahres ^{1}V Versorger und ^{1}K Kinder
2. „ ^{2}V „ „ ^{2}K „
3. „ ^{3}V „ „ ^{3}K „ u. s. w.
25. „ ^{25}V „ „ ^{25}K

Die Berechnung dieses Absterbens und Lebens geschieht auf eben die Art, wie sie in der Beilage X. für die Wittwen Pensions Anstalt statt gefunden hat.

Auch bei dieser Anstalt werden sich die noch lebenden Versorger in solche scheiden, deren Kinder noch leben und in solche, welche ihrer durch den Tod beraubt worden sind, und eben so wird es in jedem Jahre Kinder geben, deren Väter noch leben, und solche deren Väter gestorben, die also Waisen sind, endlich werden Fälle vorkommen, daß Versorger und Kind nicht mehr am Leben sind. Die Berechnung dieser Verhältnisse geschieht ebenfalls analog, wie bei der Wittwen Casse, und die dort §. 8. gefundenen Formeln gelten auch hier. Es ist also für den Fall: wie

viele Väter sammt ihren Kindern in jedem Jahre noch leben? die Größe der Wahrscheinlichkeit =

$$\frac{V^1 \times K^1}{K}$$

für den Fall: daß der Vater gestorben, also das Kind eine Waise sei, die Wahrscheinlichkeit =

$$\frac{(K - V^1)\, K^1}{K}$$

für den Fall: daß das Kind gestorben sei, der Vater aber noch lebe, die Wahrscheinlichkeit =

$$\frac{(K - K^1)\, K^1}{K}$$

endlich für den Fall, daß beide gestorben sind, die Wahrscheinlichkeit =

$$\frac{(K - K^1)\,(V - V^1)}{K}$$

Nach diesen Formeln wurde sowohl das Absterben der Einzelnen, als auch das Ueberleben für alle im Schema §. 9. für Waisen = Pensions = Anstalten vorkommenden Alters = Perioden berechnet, und die Resultate wurden in eine Haupt = Rechnung zusammengestellt, deren Form völlig dieselbe ist, wie die Beilage XV. für Wittwen = Pensions = Anstalten angibt, nur die Aufschrift wurde mutatis mutandis anders gestellt.

Auf eben denselben Grundsätzen beruht die Berechnung der Capital = Einlagen; es ist nämlich, wenn die Waisen = Pension = P ist, der diskontirte Werth aller Pensionen nach §. 17. = C

$$C = \frac{{}^1KP\left(\frac{100}{104}\right)^{24} + {}^2KP\left(\frac{100}{104}\right)^{23} + \ldots\ {}^{23}KP\ \frac{100}{104} + {}^{24}KP}{V}$$

Endlich ist der Werth des jährlichen Beitrages = B nach §. 20.

$$B = P\,\frac{{}^{1}K\left(\frac{104}{100}\right)^{24} + {}^{2}K\left(\frac{104}{100}\right)^{23} + \ldots + {}^{23}K\left(\frac{104}{100}\right) + {}^{24}K}{{}^{1}M\left(\frac{104}{100}\right)^{24} + {}^{2}M\left(\frac{104}{100}\right)^{23} + \ldots + {}^{23}M\left(\frac{104}{100}\right)^{2} + M\left(\frac{104}{100}\right)}.$$

Auch die Berechnungen nach den beiden zuletzt angegebenen Formeln wurden wie in den Beilagen XIII. und XIV. dort für die Wittwen-Pensions-Anstalt, so auch für die Waisen-Pensions-Anstalt gemacht.

Nach dieser Formel wurden für alle Verschiedenheiten die Rechnungs-Resultate erhalten, und für die Pensionsdauer bis zum vollen 25sten Lebensjahre des Kindes in der Beilage XVII. zusammengestellt, und zugleich mit den Forderungen der nämlichen Anstalt in Oldenburg verglichen.

Die Rechnung wurde getrennt, für Väter mit Knaben und Väter mit Töchtern gemacht, und eben so für Mütter mit den beiden Abtheilungen. Allein die Resultate enthalten nur geringe Abweichungen. Wegen Beschränktheit des Raumes konnten nur die Zahlungs-Verhältnisse der Väter für Söhne, und der Väter für Töchter in die anliegenden Vergleichungen aufgenommen werden.

Da die Einlagen der Väter für die Töchter im Ganzen etwas höher stehen, so dürften für den Vollzug der Anstalt, und zur Sicherheit der Casse diese als allgemeine Norm auch für Väter mit Söhnen, dann für Mütter mit Söhnen oder Töchtern angenommen werden.

Die Abweichungen zwischen der Bayerischen Einlagen-Tabelle und der Oldenburger haben ebenfalls ihren Grund theils in den zweierlei Mortalitäts-Tafeln, theils in der Zahlungsart der Beiträge und der Pensionen, und es

gelten auch hiefür eben jene Gründe, welche am Schluße des §. 21. angegeben worden sind.

Die Beilage XVII. Abtheilung A enthält die Einlagen-Tabelle zu 100 fl. Waisen-Pension für den Fall, daß dieselbe nur bis zum Schluße des 20sten Lebensjahres dauern soll, und die Abtheilung B gilt, wenn die Pensionszeit mit dem 15ten Lebensjahre enden soll.

Man glaubte die Pensionszeit auf diese drei Abtheilungen bringen, und dafür die Rechnung machen zu müssen, um jedem Versorger es möglich zu machen, darunter eine seinen Verhältnissen und Absichten anpassende Wahl zu treffen.

Bei diesen drei Einlagen-Tafeln können die Zahlungen für die Zwischenjahre leicht durch Interpolirungen gefunden werden.

§. 23.

Berechnung eines Beispiels über die Capital-Einlagen für eine Waisen-Pension = 100 fl., wenn sie bis zum vollen 25sten Lebensjahre dauern soll.

Die Zahl von 6314 Müttern, welche 30 Jahre alt sind, bilden für eben so viele Söhne im Alter von 1 Jahre einen Pensions-Verein. Die Capital-Einlage beträgt 178.3 fl. (für Vater und Tochter ist sie nach XVII. = 178.0 fl.). Sämmtliche Capitals-Einlagen betragen 6314 × 178.3 fl. Also

1. Jahr:	Capitalfond . . .	1125786.2 fl.
	Zinsen a 4 % . .	45031.5 „
	Summe	1170817.7 „
	79 Waif. Pens. . —	7900.0 „
2. Jahr:	Capitalfond . . .	1162917.7 „
	Zinsen	46516.7 „
	Summe	1209434.4 „

2. Jahr:	Transport	1209434.4	fl.
	155 Wais. Pens. —	15500.0	„
3. Jahr:	Capital	1193934.4	„
	Zinsen	47757.4	„
	Summe	1241691.8	„
	226.6 W. Pens. —	22660.0	„
4. Jahr:	Capital	1219031.8	„
	Zinsen	48761.3	„
	Summe	1267793.1	„
	296.5 W. Pens. —	29650.0	„
5. Jahr:	Capital	1238143.1	„
	Zinsen	49525.7	„
	Summe	1287668.8	„
	365.9 W. Pens. —	36590.0	„
6. Jahr:	Capital	1251078.8	„
	Zinsen	50043.6	„
	Summe	1301122.4	„
	434.2 W. Pens. —	43420.0	„
7. Jahr:	Capital	1257702.4	„
	Zinsen	50308.1	„
	Summe	1308010.5	„
	502.3 W. Pens. —	50230.0	„
8. Jahr:	Capital	1257780.5	„
	Zinsen	50311.2	„
	Summe	1308091.7	„

8. Jahr:	Transport	1308091.7 fl.
	570.7 W. Pens. —	57070.0 „
9. Jahr:	Capital	1251021.7 „
	Zinsen	50040.9 „
	Summe	1301062.6 „
	638 W. Pens. —	63890.0 „
10. Jahr:	Capital	1237172.6 „
	Zinsen	49486.9 „
	Summe	1286659.5 „
	707.4 W. Pens. —	70740.0 „
11. Jahr:	Capital	1215919.5 „
	Zinsen	48656.8 „
	Summe	1264556.3 „
	775.9 W. Pens. —	77590.0 „
12. Jahr:	Capital	1186966.3 „
	Zinsen	47478.7 „
	Summe	1234445.0 „
	845.2 W. Pens. —	84520.0 „
13. Jahr:	Capital	1149925.0 „
	Zinsen	45997.0 „
	Summe	1195922.0 „
	913.7 W. Pens. —	91370.0 „
14. Jahr:	Capital	1104552.0 „
	Zinsen	44182.1 „
	Summe	1148734.1 „

14. Jahr:	Transport	1148734.1	fl.
	980.9 W. Pens. —	98090.0	„
15. Jahr:	Capital	1050644.1	„
	Zinsen	42025.8	„
	Summe	1092669.9	„
	1046.5 W. Pens. —	104650.0	„
16. Jahr:	Capital	988019.9	„
	Zinsen	39520.8	„
	Summe	1027540.7	„
	1110.8 W. Pens. —	111080.0	„
17. Jahr:	Capital	916460.7	„
	Zinsen	36658.4	„
	Summe	953119.1	„
	1172.6 W. Pens. —	117260.0	„
18. Jahr:	Capital	835859.1	„
	Zinsen	33434.4	„
	Summe	869293.5	„
	1232.2 W. Pens. —	123220.0	„
19. Jahr:	Capital	746073.5	„
	Zinsen	29842.9	„
	Summe	775916.4	„
	1290.2 W. Pens. —	129020.0	„
20. Jahr:	Capital	646896.4	„
	Zinsen	25875.9	„
	Summe	672772.3	„

20. Jahr:	Transport	672772.3	fl.
	1346 W. Pens. —	134600.0	„
21. Jahr:	Capital	538172.3	„
	Zinsen	21526.9	„
	Summe	559699,2	„
	1401 W. Pens. —	140100.0	„
22. Jahr:	Capital	419599.2	„
	Zinsen	16784.0	„
	Summe	436383.2	„
	1454.6 W. Pens. —	145460.0	„
23. Jahr:	Capital	290923.2	„
	Zinsen	11636.9	„
	Summe	302560.1	„
	1508.6 W. Pens. —	150860.0	„
24. Jahr:	Capital	151700.0	„
	Zinsen	6068.0	„
	Summe	157768.0	„
	1562.7 W. Pens. —	156270.0	„
	Ueberschuß	1498.0	fl.

Da nun sämmtliche Kinder, welche anfänglich 1 Jahr alt waren, ihr 25stes Jahr vollendet haben, so ist der Zweck des Vereines erreicht, und es ist noch ein baarer Rest von 1498 fl. vorhanden, welcher davon herrührt, daß anfänglich um eine Kleinigkeit zu viel bezahlt worden ist. Wird dieser um 24 Jahre diskontirt, so erhält man

$$\frac{1498 \times 39.01215}{100} = 584.4 \text{ fl.}$$

sein gegenwärtiger Werth, dieser durch die ursprüngliche Anzahl der Mitglieder dividirt ist

$$\frac{584.4}{6314} = 0.092 \text{ fl.} = 5\frac{1}{2} \text{ kr.}$$

Es hat demnach ein Mitglied um $5\frac{1}{2}$ kr. zu viel an seiner Capital Einlage bezahlt.

§. 24.

Berechnung eines Beispieles nach jährlichen Beiträgen.

Es bilden 6314 dreißigjährige Mütter für eben so viele einjährige Söhne einen Pensions Verein zu 100 fl. Pension auf die Dauer von 24 Jahren, so ist der jährliche Beitrag, welcher aber am Ende des Jahres erst bezahlt wird, = 17.4 fl. (für Vater und Söhne 17.5). Da am Ende des ersten Jahres nur noch 5544 Mütter leben, so betragen die sämmtlichen Beiträge 5544 × 17.4 = . 96465.6 fl.

Also

1. Jahr:	Capitalfond	96465.6	„
	79 Waisen Pens. . . —	7900.0	„
2. Jahr:	Capitalfond	88565.6	„
	Zinsen	3542.6	„
	5339.4 Beiträge . .	92905.6	„
	Summe	185013.8	„
	155 W. P. . . . —	15500.0	„
3. Jahr:	Capital	169513.8	„
	Zinsen	6780.6	„
	5160.5 Beiträge .	89792.7	„
	Summe	266087.1	„

3. Jahr:		Transport	266087.1 fl.
	226.6 W. P.	. . —	22660.0 „
4. Jahr:	Capital		243427.1 „
	Zinsen		9737.1 „
	5007.1 Beiträge .		87123.7 „
		Summe	340287.9 „
	296.5 W. P. . .	—	29650.0 „
5. Jahr:	Capital		310637.9 „
	Zinsen		12425:5 „
	4867.8 Beiträge .		84699.7 „
		Summe	407763.1 „
	365.9 W. P. . .	—	36590.0 „
6. Jahr:	Capital		371173.1 „
	Zinsen		14846.9 „
	4739.7 Beiträge .		82470.8 „
		Summe	468490.8 „
	434.2 W. P. . .	—	43420.0 „
7. Jahr:	Capital		425070.8 „
	Zinsen		17002.8 „
	4621.3 Beiträge .		80410.6 „
		Summe	522484.2 „
	502.3 W. P. . .	—	50230.0 „
8. Jahr:	Capital		472254.2 „
	Zinsen		18890.2 „
	4513.1 Beiträge .		78527.9 „
		Summe	569672.3 „

8. Jahr:	Transport	569672.3 fl.
	570.7 W. P. . . —	57070.0 „
9. Jahr:	Capital	512602.3 „
	Zinsen	20504.1 „
	4414.6 Beiträge .	76814.0 „
	Summe	609920.4 „
	638.9 W. P. . . —	63890.0 „
10. Jahr:	Capital	546030.4 „
	Zinsen	21851.2 „
	4322.1 Beitr. . .	75204.5 „
	Summe	643076.1 „
	707.4 W. P. . . —	70740.0 „
11. Jahr:	Capital	572336.1 „
	Zinsen	22893.4 „
	4232.8 Beiträge .	73650.7 „
	Summe	668880.2 „
	775.9 W. P. . . —	77590.0 „
12. Jahr:	Capital	591290.2 „
	Zinsen	23651.6 „
	4132.3 Beiträge .	72076.0 „
	Summe	687017.8 „
	844.2 W. P. . . —	84520.0 „
13. Jahr:	Capital	602497.8 „
	Zinsen	24099.9 „
	4050.1 Beiträge .	70471.7 „
	Summe	697069.4 „

13. Jahr:	Transport	697069.4	fl.
	913.7 W. P. . .	— 91370.0	„
14. Jahr:	Capital . . .	605699.4	„
	Zinsen . . .	24228.0	„
	3955.5 Beiträge .	68825.7	„
	Summe	698753.1	„
	980.9 W. P. .	— 98090.0	„
15. Jahr:	Capital . . .	600663.1	„
	Zinsen . . .	24026.5	„
	3856.2 Beiträge .	67067.9	„
	Summe	691787.5	„
	1046.5 W. P. .	— 104650.0	„
16. Jahr:	Capital . . .	587137.5	„
	Zinsen . . .	23485.5	„
	3753.4 Beiträge .	65309.2	„
	Summe	675932.2	„
	1110.8 W. P. .	— 111080.0	„
17. Jahr:	Capital . . .	564852.2	„
	Zinsen . . .	22594:1	„
	3648.8 Beiträge .	63489.1	„
	Summe	650935.4	„
	1172.6 W. P. .	— 117260.0	„
18. Jahr:	Capital . . .	533675.4	„
	Zinsen . . .	21347.0	„
	3541.8 Beiträge .	61627.3	„
	Summe	616649.7	„

18. Jacr:		Transport	616649.7 fl.
	1232.2 W. P. .	—	123220.0 „
19. Jahr:	Capital . . .		493429.7 „
	Zinsen . . .		19737.2 „
	3434 Beiträge .		59751.6 „
		Summe	572918.5 „
	1290.2 W. P. .	—	129020.0 „
20. Jahr:	Capital . . .		443898.5 „
	Zinsen . . .		17755.9 „
	3324 Beiträge .		57837.6 „
		Summe	519492.0 „
	1346 W. P. .	—	134600.0 „
21. Jahr:	Capital . . .		384892.0 „
	Zinsen . . .		15395.7 „
	3212.4 Beiträge		55895.8 „
		Summe	456183.5 „
	1401 W. P. .	—	140100.0 „
22. Jahr:	Capital . . .		316033.5 „
	Zinsen . . .		12643.3 „
	3097.4 Beiträge		53894.8 „
		Summe	382621.6 „
	1454.6 W. P. .	—	145460.0 „
23. Jahr:	Capital . .		237161.6 „
	Zinsen . . .		9486.5 „
	2989.3 Beiträge		52013.8 „
		Summe	298661.9 „

23. Jahr:	Transport	298661.9	fl.
	1508 W. P. . —	150800.0	„
24. Jahr:	Capitlal . .	147861.9	„
	Zinsen . .	5914.6	„
	2880 Beiträge	50112.0	„
	Summe	203888.5	„
	1562.7 W. P. —	136270.0	„
	Ueberschuß	47618.5	„

Dieser Aktiv Rest scheint sehr bedeutend, er ist aber durch eine Zinsenvermehrung während 24 Jahren entstanden. Seine Größe aber schwindet wenn man bedenkt, daß während der Dauer der Anstalt 95827 Beiträge bezahlt worden sind, welche einen Interusurial Werth von 143787 erreicht haben, daß folglich das Uebermaaß eines Beitrages ist $= 95 \frac{47618}{143787} = 0.33$ fl. $= 20$ kr.

Wäre der einzelne Beitrag zu 17 fl. 4 kr. statt zu 17 fl. 24 kr. bestimmt worden, so wäre gar kein Rest geblieben. Wäre aber der Beitrag nur zu 16 fl. 44 kr. bestimmt gewesen, so hätte sich ein Defizit von 47618 fl. entziffert. Uebrigens beruht die ganze Rechnung auf der Voraussetzung daß a) die Gelder auf die Stunde, in der sie fällig geworden sind, in die Casse kommen, und b) daß sie sogleich wieder verzinslich angelegt werden. Umstände, welche in der Wirklichkeit nicht oft zutreffen werden; daher dürfte der unvermeidliche Verlust an Zeit und Zinsen den Ueberschuß völlig aufwiegen.

Durch das bisher Vorgetragene scheint die Natur der Wittwen und Waisen Pensions Anstalten deutlich genug entwickelt, und das Verfahren zur Begründung solcher Vereine in Bayern hinreichend gerechtfertigt zu seyn, um das Urtheil fällen zu können, daß für sie nicht das Schicksal so mancher anderer Gesellschaften zu fürchten seyn wird,

sondern daß ihre Einrichtung mehr als geeignet sey, ihnen eine Dauer für eine lange Reihe von Generationen zu verbürgen. Die nähere Erklärung über ihre Einrichtung im Detaile kann hier um so mehr umgangen werden, da der III. Theil, welcher von den Statuten der Wittwen und Waisen Pensions-Anstalten im Detaile handelt, und dem auch die Motife, welche bey ihrer Entwerfung bestimmend eingewirkt haben, beigedruckt sind, alles hier unberührt Gelassene ausführlich enthält.

§. 25.

Von der Erhaltung der Wittwen und Waisen Pensions Anstalten.

Diese Anstalten, wenn sie einmal auf richtigen Erfahrungen und guten mathematischen Grundsätzen gebaut sind, fordern zu ihrer Erhaltung, daß auch künftig die Erfahrung dabei zu Rath gezogen, und ihre Aussprüche nach mathematischen Formen verarbeitet werden. Es beruht nämlich der gute Erfolg auf der Voraussetzung, daß das Absterben der Mitglieder der Gesellschaft in eben der Ordnung erfolgen werde, wie die MortalitätsTafel, welche die Daten zur Rechnung geliefert hat, ausspricht. Finden hier Abweichungen statt, so können sie entweder größer oder kleiner, als die Angaben der Tafel seyn. Es kann hier einer von drei Fällen statt finden:

a) Die Sterblichkeit der Männer ist in der Gesellschaft größer oder kleiner, als sie nach der Tafel seyn sollte.

b) Oder dieß ereignet sich bey den Frauen allein.

c) Oder bey beyden Geschlechtern zugleich.

A.) Ist die Sterblichkeit der Männer, größer als sie seyn sollte, jene der Frauen aber kleiner oder wenigstens mit der Tafel übereinstimmend, so erhalten Anstalten nach dem Kapitalfuße mehr Wittwen, als sie sollten, also auch größere Ausgaben; Anstalten nach dem Beitragsfuß haben überdieß noch eine geringere Einnahme, weil nicht die ge-

hörige Anzahl von Beiträgen eingeht. Beide werden daher ihrem Untergange von Jahr zu Jahr sich mehr nähern.

B.) Ist die Sterblichkeit des weiblichen Geschlechtes größer als sie nach der Tafel seyn sollte, jene des männlichen Geschlechtes aber eben dieselbe, so wird bey Capital-Einlagen die Ausgabe geringer seyn, als die Vorrechnung angiebt, bei den Beiträgen aber auch die Einnahme sich vermindern, weil die Wittwer keine Beiträge mehr bezahlen, da aber der einzelne Beitrag stets kleiner als die einfache Pension ist, so erhält die Casse Ueberschüsse, derer sie nicht bedarf, sie wird daher nicht nur fortbestehen können, sondern auch noch, weun sie auf Gegenseitigkeit beruht, von Zeit zu Zeit ihren Mitgliedern eine Dividende zu ertheilen im Stande seyn.

C.) Ist die Sterblichkeit beider Geschlechter größer oder kleiner als die Tafel angibt, so ist in beiden Fällen eine Ausgleichung möglich, so daß Gewinn und Verlust sich aufheben; hievon ist die Folge, daß die Anstalt fortbestehen wird, eben so, als wenn das Sterben der Mitglieder genau nach der Tafel erfolgt wäre. Ist hingegen das Sterben der Männer etwas größer als jenes der Frauen, so wird der Erfolg wie in lit. A eintreten, ist aber dieß bei den Frauen der Fall, so ist der Erfolg wie in lit. B nur jedesmal in einem kleinern Maßstabe.

Daher ist es für die Verwaltung einer solchen Anstalt eine hochwichtige Sache, stets genau zu wissen, wie ihr wahrer Cassestand beschaffen sey. Es genügt hierzu nicht, zu sehen, daß das baare Vermögen sich mit jedem Jahre vermehre, denn dieß geschieht auch während mehrerer Jahre bei schlecht eingerichteten Gesellschaften, wie oben durch die Rechnungen nachgewiesen worden ist; sondern es muß eine immerwährende Vergleichung der wirklichen Todesfälle mit den hypothetischen der Tafel statt finden, und darnach sind Einnahmen und Ausgaben zu berechnen und miteinander zu vergleichen. Diese Einsicht kann auf zwei Wegen erlangt werden. Entweder berechnet man aus dem

wirklichen Stande der Mitglieder das mittlere Alter der Männer und Frauen, die mittlere Pensions-Größe und Beitrags Quoten; betrachtet diese Durchschnitte als die Verhältnisse einer wirklichen Gesellsaft und bestimmt für jedes Jahr die Zahlen der sterbenden Männer und Frauen, scheidet bei den überlebenden die Zahl der noch bestehenden und ausgestorbenen Ehen, der Wittwer und Wittwen aus, und berechnet daraus Einnahme und Ausgabe. Mit den Resultaten dieser Rechnung vergleicht man am Ende des Jahres den wirklichen Erfolg. Bringt man endlich nach einer Periode von 6 oder 8 Jahren diese Daten in Summen, so soll zwischen der Summe aus den Durchschnitten uud jener aus dem Erfolge der einzelnen Jahre nicht in der Art eine Differenz bestehen, daß die wirkliche Ausgabe die berechnete übersteige, tritt das umgekehrte Verhältniß ein, so ist dieß ein sicheres Zeichen, daß die Anstalt fest stehe. Oder will man ein genaueres Verfahren, so verfertigt man über alle Mitglieder der Gesellschaft nach dem Alter der Männer und Frauen abgesonderte Zusammenstellungen, und betrachtet jede derselben als eine für sich bestehende Gesellschaft, in welcher sowohl die Männer unter sich, als auch die Frauen in gleichem Alter sich befinden; für jede dieser Abtheilungen sucht man die mittlere Pension, und bestimmt jährlich die Zahlen der Ehen (sowohl der noch bestehenden als auch ausgestorbenen) der Wittwer und Wittwen, nicht nur in ganzen Zahlen, sondern auch noch in Dezimal Brüchen bis auf 2 Stellen. Aus der Zahl der Wittwen und der mittlern Pension ergibt sich das Soll der Ausgabe. Werden diese einzelnen Abtheilungen in eine Summe gebracht, so wird diese genauer als der allgemeine Durchschnitt seyn. Eine periodische Zusammenstellung der Resultate dieser Rechnungen wird mit dem wirklichen Erfolge verglichen, das wahre Verhältniß der Casse, ob sie im Vor- oder Nachtheile sich befindet, aufdecken. Treten einer Gesellschaft jährlich neue Mitglieder bei, so werden sie in die gehörige Abtheilung

eingereiht, und die Rechnung wird jedesmal mit Berück=sichtigung dieses Zustandes gemacht. Diese Art von Buch=haltung ist eine unerläßliche Bedingung für die Sicherheit einer Anstalt, weil nur durch sie ein etwa im geheimen fortschleichendes Defizit aufgedeckt, und noch zeitig genug das zweckmäßige Heilmittel angewendet werden kann; wäh=rend eine Saumseligkeit in diesem Punkte die Sicherheit der Anstalt gefährdet, und ihren Untergang nach sich ziehen wird, wenn ein Defizit vorhanden seyn sollte. Das Fal=len des Zinsfußes unter den bei der Berechnung der Ein=lagen angenommenen Stand würde jedesmal ein, auch dem oberflächlichsten Blicke bemerkbares Deffizit begründen. Dagegen gibt es aber zwei zuverlässige Mittel, entweder die Bildung eines Reserve Fondes, oder die Auflegung der Verbindlichkeit, daß die Mitglieder, wenn der Fall ein=treten sollte, den Abgang durch außerordentliche Beiträge, so lange er dauert, zu ersetzen hätten. Da jedoch solche nachträgliche Forderungen immer einen ungünstigen Ein=druck machen, so dürfte die Bildung eines Reserve Fondes den Vorzug verdienen. Uebrigens soll die Verwaltung solch einer Gesellschaft stets dahin trachten, die Bilanz zu Gunsten der Anstalt zu lenken, indem sie die Ausgaben auf Pensionen unter den Sollstand, welcher sich aus den Verrechnungen ergibt, herabbringt. Dieses Ziel zu errei=chen hat sie das Mittel, wenn sie bei der Aufnahme der Mitglieder mit unerbittlicher rücksichtsloser Strenge ver=fährt, und jedem Manne die Aufnahme versagt, dessen Gesundheit nur einigermassen verdächtig ist, und einen baldigen Tod befürchten läßt. Hierzu dienen ärztliche Ge=sundheitszeugniße, und ein Probejahr, nach dessen Ver=lauf jede Aufnahme erst definitiv giltig seyn soll. Werden diese beiden Punkte in die Statuten einer Pensions Anstalt aufgenommen, und genau vollzogen, so wird die Gesell=schaft eine auserlesene werden, d. h. es werden von ihren männlichen Mitgliedern weniger sterben, als nach den Mortalitäts Tafeln sollten; sie wird daher weniger Pen=

sionen, und diese später zu bezahlen haben, als in der Rechnung vorausgesetzt worden ist, sie wird also nicht nur die nicht verfallenen Pensionen, sondern auch noch die Zinsen derselben gewinnen. Würden auch die Wittwen länger leben, als sie nach der Mortalitäts Tafel sollten, und dieß ist sehr wahrscheinlich, so werden doch die dadurch entstehenden Mehrausgaben, durch die frühern Ersparungen und ihre Zinsen mehr als gedeckt seyn.

§. 26.

Von der Verbesserung oder Auflösung nicht fest begründeter Wittwen und Waisen Pensions Anstalten.

Schon in früherer Zeit gab es solche Vereine, welche nicht gehörig fundirt waren, und gibt sie noch; ja es entstehen beinahe noch jährlich neue, weil das Bedürfniß sie herbeiführt, und die guten Absichten die Masse an gründlichen Kenntnissen überwiegen. Ueber kurz oder lang muß bei solchen Anstalten auch sonst blöden Augen das Defizit sichtbar werden, und bei den Mitgliedern der Zweifel über die Haltbarkeit entstehen, und eine Untersuchung des Standes der Anstalt herbeiführen. Wäre es einmal dahin gekommen, so müßten folgende Maßregeln angewendet werden, und zwar bei Wittwen Pensions Anstalten:

1) Ist das jetzige Alter aller Mitglieder der Gesellschaft genau zu erheben, d. h. der Männer, Frauen und Wittwen.

2) Die Ehepaare sowohl als auch die Wittwen sind nach ihrem Alter in Klassen zu theilen.

3) Für jede dieser Klassen ist das allmählige Absterben zu berechnen; und zwar abgesondert für die schon vorhandenen, und noch künftig entstehenden Wittwen.

4) Hierauf betrachtet man die Gesellschaft als eine aussterbende und den jetzigen GeldVorrath als eine Capital-

Einlage, von welcher die Wittwen Pensionen bezahlt werden sollen; und diskontirt für beide Klassen von Wittwen (die wirklichen und künftigen) von Jahr zu Jahr den Pensionsbedarf, nach den in den Beitritts Vorträgen ausgesetzten Zahlen auf die Zeit der Untersuchung.

5) Die Summe aus den diskontirten Forderungen der wirklichen Wittwen gibt den Gesamtbetrag ihres Guthabens; und eben so die Summe aus den Forderungen der künftigen Wittwen, den Gesammtbetrag des Guthabens der noch vorhandenen Ehepaare.

6) Wird nun die Hauptsumme aus den beiden Forderungen (Ne. 5.) mit dem wirklichen Cassa Bestande verglichen, so ergibt sich, ob ein Deficit bestehe und seine Größe; im letzten Falle ist eine wirkliche Gant vorhanden, weil die Casse nicht mehr im Stande ist, den Ansprüchen völlig zu genügen. Es folgt also die Theilung der Masse, und zwar nach dem Verhältnisse der Forderungen, welche für die wirklichen Wittwen, und für die künftigen berechnet worden sind.

7) Nun entsteht die Frage, ob die Anstalt fortbestehen, oder aufgelöst werden soll? Ihre Beantwortung hängt von der Abstimmung der Mitglieder ab.

8) Wird für die Auflösung entschieden, so werden die Antheile der noch vorhandenen Ehepaare nach der Größe ihrer bezahlten Einlagen berechnet, und unter die einzelnen vertheilt; bei den wirklichen Wittwen aber findet die Vertheilung nach dem Maaße ihrer Pensions-Forderungen so statt, daß für jede Wittwe nach ihrem Alter und der Größe ihrer Pension die wahrscheinlichen Bezüge diskontirt werden; die Summe aus diesem Diskonto bestimmt die Größe des Antheils jeder einzelnen. Dem Schlusse dieser Rechnung folgt die Vertheilung.

9) Entscheidet die Gesellschaft für das Fortbestehen der Anstalt, so müssen die wirklichen Wittwen davon ausgeschlossen werden, und es wird mit ihnen wie in Nr. 8.

gehalten; die Gesellschaft kann nur in Beziehung auf die Ehepaare fortbestehen.

10) Die nach Nr. 8. jedes Paar treffende Rate wird als Capital Einlage betrachtet, und nach dem Alter des Paares nach einer guten Einlagen Tabelle bestimmt, wie viel dafür jeder Frau an Pension zugesichert werden kann. Für einen allenfallsigen Mehrbetrag der Pension hat der Mann nach eben dieser Tabelle entweder eine neue Capital Einlage, oder neue jährliche Beiträge zu leisten.

So weit war diese Schrift, und die aus ihr hervorgegangene Berechnung der Einlagen gediehen und vollendet, als neuere Erfahrungen über das Leben und Sterben der Staatsdiener, eine nochmalige Untersuchung und Prüfung der Arbeit möglich, ja zur vollen Beruhigung der künftigen Interessenten nothwendig machten. Zugleich aber wurde der Wunsch geäussert, mit der Wittwen- und Waisen Pensions Anstalt auch eine Aussteuer Kasse zu verbinden. Beiden Anforderungen Genüge zu leisten, soll im Nachtrage geschehen.

I. Nachtrag.

Prüfung der Mortalitäts-Tafeln.

§. 27.

A. In Beziehung der Kinder.

Auf allerhöchsten Befehl mußten alle Staats- und Hofdiener Familien-Beschreibungen verfassen, und in Beziehung auf Männer, Frauen und Kiuder die Zeit ihrer Geburt, und bei gestorbenen Frauen und Kindern auch jene des Todes angeben.

Ueber die Kinder wurden folgende Resultate erhalten.

1) Von 10218 Ehen gaben:

Zahl der Ehen:	Zahl der Kinder jeder Ehe:	Gesammtzahl der Kinder aus allen Ehen:
1793	0	0
1302	1	1302
1212	2	2424
1106	3	3318
952	4	3808
883	5	4265
758	6	4548
611	7	4277
469	8	3752
359	9	3231
277	10	2770
212	11	2332
122	12	1464
82	13	1066
49	14	686
23	15	345
20	16	320
5	17	85
9	18	162
1	19	19
2	20	40
1	21	21
10218	Summe	40235

Es gab also im Durchschnitte in einer Ehe beinahe 4 Kinder.

2) Von diesen Kindern wurden vor 1807 geboren 10049 Knaben und 9289 Mädchen, in Summe 19338, von da bis 1827 aber 20895 Kinder, nämlich 10953 Knaben und 9942 Mädchen. Die Ausscheidung der Geburten vor und nach dem J. 1807 wurde vorgenommen, um wo möglich den Einfluß der Kuhpocken-Impfung auf Verminderung der Sterblichkeit ermessen zu können, weil

in jenem Jahre die Impfung gesetzlich allgemein angeordnet worden ist.

3) Von den Kindern, welche vor dem Jahre 1807 geboren wurden, sind bereits wieder gestorben:

im Alter						Knaben:	Mädchen:
von	0	bis	1	Jahr		1900	1642
„	1	„	2	„		385	330
„	2	„	3	„		209	182
„	3	„	4	„		143	142
„	4	„	5	„		108	118
„	5	„	6	„		95	81
„	6	„	7	„		51	65
„	7	„	8	„		42	50
„	8	„	9	„		35	39
„	9	„	10	„		29	32
„	10	„	11	„		16	30
„	11	„	12	„		31	23
„	12	„	13	„		18	21
„	13	„	14	„		26	17
„	14	„	15	„		21	21
„	15	„	16	„		16	15
„	16	„	17	„		40	25
„	17	„	18	„		29	25
„	18	„	19	„		48	25
„	19	„	20	„		54	22
„	20	„	21	„		50	32
„	21	„	22	„		50	22
„	22	„	23	„		61	29
„	23	„	24	„		57	19
„	24	„	25	„		52	23
					Summe	3566	3030

4) Werden diese Sterbfälle nach dem fünften Lebens-Jahre in Summen für die folgenden fünfjährigen Perioden gebracht, und die Rechnung auf 10000 Geborne gestellt, so erhält man:

Von 10000 starben

	Knaben	Summe	Mädchen	Summe
vom 0 bis 1 Jahre	1891	1891	1776	1776
„ 1 — 2 „	383	2274	359	2135
„ 2 — 3 „	208	2482	200	2335
„ 3 — 4 „	143	2625	153	2488
„ 4 — 5 „	107	2732	128	2116
„ 5 — 10 „	252	2984	290	2906
„ 10 — 15 „	112	3096	125	3031
„ 15 — 20 „	187	3283	125	3256
„ 20 — 25 „	270	3553	135	3391
Summe	3553		3291	

5) Hierdurch wird die alte Erfahrung bestättigt, daß das männliche Geschlecht in einer andern Ordnung als das weibliche stirbt, und daß die Sterblichkeit des ersten größer als jene des zweiten ist.

6) Vergleicht man die Mortalitäts Tafel VIII. mit dieser in Nr. 4. angegebenen Ordnung des Sterbens, so findet man, daß hier vom

Jahre 0 bis 1 um 1795 Knaben und 1481 Mädchen

„ 1 — 2 „ 67 „ „ 88 „

weniger gestorben sind, als nach der Tafel VIII. hätten sterben sollen. Nach eben dieser Tafel sind von der Geburt bis an das Ende des 25 Jahres gestorben

5458 Knaben 4860 Mädchen

nach dieser neuen Liste aber nur

3553 Knaben 3291 Mädchen, also
um 1905 „ 1769 „ weniger.

Diese verminderte Sterblichkeit beträgt bei den Knaben beinahe 35, bei den Mädchen 37 Prozente von jener der Tafel VIII.

7) Die Gründe dieses so sehr abweichenden Resultates sind: a) Unter den Gebornen der Tafel VIII. befinden sich auch uneheliche, wovon der größte Theil, besonders in Städten schon im ersten Lebens Jahre wieder stirbt; diese neuere Sterbeliste enthält aber nur eheliche Geburten und ihre Todesfälle. Dieß zeigt sich auch auffallend, wenn man in beiden Sterbeverzeichnissen die ersten zwei Jahre hinweglaßt, so beträgt die Differenz für die andern 23 Jahre bei den Knaben nur 43, bei den Mädchen aber 264 zu Gunsten der Kinder der öffentlichen Diener. b) Auch befindet sich diese Klasse in der Regel gleich weit vom Ueberflusse und vom Mangel entfernt, ihre Kinder genissen eine weit sorgfältigere Pflege als jene der ganzen Volksmasse im Allgemeinen ist, oder nur sein kann.

8) Da die Einlagen Tabellen für die Waisen-Versorgungs-Anstalt nach der Tafel VIII. viel früher berechnet worden waren, als diese neuern Erfahrungen erhalten werden konnten, so machten die grossen Abweichungen eine Revision jener Rechnungen, und zu diesem Zwecke die Construktion einer neuen Mortalitäts-Tafel nothwendig, welche hier folgt. Nach dieser Tafel wurden sämtliche Einlagen Berechnungen neu verfaßt, und ihre Resultate liegen den III Theilen bei, welche die Statuten der Wittwen- Waisen- und Aussteuer-Anstalt enthält. Nach diesen neuesten Tabellen sollen auch die Zahlungen künftig erhoben werden.

Mortalitäts-Tafel
für
die Kinder der Hof- und Staatsdiener.

10000 Knaben.

Im Jahre		sterben	von Lebenden	es stirbt 1 von
0 bis	1	1891	10000	5.3
1 —	2	383	8109	22.2
2 —	3	208	7726	37.1
3 —	4	147	7518	52.6
4 —	5	107	7375	68.9
5 —	6	83	7268	87.8
6 —	7	61	7185	117.8
7 —	8	46	7124	154.8
8 —	9	36	7068	196.6
9 —	10	26	7042	270.8
10 —	11	22	7016	320.1
11 —	12	22	6994	317.7
12 —	13	22	6972	316.7
13 —	14	22	6950	315.7
14 —	15	24	6928	288.6
15 —	16	28	6904	246.6
16 —	17	33	6876	208.3
17 —	18	38	6843	157.3
18 —	19	43	6805	134.2
19 —	20	50	6762	126.8
20 —	21	53	6712	119.1
21 —	22	56	6659	113.9
22 —	23	58	6603	112.8
23 —	24	61	6545	107.3
24 —	25	64	6484	101.3
25 —	26		6420	

10000 Mädchen.

Im Jahre		sterben	von Lebenden	es stirbt 1 von
0 bis	1	1776	10000	5.6
1 —	2	359	8224	22.6
2 —	3	200	7865	39.3
3 —	4	153	7665	50.1
4 —	5	128	7512	58.7
5 —	6	97	7384	76.1
6 —	7	73	7287	98.8
7 —	8	53	7214	137.4
8 —	9	39	7161	183.6
9 —	10	28	7122	254.4
10 —	11	27	7094	262.7
11 —	12	26	7067	270.8
12 —	13	25	7041	281.6
13 —	14	24	7016	292.3
14 —	15	23	6992	303.6
15 —	16	24	6969	290.4
16 —	17	25	6945	277.8
17 —	18	25	6920	276.8
18 —	19	25	6895	275.8
19 —	20	26	6870	264.2
20 —	21	26	6844	263.1
21 —	22	26	6815	262.0
22 —	23	27	6792	251.6
23 —	24	28	6765	241.6
24 —	25	28	6737	240.6
25 —	26		6709	

Auch die Mortalität der Männer und Frauen, so weit die Beschaffenheit und Ausdehnung der Schrift es zuließ, wurde einer Untersuchung unterworfen.

§. 28.

B. In Beziehung der Männer.

1) Aktive, pensionirte und quiescirte Diener leben im Alter zwischen 20 und 30 Jahren 346

„	30	„ 40	„	1499
„	40	„ 50	„	2626
„	50	„ 60	„	2819
„	60	„ 70	„	2142
„	70	„ 80	„	1287
„	80	„ 90	„	221
„	90	„ 100	„	16

Summe 10956

2) Da einst alle diese Männer 20 Jahre alt waren, so kann man ihre Summe als die Zahl der im 20ten Jahre Lebenden betrachten; denn ist, wie früher gezeigt worden, ein richtiger Schluß von der Zahl der Gestorbenen auf die Zahl der Lebenden möglich, so muß auch der umgekehrte Schluß gestattet werden. Betrachtet man demnach die Summe aller Lebenden = 10956 als die Zahl der 20 jährigen, so kann man nach Abzug derer, welche zwischen 20 und 30 Jahren leben, den Rest als 30 jährige und so fort betrachten; hierdurch ergibt sich:

20	jährige	Männer	= 10956
30	„	„	= 10610
40	„	„	= 9111
50	„	„	= 6485
60	„	„	= 3666
70	„	„	= 1524
80	„	„	= 237
90	„	„	= 16

Summe = 42605

3) Werden vom 90ten Jahre aufwärts alle Lebenden von 10 zu 10 Jahren, wie dieß in der Tafel VIII. Co-

lumne C geschehen ist, in Summen gebracht so ist die Summe der Lebenden für das

Jahr 20 = 42605
„ 30 = 31649
„ 40 = 21039
„ 50 = 11928
„ 60 = 5443
„ 70 = 1777
„ 80 = 253
„ 90 = 16

4) Nach der Mortalitäts-Tafel VIII. Columne C ist die Summe der Lebenden für das

Jahr 20 = 181373
„ 30 = 135747
„ 40 = 94350
„ 50 = 57962
„ 60 = 28433
„ 70 = 9132
„ 80 = 1710
„ 90 = 165

5) Wenn die Summen der Lebenden und Sterbenden aus den Staatsdienern mit den Hypothesen der Tafel VIII. übereinstimmen, so müssen die Zahlen welche oben in Nr. 3 und Nr. 4. für die Jahre 20, 30 u. s. f. enthalten sind, mit einander auch in Proportion stehen d. h. für das

Jahr 20 bis 30 soll 181373: 135747 = 42605:31649
„ 30 — 40 „ 135747: 94350 = 31649:21039
„ 40 — 50 „ 94350: 57962 = 21039:11928
„ 50 — 60 „ 57962: 28433 = 11928: 5443
„ 60 — 70 „ 28433: 9132 = 5443: 1777
„ 70 — 80 „ 9132: 1710 = 1777: 253
„ 80 — 90 „ 3710: 165 = 253: 16

sein.

6) Wird in den Proportionen unter Nr. 5. das vierte Glied als unbekannt angenommen, und aus den ersten drei Gliedern jedesmal berechnet, so sollen, wenn die angenommenen Voraussetzungen richtig sind, eben jene Zahlen erscheinen, welche in Nro. 5. als 4te Glieder in den Proportionen enthalten sind. Es ist demnach

a) $\frac{135747 \times 42605}{181373} = 31887$

b) $\frac{94350 \times 31649}{135747} = 21997$

c) $\frac{57962 \times 21039}{94350} = 12925$

d) $\frac{28433 \times 12928}{57962} = 5851$

e) $\frac{9132 \times 5443}{28433} = 1748$

f) $\frac{1710 \times 1777}{9132} = 333$

g) $\frac{167 \times 253}{1710} = 24.$

7) Vergleicht man die Resultate dieser Rechnung mit den vierten Gliedern, welche die Proportionen in Nr. 5. enthalten, so sieht man, daß die berechneten vierten Glieder durchaus größer sind, als sie aus den wirklichen Erfahrungen über das Leben der Männer erhalten worden sind, und daß daher eine kleine Differenz zwischen dem Schlusse aus der Zahl der Lebenden auf die Gestorbenen, und jenen aus der Zahl der Todten auf die Lebenden bestehe. Hieraus folgt, daß entweder der Schluß von den Lebenden auf die Todten, oder der umgekehrte nicht völlig richtig sei. Nimmt man nun an, die Ergebnisse aus der Mortalitäts-Tafel seien völlig genau, so läge ein Fehler in dem Schlusse von den lebenden Staatsdienern auf die Gestorbenen, setzt man aber voraus, daß der letztere richtig sei, so läge der Fehler in der Mortalitäts-Tafel. Da aber die Abweichnungen zwischen beiden nicht größer sich zeigen, als sie aus zweien für verschiedene Länder konstruirten Tafeln sich ergeben, so kann man beide für richtig annehmen.

8) Sucht man aus den vierten Gliedern der Proportion in Nr. 5, wie sie aus der Erfahrung hervorgegangen

sind, und aus eben diesen Gliedern, wie sie in Folge der Rechnung sich ergeben haben, die Differenzen, so erhält man

a) 31887 — 31649 = 238
b) 21997 — 21039 = 958
c) 12924 — 11928 = 997
d) 5851 — 5443 = 408
e) 1777 — 1748 = 29
f) 333 — 253 = 80
g) 24 — 16 = 8

Hieraus ergeben sich ferners

$\frac{238}{31887}$ = 0.008 also auf 1000 lebende 8
$\frac{953}{21997}$ = 0.044 „ „ „ „ 44
$\frac{997}{12925}$ = 0.077 „ „ „ „ 77
$\frac{408}{5851}$ = 0.069 „ „ „ „ 69
$\frac{29}{1777}$ = 0.016 „ „ „ „ 16
$\frac{80}{330}$ = 0.24 „ „ „ „ 240
$\frac{8}{24}$ = 0.333 „ „ „ „ 333

9) Um diese 8, 44, 77, 69, 16, 240 und 333 würden demnach auf 1000 in der Wirklichkeit weniger leben, als nach der Mortalitäts-Tafel leben sollten; es wäre daher die Sterblichkeit der Staatsdiener um diese Beträge größer, als sie zum Behufe der Berechnungen für die Wittwen-Pensions-Anstalt angenommen worden ist, die Anstalt würde daher mehr Wittwen erhalten als geschehen sollte, und sie würde nicht bestehen können, wenn die Sterblichkeit der Frauen die nämliche wie in der Mortalitäts-Tafel oder gar noch geringer wäre. Bedenkt man aber auch, daß in die Anstalt nur gesunde Männer aufgenommen werden sollen, während die Liste der Staatsdiener gesunde und kranke vermischt enthält so werden sich die kleinen Differenzen, welche zwischen dem 20sten und 70sten Jahre sich ergeben haben, von selbst heben, jene im

80sten und 90sten Jahre aber haben keinen Einfluß mehr, weil in diesem Alter keine Mitglieder mehr aufgenommen werden.

§. 29.

C. In Beziehung der Frauen.

Nach eben diesen Erfahrungen leben im Alter zwischen

20	und	30	Jahren	Ehefrauen		900
30	„	40	„		„	1872
40	„	50	„		„	2273
50	„	60	„		„	1711
60	„	70	„		„	933
70	„	80	„		„	285
80	„	90	„		„	22
				Summe		7996

2) Da alle diese Frauen einst 20 Jahre alt gewesen sind, so kann man die Summe 7996 als die Zahl der im 20sten Jahre Lebenden betrachten, und daraus durch Abzug die im 30sten u. s. f. Jahre Lebenden berechnen. Hierdurch erhält man für die Periode

vom Jahre	20	bis	30	lebende	Frauen		7996
„ „	30	„	40	„	„		7096
„ „	40	„	50	„	„		5224
„ „	50	„	60	„	„		2951
„ „	60	„	70	„	„		1240
„ „	70	„	80	„	„		307
„ „	80	„	90	„	„		22
					Summe		24836

3) Es ist demnach die Summe aller lebenden Frauen vom 90sten bis 20sten Jahre = 24836; von 90 bis 30 =

16840 u. s. f. Summe der lebenden Frauen vom Jahre 90 bis zum

Jahre 20 = 24836
„ 30 = 16840
„ 40 = 9744
„ 50 = 4520
„ 60 = 1569
„ 70 = 329
„ 80 = 22.

4) Nach der Mortalitäts-Tafel VIII. beträgt die Summe der lebenden Frauen bis zum

Jahre 20 = 198164
„ 30 = 146849
„ 40 = 101139
„ 50 = 61855
„ 60 = 30314
„ 70 = 9556
„ 80 = 1692

5) Wenn das Verhältniß der Lebenden und Sterbenden Frauen mit dem nach der Tafel übereinstimmt, so müssen die Zahlen in Nr. 3 und Nr. 4 für die gleichen Perioden des Alters in Proportionen stehen, d. h. es müssen

a) 198164 : 146849 = 24836 : 16840
b) 146849 : 101139 = 16840 : 9744
c) 101139 : 61855 = 9744 : 4520
d) 61855 : 30314 = 4520 : 1569
e) 30314 : 9556 = 1569 : 329
f) 9556 : 1692 = 329 : 22 seyn.

6) Wird das vierte Glied in diesen Proportionen als unbekannt angenommen und berechnet, so sollen, wenn die Wirklichkeit mit der Hypothese übereinstimmt,

die nämlichen Zahlen zum Vorscheine kommen. Es ist nämlich:

a) $\frac{146849 \times 24836}{198146} = 18405$

b) $\frac{101139 \times 16840}{146849} = 11598$

c) $\frac{61855 \times 9744}{101139} = 5973$

d) $\frac{30314 \times 4520}{61855} = 2255$

e) $\frac{9556 \times 1569}{30314} = 493$

f) $\frac{1692 \times 329}{9556} = 58$

7) Hieraus erhellt wieder, daß auch die Zahlen für die 4ten Glieder nach der Rechnung größer, als nach der Wirklichkeit sind, daß also die Zahlen der wirklich lebenden Frauen kleiner als die entsprechenden nach der Rechnung sind, daß folglich die Sterblichkeit unter den Frauen der Staatsdiener größer seyn werde, als sie nach der Mortalitäts-Tafel seyn sollte.

8) Um zu finden, um wie viel die Summen der Lebenden nach der Rechnung, die der wirklich Lebenden übersteigen, dürfen nur die Differenzen ausgemittelt, und daraus die Prozente berechnet werden. Es ist nämlich:

18405 — 16840 = 1565
11598 — 9744 = 1854
5973 — 4520 = 1453
2215 — 1569 = 646
493 — 329 = 164
58 — 22 = 36

9) Hieraus ergeben sich

$\frac{1565}{18405} = 0{,}085$ also auf 1000 85
$\frac{1854}{11598} = 0{,}159$ „ „ „ 159
$\frac{7453}{3973} = 0{,}243$ „ „ „ 243
$\frac{646}{2215} = 0{,}291$ „ „ „ 291
$\frac{164}{493} = 0{,}332$ „ „ „ 332
$\frac{36}{58} = 0{,}620$ „ „ „ 620

Um diese Zahlen 85, 159 u. f. f. leben in der Wirklichkeit weniger Frauen auf 1000 als nach der Tafel leben sollten.

10) Vergleicht man diese Verhältniß-Zahlen mit jenen, welche sich für die Männer ergeben haben, so findet man, daß die Sterblichkeit der Frauen jene der Männer weit übersteige, daß also weniger Wittwen entstehen werden, als nach der Rechnung sich ergeben sollten, folglich wird die Kasse weniger zu bezahlen haben, also ihr Fond bei den berechneten Einlagen bestehen können.

11) Die oben in Nr. 9 angegebenen Verhältnisse über die Sterblichkeit der Frauen erhalten noch eine Bestätigung durch die Sterbeliste, nach dieser sind Ehefrauen gestorben:

zwischen	20	und	30	Jahren	= 543
„	30	„	40	„	= 786
„	40	„	50	„	= 638
„	50	„	60	„	= 441
„	60	„	70	„	= 298
„	70	„	80	„	= 119
„	80	„	100	„	= 18
				Summe	= 2843

12) Nimmt man an, daß diese gestorbenen Frauen gleichzeitig gelebt haben, und die obenstehende Zahl ihre Summe im 20sten Jahre gewesen sey; wovon zwischen 20 und 30 Jahren 543 u. s. f. gestorben sind, so ergibt sich

Am Ende des Jahrs	leben Frauen	binnen 10 Jahren sterben
20	2843	— 543
30	2300	— 786
40	1514	— 638
50	876	— 441
60	435	— 298
70	137	— 119
80	18	— 16
90	2	— 2
100	0	

13) Nach der Mortalitäts-Tafel VIII. leben am Ende des

Jahrs	Frauen	davon sterbeu in 10 Jahren
20	5369	528
30	4841	668
40	4173	695
50	3478	833
60	2645	1185
70	1460	1048
80	412	360
90	52	50
100	2	

14) Dividirt man in Nr. 12 und Nr. 13 die Zahl der Lebenden einer jeden Periode durch die Zahl der Sterbenden, so erhält man von wie vielen Frauen von Periode zu Periode eine stirbt. Es stirbt eine von

			Frauen der Staatsdiener	Frauen nach der Mort.-Taf.
zwischen	20 und	30 J.	5.24	10.17
„	30 „	40 „	2.93	7.25
„	40 „	50 „	2.37	6.00
„	50 „	60 „	1.99	4.17
„	60 „	70 „	1.46	2.23
„	70 „	80 „	1.15	1.39
„	80 „	90 „	1.12	1.14

Es zeigt sich also auch hier, daß die Frauen der Staatsdiener in größerer Zahl sterben, als sie nach der Mort.-Taf. VIII. sollten.

Allein die vorstehende Rechnung von Nr. 12 bis Nr 14 ist kein völlig reines Resultat, weil noch zu den gestorbenen Frauen die überlebenden Wittwen und Ehefrauen gehören; und daher wird das Resultat noch eine Modifikation zu Gunsten einer Verminderung in der Sterblichkeit erleiden; welche folgen wird.

§. 30.

D. In Beziehung auf die Wittwen.

1) Zu Ende des Jahres 1824 hatte der Staat 3161 pensionirte Wittwen, wovon sich befanden zwischen

20	und	30	Jahren	=	21
30	„	40	„	=	189
40	„	50	„	=	562
50	„	60	„	=	748
60	„	70	„	=	913
70	„	80	„	=	565
80	„	90	„	=	147
90	„	100	„	=	16
				Summe =	3161

2) Da alle diese Wittwen einst 20 Jahre alt waren, so kann man die obige Summe als die Zahl der im Jahr 20 Lebenden betrachten, und durch Subtraktion ihre allmählige Verminderung finden. Es ergibt sich daher

für das	Jahr	20	die	Summe	der	Lebenden		=	3161
„	„	„	30	„	„	„	„	=	3140
„	„	„	40	„	„	„	„	=	2951
„	„	„	50	„	„	„	„	=	2389
„	„	„	60	„	„	„	„	=	1641
„	„	„	70	„	„	„	„	=	728
„	„	„	80	„	„	„	„	=	163
„	„	„	90	„	„	„	„	=	16
							Summe aller Lebenden	=	14189

3) Berechnet man daraus die Summen der Lebenden für alle 10jährigen Perioden, so hat man für das

Jahr	20	=	14189
„	30	=	11028
„	40	=	7888
„	50	=	4937
„	60	=	2548
„	70	=	907
„	80	=	179
„	90	=	16

4) Nach der Mortalitäts-Tafel VIII. beträgt die Summe der lebenden Frauen in der Periode

des	20sten	Jahres	= 198164
„	30	„	= 146849
„	40	„	= 101139
„	50	„	= 61855
„	60	„	= 30314
„	70	„	= 9556
„	80	„	= 1692
„	90	„	= 126

5) Wenn die Verhältnisse des Lebens und Sterbens der Wittwen mit jenem der Frauen nach der Mortalitäts-Tafel VIII. übereinstimmt, so müssen die Zahlen in Nr. 3 und Nr. 4 von Periode zu Periode miteinander im Verhältnisse stehen; d. h. es soll

a) 198164 : 146849 = 14189 : 11028
b) 146849 : 101139 = 11028 : 7888
c) 101139 : 61855 = 7888 : 4937
d) 61855 : 30314 = 4937 : 2548
e) 30314 : 9556 = 2548 : 907
f) 9556 : 1692 = 907 : 179
g) 1692 : 126 = 179 : 16

6) Wird in diesen Proportionen das vierte Glied als unbekannt angenommen und berechnet, so sollen aus der Rechnung die nämlichen Zahlen hervorgehen, wenn die Hypothese mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Es ist nämlich:

a) $\frac{146849 \times 14189}{198164} = 10490$

b) $\frac{101139 \times 11028}{146849} = 7595$

c) $\frac{61855 \times 7888}{101109} = 4824$

d) $\frac{30314 \times 4937}{61855} = 2420$

e) $\frac{9556 \times 2548}{30314} = 772$

f) $\frac{1692 \times 907}{9556} = 161$

g) $\frac{126 \times 179}{1692} = 13$

7) Die Vergleichung dieser Rechnungs-Resultate mit den vierten Gliedern in den Proportionen Nr. 5 zeigt, daß die Zahl der Wittwen in jeder Periode größer sey, als sie nach der Mortalitäts-Tafel VII. seyn sollte, daß also dieselben auch länger leben, folglich ihre Pensionen länger genießen, und der Kasse eine Mehrausgabe verursachen werden. Allein diese Mehrausgabe ist hinreichend gedeckt durch die Ersparungen, welche die Kasse in der frühern Zeit gemacht haben wird, daß sie weniger Wittwen erhalten, also weniger Pensionen bezahlt hat.

8) Um zu finden, um wie viel die Summe der wirklich Lebenden jene nach der Tafel übersteigt, suche man die Differenzen, und berechne daraus die Prozente. Es ist

11028 — 10490 = 538
7888 — 7595 = 293
4937 — 4824 = 113
2548 — 2420 = 124
907 — 772 = 135
179 — 161 = 18
16 — 13 = 3

Hieraus ergibt sich, daß auf 1000 mehr leben, und zwar im Jahre

20	bis	30	$\frac{538}{10490}$	=	0.053	also	mehr	um 53
30	„	40	$\frac{293}{7595}$	=	0.038	„	„	„ 38
40	„	50	$\frac{113}{4824}$	=	0.024	„	„	„ 24
50	„	60	$\frac{128}{2420}$	=	0.053	„	„	„ 53
60	„	70	$\frac{135}{772}$	=	0.175	„	„	„ 175
70	„	80	$\frac{18}{161}$	=	0.112	„	„	„ 112
80	„	90	$\frac{3}{16}$	=	0.231	„	„	„ 231

§. 31.

E. In Beziehung auf Wittwen und Ehefrauen zusammen genommen.

1) Bringt man die Zahlen, welche §. 29. Nr. 3 und §. 30. Nr. 3 für die einzelnen Perioden enthalten, in Summen, so ergeben sich die Summen der lebenden Frauen und Wittwen, und zwar

für das	20ste	Jahr	=	24836	+	14189	= 39025
„ „	30	„	=	16840	+	11028	= 27868
„ „	40	„	=	9744	+	7888	= 17632
„ „	50	„	=	4520	+	4937	= 9457
„ „	60	„	=	1569	+	2548	= 4117
„ „	70	„	=	329	+	907	= 1236
„ „	80	„	=	22	+	179	= 201

2) Diese Zahlen mit den entsprechenden der Mortalitäts-Tafel in Proportionen gebracht, geben

a)	198164	:	146849	=	39025	:	27868
b)	146849	:	101139	=	27868	:	17632
c)	101139	:	61855	=	17632	:	9457
d)	61855	:	30314	=	9457	:	4117
e)	30314	:	9556	=	4117	:	1236
f)	9556	:	1692	=	1236	:	201

3) Nimmt man in den vorhergefundenen Proportionen die 4ten Glieder als unbekannt an, und sucht sie durch die Rechnung, so erhält man

a) $\frac{146849 \times 39025}{198164} = 28919$

b) $\frac{101139 \times 27868}{146849} = 19193$

c) $\frac{61855 \times 17632}{101139} = 10783$

d) $\frac{30314 \times 9457}{61855} = 4635$

e) $\frac{9556 \times 4117}{30314} = 1298$

f) $\frac{1692 \times 1236}{9556} = 219$

4) Die Vergleichung der Zahlen in Nr. 2 und 3 zeigt, daß in jeder Periode die Summe der lebenden Frauen und Wittwen kleiner ist, als sie nach der Mortalitäts-Tafel seyn sollte. Es ergeben sich folgende Differenzen

a) 28919 — 27868 = 1051
b) 19193 — 17632 = 1561
c) 10783 — 9457 = 1326
d) 4635 — 4117 = 518
e) 1298 — 1236 = 62
f) 219 — 201 = 18

Es treffen also auf 1000

a) $\frac{1151}{28979} = 0.039$ weniger um 39
b) $\frac{1561}{19193} = 0.081$ „ „ 81
c) $\frac{1326}{10783} = 0.123$ „ „ 123
d) $\frac{518}{4635} = 0.112$ „ „ 112
e) $\frac{23}{1298} = 0.048$ „ „ 48
f) $\frac{18}{219} = 0.082$ „ „ 82

§. 32.

Resultate aus diesen Untersuchungen.

Es ergibt sich hieraus, daß im Ganzen die Sterblichkeit der Staatsdiener sowohl als ihrer Frauen um

etwas größer sey, als sie nach der Mortalitäts-Tafel seyn sollte; daß aber dieser Umstand dem Bestande der Anstalt keineswegs nachtheilig ist, weil die Mehrausgaben für die Wittwen erst später eintreten, und durch ihre kleinere Anzahl und die daraus folgendeu Ersparungen hinreichend gedeckt sind. Daher darf die Behauptung gemacht werden, daß die Einlagen im Ganzen um Etwas zu groß sind, da jedoch aus einer einzelnen Erfahrung der wahre Betrag sich nicht genau bestimmen läßt, so kann auch jetzt daran keine Herabsetzung eintreten, um so weniger, da nicht voraus bestimmt werden kann, wie sich nach einigen Jahren der Zinsfuß stellen werde, in welchem Falle es gut seyn wird, wenn durch eine Ersparung in den Ausgaben der Ausfall in den Einnahmen gedeckt werden kann.

Uebrigens wird die Verwaltung der Pensions-Anstalt dahin zu wirken haben, daß aus den Sterbelisten ihrer eigenen Mitglieder nach einer Reihe von 30 bis 40 Jahren eine verbesserte Mortalitäts-Tafel entstehe, mit deren Hülfe die Einlagen-Berechnung umgearbeitet, und darnach die richtig bleibende Feststellung derselben erfolgen werde. Bis dahin aber hat sie nach Perioden von 6 zu 6 Jahren die Ersparungen zu berechnen, und die Ueberschüsse unter die Mitgliedern zu vertheilen, denn es kann nicht im Zwecke der Anstalt liegen, einen größern Fond zu besitzen, als zur Bezahlung der Pensionen nothwendig ist. Eine solche zwecklose Admassirung der Gelder könnte nur die Folge haben, den nachkommenden Mitgliedern leichtere Bedingungen auf Kosten der gegenwärtigen zu gewähren, wozu aber diese rechtlich nicht verbunden sind.

II. Anhang.

Die Aussteuer-Anstalt.

§. 33.

Zweck derselben.

Der Zweck dieser Anstalt ist, den Kindern in einem bestimmten Jahre ein Capital zu verschaffen, um durch dasselbe ihren künftigen Wohlstand zu begründen, und ihre Ansässigmachung zu erleichtern.

Die dazu nöthigen Fonds können wieder nur aus den Einlagen der Versorger und der verzinslichen Benutzung derselben entstehen. Diese Einlagen können wieder entweder Capitale ein für allemal, oder jährliche Beiträge seyn, und die letztern werden entweder bis zum Jahre fortgesetzt, an welchem die Aussteuer bezahlt wird, oder sie hören mit dem Leben des Versorgers auf; die Bezahlung der Aussteuer erfolgt dessen ungeachtet in festgesetztem Betrage. Es ist daher die Aufgabe, für alle diese Fälle die geeigneten Rechnungs-Formen zu finden. Zur Basis der wirklichen Rechnungen dienen wieder eine gute Mortalitäts-Tafel, und ein Zinsfuß, welcher der wahrscheinlich erreichbare ist. Für die in Bayern zu begründende Anstalt ist aus den schon früher entwickelten Gründen auch hier die Mortalitäts-Tafel VIII. und der Zinsfuß zu $4\frac{0}{0}$ als Basis angenommen worden.

§. 34.

Formel für die Capital-Einlagen.

Denkt man sich eine Anzahl = M von Versorgern, welche sich in gleichem Alter befinden, von denen jeder für ein Kind eine Aussteuer = A zu erhalten wünscht; auch alle Kinder haben gleiches Alter; die Capital-Einlage sey = C; so wird sich folgendes ergeben:

M Verſorger von denen jeder C bezahlt, geben miteinander M C Einlagen; da nun die Ausſteuern erſt nach n Jahren bezahlt werden ſollen, ſo wird das admaſſirte Kapital M C bis dahin anwachſen zu = M C $(\frac{104}{100})^n$

Von den Kindern welche die Ausſteuer erhalten ſollen, und die zur Zeit der Bildung des Vereines = K = M waren, ſterben jährlich einige, es ſind daher am Ende des

Jahr 1 noch am Leben ^1K
" 2 " " " ^2K
" 3 " " " ^3K u. ſ. f.
" n " " " ^nK vorhanden.

Von dieſen letztern ſoll jedes eine Ausſteuer = A, alſo alle in Summe = ^nK A erhalten.

Da nun nach der Auszahlung der Gelder nichts mehr übrig ſein ſoll, ſo müſſen die admaſſirten Gelder dem Bedarfe an den Ausſteuern gleich ſein d. h.

$$M\,C\,(\tfrac{104}{100})^n = {}^nK\,A.$$

Da die Capital Einlage die unbekannte Größe iſt, ſo folgt:

$$C = \frac{{}^nK\,A}{M\,(\frac{104}{100})^n}$$

Wären z. B. die Väter 30 Jahre alt, und ſie wollten für ihre einjährigen Töchter eine Ausſteuer-Anſtalt gründen, ſo leben nach der neuen Mortalitäts-Tafel im Jahre 1 K = 8224 Mädchen = M; werden die Ausſteuern nach dem 20ten Lebensjahre bezahlt, ſo ſind davon dann noch 6844 vorhanden, welche die Ausſteuer erhalten, alſo = ^{19}K, n = 19 weil die Einlagen ſo viele Jahre benützt werden konnten, ſoll die Ausſteuer ſelbſt = 1000 ſein, ſo iſt

$$C = \frac{1000 \times 6844}{8224 \times (\frac{104}{100})^{19}} = 395.0$$

§. 35.

Formeln für die jährlichen Beiträge.

1. Wenn Beiträge bezahlt werden sollen, bis die Aussteuern selbst vertheilt werden. In diesem Falle werden jährlich, so viele Beiträge = B eingehen als noch Kinder leben also

im ersten Jahre = ^1K
„ 2 „ = ^2K
„ 3 „ = ^3K u. s. f.
„ n „ = ^nK

Die Beiträge des

Jahres 1 werden anwachsen zu $B\ ^1K\ (\frac{104}{100})^n$
„ 2 „ „ „ $B\ ^2K\ (\frac{104}{100})^{n-1}$
„ 3 „ „ „ $B\ ^3K\ (\frac{104}{100})^{n-2}$
„ n — 1 „ „ „ $B\ ^{n-1}K\ (\frac{104}{100})^2$
„ n „ „ „ $B\ ^nK\ (\frac{104}{100})$

Ihre Summe wird daher =

$$B\ ^1K\ [(\tfrac{104}{100})^n + {}^2K\ (\tfrac{104}{100})^{n-1} + \ldots + {}^{n-1}K\ (\tfrac{104}{100})^2 + {}^nK\ (\tfrac{104}{100})]$$

Die Summe der zu zahlenden Aussteuern wie §. 34. = $^nK\ A$.

Da die admassirten Beiträge zur Zahlung der Aussteuern ausreichen sollen, so ist:

$$^nK\ A = B\ [^1K\ (\tfrac{104}{100})^n + {}^2K\ (\tfrac{104}{100})^{n-1} + \ldots + {}^nK\ (\tfrac{104}{100})]$$

$$B = \frac{^nK\ A}{^1K\ (\frac{104}{100})^n + {}^2K\ (\frac{104}{100})^{n-1} + \ldots + {}^{n-1}K\ (\frac{104}{100})^2 + {}^nK\ (\frac{104}{100})}$$

Im gegebenen Beispiele ist

$$B = \frac{1000 \times 6844}{8224\ (\frac{104}{100})^{19} + 7867\ (\frac{104}{100})^{18} + \ldots + 6895\ (\frac{104}{100})^2 + 6844\ \frac{104}{100}}$$

II. Im Falle daß die Beiträge mit dem Leben des Versorgers aufhören, gehen so viele Beiträge ein, als jährlich noch Versorger leben, sind ihrer ursprünglich = M, nach einem Jahre = ^{1}M; u. s. f. nach n Jahren = ^{n}M.

Da aber diese Versorger theils solche sind, deren Kinder noch leben, theils solche, deren Kinder gestorben sind, so ist die Ausscheidung, nach der Formel §. 8. zu machen, weil die letztern keine Beiträge mehr zahlen. Es sind daher am Ende des ersten Jahres noch Versorger vorhanden

$\frac{'M\,'K}{M}$ welche $\times B = \frac{^{1}M\,'K}{M} B$ Beiträge bezahlen;

am Ende des 2ten Jahres $= \frac{^{2}M\,^{2}K}{M} B$ „

„ „ „ 3 „ „ $= \frac{^{3}M\,^{3}K}{M} B$ „ u. s. f.

„ „ „ n „ „ $= \frac{^{n}M\,^{n}K}{M} B$

Da die Beiträge des ersten Jahres sich während n Jahren zu $(\frac{104}{100})^{n}$; des 2. zu $(\frac{104}{100})^{n-1}$ u. s. f. des nten Jahres zu $\frac{104}{100}$ sich admassiren, so ist ihre

$$\text{Summe} = [^{1}M\,^{1}K\,(\tfrac{104}{100})^{n} + {}^{2}M\,{}^{2}K\,(\tfrac{104}{100})^{n-1} + \ldots + {}^{n}M\,{}^{n}K\,(\tfrac{104}{100})]B$$

Da die Summe der Aussteuern der Summe der Beiträge gleich ist, und B gesucht werden soll, so ist

$$B = \frac{^{n}K\,A}{\frac{^{1}M\,^{1}K}{M}(\frac{104}{100})^{n} + \frac{^{2}M\,^{2}K}{M}(\frac{104}{100})^{n-1} + \ldots + \frac{^{n}M\,^{n}K}{M}(\frac{104}{100})}$$

Nach dieser letzten Formel werden zwar die Beiträge etwas größer als nach der vorhergehenden werden; da aber viele Waisen nicht im Stande sein dürften ihre Beiträge nach dem Tode ihrer Versorger fortzusetzen, so ist die letzte, als für die Interessenten vortheilhafter in der Wirklichkeit vorzuziehen.

Die Berechnungen der Beyträge zur bayerischen Aussteuer Anstalt wurden daher nach der zweiten Formel gemacht. Die folgende Beilage gibt die völlig ausgearbeiteten Einlagen-Tabelle nach dem Contributionsfuße.

Einlagen

nach dem Contributions-Fuße um eine Aussteuer zu 1000fl. zu erhalten.

Alter des		wenn die Aussteuer bezahlt werden soll mit dem Lebensjahre						
Versorgers,	Versorgten,	15	16	17	18	19	20	21
Jahre,		Jährlicher Beitrag.						
20	0	54.3	49.2	45.9	42.4	39.4	36.6	34.1
25		54.7	50.2	46.3	42.8	39.7	36.9	34.4
30		54.4	48.8	46.1	42.6	39.6	36 8	34.4
35		54.7	50.3	46.4	43.0	40.0	37.3	35.2
40		56.4	52.0	48.1	44.5	41.5	38.7	36.3
45		57.8	53.3	49.4	45.9	42.8	40.1	37.6
50		59.6	55.2	51.3	47.9	44.8	42.1	39.7
55		63.0	58.7	54.9	51.5	48.5	45.9	43.4
60		70.6	66.3	62.5	59.0	55.8	53.0	50.4
20	1	60.1	54.7	50.4	46.4	42.9	39.7	36.9
25		60.6	55.3	50.7	46.7	43 2	40.1	37.2
30		60.2	55.0	50.5	46.5	43.0	39.9	37.1
35		60.5	55.3	50.8	46.9	43.5	40.4	37.6
40		62.3	57.1	52.5	48.6	45.0	41.8	39 1
45		63.8	58.8	53.9	49.9	46.4	43.3	40.4
50		65.7	60.4	55.9	51.9	48.4	45.3	42.5
55		70.0	63.7	59.3	55.5	52.1	49.0	46.3
60		76.6	71.5	67.1	63.2	59.7	56.5	53.6

Alter des		wenn die Aussteuer bezahlt werden soll mit dem Lebensjahre						
Versorgers,	Versorgten,	15	16	17	18	19	20	21
Jahre,		Jährlicher Beitrag.						
20	2	66.7	60.5	55.3	50.7	46.7	43.1	40.0
25		67.4	61.2	55.8	51.2	46.5	43.5	40.4
30		66.8	60.7	55.4	50.8	46.2	43.3	40.2
35		67.0	60.9	55.7	51.2	47.2	43.7	40.6
40		69.0	62.8	57.5	52.9	48.9	45.3	42.2
45		70.4	64.2	58.9	54.3	50.3	46.7	43.5
50		71.2	65.2	60.0	55.5	51.5	48.1	45.0
55		75.4	69.4	64.2	60.2	55.9	52.5	49.4
60		82.9	77.2	71.9	67.6	63.6	59.8	56.9
25	3	75.2	67.8	61.5	56.1	51.4	47.3	43.4
30		74.3	67.0	60.8	55.5	50.9	46.9	43.4
35		74.9	67.7	61.4	56.0	51.6	47.6	44.0
40		76.5	69.2	63.0	57.7	53.1	49.0	45.5
45		77.5	70.9	64.8	59.1	54.8	50.7	47.2
50		78.3	72.7	66.5	60.6	56.5	52.4	48.8
55		83.3	76.1	70.0	64.7	60.2	56.3	52.9
60		90.8	83.9	77.8	72.5	68.2	64.2	60.6
65		107.3	99.8	93.3	87.5	82.7	78.1	74.2
25	5	96.2	85.6	76.4	68.9	62.5	56.9	51.9
30		95.9	84.9	75.9	68.3	61.9	56.5	51.9
35		94.7	83.9	75.1	67.7	61.5	56.2	51.6
40		97.0	86.1	77.2	69.6	63.2	57.8	53.3
45		98.3	87.6	78.7	71.2	64.9	59.5	54.9
50		100.8	89.7	80.7	73.3	66.9	61.5	58.1
55		103.4	92.6	83.7	76.0	70.2	65.0	60.5
60		110.6	100.3	91.5	84.3	78.2	73.0	68.5
65		128.2	117.2	108.2	100.6	94.0	88.3	83.5
30	10	233.0	183.4	150.3	126.6	108.1	95.1	84.1
35		233.5	183.9	150.8	127.2	108.7	95.6	84.7
40		234.0	185.1	151.3	128.5	110.0	96.7	85.9
45		235.5	186.6	152.4	130.7	112.1	98.5	87.8
50		237.5	188.9	153.9	132.9	114.7	101.1	90.5
55		240.0	190.5	156.2	135.4	117.9	104.6	94.1
60		247.0	197.7	164.9	141.7	124.3	110.9	100.3
65		265.9	211.9	183.4	160.3	142.3	128.6	117.5
70		293.7	241.8	207.3	182.5	163.9	149.4	137.6

Alter des		wenn die Aussteuer bezahlt werden soll mit dem Lebensjahre						
Versorgers,	Versorgten,	19	20	21	22	23	24	25
Jahre,		Jährlicher Beitrag.						
35	15	—	229·8	181·1	148·6	125·4	108·0	94·5
40		—	234·1	184·8	152·7	128·4	110·8	97·1
45		—	236·0	186·6	153·6	130·1	112·4	98·7
50		—	238 5	188·9	155·9	132·3	114·5	100·7
55		—	241·4	192·1	158·6	135·0	117·2	103·5
60		—	247·6	197·6	165·2	141·5	124·2	110·8
65		—	265·8	216·2	183·2	159·7	142·1	128·3
70		—	291·9	235·0	206·2	181·1	163·0	148·5
75		—	312·9	260·6	225·4	200·9	180·4	164·9

Beilage I.

Zu

Beilage II.

Ko[en]-Vergleichungs-Massstab.

	gestorbene von 0-80 J.		gestorbene v. 80-99 J.		Summe.	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.
	240	1183	378	464	10,000	10,000
	289	968	293	398	"	"
	230	929	290	347	"	"
	213	968	301	306	"	"
	195	1059	374	386	"	"
	190	1199	398	403	"	"
	1357	6306	2034	2304	60,000	60,000
	226	1050	339	384	10,000	10,000
	435	978	314	270	"	"
	377	909	334	295	"	"
	373	911	309	284	"	"
	312	933	291	299	"	"
	1944	4756	1625	1461	50000	50000
	389	951	325	292	10000	10000
	548	596	200	208	10000	10000
	493	646	180	185	"	"
	475	764	271	230	"	"
	411	666	204	234	"	"
	419	685	230	214	"	"
	2346	3357	1085	1071	50000	50000
	469	672	217	214	10000	10000
	1357	6306	2034	2304	"	"
	1002	4543	1601	1903	"	"
	882	3839	1332	1425	"	"
	1723	8105	2308	2389	"	"
	1331	6288	1763	1826	"	"
	1470	3857	1149	1158	"	"
	1944	4756	1625	1468	"	"
	2346	3357	1085	1071	"	"
	12055	41051	12897	13544	"	"
	287	978	307	323	10000	10000.

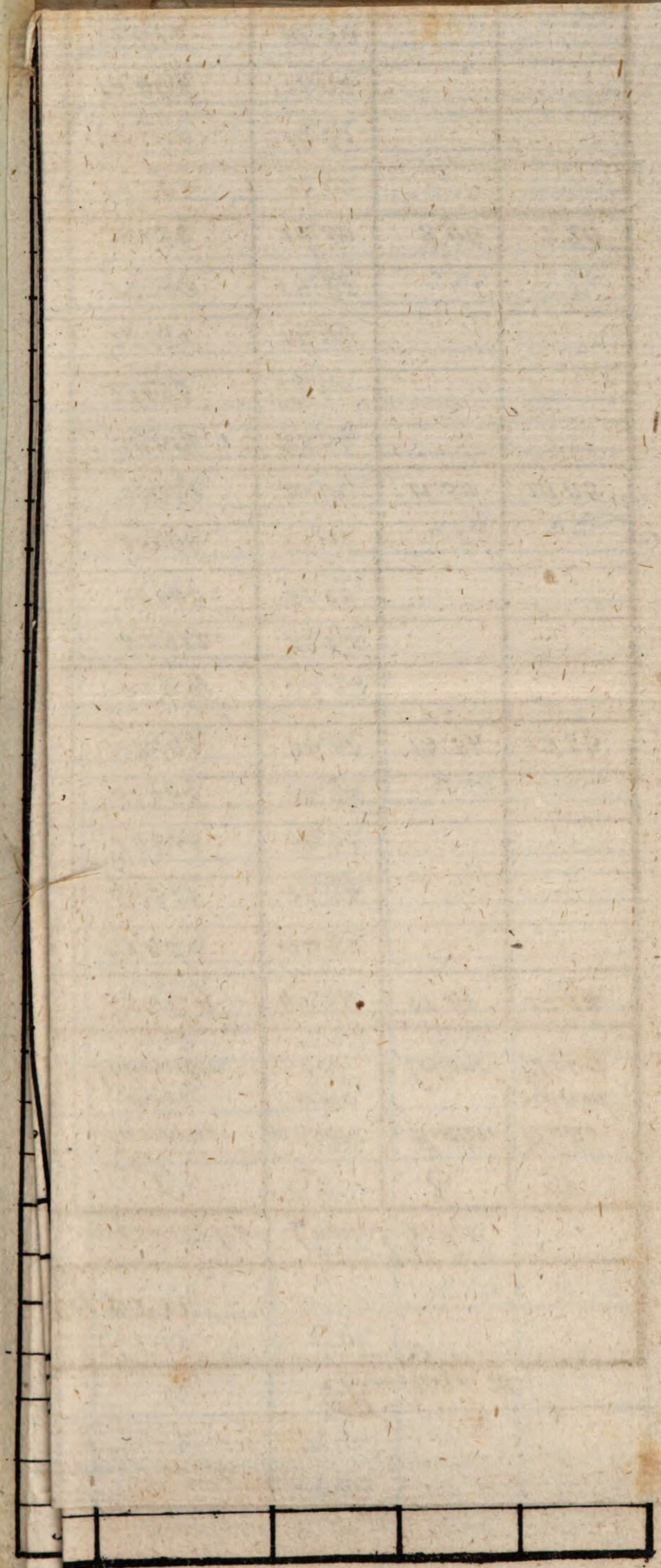

Zum

Res, rosen

e/ in

	20-30.		
	m.	w.	m
	48.4	34.6	32.
	298	226.	24

Beilage VIII

	lecht.	
bt	E. Mittle- re.	F. Wahr- scheinl.
r	Lebensdauer.	
30	17,53	17,51
03		
27		
20		
21		
83	14.88	13,90
81		
44		
11	3,92	2,22
86		
70		
72		
46		
33	3,00	1,94
00		
33		
00		
80		
00	2,27	1,10.
00		
00		
00		
00		
00		

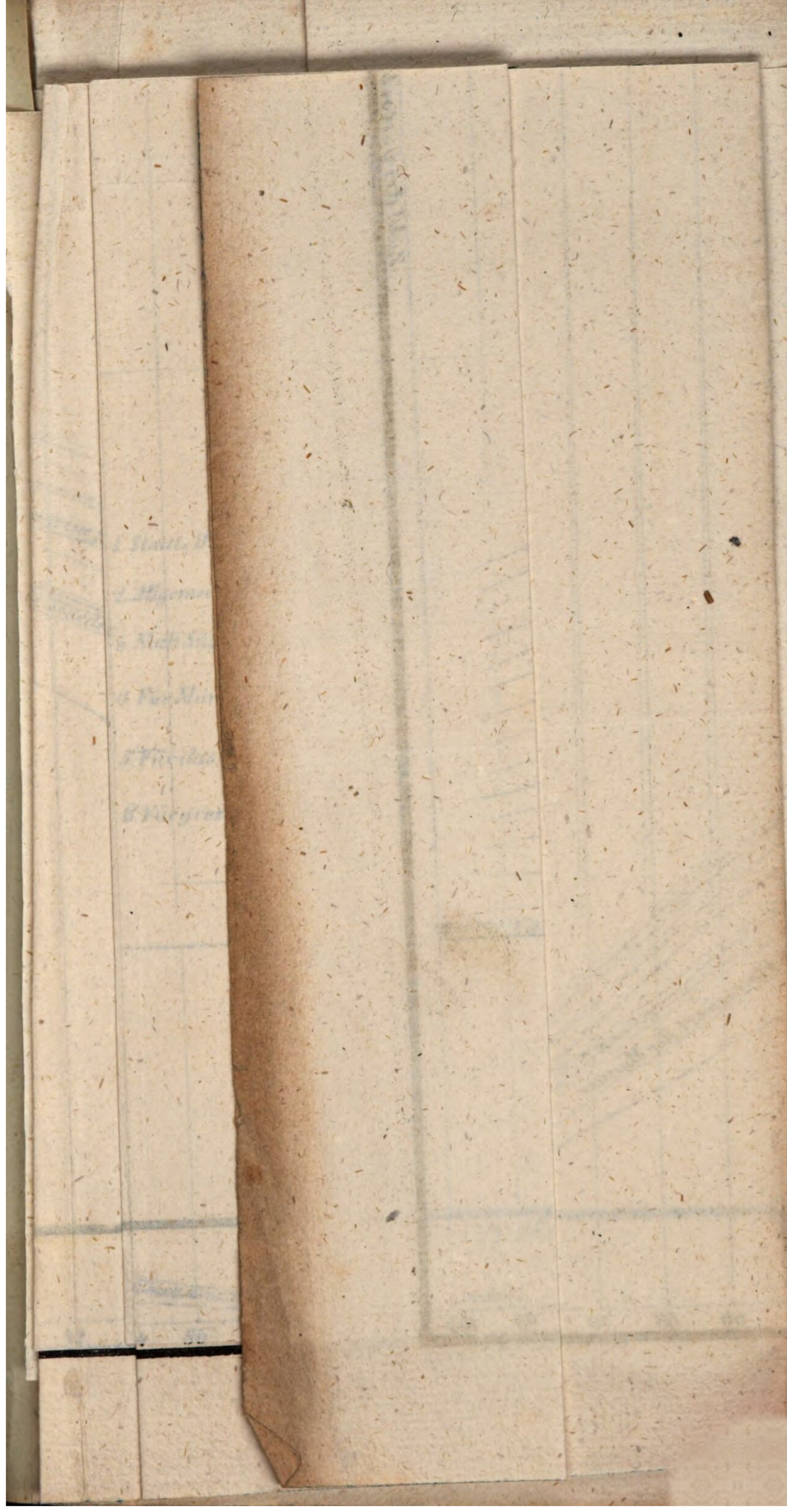

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Zum II.

Beilage XII.

5 Procenten jährlich nach $\left(\frac{100}{104}\right)^x$

Nach Jahren.	Für 100 fl discontirter Werth.	Logarithmus des Discontos.
	fl	
1	26, 35521	1, 4208665
2	25, 34155	1, 4038332
3	24, 36687	1, 3868007
4	23, 42968	1, 3697664
[illegible]	[illegible]	[illegible]
26	9, 88628	0, 9950328
27	9, 50604	0, 9780017
28	9, 14042	0, 9609661
29	8, 78887	0, 9439330
30	8, 45084	0, 9268999
31	8, 12580	0, 9098661
32	7, 81327	0, 8928328
33	7, 51276	0, 8757995

Nach Jahren.	Für 100 fl. discontirter Werth.	Logarithmus des Discontos.
	fl	
67	1, 316 32	0, 3647986
68	1, 22724	0, 347 7670
69	1, 14157	0, 330 7323
70	1, 05920	0, 313 6985
71	1, 98000	0, 2966652
72	1	
73	1	
74	1	
75	1	
76	1	
77	1	
78	1	
79	1	
80	1	
81	1	
82	1	

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vergl
de Wurden sind, mit den
in Ola.

		-Pension	Wittwen-Pension von 100 fl.:			
			zählt.			
60.	65.					
218.9	160.0	63.0	50.4	44.3	50.3	50.4
229.7						
252.6		51.4	44.7	38.3	32.8	26.7
265.9	184.4					
267.8	201.0	92.2	79.3	66.7	55.0	45.4
281.3						
309.4		66.9	58.9	50.8	42.5	35.8
357.0	256.1					
328.5	251.7	143.7	125.7	107.3	90.3	76.1
.	.	88.3	79.4	67.2	57.2	48.0
428.0	314.2					
383.0	296.7	199.9	177.1	153.4	130.6	111.4
.	.	111.7	98.9	85.8	73.0	61.7
469.9	349.0					
.	.	.	219.2	190.6	163.1	140.0
.	.	.	.	.	.	.

Beilage XVII.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Beilage XVIII.

= = C

„ündende vorden sind,

zum vo

sion,	Alter des Vaters.	100 fl. Pension, e zählt.			
20.		5.	10.	15.	20.
.	20	.	.	.	.
.	.	11.4	6.8	.	.
.	45	13.8 13.8	8.2 8.2	.	.
.	50	16.8 16.8	9.9 9.9	.	.
.	55	21.1 21.1	12.0 12.0	.	.
.	60	32.6 32.6	16.4 16.4	.	.
	65	59.1 59.8	30.9 31.1	.	.
	70	.	50.6 51.2	.	.
	75	.	.	.	.
	80	.	.	.	.

Ueber Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalten.

III. Theil:

Entwurf der Statuten

für

freiwillige Vereine

zur

Versorgung der Wittwen und Waisen.

Mit 8 lithogr. Beilagen.

(Auf 4 Bögen.)

Durch Ungeschicklichkeit des Druckers ist:

Beilage III. und VI. auf dem dritten,

Beilage IV., V., VII. und VIII. auf dem vierten

Bogen abgedruckt, also stehen sie nicht in der numerischen Reihenfolge.

Inhalt des dritten Theils.

Allgemeine Bestimmungen . . . Nr. 1 — Nr. 21.

I. Theil. Besondere Bestimmungen für die Wittwen-Pensions-Anstalt.

I. Cap. Von der Aufnahme in die Anstalt §. 1 — §. 25.
II. Cap. Von der Wahl der Pensionen §. 26 — §. 37.
III. Cap. Von den Einlagen . . . . §. 38 — §. 56.
IV. Cap. Von den Diplomstaxen und Eintrittsgeldern . . . . . §. 57 — §. 66.
V. Cap. Von den Folgen des Unvermögens die Beiträge fortzusetzen ꝛc. und vom Austritte . . . . . §. 67 — §. 80.
VI. Cap. Vom Genuße der Pensionen . §. 81 — §. 89.
VII. Cap. Vom Vermögen der Anstalt . §. 90 — §. 98.

II. Theil. Besondere Bestimmungen für die Waisen-Pensions-Anstalt.

I. Cap. Von der Aufnahme in die Anstalt §. 1 — §. 16.
II. Cap. Von der Wahl der Pensionen §. 13. — §. 28.
III. Cap. Von den Einlagen . . . . §. 29. — §. 39.
IV. Cap. Von den Diplomstaxen und Eintrittsgeldern . . . . . §. 46 — §. 45.

V. Cap. Von den Folgen des Unvermögens zur Fortsetzung der Beiträge, der Entfernung des Versorgers, der Auswanderung, des Todes der Pfleglinge und des Versorgers . . . . . §. 46 — §. 53.

VI. Cap. Vom Genuße der Pensionen . §. 54 — §. 58.

VII. Cap. Vom Vermögen der Anstalt . §. 59 — §. 65.

III. Theil. Bestimmungen über die Direktion der Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt.

I. Cap. Von der Wahl der Ausschüße und der Administration . . . §. 4 — §. 17.

II. Cap. Von der Administration.

I. Abschnitt. Von ihrem Wirknngskreise im Allgemeinen . . . . . §. 18 — §. 33.

II. Abschn. Von den Geschäften des Cassiers §. 34 — §. 46.

III. Abschn. Von den Geschäften des Buchhalters . . . . . §. 47 — §. 57.

IV. Abschn. Von der Bekanntmachung der Verhandlungen der Administration . . . . . §. 57 — §. 60.

III. Cap. Vom kleinen Ausschuße . . . §. 61 — §. 68.

IV. Cap. Vom großen Ausschuße . . . §. 83 — §. 99.

V. Cap. Von den Veränderungen der Statuten . . . . . §. 100 — §. 107.

Transitorische Verfügungen . . . . . §. 1 — §. 3.

Motive zu den Statuten der Wittwen- u. Waisen-Pensions-Anstalt.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Für die Hinterlassenen der Hof=, Staats= und öf=fentlichen Diener im Königreiche Bayern wird ein Pensions=Verein errichtet.

2. Dieser Verein zerfällt in zwei besondere Anstalten, die eine zur Pensionirung der Wittwen, die andere zur Pensionirung der Waisen.

3. Die Wittwen= und Waisen=Pensions=Anstalten be=ruhen, jede auf besondern, ihnen eigenthümlichen Grund=sätzen; haben daher ihre eigenen Statuten, ihr eig=nes Cassa= und Rechnungswesen; doch stehen beide unter einer gemeinsamen Leitung und Verwaltung.

4. Der Verein bildet sich durch freiwilligen Beitritt seiner Mitglieder, welche sich entweder bei der Wittwen=Pen=sions=Anstalt, oder bei der Waisen=Pensions=Anstalt, oder bei beiden zugleich betheiligen können.

5. Die den künftigen Wittwen zu versichernden Pensionen fließen auf deren Lebensdauer; die Pensionen der künftigen Waisen können, je nachdem es den besondern Umständen und Wünschen zusagt, bis zum vollendeten 15. oder 20. oder 25. Lebensjahre der erstern ver=sichert werden.

6. Der Beitritt zu beiden Anstalten kann entweder auf den Capital- oder auf den Contributions-Fuß oder auf beiden zugleich geschehen. Im ersten Falle wird eine bestimmte Summe auf einmal, und zwar sogleich bei dem Eintritte in die Anstalt bezahlt; wogegen keine weitern Forderungen an das Mitglied mehr stattfinden können. Im zweiten Falle werden periodische Zahlungen entweder in jährlichen oder monatlichen Beiträgen in jener Art geleistet, wie in den Statuten jeder Anstalt besonders angegeben ist. Im dritten Falle finden für einen Theil der Pensionen Beiträge, für den anderen aber Capital-Einlagen statt.

7. Um die Theilnahme an den Vortheilen des Vereins möglichst allgemein zu machen, ist Aufnahme in denselben nur jenen versagt, welche wegen Sicherheit der Cassa davon ausgeschlossen werden müssen.

8. Eben so beruhen die Beschränkungen in der freien Wahl der Pensions-Beträge, dann des Capital- oder Contributions-Fußes auf den nämlichen vorsorglichen Rücksichten.

9. Wenn gleich den strengen Begriffen (von Wittwen- und Waisen-Pensionen) gemäß nur Männer für ihre Frauen, und nur Väter oder Mütter für ihre Kinder sollen Pensionen versichern können, so ist doch mit einigen Einschränkungen gestattet, daß auch Väter ihren Töchtern, Brüder ihren Schwestern, Oheime ihren Nichten bei der Wittwen-Versorgungs-Anstalt lebenslängliche Pensionen verschaffen dürfen. Auf eben diese Art können Männer und Frauen auch für jedes fremde Kind bei der Waisen-Versorgungs-Anstalt Pensionen fundiren.

10. Die Pensionen der Wittwen und Waisen sind als nothwendige Alimente von allen Abzügen und Arresten zu Gunsten dritter Personen frei, sie können weder verpfändet noch verkauft werden.

11. Obgleich die Garantie der Pensions-Anstalten schon in dem wohlerwogenen Verhältnisse ihrer Leistungen und Mittel, und in dem Ausschusse aller Interessenten liegt, wodurch jeder Gefahr einer Störung mehr als hinreichend vorgebeugt ist, so ist doch für beide Vereine zur größern Befestigung ihrer Sicherheit, und um allenfalligen vorübergehenden Unfällen sogleich kräftig begegnen zu können, die Bildung eines Reservefondes nothwendig. In diesen sollen, mit Ausnahme der in Nro. 6. bezeichneten Capitalien, alle übrigen Einnahmen, so wie die Ersparungen an den Ausgaben, welche den Anstalten obliegen, fließen.

12. Die Verwaltungskosten der Anstalten werden aus dem Reservefonde in der Art bestritten, daß nie an Mitglieder in dieser Beziehung irgend eine Forderung gemacht werden kann.

13. Seine Königliche Majestät haben diesen Vereinen für alle ihre Verhandlungen Freiheit von Taxen, Stempel und Postporto bewilligt.

14. Ferner die Befugniß, Schenkungen und Vermächtnisse anzunehmen, ertheilt.

15. Und endlich die Rechte milder Stiftungen überhaupt zu verleihen geruht.

16. Alle Zahlungen an die Cassen des Vereines werden in Conventions-Münze geleistet, so wie alle Zahlungen von Pensionen in eben der Sorte nach dem 24 Gnldenfuß zu geschehen haben. Kleine Zahlungen unter einem Gulden können jedoch in Scheidemünze nach dem gesetzlichen Verhältnisse zwischen groben Sorten und Scheidemünze gemacht werden.

17. Es werden nach Umständen in den vorzüglichen Städten des Reiches Commissionäre aufgestellt werden, bei denen die zunächst wohnenden Mitglieder ihre Zahlungen erlegen, und von denen die Pensionisten portofrei ihre Pensionen beziehen können.

18. Die Besorgung der Angelegenheiten der Vereine ist einer Administration und zweien Ausschüssen anvertraut, welche aus der freien Wahl der Interessenten beider Anstalten hervorgehen.

19. Die Mitglieder verzichten für den Fall eines Streites mit der Administration auf alle andern Rechtsmittel außer den Recursen an den kleinen und von diesem an den großen Ausschuß der Gesellschaft, mit dessen Ausspruche, als oberster Instanz, sie sich zu beruhigen haben.

20. Die jährlichen, von der Administration zu stellenden Rechnungen, ihre Bilanzen über ihre Geschäftsführung werden, nachdem sie von den beiden Ausschüssen geprüft worden sind, mit deren Bemerkungen jedesmal einer Rechnungsbehörde zur endlichen Erledigung übergeben, und die endlichen Resultate zur Kenntniß sämmtlicher Interessenten beider Anstalten durch den Druck gebracht.

21. Der Staatsregierung, welche die erste Veranlassung zur Begründung dieser Anstalt gegeben, gebührt das Recht durch einen oder zwei Commissarien die Administration inspiciren zu lassen, um sich überzeugen, daß die Statuten genau beobachtet werden.

I. Theil.

Besondere Bestimmungen für die Wittwen-Pensions-Anstalt.

I. Capitel.

Von der Aufnahme in die Anstalt.

§. 1.

Zur Aufnahme in die Anstalt eignen sich alle Personen, welche das Staatsbürger-Recht in Bayern genießen, und welche ein Hof-, Staats- oder öffentliches Amt als Angestellte oder Functionäre bekleiden, und zugleich die Bedingungen der Statuten zu erfüllen im Stande sind.

Beschränkungen in der Aufnahme finden nur in so ferne statt, als die Sicherheit der Gesellschaft sie nöthig macht.

§. 2.

Nach dem oben (§. 1.) aufgestellten Grundsatze sind von der Aufnahme unbedingt ausgeschlossen:

a) Alle Männer, deren Alter bereits 65 (sechzig und fünf) Jahre übersteigt.

b) Alle Männer, welche krank sind, oder an solchen chronischen Übeln leiden, welche einen baldigen Tod befürchten lassen. Als Übel dieser Art werden vorzüglich bezeichnet Wassersucht, Schwindel, Blutbrechen, Krebs, Schlagflüsse, Gicht u. dgl. Die Gefährlichkeit dieser Übel haben die Ärzte zu beurtheilen.

§. 3.

Von der Aufnahme sind ausgeschlossen unter folgenden Bedingungen:

a) Alle Männer, welche das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben, deren Frauen aber noch nicht volle 20 Jahre zählen.

b) Alle Männer im Alter von 50 Jahren, deren Frauen um mehr als 30 Jahre jünger sind.

c) Alle Männer im Alter von 55 Jahren, deren Frauen um mehr als 15 Jahre jünger sind.

d) Alle Männer mit 60 Jahren, deren Frauen um mehr als 10 Jahre jünger sind.

e) Alle Männer mit 65 Jahren, deren Frauen um mehr als 5 Jahre jünger sind.

f) Endlich sind von der Aufnahme ausgeschlossen solche Männer, welche um mehr als 15 Jahre jünger als ihre Frauen sind.

Für jene Männer, deren Alter sich zwischen zweien der ersten Klassen befindet, gilt, daß jedes Jahr eines höhern Alters eine Einheit in der Verminderung jener Alter-Differenz begründet, welche zur Aufnahme noch zulässig ist. Z. B. bei einem Alter von 46 Jahren auf Seite des Mannes darf die Frau nur um 23 Jahre, bei 48 Jahren nur um 22, bei 29 Jahren nur um 21 u. s. f. jünger seyn.

§. 4.

Bei Verechnung der Alters-Differenz in den (§. 3. lit. a bis f) angegebenen Fällen wird jeder Jahres-Bruch für ein volles Jahr gerechnet. Z. B. der Mann wäre 47 Jahre, 8 Monate alt, die Frau zählt hingegen 24 Jahre, 3 Monate, so beträgt der Unterschied 23 J. 5 Monate, welche für 24 ganze Jahre zu zählen sind.

Ist hingegen vom individuellen Alter des Mannes

oder der Frau abgesondert die Rede, so wird bei Männern das laufende Jahr zu den bereits vollendeten, bei Frauen hingegen gar nicht gezählt.

§. 5.

Männer, welche nach §. 1. zur Aufnahme geeignet und nicht unter den (§. 2. u. §. 3.) aufgezählten Ausnahmen begriffen sind, können sich zu jeder Zeit zum Eintritte in die Anstalt melden und werden dieselbe auch erhalten.

Der wirkliche Eintritt aber findet am ersten Tage desjenigen Monats statt, welcher nach dem Tage der Aufnahme zunächst folgt. Mit demselben treten alle Rechte und Verbindlichkeiten des neuen Mitgliedes in Wirksamkeit.

§. 6.

Jeder Aspirant hat seiner Anmeldung um die Aufnahme folgende Documente beizulegen:

a) Ein Attestat der Polizeibehörde seines Wohnortes, wodurch sein Stand constatirt wird.

b) Geburts- oder Taufzeugnisse, sowohl für den Mann als auch für die Frau, von der hiezu competenten Behörde ausgefertigt.

c) Ein ärztliches Zeugniß über den Zustand der Gesundheit des Mannes.

d) Ein Revers vom Aspiranten ausgefertigt über sein Befinden.

e) Ein Trau- oder Copulations-Zeugniß für Ehepaare.

§. 7.

Sollten Fälle vorkommen, daß das eine oder andere Geburts- oder Taufzeugniß nicht beigebracht werden könnte, weil durch Ereignisse die Kirchen- oder Civil-Register vernichtet worden sind, so ist, wenn dieser Fall erwiesen ist, gestattet, den Beweis des Alters durch andere Be-

weismittel zu führen, z. B. durch Impfscheine oder Schulzeugnisse. Sollte indeß auch die Unmöglichkeit bestehen, solche Zeugnisse vorzulegen, so sollen Zeugen, welche mit dem Adspiranten aufgewachsen sind, zum Beweise des Alters zugelassen werden. In zweifelhaften Fällen steht es jedoch der Administration frei, das Alter um einige Jahre zu erhöhen oder zu vermindern, wenn sie dieß zur Sicherheit der Cassa für zweckmäßig hält. Sollte sogar der Zeugenbeweis unmöglich seyn, so ist die Selbst-Angabe zwar gestattet, jedoch unter Vorbehalt des Rechts für die Administration, das Alter des Competenten durch Ärzte schätzen zu lassen, und nach ihrem Gutachten festzusetzen.

§. 8.

Das ärztliche Zeugniß soll von dem gewöhnlichen Arzte des Aspiranten ausgestellt seyn, und wenn derselbe nicht zugleich Bezirks-Physikus ist, von jenem dieser Ärzte contrasignirt und sein Inhalt constatirt seyn, in dessen Bezirke der Zeugniß-Aussteller wohnhaft ist.

Diese ärztlichen Zeugnisse sollen nachstehenden Inhalts seyn:

Daß N. N., dessen Leibes- und Gesundheitszustand mir, seinem gewöhnlichen Arzte, wohl bekannt ist, gegenwärtig nicht krank, auch mit keinem chronischen Übel, welches einen baldigen Tod befürchten läßt, als Schwindsucht, Wassersucht, Blutbrechen, Krebs, Schlagfluß, Gicht, Leberverhärtung, Blasen- und Nierenstein-Übel behaftet sey, sondern sich bei guter Gesundheit und solchen Kräften, seinen Jahren gemäß, befindet, daß er seine ordentlichen Geschäfte verrichten kann; endlich in letztverflossenem ganzen Jahre keine Krankheit ausgestanden habe, welche bedenkliche Folgen zurückgelassen hätte; bestätigt sub fide medica doctorali durch eigenhändige Unterschrift

N. N.

Der unterzeichnete Bezirksarzt bestätigt hiemit, daß das vorstehende Zeugniß sowohl vom Hrn. N. N. praktischen Arzte ausgestellt, als auch seinem Inhalte nach den Gesundheits-Umständen des N. N. conform sey.

N. N.

Bei der Eingabe dürfen die ärztlichen Zeugnisse nicht älter als dreißig Tage seyn.

§. 9.

Der Revers des Adspiranten soll in folgenden Worten abgefaßt seyn:

Ich Unterzeichneter versichere hiemit auf Ehre und Gewissen, daß ich weder meinem gewöhnlichen Arzte Herrn N. N. noch dem Bezirksarzte Herrn N. N. in Betreff meiner Gesundheits-Umstände vorsätzlich das Mindeste verhehlt habe; ferner, daß ich auch mit keinem der im Zeugnisse aufgeführten Übel behaftet bin. Dieß alles bestätige ich durch eigenhändige Unterzeichnung dieses Reverses.

N. N.

§. 10.

Alle in den Zeugnissen (§. 6. a bis e) vorkommenden Zahlen sind mit Worten zu schreiben.

Jede erwiesene Verfälschung der Urkunden (§. 6. lit. a bis e) hat die Ausschließung des Mitgliedes zur Folge und ist mit dem Verluste aller Einlagen verbunden.

§. 11.

Um in Beziehung des Gesundheits-Zustandes des neu aufgenommenen Mitgliedes der Cassa volle Sicherheit zu gewähren, ist die Aufnahme während des ersten Jahres nur provisorisch, d. h. die Frau wird nur dann pensionsfähig, wenn der Mann ein volles Jahr als Mitglied in der Anstalt gehabt hat. Erfolgt sein Tod noch vor Ablauf dieses Probejahres, so ist die Aufnahme

als nicht geschehen zu beachten, und die Wittwe erhält keine Pension; dagegen aber werden ihr alle Zahlungen, welche der Mann der Anstalt gemacht hat, zurückbezahlt.

Eben dieses gilt in Beziehung auf den Todfall der Frau.

Wittwer entgehen dem Probejahre, wenn sie sogleich bei dem Tode der Frau erklären, Mitglieder der Gesellschaft bleiben zu wollen, und bis zu ihrer Verehelichung die nach ihrem Alter und dem der Frau zur Zeit des Todes treffenden monatlichen Beiträge entrichten, bis bei ihrer neuen Verehelichung neue Verhältnisse in letzterer Beziehung eintreten.

§. 12.

Um indeß neu angehenden Ehepaaren, welche sich auf den Grund ihrer Aufnahme in die Gesellschaft zur Eheverbindung entschließen, die Härte des zur Sicherheit der Cassa unerläßlich nothwendigen Propejahres zu erleichtern, wird bestimmt, daß solche Personen schon vor dem Abschlusse der Ehe sich um die Aufnahme in die Anstalt melden können, dieselbe auch erhalten werden; jedoch haben sie, nach dem Abflusse des Probejahres ein Zeugniß über die vollzogene Trauung beizubringen.

§. 13.

In der Anmeldung um die Aufnahme ist zugleich die Größe der gewünschten Pension anzuzeigen, und zu erklären, ob der Beitritt auf den Capital-, oder Contributions- oder gemischten Fuß geschehen wolle. Bei der Wahl des Contributions-Fußes ist ferner anzugeben, ob jährliche oder monatliche Beiträge stattfinden werden. Bei dem gemischten Fuße ist auszuscheiden, für den wievielten Theil der Pension die Capital-Einlage, für den wievielten aber Beiträge stattfinden werden.

§. 14.

Bei der Entstehung der Gesellschaft sind alle Anmel-

dungen unmittelbar an den provisorischen Ausschuß oder die Administration zu senden, und so nach erfolgter Aufnahme dahin die vertragsmäßige Zahung zu machen.

Wenn später die Anstalt über mehrere Theile oder über das Ganze des Königreiches sich verbreitet haben wird, und zur Erleichterung des Geschäftsganges und der Verbindung der Mitglieder mit der Administration für bestimmte Bezirke eigene Commissionäre ernannt seyn werden, können sowohl die Anmeldungen um die Aufnahme, als auch die Gelder an die Commissionäre des Bezirks übergeben werden. In einem solchen Falle ist jedoch der Commissionär in der Anmeldung zu benennen.

Bei später erfolgenden Veränderungen des Wohnortes haben jene Mitglieder, welche Beiträge zu bezahlen sich verbindlich machten, diesen Umstand zeitig anzuzeigen und den Commissionär zu benennen, bey welchem sie künftig ihre Zahlungen erlegen wollen.

§. 15.

Längstens innerhalb 4 Wochen nach eingereichter Anmeldung erfolgt in der Regel die Aufnahme, oder im Falle die Papiere nicht in vorgeschriebener Ordnung seyn sollten, entweder die Zurückgabe, um das Mangelhafte zu ergänzen, oder im Falle eines unheilbaren Defectes die Abweisung. Sollten unvorhergesehene Arbeiten die Ertheilung einer Aufnahme über den oben gesetzten Termin verzögern, so darf dieselbe in keinem Falle präsumirt werden.

§. 16.

Zur Gültigkeit einer Aufnahme ist die Mehrheit von vollem $\frac{2}{3}$ der Stimmen aller Mitglieder der Administration erforderlich.

§. 17.

Gegen eine verweigernde Entschließung der Administration kann der Aspirant den Recurs an den kleinen und

von diesem an den großen Ausschuß der Gesellschaft ergreifen. Gegen den Beschluß des letztern findet keine Einwendung mehr statt.

§. 18.

Um diese Pensions-Anstalt so gemeinnützig zu machen, als die Sicherheit der Cassa nur immer gestattet, sollen außer wirklichen Ehepaaren noch folgende Verbindungen zwischen Männern und Frauen zum Beitritte und zur Erwerbung von Pensions-Ansprüchen geeignet seyn:

a) Ein Ehemann kann neben der Pension für seine Frau auch seinen Töchtern, Enkelinnen, Schwestern, Tanten oder Nichten bei der Wittwen-Cassa lebenslängliche Pensionen versichern.

b) Eben dieses gilt von Wittwern in Beziehung der oben (lit. a) bezeichneten Verwandtschafts-Verhältnisse.

c) Und von jedem unverehelichten Manne in Betreff seiner Schwestern, Tanten und Nichten.

d) Auch kann ein Pflegevater für adoptirte, arrogirte und andere Pflegetöchter (wenn er die letztern erzogen hat) Pensionen versichern lassen.

§. 19.

Es dürfen aber die von einem einzelnen Manne für mehrere Frauen versicherten Pensionen in ihrer Summe das (im II. Capitel §. 26. und §. 33.) festgesetzte Maximum in keinem Falle übersteigen, auch sollen die Pensionstheile immer in runden Summen seyn.

§. 20.

Um die Aufnahme solcher fingirten Ehepaare in die Pensions-Anstalt zu begründen, ist die Erfüllung aller jener Bedingungen unerläßlich, welche für wirkliche Ehepaare oben (§. 1. bis §. 12.) festgesetzt worden sind.

§. 21.

Für Töchter, Enkelinnen, Schwestern und Nichten kann nur nach vollendetem 15. Lebensjahre eine Wittwen-Pension erworben werden. Anmeldung für jüngere Mädchen eignen sich zur Waisen-Pensions-Anstalt.

§. 22.

Statt der (§. 6.) von Ehepaaren geforderten Trauungsscheine, sind bei diesen fingirten Ehepaaren die oben bezeichneten Verwandtschafts-, Adoptions-, Arrogations- u. dgl. Verhältnisse legal nachzuweisen.

§. 23.

Gemäß der Bestimmung des §. 18. lit. c können auch katholische Geistliche als Mitglieder in diese Anstalt aufgenommen werden.

§. 24.

Will ein Wittwer in eine neue Ehe treten, und seiner künftigen Frau eine Pension versichern, so hat er selbst in dem Falle, daß er schon früher Mitglied der Gesellschaft gewesen ist, alle Bedingungen zu erfüllen, welche jedem andern Aspiranten obliegen, mit alleiniger Ausnahme seines eigenen Geburts- oder Taufzeugnisses. Er hat daher auch ein neues Gesundheits-Attest, ein Geburts- oder Tauf-Zeugniß seiner künftigen Frau, einen Copulationsschein, und einen von ihm selbst ausgestellten Revers mit seiner Anmeldung zu übergeben.

§. 25.

Übrigens können Männer, welche bereits pensionirte Wittwen ehelichen, denselben ebenfalls noch neue Pensionen, ohne jedoch das Maximum zu überschreiten, versichern lassen.

II. Capitel.

Von der Wahl der Pensionen.

§. 26.

Die Größe einer Wittwen-Pension ist in der Art festgesetzt, daß ein jährlicher Betrag von 50 fl. die äußerste Gränze nach unten; hingegen 500 fl. den unüberschreitbaren Endpunct nach oben setzen sollen.

§. 27.

Zwischen 50 und 100 fl. können Pensions-Beträge in Abstufungen von 10 fl. gewählt werden.

Zwischen 100 und 300 fl. finden nur Abstufungen von 25 zu 25 fl., und zwischen 300 und 500 fl. nur noch von 50 zu 50 Gulden statt.

§. 28.

Nach diesen Bestimmungen können folgende Pensions-Größen vorkommen, als

a) 50, 60, 70, 80, 90, 100.

b) 125, 150, 175, 200, 225, 250, 275, 300.

c) 350, 400, 450, 500,

unter denen jedes Mitglied bei seinem Eintritte freie Wahl hat.

§. 29.

Bei dem Beginnen der Anstalt, und bis dieselbe hinreichend befestiget ist, treten einstweilen folgende Modificationen und Beschränkungen in der oben ausgesprochenen Wahlfreiheit zu Gunsten der Sicherheit der Cassa ein.

§. 30.

Auf Pensions-Beträge zwischen 50 und 200 fl. werden alle Anmeldungen unbedingt angenommen, und wenn

die Aufnahme wirklich stattfindet, in das Grundbuch (Matrikel) der Anstalt eingetragen.

§. 31.

Auf Pensionen, welche jährlich mehr als 200 Gulden betragen, können zwar sogleich Anmeldungen geschehen; die Administration ist aber nur dann befugt, diese höhern Forderungen zu bewilligen, wenn die Zahl dieser Wünsche ein Hundert beträgt.

§. 32.

Um den Wünschen der Aspiranten sogleich nach Möglichkeit Genüge zu leisten, sollten die Forderungen nach größern Pensionen stets den geringern beigezählt werden. Z. B. es wären 68 Forderungen für Pensions-Beträge von 300, hingegen 32 zu 350, und 10 zu 400 fl. vorhanden, so kann jedem Aspiranten sogleich der Betrag von 300 fl. definitiv bewilligt werden.

§. 33.

Erreichen später die Forderungen von 350 die Zahl von 100, so kann sowohl diesen, als jenen, welche mehr fordern, die jährliche Pension von 350 fl. bewilligt werden u. s. f. Auf diese Weise tritt die Bewilligung des Maximums erst dann ein, wenn 100 Anmeldungen für die jährliche Pension von 500 fl. vorhanden sind.

§. 34.

So nothwendig diese Beschränkungen in der Gegenwart auch sind, so können sie doch später gänzlich aufgehoben werden, wenn einmal der Reservefond eine solche Stärke erlangt haben wird, daß er ohne Gefahr für seine Sicherheit ein Risico übernehmen kann. Daher bleibt es auf Antrag der Administration und des kleinen Ausschusses der Entscheidung des großen Auschusses überlassen, wenn und auf wie lange der Freiheit in der Wahl der Pensionen irgend eine Schranke zu gestatten sey.

§. 35.

Sollte ein Mitglied später wünschen, seiner Frau eine höhere Pension zu verschaffen, als jene ist, welche er bereits bei seinem Eintritte versichert hat, so kann dieß innerhalb der Grenze des temporären oder definitiven Maximums zu jeder Zeit gestattet werden.

§. 36.

Ein solches Mitglied ist aber, so weit die Sache den Mehrbetrag der Pension betrifft, als ein völlig neuer Candidat zu betrachten, und hat deßwegen mit seinem Antrage ein völlig neues Gesundheits-Attest und einen neuen Revers in der (§. 8. §. 9.) vorgeschriebenen Ordnung und Form zu übergeben. Für die Vermehrung der Pension ist die verhältnißmäßige Einlage zu machen.

§. 37.

Die Pensionen, welche ein Mann nach §. 45. für mehrere Frauenpersonen gleichzeitig versichern will, dürfen in ihrem Gesammtbetrage das Maximum der einfachen Pension nicht übersteigen, wie schon im §. 19. bemerkt worden ist; stürbe aber eine der Versicherten, so kann in Folge §. 36. der dadurch erledigte Pensionstheil entweder als Zugang für die andern Frauen, denen er Ansprüche versichert hat, verwendet werden, oder statt der Gestorbenen tritt eine völlig neue Pensionistin ein, mit Beobachtung des §. 36.

III. Capitel.

Von den Einlagen.

§. 38.

Der Beitritt kann, wie schon in den allgemeinen Bestimmungen (Nro. 8.) festgesetzt wurde, auf dreierlei Art geschehn:

a) Entweder auf Capitalfuß, gemäß welchem der Eintretende im Verhältnisse der bewilligten Pension, dann nach dem Alter, welches Mann und Frau zur Zeit ihrer Aufnahme haben, ein für allemal jene Summe erlegt, welche nach der Einlage-Tabelle für den Capitalfuß sich ergibt.

b) Oder auf den Contributionsfuß, entweder in jährlichen oder monatlichen Beiträgen, wieder mit gehöriger Beobachtung der Verhältnisse der Pensions-Größe, und des Alters des Mannes und der Frau.

c) Oder auf den gemischten Fuß, wobei unter Beachtung der oben bezeichneten Verhältnisse für einen Theil der Pension ein Capital erlegt wird, für den andern aber jährliche oder monatliche Beiträge stattfinden werden.

§. 39.

Die Beilage (Ziffer I. A. u. B.) enthält für eine Pension von hundert Gulden nach den verschiedenen möglichen Verhältnissen der Altersjahre, welche bei Männern und Frauen sich ergeben können, die nothwendigen Capital-Einlagen, um die vertragsmäßigen Pensionen zu jeder Zeit richtig in ihrem vollen ausgesprochenen Betrage bezahlen zu können.

Um den Capitalsbetrag für eine Pension von 100 fl. in der Tabelle zu finden, suche man in der ersten horizontalen Spalte das Jahr des Alters der Frau und bemerke dasselbe; dann in der ersten verticalen Spalte das Jahr des Alters des Mannes. Jenes Feld, wo die beiden Spalten sich durchkreuzen, enthält die Capital-Summe in ganzen und $\frac{1}{10}$ fl., gegen deren Erlag eine Pension von 100 fl. im Falle die Frau Wittwe wird, derselben lebenslänglich ausbezahlt werden kann. Wenn z. B. die Frau 30 Jahre, der Mann aber 45 Jahre hat, so findet man 500.2, d. h. gegen ein Capital von $500\frac{2}{10}$ fl. kann für

diese Frau eine Pension von 100 fl., im Falle die Frau Wittwe wird, derselben lebenslänglich bezahlt werden.

Für jede andere Pensions-Größe kann durch eine einfache Proportions-Größen-Rechnung die Capital-Einlage gefunden werden. Z. B. bei obigem Alter des Mannes und der Frau, wenn die Pension 275 fl. betragen soll, erhält man $100 : 500.2 = 275 : \frac{500.2 \times 275}{100}$.

Um daher eine Pension von 275 fl. für eine 30jährige Frau zu versichern, wenn ihr Mann 45 Jahre alt ist, berechnet sich eine Capital-Einlage von $1275\frac{6}{12}$ fl.

§. 40.

Die Beilage unter Ziffer II. A. und B. enthält die jährlichen Beiträge für den Pensions-Betrag von 100 fl.

Ihre Einrichtung ist eben so, wie jene für die Capital-Einlagen beschaffen, daher auch bei ihrem Gebrauche das nämliche Verfahren stattfindet.

Diesem gemäß beträgt für die Pension einer 30jährigen Frau, wenn der Mann 45 Jahre alt ist, der jährliche Beitrag 51.8, d. h. $51\frac{8}{10}$ fl.; folglich für 275 fl. Pension $100 : 61.8 = 275 : \frac{51.8 \times 275}{100}$, also $132\frac{5}{10}$ fl.

§. 41.

Die Beilage unter Ziffer III. A. u. B. enthält die monatlichen Beiträge, um der Frau im Wittwenstande eine Pension von 100 fl. zu verschaffen.

Einrichtung und Gebrauch sind wie bei den zwei zuerst genannten Tabellen.

Diesem gemäß ist der monatliche Beitrag, um einer 30jährigen Frau eine Wittwenpension von 100 fl. zu verschaffen, wenn ihr Mann 45 Jahre zählt, 4 fl. 2 kr.

§. 42.

Bei Zahlungen nach dem gemischten Fuß sucht man

für den einen Theil der Einlage in der ersten, für den andern in der zweiten oder dritten Tabelle. Z. B. ein 45jähriger Mann fordert für seine 30jährige Frau eine Wittwenpension von 100 fl., für 50 fl. soll eine Capital-Einlage für 50 fl. ein jährlicher Beitrag stattfinden; so erhält man nach Tabelle I., da für 100 fl. Pension 500.2 nöthig sind, für 50 fl. die Hälfte, also $250\frac{1}{10}$ fl. Capital-Einlage, und da nach Tabelle III. für 100 fl. Pension ein jährlicher Beitrag von 51.8 stattfindet, für 50 fl. $25\frac{9}{10}$ fl. als jährlichen Beitrag.

§. 43.

Alle drei Tabellen beruhen auf einer für das Königreich Bayern mit aller Genauigkeit berechneten Sterblichkeits-Tafel, und auf der daraus abgeleiteten Wahrscheinlichkeit der Lebens- und Pensions-Dauer bei der Annahme des Zinsfußes 4 vom Hundert. Mögen auch die in diesen drei Tabellen enthaltenen Sätze bei einer oberflächlichen Ansicht zu hoch scheinen, so erhalten sie doch ihre Rechtfertigung, sowohl durch die Theorie als auch durch die Erfahrung der Geschichte, welche letztere lehrt, daß alle Wittwen-Pensions-Anstalten, welche geringe Einlagen gefordert haben, früher oder später zu Grunde gegangen sind; weil sie am Ende ihre Versprechungen aus dem kärglichen Fonde nicht mehr erfüllen konnten.

§. 44.

Die freie Wahl zwischen den oben (§. 38.) bezeichneten Zahlungs-Raten und Terminen steht jedem Aspiranten frei, welcher nicht unter nachfolgenden Ausnahmen begriffen ist:

a) Alle Männer, welche älter als 60 Jahre sind, können nur auf Capitalfuß beitreten.

b) Männer über 55 Jahre alt, deren Frauen hingegen nur mehr als 5 Jahre jünger sind, können nur für die Hälfte der gewählten Pension nach dem

Contributionsfuß beitreten, für die zweite Hälfte aber muß die Capital-Einlage stattfinden.

c) Männer über 50 Jahre alt, deren Frauen um mehr als 10 Jahre jünger sind, so wie alle Männer über 45 Jahre alt, wenn ihre Frauen um mehr als 15 Jahre jünger sind, so wie jene Männer, welche selbst 40 Jahre alt sind, deren Frauen aber jünger als 20 Jahre sind, haben für $\frac{1}{4}$ der Pension die treffende Capital-Einlage zu leisten; für die übrigen $\frac{3}{4}$ aber können jährliche oder monatliche Beiträge stattfinden.

§. 45.

Die Einlagen auf Capitalfuß werden sogleich nach der erfolgten Aufnahme erlegt, die jährlichen Beiträge werden spätestens am ersten Tage eines jeden Monats entrichtet, so daß alle Zahlungen im voraus geschehen sollen.

Die Mitglieder auf Capitalfuß erhalten Quittungen von der Administration, die andern von den Commissären.

§. 46.

Ausstände können nicht geduldet werden, weil dadurch der Cassa die Benützung ihrer Gelder entzogen würde; da doch von einer zeitgemäßen Einnahme und schleunigen, nutzbringenden und sichern Anlegung der letztern die Solidität der erstern zum Theile abhängt.

§. 47.

Die versäumte Zahlung der Beiträge wird für den ersten Monat mit 3 Kreuzern von jedem verfallenen Gulden, im zweiten mit 7, und im dritten Monate mit 12 Kreuzern bestraft, welche Strafe jeder Säumige mit der Bezahlung des Hauptrückstandes zu erlegen hat.

§. 48.

Erfolgt nach 3 Monaten nicht die Tilgung des gesammten Rückstandes, so wird derselbe durch die gesetzli-

chen Zwangsmittel auf Kosten des Säumigen beigetrieben werden, wenn ihm nicht die im §. 50. enthaltene Verfügung zu guten kommt.

§. 49.

Um Irrungen zu vermeiden, soll jedes Mitglied ein eignes Quittungsbuch über seine geleisteten Beiträge halten, und darin von der Cassa oder deren Commissionär die gemachten Zahlungen sich quittiren lassen.

§. 50.

Mitglieder, welche durch Unglücksfälle temporär zahlungsunfähig geworden sind, können, wenn sie jene Unfälle genügend erweisen, einen Zahlungs-Aufschub bis zu vollen 9 Monaten in Anspruch nehmen, und werden denselben auch erhalten.

§. 51.

Nach Abfluß des bewilligten Termins sind alle rückständigen Beiträge ohne Verzug und auf Einmal abzutragen, und für den durch die zugestandene Nachsicht der Cassa entgangenen Nutzen ist für jeden Gulden des Rückstandes monatlich 1 Pfennig als Zins zu vergüten.

§. 52.

Stürbe ein Mitglied während des bewilligten Ausstand-Termines, so würde dieser Umstand keinen andern Nachtheil bringen, als daß die Schuld mit ihren Zinsen vom Antrittsgelde (§. 64.) der Cassa vergütet, und nur der Rest desselben der Wittwe zurückgegeben werden würde.

§. 53.

Jedem Mitgliede ist gestattet, wenn es anfänglich auf den Contributionsfuß beigetreten wäre, die jährlich zu leistenden Beiträge mit einem Capital auch später noch abzulösen, und auf diese Art den Contributions- in den Capital-Fuß zu verwandeln; jedoch sind die monatlichen Beiträge bis zur wirklichen Erlage des Capitals noch fortzusetzen.

Die Art dieser Umwandlung befindet sich in der Instruction für die Buchhaltung.

§. 54.

Wenn ein Mitglied für seine Frau unter den im §. 36. aufgestellten Bedingungen eine höhere Pension versichern zu wollen sich erklärt, und hiezu die Bewilligung erhalten hat; so sind die Einlagen jeder Art für den Mehrbetrag nach dem Alter des Mannes und der Frau, welches sie zur Zeit der ertheilten Bewilligung haben, zu berechnen, und sogleich zu bezahlen.

§. 55.

Stirbt die Frau, zu deren Gunsten die Versicherung einer Pension stattgefunden hatte, so hört die Verbindung des Mannes mit der Anstalt auf, und er ist aus derselben getreten; deßwegen hat er auch, wenn er auf Contributionsfuß beigetreten war, keine Beiträge mehr zu geben.

§. 56.

Die an die Cassa früher gemachten Capital-Einlagen, oder nach Umständen die Beiträge bleiben Eigenthum der Anstalt; können daher nicht zurückgefordert werden.

IV. Capitel.

Von Diploms-Taxen und Eintritts-Geldern.

§. 57.

Jedes Mitglied hat, um der Anstalt die Arbeiten und Kosten zu vergüten, welche dessen Aufnahme verursacht, nach erhaltener Aufnahme für das Diplom eine Taxe zu erlegen, welche in 2 Procenten der versicherten Pension besteht, so daß ihr geringster Betrag 24 kr. ist, ihr höchster hingegen nicht 10 fl. übersteigt.

§. 58.

Ferner hat jedes Mitglied noch ein Eintrittsgeld zu erlegen, welches hiermit einem jährlichen Beitrage gleich gesetzt wird.

§. 59.

Mitglieder, welche auf Capitalfuß beitreten, erlegen dieß Eintrittsgeld mit der Capital-Einlage, um Weitläufigkeiten zu vermeiden.

§. 60.

Mitgliedern, welche auf Contributionsfuß beitreten, ist zu ihrer Erleichterung gestattet, das Eintrittsgeld in zwölf monatlichen Fristen abzutragen, so daß jene Mitglieder, welche monatliche Beiträge zahlen, während des ersten Jahres einen zweifachen Beitrag in jedem Monate zu leisten haben.

§. 61.

Sowohl die Diploms-Taxen, als auch die Eintritts-Gelder fließen in den Reservefond der Anstalt, und es ist hiefür eine besondere Rechnung abzulegen.

§. 62.

Die Diploms-Taxen sind an sich schon Eigenthum der Anstalt, und werden niemals zurückvergütet.

§. 63.

Hingegen bleibt das Eintrittsgeld Eigenthum der Frau, zu deren Nutzen die Pension versichert wurde.

§. 64.

Aus diesem Grunde wird einer jeden Frau, welche Wittwe wird, das Eintrittsgeld (jedoch mit Rücksichtnahme auf die Bestimmung des §. 52.) sogleich hinausgezahlt, wenn sie die Anzeige über den Tod ihres Mannes durch legale Zeugnisse erwiesen hat.

§. 65.

Jeder Mann, dessen Frau gestorben, erhält, nachdem er in glaubwürdiger Form diesen Umstand zur Anzeige gebracht hat, die Hälfte des Eintrittsgeldes zurück. Wenn er aber die Anzeige während eines Jahres nicht machen sollte, so bleibt das Ganze der Cassa.

§. 66.

Die Diploms-Taxen, die Zinsen der Eintrittsgelder und jene Hälften derselben, welche nach §. 65. der Anstalt als Eigenthum bleiben, sind die erste und zuverlässigste Quelle des Reservefondes, welcher die einzige und wahre Garantie einer jeden Wittwen-Pensions-Anstalt ist.

V. Capitel.

Von den Folgen der Zahlungs-Unfähigkeit, der auf Contributionsfuß beigetretenen Mitglieder, der böslichen Verlassung, der Ehescheidungen, des Austrittes aus dem Vereine, der Auswanderung und des Todes der Ehefrauen.

§. 67.

Manche Mitglieder können durch mißliche Umstände dahin gebracht werden, künftig jene Beiträge nicht bezahlen zu können, zu denen sie sich ursprünglich verbindlich gemacht haben. Um solchen Verunglückten, so weit es mit der Sicherheit der Cassa bestehen kann, alle Erleichterung zu verschaffen, und aus dem Schiffbruche ihres Vermögens, so weit es thunlich ist, zu retten, soll gegen sie nicht das von andern Anstalten beliebte Ausschließen mit dem Verluste aller ihrer geleisteten Beiträge verfolgt werden, sondern ein gänzlich entgegengesetztes Verfahren stattfinden.

§. 68.

Im Falle der gänzlichen Unvermögenheit, die bisherigen Beiträge noch künftig fortzusetzen, soll für sämmtliche, von Jahr zu Jahr bisher geleisteten Beiträge das Interusurium berechnet, und jener Werth, welchen sie zur Zeit des Eintritts der Unvermögenheit haben, ausgemittelt werden. Mit Hülfe der Mortalitäts-Tafel wird das bisheige Risico der Cassa gesucht, und nach Abzug des letztern vom Werthe der Beiträge der Rest oder derjenige Theil gefunden, welcher noch Eigenthum des Mitgliedes ist. Dieser Rest, als Capital-Einlage betrachtet, gibt mit Rücksichtnahme auf das Alter des Mannes und der Frau zur Zeit, in welcher diese Rechnung gemacht wird, die Größe der dafür zu leistenden Pension, im Falle die Frau Wittwe wird, ohne daß ihr Mann zu einem weitern Beitrage angehalten werden muß.

Das Ausführliche über das Verfahren bei dieser Berechnung findet sich in der Instruction für die Buchhaltung.

§. 69.

Im Falle einer theilweisen Zahlungs-Unvermögenheit, d. h. wenn der Mann nicht die volle Summe seines bisherigen Beitrages zu geben im Stande ist, wohl aber noch einen kleinen Beitrag leisten kann, wird

a) in Beziehung der schon gemachten Zahlungen wie im §. 68. verfahren, und dadurch die Pension herabgesetzt;

b) das weitere Pensions-Quantum ergibt sich aus der Einlage-Tabelle nach Maßgabe des verminderten Beitrages, und des Alters des Mannes und der Frau zur Zeit der vorgenommenen Umrechnung. Die Summe der Zahlung, welche sich aus der Rechnung lit. a und lit. b ergeben haben, ist die reducirte Pension.

§. 70.

In den durch die §§. 68. und 69. bezeichneten Fällen können kleinere Pensionen unter 50 fl. jährlich bewilliget werden.

§. 71.

Würde eine Frau ihren Mann böslicher Weise verlassen, so soll sie alle Pensions-Ansprüche verlieren. Der Mann tritt aus der Anstalt aus, und erhält von der Cassa das Eintrittsgeld und jenen Theil seiner Einlagen zurück, welcher ihn nach der Berechnung des bisherigen Risicos der Cassa noch treffen wird.

§. 72.

Nach ausgesprochenen Ehescheidungen sind folgende Verhältnisse möglich:

1) Der Beitritt zur Anstalt ist entweder früher nach dem Capital- oder Contributionsfuß geschehen.
2) Der Mann ist verbunden, für den Unterhalt der geschiedenen Frau auch künftig noch zu sorgen, oder
3) er ist von jeder Verbindlichkeit in dieser Beziehung rechtlich entbunden.

Jedes dieser Verhältnisse erfordert seine besondere Würdigung.

§. 73.

Geschah der Beitritt zur Anstalt auf Capitalfuß, so ist das Pensionsrecht für die Anstalt schon erworben, und der Vertrag von Seite des Mitgliedes völlig vollzogen; die Anstalt hat demnach nur noch ihre Obliegenheit zu erfüllen, d. h. der Frau ihre Pension, wenn sie Wittwe wird, bezahlen zu lassen. Die Ehescheidung ändert demnach in einem solchen Falle nichts im Verhältnisse der Anstalt zu den fraglichen Mitgliedern.

§. 74.

Wäre hingegen der Beitritt auf Contributionsfuß ge-

schehen, so frägt es sich, ob die Beiträge noch ferner bezahlt werden oder nicht. Wer bezahlt, ist der Anstalt gleichgültig, ob der Mann oder die Frau. Im ersten Falle ändert sich das Verhältniß zur Gesellschaft nicht, im zweiten findet die Reduction statt.

§. 75.

Eine geschiedene Frau kann zum wirklichen Genuß der Pension erst gelangen, wenn der von ihr geschiedene Mann gestorben ist.

§. 76.

Zum Austritte aus dem Vereine genügt keineswegs die einseitige Willens-Erklärung des Mannes, sondern es ist hiezu auch die Einwilligung der Frau und jener Verwandten erforderlich, denen gesetzlich die Alimentation für den Fall des Bedarfs obliegen könnte.

§. 77.

Die Einwilligung der Frau zum Austritte soll gemäß jenen Formen erholt werden, welche die Gesetze für die Verwahrung der weiblichen Rechte festsetzen, auch die Einwilligung ihrer nächsten Verwandten soll auf diese Art abgegeben werden.

§. 78.

Im Falle dieses freiwilligen Austrittes bleiben jedoch alle gemachten Zahlungen der Anstalt.

§. 79.

Eine Ausschließung aus der Gesellschaft findet nur in dem einzigen Falle der Auswanderung statt. Ehepaare (wirkliche oder fingirte), welche aus dem bayer'schen Staatsverbande treten, und sich in ein anderes Land begeben, werden von der Gesellschaft ausgeschlossen. Es wird ihnen jedoch das Eintrittsgeld nebst dem Theile ihrer Einlagen, welcher nach §. 78. noch ihr Eigenthum bleibt, gegen Quittung über den Betrag zurück erstattet.

§. 80.

Jeder Mann, dessen Frau gestorben, muß als ausgetreten betrachtet werden. Es wird ihm die Hälfte des Eintrittsgeldes zurückgegeben. Auch ist er von allen fernern Beiträgen entbunden.

VI. Capitel.

Von dem Genuße der Pensionen.

§. 81.

Eine Frau tritt mit dem Todestage ihres Mannes in den Genuß der lebenslänglichen Pension, welche ihr in monatlichen Raten, jedesmal am letzten Tage des Monats ohne irgend einen Abzug gegen eine ungestempelte Quittung bezahlt werden wird.

§. 82.

Die Bestimmung des §. 81. wird nicht geändert, wenn der Mann durch einen unglücklichen Zufall, oder durch ein Natur-Ereigniß, oder auf irgend eine andere gewaltsame Art sein Leben verliert.

§. 83.

Damit das Gesuch um eine Pension gegründet werde, hat die Wittwe ein legales Sterbe-Zeugniß, begleitet von einer Abschrift des Aufnahme-Diploms einzureichen. Auch ist die Anzeige zu machen, bei welcher Cassa die Pension bezahlt werden soll.

§. 84.

Auf den Quittungen über die Persionsbezüge ist vom Ortsvorsteher der Wittwe jedesmal ein Zeugniß beizufügen, daß die Pensionistin noch am Leben sey.

§. 85.

Wurde eine Frau von ihrem Manne böslicher Weise verlassen, so erhält sie erst nach dem Tode ihres Mannes ihre Pension. Bis dahin hat sie ihre Beiträge selbst fortzubezahlen, oder sie wird nach §§. 67. und 68. behandelt, und darnach der Pensions-Bezug herabgesetzt werden.

§. 86.

Sollte über Leben und Tod eines entwichenen Mannes gar keine zuverlässige Nachricht eingezogen werden können, so ist er als gestorben zu betrachten, sobald nach dem Alter bei seiner Entweichung und nach der Mortalitäts-Tafel die Wahrscheinlichkeit, daß er todt sey, $\frac{5}{10}$ der Gewißheit beträgt. Erst, wenn diese Jahre verflossen sind, gelangt die Frau zum Genuße der Pension.

In Beziehung der Beiträge finden die Bestimmungen der §§. 67. und 68. statt.

§. 87.

Wittwen, welche sich wieder verehelichen, bleiben nicht im Genuße ihrer ganzen Pension, sondern leiden während der Dauer dieser neuen Ehen einen Abzug zum Besten des Reservefondes, und zwar

a) Wittwen, welche bei dem Abschlusse einer zweiten Ehe 25 oder weniger Jahre zählen, verlieren von jedem Gulden der Pension jährlich 9 Kreuzer;

b) Wittwen zwischen 26 und 35 Jahren des Alters jährlich 6 Kreuzer;

c) Wittwen mit 36 und mehr Jahren 3 Kreuzer.

§. 88.

Wird eine solche Ehe durch den Tod des Mannes oder durch Scheidung getrennt, so erhält die Wittwe wieder den vollen Betrag der Pension.

VII. Capitel.

Vom Vermögen der Anstalt

§. 89.

Das Vermögen der Anstalt entsteht:

a) Aus den Capital-Einlagen oder Beiträgen der Mitglieder (§. 38.).

b) Aus den Diploms-Taxen (§. 57.).

c) Aus den Zinsen der Eintrittsgelder (§. 58.)

d) Aus jenem Theile der Eintrittsgelder, welcher der Anstalt nach dem Tode der Frauen als Eigenthum bleibt (§. 80.).

e) Aus den Abzügen, welche den Wittwen an ihren Pensionen während einer zweiten oder dritten Ehe gemacht werden (§. 88.).

f) Aus den Geschenken und Vermächtnissen, welche an die Anstalt von Menschenfreunden gegeben werden (Allg. Bestimm. Nro. 15.).

g) Aus allen Gewinsten an Zinsen des Pensionsfondes über 4 Procent.

h) Aus den Ersparungen an den Ausgaben des Pensionsfondes.

§. 90.

Das Vermögen der Anstalt theilt sich

a) in den Pensionsfond, und

b) in den Reservefond.

§. 91.

Dem Pensionsfonde gehören alle Zahlungen, welche die Mitglieder in Folge ihres Beitrittes entweder nach dem Capital- oder Contributions-Fuße zu machen ha-

ben (§. 90. a) nebst den Zinsen dieser Gelder und ihren Zinseszinsen.

§. 92.

Der Zweck des Pensionsfondes besteht darin, daß aus ihm alle Wittwen-Pensionen für immer bezahlt werden sollen.

§. 93.

Alle übrigen Einnahmen (§. 90. lit. b bis h) nebst ihren Zinsen und Zinseszinsen bilden den Reservefond.

§. 94.

Die Bestimmung des letztern ist, dem Pensionsfonde Hülfe zu leisten, wenn unvorhergesehene Ereignisse, z. B. ein Sinken des Zinsefußes unter 4 Procent, die Einnahmen desselben vermindern, oder beträchtliche Sterbfälle während Epidemien die Ausgaben vermehren.

§. 95.

Damit sowohl der Pensions- als auch der Reserve-Fond den ihnen nöthigen Zuwachs so schleunig als möglich erhalten, sollen die Gelder, nachdem sie eingegangen sind, in kürzester Frist nutzbringend angelegt werden.

§. 96.

Obiges kann auf dreifache Art geschehen:

a) Entweder durch Ausleihen an Privaten gegen hinlängliche Hypotheken auf Realitäten bis zu $\frac{1}{3}$ des Schätzungswerthes.

b) Oder durch Anlegung bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Cassa, oder bei Communal-Cassen.

c) Oder durch Ankauf verzinslicher Staatspapiere, oder Privat-Obligationen, z. B. Ewiggelder.

Zeitverhältnisse müssen entscheiden, welcher dieser Wege für die Anstalt der vorzüglichste sey.

§. 97.

Die Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben beider Fonde sind stets von einander getrennt zu führen. Hierüber kommt das Weitere im III. Theile vor.

§. 98.

Über die Ersparungen des Pensions-Fondes soll mit Genauigkeit eine Buchhaltung geführt und nach den ersten 10 Jahren und später von 5 zu 5 Jahren zur Überweisung dieser Überschüsse an den Reservefond geschritten werden. Ist dieser einmal so sehr erstarkt, daß seine Zinsen den vierten Theil der jährlichen Einnahmen des Pensions-Fondes erreichen, so kann die Direction an den Zahlungen verhältnißmäßige Nachlässe ertheilen.

II. Theil.

Besondere Bestimmungen für die Waisen-Pensions-Anstalt.

I. Capitel.

Von der Aufnahme in den Verein.

§. 1.

Allen Männern, welche nach Theil I. §. 1. und §. 18. für Frauen Pensionen versichern können, ist auch gestattet, für Kinder, im Falle sie verwaiset werden, Pensionen zu erwerben.

§. 2.

Auch können Mütter und andere weibliche Verwandte für ihre Kinder, Enkel und Neffen und ihre Verwandte in absteigender Linie, als Versorgerinnen Pensionsrechte erwerben. Das Nämliche gilt von Pathen in Beziehung ihrer Pathenkinder.

§. 3.

Unbedingt von der Aufnahme sind jedoch ausgeschlossen alle Männer und Frauen, welche entweder krank sind, oder an jenen chronischen Übeln leiden, welche im Theil I. §. 2. näher bezeichnet sind.

§. 4.

Ferner sind von der Aufnahme ausgeschlossen alle Versorger und Versorgerinnen, welche um mehr als sechzig Jahre älter als ihre Pfleglinge sind.

§. 5.

Bei der Berechnung des Alters und der Alters-Differenzen wird bei den Versorgern und Versorgerinnen das laufende Jahr für ein volles, bei den Pfleglingen aber nur das vollendete gezählt.

§. 6.

Anmeldungen um die Aufnahme können zu jeder Zeit eingereicht werden; der wirkliche Beitritt findet aber mit dem Genuße aller Rechte und der Übernahme aller Verbindlichkeiten nur mit dem ersten Tage desjenigen Monats statt, welcher auf den Tag folgt, an dem die Aufnahme erfolgt ist.

§. 7.

Mit dem Gesuche um die Aufnahme in die Anstalt sind alle Documente, mit Ausnahme des Copulationsscheines vorzulegen, welche zur Begründung des Eintritts in die Wittwen-Pensions-Anstalt (Th. I. §. 6.) gefordert werden, und zwar in eben der Form, wie dort (§. 8. und §. 9.) vorgeschrieben ist.

Statt des Copulationsscheines ist die Verwandtschaft nachzuweisen, oder der sonstige Grund, welcher zur Versorgung des Pfleglings bestimmt.

§. 8.

Im Falle für adoptirte, arrogirte und Pflege-Kinder Waisenpensionen nachgesucht werden, ist die Urkunde der Adoption oder Arrogation in beglaubter Abschrift zu übergeben. Bei Pflegekindern hingegen ist der Beweis zu führen, daß dieselben vom Versorger erzogen werden.

§. 9.

Um der Cassa in Beziehung des Gesundheitszustandes des Versorgers oder der Versorgerin volle Sicherheit zu gewähren, ist die Aufnahme während des ersten Jahres nur provisorisch, d. h. der Pflegling wird nur dann pensionsfähig, wenn der Versorger oder die Versorgerin ein volles Jahr als Mitglied der Anstalt gelebt hat.

§. 10.

Erfolgt der Tod der letztern früher, so ist die Aufnahme als nicht geschehen zu betrachten, der Pflegling erhält keine Pension; dagegen werden alle gemachten Zahlungen, als das Eintrittsgeld, dann die Capital- oder Contributions-Einlagen, zurückgegeben.

§. 11.

Vom Probejahre sind jedoch ausgenommen alle Versorger, welche schon wenigst für ein Kind eine Pension versichert und das erste Probejahr überlebt haben, wenn sie innerhalb 30 Tagen nach der Geburt eines zweiten und jedes folgenden Kindes sich um die Aufnahme melden.

§. 12.

Die nämliche Ausnahme findet für Wittwen statt, wenn sie binnen dreißig Tagen nach dem Tode des Mannes die Versicherung einer Pension für ihre Kinder nachsuchen.

§. 13.

Mit der Anmeldung um die Aufnahme ist sogleich die Größe der Pension zu bestimmen, dann das Jahr, bis zu dessen Ende sie dauern soll, und ob der Beitritt auf Contributions- oder Capitalfuß geschehen wolle, dann ob in der ersten Beziehung jährliche oder monatliche Beiträge gegeben werden. Endlich ist die Cassa zu benennen, bei welcher die Zahlungen am leichtesten gemacht werden können.

§. 14.

Innerhalb vier Wochen nach der geschehenen Anmeldung erfolgt die Aufnahme, oder im Falle die Papiere (§. 7.) nicht in gehöriger Ordnung seyn sollten, die Rückgabe zur Ergänzung, oder die Abweisung.

Sollten Hindernisse die Einhaltung dieses regelmäßigen Termines unmöglich machen, so darf in keinem Falle die Aufnahme als geschehen präsumirt werden.

§. 15.

Damit die Aufnahme gültig sey, ist die Mehrheit von drei Viertheilen der Mitglieder der Administration erforderlich.

§. 16.

Gegen eine abweisende Entschließung von Seite der Administration kann der Recurs an den kleinen und von diesem an den großen Ausschuß der Gesellschaft ergriffen werden. Gegen die Entscheidung des letztern findet kein Rechtsmittel mehr statt.

II. Capitel.

Von der Wahl der Pensionen.

§. 17.

Die Größe der Pensionen, welche für Waisen versichert werden können, ist als kleinster jährlicher Betrag auf 10, als höchster auf 500 fl. in Abstufungen von 10 zu 10 fl. festgesetzt, so daß jedem Mitgliede die Wahl zwischen diesen beiden Endpuncten frei bleibt.

§. 18.

Bei dem Entstehen der Gesellschaft aber, und bis dieselbe hinreichend befestiget ist, treten in der freien Wahl einige Modificationen ein:

a) Auf Pensionen von 10 bis 120 fl. werden jetzt schon die Anmeldungen unbedingt angenommen, und in das Buch eingetragen.

b) Auf Pensionen aber, welche mehr als 120 fl. betragen sollen, können zwar sogleich Anmeldungen geschehen; dieselben werden aber nur dann von der Administration angenommen, und in die Bücher eingetragen, wenn wenigst 100 solcher Anmeldungen in gleichem Betrage vorhanden sind.

c) Dabei werden Anmeldungen von höherm Betrage so lange den geringern beigezählt, bis sie selbst zur verlangten Zahl angewachsen seyn werden.

Nämlich: wenn z. B. 70 Anmeldungen zu 200 fl., dann 20 zu 220 fl., und 10 zu 250 fl. geschehen wären; so könnte jedem der Aspiranten eine Pensionssumme von 200 fl. bewilliget werden. Vermehrte sich später die Zahl derer, welche 220 und 250 fl. Pension fordern, ebenfalls auf 100; so könnte jedem eine Pensions-Versicherung von 220 fl. ertheilt werden u. s. f.

§. 19.

Es bleibt übrigens der Beurtheilung des großen Ausschusses der Gesellschaft überlassen, wann und auf wie lange diese Beschränkung aufzuhören, und die beliebige Wahl der Pensionen unbedingt frei gegeben werden soll. Eben so hat derselbe das Recht, ähnliche Beschränkungen später wieder einzuführen, wenn die Verhältnisse es erfordern sollten.

§. 20.

Will ein Versorger für mehrere Kinder Pensions-Ansprüche erwerben, so ist dieß allerdings zulässig; doch kann die Summe aller Pensionen nicht das festgesetzte Maximum von 500 fl. übersteigen.

§. 21.

Hat der Versorger schon früher für eines oder mehrere Kinder das Maximum in Anspruch genommen, und er will noch für ein Kind eine Pension erhalten, so ist dieß nur unter der Bedingung möglich, wenn die frühern Pensionsansprüche vermindert, und davon einige Theile dem neuen Pfleglinge zugetheilt werden.

§. 22.

Stürbe ein Pflegling, so kann die dadurch entstandene Lücke wieder durch die Aufnahme eines neuen Zöglings ausgefüllt werden; doch ist der Versorger in dieser letztern Beziehung wieder als völlig neuer Aspirant zu behandeln, und hat sowohl für sich ein neues Gesundheits-Zeugniß, als auch für den aufzunehmenden Pensionisten ein Geburts- oder Tauf-Zeugniß vorzulegen.

§. 23.

Hat ein Vater sehr viele Kinder, so, daß durch die Theilung des Maximums die einzelne Pension weniger als 70 fl. jährlich betragen würde; so können die beiden Ausschüsse in einem solchen Falle ausnahmsweise jedem Kinde eine Pension von 70 bis 100 fl. bewilligen.

§. 24.

Damit aber eine solche Bewilligung Gültigkeit erhalte, ist nothwendig, daß auf den Antrag der Administration in jedem Ausschusse volle $\frac{2}{3}$ der Mitglieder für die Bewilligung der Ausnahme stimmen.

§. 25.

Sollte später ein Versorger, welcher das zeitliche Maximum der Pensionen noch nicht in Anspruch genommen hat, eine höhere Pension für einen oder mehrere seiner Zöglinge nachsuchen, so kann ihm die Bewilligung ertheilt werden; doch ist er, was die Vermehrung der Pension betrifft, als ein neuer Aspirant zu betrachten, und hat daher

ein neues Gesundheits = Zeugniß vorzulegen und einen neuen Revers beizubringen.

§. 26.

Jeder Versorger soll das Lebensjahr seines Zöglings gleich beim Eintritte bestimmen, bis zu dessen Ende derselbe, im Falle er Waise wird, im Genuße der Pension bleiben soll, und zwar in folgenden Perioden:

a) Entweder bis zum vollendeten 15ten, oder

b) 20sten, oder

c) 25sten Lebensjahre.

§. 27.

Will indeß später ein Versorger, welcher anfänglich das 15. oder 20. Jahr als Pensions = Dauer gewählt hat, sich für eine längere Dauer entscheiden, und darum ansuchen, so kann dieß die Administration bewilligen; doch ist der Versorger als ein neuer Aspirant zu betrachten, und hat mit seinem Gesuch ein neues Gesundheits = Zeugniß und einen Revers zu übergeben.

§. 28.

Auch muß die Anmeldung anf eine Pensionsdauer bis zum vollendeten 20. oder 25. Jahre (wenn ursprünglich nur das 15. Jahr gewählt worden wäre) noch vor dem Ablaufe des 15. Jahres, und für eine Pension bis zum vollendeten 25. Jahre (wenn anfänglich nur das 20. Jahr geworden wäre) noch vor dem Ablaufe des letztern geschehen.

III. Capitel.

Von den Einlagen.

§. 29.

Der Beitritt und die Versicherung der Pensionen kann

in allen Fällen, welche sich nicht unter nachfolgenden Ausnahmen befinden, auf dreierlei Art geschehen:

a) Entweder auf den Capital= oder

b) auf den Contributions= oder

c) auf den gemischten Fuß.

Die nähere Erklärung dieser Verhältnisse befindet sich im Th. I. §. 38.

§. 30.

Die Beilage Ziffer IV. enthält die Capital=Einlagen für einen Pensions=Betrag von 100 fl. und eine Dauer derselben bis zum vollendeten 25. Lebensjahre des Zöglings für alle Verhältnisse des Alters der Versorger und Zöglinge.

§. 31.

Die Beilage Ziffer V. u. VI. gibt die Einlagen in allen obigen Beziehungen für eine Pension von 100 fl. nach den verschiedenen Alters=Verhältnissen zwischen Versorgern und Zöglingen bei einer Pensionsdauer bis zum vollendeten 20. oder 15. Lebensjahre des Zöglings.

§. 32.

Eben so enthalten die Beilagen Ziffer VII. VIII. und IX. die jährlichen Beiträge, und X. XI. und XII. die monatlichen in den (§. 31.) angegebenen Verhältnissen.

§. 33.

Der Gebrauch dieser Tabellen ist folgender: In jenem Felde, wo die Spalten des Alters des Versorgers und Zöglings sich durchschneiden, steht die Einlage, welche nach der Größe und Dauer der Pension zur Begründung der Pensions=Ansprüche gegeben werden muß. Die in den Tabellen für Capital=Einlagen und jährliche Beiträge angesetzten Zahlungen sind ganze und $\frac{1}{10}$ Gulden nach dem 24 Guldenfuß, bei den monatlichen Beiträgen aber Gulden und Kreuzer.

§. 34.

Wer den reinen Capitalfuß gewählt hat, ist später zu keinem Beitrage mehr verbunden. Die Erlage des Capitals geschieht sogleich bei der Anshändigung des Aufnahme-Diploms.

§. 35.

Wer auf den Contributionsfuß nach jährlichen Beiträgen beigetreten ist, bezahlt sogleich nach der Aufnahme den vollen ersten Jahresbeitrag, und ferner jedesmal spätestens am ersten Tage des Jahres.

Mitglieder gegen monatliche Beiträge zahlen dieselben immer längstens am ersten Tage des Monats.

§. 36.

Die Mitglieder auf Capitalfuß erhalten Quittungen, von der Administration ausgestellt.

Jenen hingegen, welche auf Contributionsfuß beigetreten sind, hat die Cassa, bei welcher sie ihre Beiträge erlegen, jedesmal die geschehene Zahlung in ein besonderes Quittungsbuch zu bescheinen.

§. 37.

In der freien Wahl zwischen dem Capital- uud Contributionsfuß treten folgende Beschränkungen ein:

a) Ist der Versorger oder die Versorgerin um mehr als 50 Jahre älter, als der eventuelle Pensionist, so kann der Beitritt nur einzig auf den Capitalfuß geschehen.

b) Beträgt der vorhin bezeichnete Alters-Unterschied mehr als 45, und weniger als 51 Jahre, so geschieht die Zahlung für die eine Hälfte der Pension nach dem Capital- für die andere nach dem Contributions-Fuße.

c) Ist endlich die Alters-Differenz größer als 40, und kleiner als 46 Jahre, so ist für einen Viertheil der

Pension der Capitalfuß vorgeschrieben; für $\frac{3}{4}$ derselben aber der Contributionsfuß zulässig.

§. 38.

Bei Berechnung der Alters-Differenz wird jedes laufende Jahr für voll gezählt, z. B. der Versorger hätte 49 J. 7 M., der Zögling aber 2.3 — so ist die Differenz des Alters 47 J. 4 M., welche für 48 Jahre anzunehmen sind.

§. 39.

Sollte ein Versorger, welcher anfänglich auf den Contributionsfuß beigetreten ist, diesen später in den Capital-Fuß verwandeln, d. h. seine Beiträge durch die Erlage seines Capitals ablösen, so kann dieß zu jeder Zeit geschehen.

Die Berechnungsart dieser Umwandlung befindet sich in der Instruction für die Buchhaltung.

In Beziehung auf versäumte Beiträge finden die §§. 46, 47 und 48 des Theils I. ihre volle Anwendung.

IV. Capitel.

Von den Diploms-Taxen und Eintrittsgeldern.

§. 40.

Um der Anstalt die Arbeiten und Kosten, welche die Aufnahme eines Mitgliedes erfordert, zu vergüten, wird eine Diploms-Taxe nach erhaltener Aufnahme bezahlt, welche auf 3 Procent vom Betrage der Waisen-Pensionen hiemit festgesetzt ist, so daß ihr Minimum 18 Kreuzer, ihr Maximum aber 15 fl. betragen wird.

§. 41.

Ferner ist noch ein Eintrittgeld zu entrichten, welches

für jeden speciellen Fall auf einen vollen jährlichen Beitrag hiemit bestimmt wird.

§. 42.

Das Eintrittsgeld wird sowohl von jenen, welche auf Capital- als auch von jenen, welche auf Contributions-Fuß der Anstalt beitreten, sogleich nach der Aufnahme, und zwar im ersten Falle mit der Capital-Erlage, im zweiten mit dem ersten Beitrage in seinem vollen Betrage erlegt.

§. 43.

Der Pensionist bleibt Eigenthümer des Eintrittsgeldes, von dem der Anstalt die Nutznießung zukömmt. Hingegen ist die Diplomstaxe wahres Eigenthum der letztern.

§. 44.

Wird der eventuelle Pensionist zur Waise, so erhält er das Eintrittsgeld nach dem geführten Beweise, daß sein Versorger gestorben sey, mit dem ersten Betrage seiner Pension zurück.

§. 45.

Stirbt hingegen der Zögling, so bleibt die eine Hälfte des Eintrittsgeldes der Anstalt, die andere Hälfte aber wird, wenn er sich binnen 3 Jahren darum meldet, dem Versorger hinaus bezahlt.

V. Capitel.

Von den Folgen der Zahlungs-Unfähigkeit der auf Contributionsfuß beigetretenen Mitglieder, der Entweichung des Versorgers, des Austrittes aus dem Vereine und des Todes des Zöglings.

§. 46.

Versorger, welche temporär zahlungsunfähig werden,

können nach dem gelieferten Beweise für sich eben jene Begünstigungen in Anspruch nehmen, welche im Theile I. §§. 50. u. 51. für die Mitglieder der Wittwen-Pensions-Anstalt festgesetzt sind.

§. 47.

Stürbe der Versorger während des bewilligten Termines, und wäre demnach mit Beiträgen im Rückstande, so wird nach Theil I. §. 52. verfahren.

§. 48.

Würde ein Versorger völlig oder zum Theile unfähig, die vertragsmäßigen Beiträge zu geben, so findet eben dieselbe Behandlung statt, wie sie im Th. I. §. 67. bis §. 69. für die Mitglieder der Wittwen-Pensions-Anstalt ausgesprochen ist.

§. 49.

Würde der Versorger sich heimlich entfernen, oder in das Ausland begeben, und die Beiträge nicht mehr fortsetzen, so wird, wenn seine Abwesenheit ein volles Jahr gedauert hat, nach Abfluß desselben über die früher geleisteten Beiträge, eigentlich über ihren aufgezeichneten Werth und über das Risico der Cassa abgerechnet und der Rest an die Vormünder des Zöglings sammt dem Eintrittsgelde hinausbezahlt werden; wogegen alle seine Pensionsansprüche aufhören.

§. 50.

Das Nämliche würde geschehen, wenn der Beitritt auf Capitalfuß geschehen ist, und über den Aufenthalt und das Befinden des Versorgers nach einem Jahre nichts in Erfahrung gebracht werden könnte.

§. 51.

Würde ein Versorger sammt dem Zöglinge, zu dessen Gunsten eine Waisen-Pension versichert worden ist, aus dem Staatsverbande treten und auswandern, so erfolgt

der Austritt aus dem Vereine von selbst. Nach Berechnung des aufgezeichneten Werthes der Capital-Einlage oder der Beiträge und des Risicos der Cassa wird der Rest sammt dem Eintrittsgelde zurückgegeben werden.

§. 52.

Übrigens steht jedem Mitgliede der Austritt aus dem Vereine zu jeder Zeit frei, alle Zahlungen aber bleiben Eigenthum der Anstalt.

§. 53.

Nach dem Tode des Zöglings hört die Verbindung des Versorgers in dieser Beziehung auf. Die Capital-Einlage oder nach Umständen der ganze Betrag der Beiträge bleibt Eigenthum der Anstalt, doch wird die Hälfte des Eintrittsgeldes auf Anmelden dem Versorger zurückgegeben, wenn die Anmeldung binnen 3 Jahren geschieht.

VI. Capitel.

Von dem Genuße der Pensionen.

§. 54.

Jede Waise tritt mit dem Todestage des Versorgers in den Genuß ihrer vertragsmäßigen Pension, welche bis zum Ablaufe des bedungenen 15ten, 20sten oder 25sten Jahres in monatlichen Raten jedesmal am letzten Tage des Monats bezahlt werden wird.

§. 55.

Stürbe der Versorger an den Folgen eines unglücklichen Zufalls oder auf irgend eine gewaltsame Weise, so soll dieser Umstand dem Zöglinge an seinem Pensionsrechte keinen Nachtheil bringen, sondern die Pension eben so be-

zahlt werden, als wenn der Versorger an einer Krankheit gestorben wäre.

§. 56.

Will eine Waise zum wirklichen Genuße ihrer Pension gelangen, so sind dem Ansuchen beizulegen:

a) Ein legales Zeugniß über den Tod des Versorgers.

b) Ein legales Zeugniß, daß die Waise selbst noch am Leben sey.

c) Eine Abschrift des Aufnahme-Diploms.

d) Endlich die Anzeige, bei welcher Cassa die Pension erhoben werden wird.

§. 57.

Die Quittungen über die monatlichen Pensionsbezüge sind auf ungestempeltem Papier auszufertigen, und mit einem Zeugnisse des Polizei- oder Pfarramts zu versehen, daß der Pensionist noch am Leben und unversorgt sey.

§. 58.

Gelangt ein Waise vor dem Verlaufe seiner Pensions-Zeit zu einer Versorgung, d. h. erhalten männliche Waisen eine ständige Anstellung im Militär- oder Civil-Dienste, oder verehelichen sich weibliche, so fällt $\frac{1}{3}$ der Pension der Anstalt zu, $\frac{2}{3}$ werden aber noch an den Pensionisten bis an's Ende der Pensionszeit fortbezahlt.

Würde die Versorgung noch vor dem Ende der letztern wieder aufhören, so treten die ursprünglichen Pensions-Verhältnisse wieder ein. Hingegen werden Stipendien für keine Versorgung gehalten.

VII. Capitel.

Vom Vermögen der Waisen-Pensions-Anstalt.

Das Vermögen der Anstalt entsteht:

a) Aus den Capital-Einlagen oder Beiträgen der Mitglieder (§. 29.).

b) Aus den Diplomstaxen (§. 40.)

c) Aus den Zinsen der Eintrittsgelder (§. 41.).

d) Aus jenen Theilen der Eintrittsgelder, welche der Anstalt nach dem Tode der Zöglinge bleiben (§. 53.)

e) Aus jenen Eintrittsgeldern, welche der Anstalt wegen des Austrittes der Mitglieder bleiben (§. 52.).

f) Aus den Abzügen, welche pensionirte Waisen, die bereits versorgt sind, an ihren Pensionen erleiden (§. 64.).

g) Aus Geschenken und Vermächtnissen, welche von Menschenfreunden an die Anstalt gegeben werden (Allg. Best. Nro. 15.).

h) Aus allen Gewinsten des Pensions-Fondes über 4 Procent.

i) Aus allen Ersparungen an den Ausgaben des Pensions-Fondes.

§. 60.

Das Vermögen der Anstalt theilt sich in den Pensionsfond und in den Reservefond.

§. 61.

In den Pensionsfond fließen alle Zahlungen, welche die Mitglieder der Anstalt in Folge ihres Beitritts entweder nach dem Capital- oder nach dem Contributions-

Fuß zu leisten haben (§. 65. a), nebst den Zinsen und Zinseszinsen dieser Gelder.

§. 62.

Der Zweck des Pensionsfondes ist: die nachhaltige Bezahlung aller verfallenen Waisen-Pensionen.

§. 63.

Alle übrigen Einnahmen (§. 65. lit. b bis lit. i) nebst ihren Zinsen und Zinseszinsen kommen an den Reservefond.

§. 64.

Die Bestimmung des Reservefondes ist, dem Pensions-Fonde Hülfe zu leisten, wenn unvorhergesehene Ereignisse, z. B. ein Sinken des Zinsfußes unter 4 Procent, die Einnahme des letztern vermindern, oder beträchtliche Sterbfälle während Epidemien die Ausgaben vermehren.

§. 65.

Über die nützliche Verwendung der beiden Fonde und ihre Verrechnung gelten die Bestimmungen des I. Theils §. 95. §. 96. §. 97. und §. 98.

III. Theil.

Bestimmungen über die gemeinschaftliche Direction der Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt.

§. 1.

Die Angelegenheiten der beiden Anstalten werden von einer gemeinschaftlichen Direction, jedoch mit völliger Absonderung des Cassen- und Rechnungs-Wesens geleitet (Allg. Best. Nro. 15.).

§. 2.

Die Direction besteht aus drei Abtheilungen, nämlich

a) aus der Administration,

b) aus dem kleinen Ausschusse,

c) aus dem großen Ausschusse.

§. 3.

Die Administration besteht aus einem Vorstande und 5 Mitgliedern. Der kleine Ausschuß enthält 10, der große 20 Mitglieder.

Jedoch soll später, wenn bei großer Verbreitung der Anstalten die Geschäfte sich vermehren, die Zahl der Mitglieder aller 3 Zweige der Direction in dem Verhältnisse 1 zu 2 zu 4 auf Antrag der Administration und des kleinen Ausschusses durch den großen Ausschuß vermehrt werden können.

I. Capitel.

Von der Wahl der beiden Ausschüsse und der Administration.

§. 4.

Die drei Abtheilungen der Direction, welche ihren Sitz in München hat, gehen durch die freie Wahl aus den Mitgliedern der beiden Anstalten hervor.

§. 5.

Das active und passive Wahlrecht haben nur die Männer, welche Pensionen als Versorger versichern lassen, und die Ehrenmitglieder.

§. 6.

In Beziehung des Wahlactes wird festgesetzt:

a) Wählbar sind nur solche Männer, welche in München wohnen, und wenigst bei einer der beiden Anstalten betheiligt sind, und mit Ausnahme der Besteurung jene Eigenschaften besitzen, welche die Wahlordnung zu Gemeinde-Ämtern vorschreibt.

b) Die Wahl geschieht durch Wahlzettel, auf denen jeder Wahlmann, welcher nur bei einer Anstalt betheiligt ist, drei Männer (Mitglieder der Anstalt), die sein Vertrauen vorzüglich besitzen, in Vorschlag bringt.

c) Männer, welche Mitglieder beider Anstalten sind, dürfen sechs Mitglieder zur Direction in Vorschlag bringen.

d) Die Wahlzettel werden verschlossen an die Administration der beiden Anstalten eingesendet, welche dieselben in einer Plenar-Versammlung im Beiseyn des königl. Commissärs öffnet, und darüber ein Wahlprotokoll verfaßt, dessen Beilagen die Originale der Wahlzettel bilden.

§. 7.

Jene 50 Männer (und später, wenn die Administration um 1 Mitglied verstärkt werden sollte, jene 60, oder wenn die Verstärkung 2 betrüge, jene 70), welche nach dem Wahlprotocolle die Stimmen-Mehrheit für sich haben, bilden den Wahlausschuß, dessen erstes Geschäft die Untersuchung und Genehmigung des Wahlprotocolls ist.

§. 8.

Hierauf wählt der Wahlausschuß aus seiner Mitte (wenn er aus 50 Männern besteht) 35 Männer, (bestünde er aber aus 60 Köpfen, 42, bei einer Anzahl von 70 aber, 49 Männer), indem jedes Mitglied 3 Individuen in Vorschlag bringt, durch Stimmen-Mehrheit zur Direction der Vereine. Die übrigen 15 (oder nach Umständen 18 oder 21) sind die Reserve, aus welcher die Lücken, die bis zu einer neuen Wahl entstehen können, ergänzt werden sollen.

§. 9.

Jene 35 Männer (oder nach Umstand 42 oder 49 Männer) wählen auf gleiche Weise aus ihrer Mitte 15 (oder nach Umständen 18 oder 21 Männer), in denen vorläufig noch der kleine Ausschuß und die Administraton vereinigt ist. Die übrigen 20 (oder nach Umständen 24 oder 28) Männer bilden den großen Ausschuß.

§. 10.

Endlich schreiten die (nach §. 9.) gewählten Männer zur letzten Wahl, indem sie aus ihrer Mitte 5 (oder nach Umständen 6 oder 7) Männer zur Administration wählen. Die übrigen 10 (oder nach Umständen 12 oder 14) Männer constituiren den kleinen Ausschuß.

§. 11.

Die in den §§. 8. bis 10. enthaltenen Zahlen der zu wählenden Männer beziehen sich nur auf die erste Wahl

beim Anfange der Anstalten, und dann auf jede spätere Wahl, wenn auf einem außerordentlichen Wege die ganze Direction auf einmal sich auflösen sollte, und daher eine völlig neue Wahl vorgenommen werden müßte.

§. 12.

Die Dauer der Function eines Mitgliedes der drei Abtheilungen der Direction ist auf 5 Jahre bestimmt, jedoch so, daß erst nach 3 Jahren, vom Beginnen der Anstalten angerechnet, der fünfte Theil, welcher durch das Loos dazu bestimmt wird, austritt, und durch eine neue Wahl und zwar nach §§. 6. bis 10. ersetzt wird.

§. 13.

Eben so erfolgt der Austritt des zweiten, dritten und vierten Fünftheils der Mitglieder der ersten Direction durch das Loos. Erst dann, wenn alle diese Mitglieder ausgetreten sind, erfolgt der Austritt nach dem Dienstes-Alter.

§. 14.

Entstehen im Laufe eines Jahres durch Tod, Veränderung des Wohnorts Lücken in einer Abtheilung der Direction, so geschieht die Ergänzung auf folgende Art:

a) Der Abgang eines Mitgliedes der Administration wird aus den Mitgliedern des kleinern Ausschusses ergänzt, indem sowohl dieser als auch die Mitglieder der Administration den Ersatzmann wählen.

b) Die Ersatzmäner für den kleinen Ausschuß werden aus den Mitgliedern des großen Ausschusses durch eine gemeinschaftliche Wahl der beiden Ausschüsse erhalten.

c) Bei den Wahlen für den großen Ausschuß treten beide Ausschüsse mit den Reserve-Männern in eine Versammlung zusammen, und wählen aus den letztern das neue Mitglied.

§. 15.

Jedes nach §. 12. aus der Direction tretende Mitglied ist sogleich wieder für alle Zweige derselben wählbar.

§. 16.

Kein Mitglied der einen oder beiden Anstalten ist verbunden, die Wahl anzunehmen, und den erhaltenen Posten anzutreten; doch ist eine solche Ablehnung sogleich bei der Bekanntmachung der Resultate der Wahl zu erklären, um nicht die Wahlversammlungen unnöthiger Weise zu vermehren.

§. 17.

Sobald die Wahlen geschlossen sind, werden die Resultate derselben den Mitgliedern der Anstalten bekannt gemacht.

II. Capitel.

Von der Administration.

I. Abschnitt.

Vom Wirkungskreise der Administration und der Geschäfts-Behandlung im Allgemeinen.

§. 18.

Die Administration besteht aus den nach §. 10. gewählten 5 zeitlichen Mitgliedern und dem Buchhalter, welcher ein praktischer Mathematiker seyn muß, als ständigen Mitgliede.

§. 19.

Die Mitglieder der Administration wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, einen Cassier und Secretär.

§. 20.

Alle Eingaben werden an die Direction gerichtet, vom

Vorstande der Administration aber an den geeigneten Zweig übergeben.

§. 21.

Die Eingaben werden von den Vorständen der drei Zweige der Direction, je nachdem sie zu dem einen oder andern gehören, zum Referate unter die Mitglieder vertheilt.

§. 22.

In die Geschäftssphäre der Administration gehören:

a) Die Prüfung der Anmeldungen um die Aufnahme, und die Entscheidung darüber.

b) Die Einnahme der Gelder, welche die Mitglieder den Statuten gemäß zu entrichten haben.

c) Die nutzbringende Anlegung der Gelder der Anstalten in möglichst kurzer Frist und auf die vortheilhafteste Weise.

Die Administration hat hierüber einen Operationsplan zu entwerfen, und diesen den beiden Ausschüssen zur Genehmigung vorzulegen.

Bei Anlehen an Privaten ist in jedem Falle noch überdieß die Ratification des kleinen Ausschusses zu erholen.

d) Die Correspondenz sowohl mit den Mitgliedern der Anstalt und Commissionären, als auch mit königlichen Behörden und andern Stellen.

e) Die Verfällung in Strafen bei solchen Mitgliedern, welche mit ihren Beiträgen im Rückstande bleiben.

f) Die Bewilligung der Ausstandstermine.

g) Die Umwandlung des Contributionsfußes in den Capitalfuß.

h) Die Reduction der Pensionsansprüche im Falle, daß die stipulirten Beiträge nicht mehr fortgesetzt werden können.

i) Die Bestimmung der Zeit, wann die Zahlung der Pensionen in zweifelhaften Fällen beginnen könne.

k) Die Abrechnung mit austretenden Mitgliedern und die Festsetzung der Rückvergütungen.

l) Die Bestimmung der Pensions-Abzüge, welche Wittwen, die sich wieder verehlichen, und Waisen, welche eine Versorgung erhalten haben, gemacht werden sollen.

m) Die Anweisung der Zahlungen aller Art.

n) Die Aufsicht über die Cassa und das Rechnungswesen.

o) Die Verfertigung des Jahresberichtes.

p) Die Abfassung der Jahresrechnung.

§. 23.

Die Mitglieder der Administration werden sich wochentlich wenigst einmal zu einer Berathung versammeln. In dringenden Fällen oder bei der Vorlage vieler Geschäfte kann der Vorstand auch außerordentliche Versammlungen stattfinden lassen.

§. 24.

Damit die Verhandlung einer Versammlung der Administration gültig sey, müssen außer dem Vorstande und Buchhalter, welcher jeder Sitzung beizuwohnen verbunden ist, noch wenigst zwei Mitglieder anwesend seyn. Im Verhinderungsfalle des Vorstandes tritt nach dem Dienstesalter das älteste Mitglied an seine Stelle.

§. 25.

Der Vorstand leitet die Berathungen und Abstimmungen, die Entscheidungen erfolgen nach der Mehrheit der Stimmen. Die Reihe der Abgabe der letztern richtet sich nach dem Dienstesalter, so daß das jüngste Mitglied die erste, der Vorstand die letzte Stimme hat.

§. 26.

Die Referenten haben dem Vorstande die Vollendung ihrer Arbeiten anzuzeigen, und dieser bestimmt die Versammlung, in welcher die Vorträge erstattet werden sollen.

§. 27.

Über Gegenstände, welche nur Privat-Angelegenheiten betreffen, kann die Berathung und die Abstimmung sogleich nach dem erstatteten Vortrage gepflogen werden, z. B. über Aufnahmsgesuche, Ausstands-Bewilligungen, Pensions-Anweisungen u. dgl.; über allgemeine Angelegenheiten der Vereine selbst wird die Berathung bis zur nächsten Sitzung regelmäßig ausgesetzt. In der Zwischenzeit bleiben die Acten zur Einsicht für alle Mitglieder bei dem Secretär deponirt.

§. 28.

Indeß kann in jedem Falle sogleich zur Berathung geschritten werden, wenn alle Mitglieder der Administration erklären, daß sie von der zuverhandelnden Sache hinreichende Kenntniß besitzen, um gründlich urtheilen zu können.

§. 29.

Über jede Verhandlung und Abstimmung sind Protololle zu verfassen, und die Beschlüsse von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

§. 30.

Die Ausfertigungen werden vom Vorstande und Secretär unterzeichnet und erhalten auf der Überschrift die Worte: Wittwen- und Waisen-Sachen.

§. 31.

Die Administration führt ein eigenes Siegel mit der Aufschrift: Verwaltung der Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt für Bayern.

Jede Expedition muß mit einem Abdrucke dieses Siegels versehen werden.

§. 32.

Der Secretär hält das Einlaufs-Protocoll, in welches der Betreff aller Eingaben, ehe sie an die Referenten abgegeben werden, und später in Kürze die darüber gefaßten Beschlüsse, einzutragen sind. Überdieß führt derselbe die Sitzungs-Protocolle, collationirt und unterzeichnet die Ausfertigungen. Endlich bearbeitet er noch als Mitglied der Administration jene Gegenstände, welche ihm noch besonders zum Referiren übertragen werden.

§. 33.

Der Administration ist ein in der Lithographie gewandter Copist beigegeben, welcher bei dem Secretariate, bei der Cassa, und bei der Buchhaltung verwendet wird.

II. Abschnitt.

Von den Geschäften des Cassiers.

§. 34.

Die Stelle des Cassiers ist einem Mitgliede der Administration übertragen.

§. 35.

Der Cassier empfängt und verwahrt alle Gelder und Papiere, welche entweder unmittelbar Geldeswerth haben, z. B. Obligationen, oder mittelbar, indem sie als Rechnungsbelege dienen, in einer Cassa, welche unter gemeinschaftlicher Sperre des Vorstandes, Cassiers und Buchhalters steht.

§. 36.

Der Cassier macht alle Zahlungen theils unmittelbar selbst, theils durch Anweisungen an die Commissionäre, in

Folge der Beschlüsse der Administration. Diese Anweisungen hat jedoch der Vorstand zu contrasigniren.

§. 37.

Er führt ein abgesondertes Tagebuch für die Wittwen- und ein besondees für die Waisen-Cassa. Jedes dieser Tagebücher besteht aus zwei Theilen: a) für Einnahmen, und b) für Ausgaben, worin alle Gegenstände in chronologischer Ordnung nach fortlaufenden Numern eingetragen werden.

§. 38.

Überdieß führt er noch zwei besondere Rechnungen, die eine über die Eintrittsgelder, die zweite über die Regie.

§. 39.

Mit den Tagebüchern stehen noch zwei Hauptbücher in Verbindung, welche ebenfalls für jede der beiden Anstalten abgesondert zu führen sind.

Jedes Hauptbuch enthält zwei Theile:

I. Einnahmen. II. Ausgaben.

In diesen Hauptbüchern sind die Vorträge systematisch zu stellen.

§. 40.

Daher enthält jedes Hauptbuch:

I. Hauptbuch der Einnahmen.

A. Einnahmen des Pensionsfondes:

1) Einlagen von neuen Mitgliedern nach dem Capitalfuße.

2) Jährliche Beiträge der Mitglieder nach dem Contributionsfuße.

3) Monatliche Beiträge derselben.

4) Zinsen der aufliegenden Capitalien.

5) Zuschüsse aus dem Reservefonde.

Anmerkung. Es werden wahrscheinlich viele Jahre verfließen, bis einmal diese letzte Rubrik auszufüllen seyn wird.

B. Einnahmen des Reservefondes:

1) Aufnahmstaxen oder Diplomsgelder,
2) Zinsen der Eintrittsgelder,
3) Heimgefallene Eintrittsgelder,
4) Strafen wegen retardirter Beiträge (nach Abzug von 5 Procent Verzugszinsen, welche zum Pensionsfond gehören),
5) Pensions-Abzüge von solchen Pensionisten, welche eine Versorgung erhalten haben,
6) Heimgefallene Hinauszahlungen,
7) Schankungen,
8) Vermächtnisse,
9) Zinsen der gesammelten Capitalien des Reserve-Fondes.

§. 41.

II. Das Hauptbuch der Ausgaben wird enthalten:

A. Ausgaben aus dem Pensionsfonde:

1) Auf Pensionen,
2) Rückbezahlungen an ausgetretene Mitglieder,
3) Vertheilung überflüssiger Gelder unter die Mitglieder.

B. Ausgaben aus dem Reservefonde:

1) Zuschüsse zum Pensionsfonde,
2) Regie-Kosten.

§. 42.

Der Cassier schließt von Monat zu Monat seine Bücher, welche eine Commission des kleinen Ausschusses in

Gegenwart des Vorstandes der Administration prüft und zugleich Umsturz der Cassa hält.

§. 43.

Der Cassier stellt am Schlusse jedes Jahres nach den in den §§. 40. und 41. angegebenen Abtheilungen die Hauptabrechnung und begleitet dieselbe mit den nöthigen Belegen.

§. 44.

Über die Jahres-Rechnung erstattet der Cassier in einer Plenär-Sitzung der Administration umständlichen Vortrag, vernimmt die Erinnerungen der Administratoren, und ertheilt Erläuterungen.

§. 45.

Die Revisions-Anstände des kleinen Auschusses hat der Cassier zu beantworten und darüber an die Administration zu referiren, welche die Verantwortung in Berathung ziehen und genehmigen wird.

§. 46.

Außer diesen (§. 35. bis §. 45.) bezeichneten Geschäften hat der Cassier als Mitglied der Administration noch alle jene Referate zu bearbeiten, welche ihm vom Vorstande noch übertragen werden können.

III. Abschnitt.

Von den Geschäften des Buchhalters.

§. 47.

Die Buchhaltung wird über jede der beiden Anstalten abgesondert geführt, und theilt sich in die mathematische und pecuniäre.

§. 48.

Die mathematische Buchhaltung umfaßt:

Erstens die Matrikel, in welche sowohl bei der Wittwen- als auch Waisen-Pensions-Anstalt einzutragen sind:

a) Namen, Stand, Domicil, Geburtstag und Jahr, dann Alter der Versorger, welche Pensionen versichern lassen.

b) Namen, Stand, Domicil, Geburtstag und Jahr des eventuellen Pensionisten, zu dessen Vortheil die Pensions-Versicherung geschehen ist.

c) Die Zeit der Aufnahme in die Anstalt.

d) Die Art des Beitritts, ob auf Capital- oder Contributions-Fuß, und zwar im letzten Falle nach jährlichen oder monatlichen Beiträgen.

e) Die Größe der Einlagen, wie sie sich nach den Verhältnissen des Alters und der Größe der zu hoffenden Pension ergeben.

f) Der Betrag der versicherten Pension.

g) Die Allegirung des Personal-Actes, aus welchem obige Gegenstände entnommen sind.

h) Die Veränderungen, welche sich ergeben, entweder durch den Tod des Versorgers oder des Versorgten, durch Umwandlung des Contributions- in den Capitalfuß, durch Reduction oder Vermehrung der Pensions-Ansprüche, oder durch Austritt.

Die Personal-Acten sämmtlicher Mitglieder sind die Beilagen der Matrikel, daher gebührt ihre Aufbewahrung der Buchhaltung.

Jeder Matrikel ist ein alphabetisches Register sowohl der Versorger, als auch der Versorgten beizufügen.

§. 49.

Zweitens gehört in die Sphäre der mathematischen Buchhaltung die Zusammenstellung sämmtlicher Mitglieder nach der Gleichheit des Alters in besondere Gesellschaften

mit den in §. 48. enthaltenen Angaben, dann die Berechnung des mittlern Pensions-Quantums für jede solche Gesellschaft aus dem Durchschnitte aller geforderten Pensionen, und die Evident-Haltung dieser Zusammenstellungen.

§. 50.

Drittens die Verfertigung der Prognostik für jedes kommende Jahr aus den Zusammenstellungen (§. 49.) mit Zuhülfnahme der Mortalitätstafel, um zu bestimmen, wie viele Wittwen und Waisen entstehen, wie viele Versorger durch den Tod der Versorgten von den Anstalten getrennt werden, und wie hoch sich der Betrag der Pensionen belaufen soll.

§. 51.

Viertens die Herstellung der Bilanz zwischen der Prognostik und dem wirklichen Erfolge, um ihre Übereinstimmung oder Abweichung ermessen zu können. Diese Bilanzirungen sind ein sehr wichtiger Theil der mathematischen Buchhaltung, weil nur daraus ersehen werden kann, ob der Erfolg mit den Hypothesen, worauf die Einlagen- und Pensions-Rechnungen gegründet worden, wirklich übereinstimmt oder nicht, und ob die allenfallsigen Abweichungen zum Vortheile oder zum Nachtheile der Cassa sind.

Deßwegen soll auch die Buchhaltung eine besondere Rechnung über die Überschüsse des Pensionsfondes und ihre Admassirung führen, um dieselbe später dem Reservefonde überweisen zu können.

§. 52.

Fünftens die Verfertigung jener Berechnungen, welche in Fällen der Pensions-Reduction, der Umwandlung des Contributions- in den Capitalfuß, und der Bestimmung des Risicos der Cassa und des Gutstandes der Mitglieder, welche austreten, nothwendig sind, um das

Interesse sowohl der Cassa als auch der Betheiligten gehörig beachten zu können.

§. 53.

Sechstens endlich jene Untersuchungen und Berechnungen, welche sich ergeben, wenn die Solidät der Cassa in Zweifel gezogen werden sollte, um sowohl den Activ- als auch Passiv-Stand der Cassa auszumitteln und auszuscheiden, wie viel vom Vermögen den schon vorhandenen Pensionisten, wie viel davon aber den noch lebenden Versorgern, eigentlich den eventuellen Pensionisten gehöre.

§. 54.

Daher sind dem Buchhalter vorzugsweise jene Referate zu übertragen, welche sich auf Mortalität, Interusurium nnd Disconto beziehen, und nur mit Hülfe der politischen Rechnungskunst gründlich gelöset werden können.

§. 55.

Der Buchhaltung ist ferner die Conservation jener Rechnungen übertragen, woraus die Einlagen-Tabellen als letztes Resultat hervorgegangen sind; denn sie sind die Basis aller künftigen (Th. III. §. 50. bis §. 53.) Rechnungen der mathematischen Buchhaltung.

§. 56.

Die pecuniäre Buchhaltung befaßt sich mit der Herstellung der Übersichten in Einnahmen und Ausgaben, welche die Cassa nach den Anweisungen der Administration zu machen hat, und übt in dieser Hinsicht zugleich eine Controle der Cassa-Verwaltung.

Die Form ist eben dieselbe, welche in §§. 40. u. 41. für die Cassen-Hauptbücher angegeben worden ist.

IV. Abschnitt.

Von der Bekanntmachung der Verhandlungen der Administration.

§. 57.

Es soll (nach §. 20. lit. c) über den Zustand und die Leistungen der Anstalten jährlich ein Bericht von der Administration an den großen Ausschuß erstattet, und nach erhaltener Genehmigung durch den letztern, gedruckt und unter die Mitglieder vertheilt werden.

§. 58.

Dieser Bericht soll umfassen:

a) Eine kurze Recapitulation des Standes der Gesellschaft am Ende des zuletzt vorhergehenden Jahres;

b) die Namen der neu eingetretenen Mitglieder mit ihren Personal-Verhältnissen;

c) die abgegangenen Mitglieder, und zwar nach der Ausscheidung durch Tod, oder Austritt;

d) den Zuwachs an Pensionisten mit ihren Verhältnissen;

e) eben so den Abgang derselben durch Tod;

f) den Zuwachs des Vermögens jeder Anstalt, und zwar 1) des Pensions- und 2) des Reservefondes;

g) den Stand des Vermögens am Schlusse des Jahres;

h) die Vorlage von Auszügen aus den wichtigsten Verhandlungen.

§. 59.

Eine Beilage des Jahresberichtes ist die Prognostik und Bilanz (§. 51.), welche die Vergleichung zwischen dem Soll- und Effectiv-Stand der Cassa geben.

§. 60.

Ferner wird die Jahres-Rechnung, nachdem sie revidirt, berichtigt und genehmigt ist, gedruckt und unter die Mitglieder vertheilt werden, wodurch die völlige Überzeugung von der zweckmäßigen Verwaltung der Anstalt und ihrer Solidität bewirkt werden wird.

III. Capitel.

Von dem kleinen Ausschusse.

§. 61.

Der kleine Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und einen Secretär.

§. 62.

Er versammelt sich wenigstens einmal in jedem Monate, wenn nicht die Erledigung der Geschäfte öftere Sitzungen nothwendig macht.

§. 63.

Der Vorstand öffnet die Einläufe, vertheilt sie unter die Mitglieder zum Referiren, leitet die Berathungen und unterzeichnet die Ausfertigungen.

§. 64.

Der Secretär führt die Protocolle über Eingaben, Berathungen und Ausfertigungen, collationirt die Abschriften und Acten-Auszüge, und unterzeichnet sie.

§. 65.

Der kleine Ausschuß hat ein besonderes Siegel mit der Aufschrift: Der kleine Ausschuß der allgemeinen Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt in Bayern. Alle Ausfertigungen müssen mit einem Abdrucke dieses Siegels versehen werden.

§. 66.

Zur Gültigkeit einer Berathung und eines Beschlusses ist wenigst die Anwesenheit von fünf Mitgliedern, bei jeder Versammlung dieses Ausschusses, den Vorstand und Secretär eingerechnet, erforderlich.

§. 67.

Die Entscheidungen erfolgen nach der Mehrheit der Stimmen, wobei das jüngste Mitglied zuerst, der Vorstand zuletzt seine Stimme gibt.

§. 68.

In den Geschäftskreis des kleinen Ausschusses gehören:

a) Die Entscheidung über alle Reclamationen gegen Beschlüsse der Administration in erster Instanz.

b) Die Abordnung von Commissären aus seiner Mitte zur Revision der Cassabücher am Ende jedes Monats, und zum Cassasturze.

c) Die Controle der Administration in jeder andern Beziehung. Daher steht dem kleinen Ausschusse jeder Zeit frei, die Acten und Bücher der Administration einzusehen.

d) Die Ertheilung der Genehmigung zu Anlehen an Privaten, oder die Verweigerung derselben.

e) Die Revision der Jahres-Rechnung, welche bei der Administration angefertigt wird.

f) Das Recht, die Administration wegen Verletzung der Statuten bei dem großen Ausschusse anzuklagen, und zur Verantwortung zu ziehen, wenn derselbe sich weigern sollte, allenfallsige Mißbräuche auf gemachte frühere Erinnerungen abzustellen.

g) Die Berathung über Veränderungen in den Statuten in Concurrenz mit der Administration und dem großen Ausschusse.

IV. Capitel.

Von dem großen Ausschusse.

§. 69.

Vorstand des großen Ausschusses ist ein königl. Commissär, doch wählt jener noch aus seiner Mitte einen Stellvertreter desselben und einen Secretär.

§. 70.

Dieser Ausschuß hält wenigst jeden dritten Monat eine Versammlung, wenn der Vorstand nicht öfter außerordentliche Versammlungen einzuberufen für zweckmäßig findet.

§. 71.

Die Geschäfte des Vorstandes sind die nämlichen wie bei dem kleinen Ausschusse (§. 59.).

§. 72.

Eben dieß gilt in Beziehung des Secretärs (§. 64.) und des Siegels (§. 65.); doch mit dem Unterschiede, daß statt des Wortes: kleiner Ausschuß, das Wort: großer, auf der Aufschrift enthalten ist.

§. 73.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist nothwendig, daß 10 Mitglieder, den Vorstand und Secretär mitgezählt, der Versammlung beigewohnt und abgestimmt haben. Doch sind hievon die Fälle, welche in den §§. 77, 79 und 80. stehen, ausgenommen.

§. 74.

Die Ordnung der Abstimmung ist wie bei dem kleinen Ausschusse (§. 68.)

§. 75.

Die Geschäfte des großen Ausschusses theilen sich in ordentliche und außerordentliche.

§. 76.

Zu den ordentlichen Geschäften gehören:

a) Alle Recurse gegen die Beschlüsse des kleinen Ausschusses.

b) Die Anhörung und Genehmigung des Jahresberichtes, welchen die Administration erstatten wird, und die Ertheilung des Absolutoriums über die Rechnungen.

§. 77.

Zu den außerordentlichen Geschäften gehören:

a) Die Untersuchung der Anklagen gegen die Administration wegen Verletzung der Statuten und die Aburtheilung derselben.

b) Die Entscheidung über Veränderungen in den Statuten, und ihre Ergänzung.

§. 78.

Zum Behufe der Revision der Jahres-Rechnung (§. 76. b) wählt der große Ausschuß aus seiner Mitte vier Revisoren, welche die Prüfung der Rechnung vorzunehmen und darüber Vortrag zu erstatten haben.

§. 79.

Die Entscheidung über die Jahres-Rechnung kann nur in einer vollständigen Versammlung des Ausschusses stattfinden. Sollte aber das eine oder das andere Mitglied desselben zu erscheinen verhindert werden, so sind aus den Ersatzmännern jene beizuziehen, welche nach der Stimmenzahl bei den Urwahlen die nächsten zum Eintritte sind, um dadurch den Ausschuß zu ergänzen.

§. 80.

Eben diese Vollständigkeit des Ausschusses ist nothwendig bei Untersuchungen über Anklagen gegen die Administration wegen Verletzung der Statuten.

§. 81.

Findet der große Ausschuß als Richter über die Administration dieselbe der Verletzung der Statuten schuldig, so verfügt er entweder Verweise, oder bei erschwerenden Umständen die Ausschließung jener Mitglieder aus der Administration, welche der Verletzung sich schuldig gemacht haben, oder gar die völlige Auflösung derselben.

In diesem Falle wählt er sogleich aus seiner Mitte die nöthige Anzahl von Mitgliedern für den kleinen Ausschuß, welcher alsdann aus seiner Mitte die Glieder der neuen Administration wählt.

§. 82.

Alle Acte der Administration, wodurch die Statuten verletzt wurden, sind an sich null und nichtig, und ihre Folgen ohne alle Verbindlichkeit für die Gesellschaft. Ist dadurch die Sicherheit der Cassa gefährdet worden, so haben jene Administratoren, welche schuldig befunden worden, für die Folgen zu haften und nöthigen Falls Ersatz zu leisten.

V. Capitel.

Von den Veränderungen oder Ergänzungen der Statuten.

§. 83.

Vorschläge zu Verbesserungen und Ergänzungen der Statuten können nach drei Jahren von Eröffnung der Anstalten an gerechnet, und später zu jeder Zeit von jedem Mitgliede der gesammten Direction an den großen Ausschuß gebracht werden.

§. 84.

Solche Vorschläge aber dürfen während der ersten 40 Jahre bei der Wittwen-Anstalt und während der ersten 20 Jahre bei der Waisen-Anstalt sich nicht auf Herabsetzung der Zahlungen beziehen, welche die Mitglieder zu leisten haben, indem über diesen Punct erst dann eine gründliche Berathung möglich wird, wenn schon die höchste Wittwen- und Waisenzahl vorhanden ist, was erst nach Abfluß der angegebenen Jahre erfolgen kann.

§. 85.

Der Vorstand des großen Ausschusses besorgt die Lithographirung jedes solchen (§. 83.) bei ihm eingereichten Vorschlages, und vertheilt die Exemplare unter alle Mitglieder der gesammten Direction, und unter die Reservemänner, setzt hievon sowohl die Administration als auch den kleinen Ausschuß in Kenntniß und bestimmt eine allgemeine Versammlung, zu welcher sämmtliche Mitglieder der drei Zweige der Direction nebst den Reservemännern eingeladen werden. In dieser wird der Vorschlag vorgelesen, die Meinungen dafür und dagegen werden vorgetragen, und am Ende folgt die Abstimmung, ob der Vorschlag in Erwägung gezogen werden wolle oder nicht.

§. 86.

Bei dieser Berathung sollen wenigst 24 Mitglieder der Direction gegenwärtig seyn. Die Entscheidung der Frage selbst erfolgt durch absolute Stimmen-Mehrheit.

§. 87.

Ist der Beschluß bejahend ausgefallen, so wird zur Wahl eines Vorbereitung-Comités geschritten. Dieses wird aus einem Mitgliede der Administration, 2 Mit-

gliedern des kleinen, und 4 Mitgliedern des großen Ausschüsses bestehen.

§. 88.

Dieses Vorbereitungs-Comités untersucht den Vorschlag und stellt sein motivirtes Gutachten entweder auf Verwerfung, bedingte oder unbedingte Annahme der Vorschlages, und läßt hierüber in der allgemeinen Versammlung der Direction Vortrag erstatten.

§. 89.

Sollte sich das Vorbereitungs-Comités nicht über ein gemeinschaftliches Gutachten vereinigen können, so werden zwei Referenten bestellt, von denen jeder die abweichenden Ansichten vorzutragen hat.

§. 90.

Hat obiges Comité seine Arbeiten geendet, so macht dasselbe dem Vorstande des großen Ausschusses hievon Anzeige, welcher den Tag zu einer allgemeinen Versammlung bestimmt, und dazu alle Mitglieder der Direction nebst den Nerseve-Männern beruft.

§. 91.

Sollten einige Mitglieder verhindert seyn, dieser Versammlung beizuwohnen, so wird zu der Ergänzung der Direction aus den Männern der Reserve die nöthige Anzahl genommen, und zwar nach der Stimmenzahl, welche sie bei der Urwahl erhalten haben.

§. 92.

Jene Reserve-Männer, welche nicht zur Ergänzuug der Direction berufen werden, dürfen den Verhandlungen berathend beiwohnen, jedoch führen sie keine entscheidende Stiimme.

§. 93.

Nachdem diese Versammlung constituirt ist, erstattet das Vorbereitungs-Comité durch seinen oder seine Referenten gutachtlichen Bericht.

§. 94.

Jedes Mitglied hat das Recht, für oder gegen den Antrag zu sprechen, und zwar in der Ordnung, welche der Vorstand des großen Ausschusses, der auch den Vorsitz bei dieser allgemeinen Versammlung führt, bestimmen wird.

§. 95.

Sind die Berathungen geschlossen, so wird zur Abstimmung geschritten. Zu diesem Behufe stellt der Vorstand die Fragen, welche sich entweder auf unbedingte Annahme, oder Verwerfung des Vorschlags, oder auf bedingte Annahme desselben beziehen.

§. 96.

Damit ein Vorschlag zur Veränderung oder Ergänzung der Statuten Gültigkeit erlange, müssen wenigst $\frac{2}{3}$ der Stimmen dafür sich ergeben.

§. 97.

Ist die Annahme eines Vorschlages verworfen worden, so kann er nur nach drei Jahren wieder erneuert werden.

§. 98.

Sollen nach Abfluß der im §. 84. bestimmten Termine Vorschläge zur Herabsetzung der Beiträge gemacht werden, so ist der Buchhalter Mitglied des Vorbereitungs-Comités, und hat alle jene Rechnungen zu bearbeiten, welche über das mögliche Quantum der Verminderung Aufschluß geben können.

§. 99.

Alle Änderungen oder Ergänzungen der Statuten, welche von der gesammten Direction beschlossen worden sind, unterliegen noch überdieß der allerhöchsten Genehmigung, wodurch sie erst ihre verbindende Kraft erhalten werden.

VI. Capitel.

Vom königlichen Commissäre.

§. 100.

Die königliche Regierung nimmt die beiden Anstalten unter ihren besondern Schutz und ordnet einen Commissär ab, welcher durch die ihm übertragene Aufsicht zur Sicherheit der Cassa und zur Verstärkung des Vertrauens auf die gute Administration besonders wirken soll.

§. 101.

Diesem königlichen Commissäre kommen folgende Rechte zu:

a) Er kann zu jeder Zeit den Sitzungen der Administration beiwohnen, ohne jedoch eine entscheidende Stimme zu führen, sondern einzig um vom Gange der Verhandlungen im Interesse der Gesellschaft Kenntniß zu erhalten.

b) Er kann stets die Vorlage der Acten und Bücher der Administration fordern.

c) Er wohnt den monatlichen Untersuchungen der Cassa bei, welche der kleine Ausschuß durch seine Commissäre vornehmen läßt.

d) Ihm gebührt in den Versammlungen des großen Ausschusses der Vorsitz und die Leitung seiner Berathungen.

§. 102.

Bemerkt der königl. Commissär, daß die Administration in einer ihrer Verhandlungen von den Statuten abweicht, so kann er ein Veto einlegen, wodurch die Verhandlung suspendirt, und ein in ihrer Folge gefaßter Beschluß ungültig wird. Die Folge hievon ist, daß die Verhandlung wieder begonnen werden muß.

§. 103.

Läßt die Administration sich auf dem Wege der Güte von ihrem Verfahren nicht abbringen, so setzt der k. Commissär den Vorstand des kleinen Auschusses vom eingelegten Veto in Kenntniß, und veranlaßt durch letztern eine Versammlung dieses Ausschusses, welchem die erste Entscheidung gebührt.

§. 104.

Der kleine Ausschuß untersucht die Klage des Commissärs, hört die Vertheidigung der Administration, und entscheidet.

§. 105.

Wird der königl. Commissär durch die Entscheidung des kleinen Ausschusses nicht beruhigt, so kann er die Sache noch an den großen Ausschuß bringen, durch dessen Entscheidung der zweifelhafte Fall seine definitive Bestimmung erhalten wird.

In Fällen dieser Art gebührt dem Stellvertreter der Vorsitz in der Versammlung des großen Ausschusses.

§. 106.

Bei der Einsicht der Acten und Bücher der Administraiion kann der königl. Commissär sowohl vom Vorstande

als auch vom Secretär, Cassier und Buchhalter Aufschlüsse fordern, oder kann seine Bemerkungen in der nächsten Sitzung vortragen, in welcher hierüber ohne Verzug zu berathen ist.

§. 107.

Eben so haben die Commissäre des kleinen Ausschusses bei den monatlichen Cassen-Untersuchungen die Bemerkungen des königl. Commissärs in ihre Protocolle aufzunehmen, und ihrem Ausschusse darüber Vortrag zu erstatten.

Transitorische Verfügungen.

§. 1.

Die ersten 25 Mitglieder in München wohnhaft, welche sich zur Aufnahme in die eine oder andere der beiden Anstalten gemeldet haben werden, bilden das provisorische Verwaltungs-Comité, dessen Functionen so lange dauern, bis jede der beiden Anstalten 500 Mitgleder zählt, wodurch jeder Verein bleibend constituirt ist.

§. 2.

Dieses Comité ordnet die Anmeldungen um Aufnahme und entscheidet darüber.

§. 3.

Sobald die geforderte Anzahl von Mitgliedern für den einen oder andern Verein vorhanden ist, erklärt es denselben für constituirt, ordnet die Wahlen der definitiven Direction an, nach deren Einsetzung die Functionen des Comités von selbst aufhören.

Motive
zu den Statuten der Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalten.

Vorerinnerung.

Veranlassung dazu gaben die Erklärnngen von Seite der Staatsregierung, es ist daher der Beweis der Nothwendigkeit erlassen, und nur auf die Zweckmäßigkeit der vorliegenden Arbeit beschränkt. Aber auch in erster Beziehung verdient bemerkt zu werden: daß in Bayern folgende Pensions-Anstalten bestehen, welche so gegen alle naturgemäßen Grundsätze eingerichtet sind, daß ihre nachhaltende Dauer unmöglich, vielmehr ihr Untergang gewiß ist, ehe noch 30 Jahre verfließen werden. Sie sind:

a) Die Pensions-Anstalt für die Hinterlassenen der Advocaten seit 1808;

b) für gleichen Zweck der gutsherrlichen Beamten seit 1823;

c) acht solche Anstalten für die Schullehrer in den acht Kreisen.

Diese zehn Pensions-Anstalten dürften, je eher je besser, aufzuheben, und die Betheiligten an die neue Anstalt zu überweisen seyn.

Hierzu kommen noch alle andern öffentlichen Lehrer, die Beamten der Gemeinden und Stiftungen, die Functionäre im Staatsdienste, und endlich die eigentlichen Hof-

und Staats-Diener, welche diesen neuen Anstalten beitreten können.

Die Summe aller genannten Classen beträgt 13 bis 14000 Individuen, eine Anzahl, welche keine der jetzt bestehenden Anstalten zählt; also hinreichend ist, die Verwaltung wohlfeil zu machen, und allen nachtheiligen Folgen, welche aus der Differenz zwischen der hypothetischen Sterblichkeit und den wirklichen Sterbefällen bei kleinen Gesellschaften entspringen können, für immer vorzubeugen, und in dieser Hinsicht ihre Nachhaltigkeit zu sichern im Stande ist.

Die Grundsätze, welche bei der Berechnung der Einlagen-Tabellen befolgt wurden, sind jene des Senators Kritter, oder die Auffummirungs-Methode, welche vom Professor Chassot de Florencourt in seinen Abhandlungen über juridische und politische Rechnungs-Kunst in ein System gebracht, und vom Stifsamtmann Oeder in Oldenburg angewendet wurde. Über das ganze Verfahren handelt der II. Theil meiner Schrift, welcher bereits die Presse hat; daher ich mich darauf beziehe.

Die Güte der Einlagen-Tabellen bewährt die Vergleichung mit jenen der beiden ältesten Anstalten in Dänemark und Oldenburg.

Als leitender Grundsatz wurde aufgestellt und befolgt: Den Mitgliedern der Anstalt alle Vortheile und Freiheiten einzuräumen, welche mit der Sicherheit der Gesellschaft und ihrer Cassa vereinbarlich sind. Bei der Verfassung dieser Statuten wurden benützt folgende Einrichtungen: a) Die k. preußische allgemeine Wittwen-Pensions-Anstalt, b) die k. dänische, c) die hamburgische, d) die Oldenburger, e) die Wiener, f) die Olmützer, g) die Ofner und die Prager — sowohl um das Gute daraus sich anzueignen, als um die Klippen zu vermeiden, an denen manche gescheitert sind.

Der Inhalt jeder Numer oder jeden Paragraphen ist besonders motivirt.

Motive
zu den allgemeinen Bestimmungen.

Zu Nr. 1. Die Beschränkung der Anstalt auf Hof-, Staats- und öffentliche Diener folgt aus dem von der Staatsregierung selbst gesetzten Zwecke. Übrigens würde es nicht schwer seyn, dieselbe allen Staatsbürgern zugänglich zu machen, oder nach den hier vorliegenden Arbeiten für sie eine besondere ähnliche Anstalt zu errichten.

Zu Nr. 2. u. 3. Die Trennung des Vereines in eine Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt fließt aus der Verschiedenartigkeit ihrer Beschaffenheiten; Wittwenpensionen müssen lebenslänglich seyn, weil diese einer Unterstützung um so mehr bedürfen, je älter sie werden; da bei Waisen dieß Bedürfniß mit den Jahren immer abnimmt, und mit dem Eintritte in die Volljährigkeit in der Regel völlig aufhört. Es ist mathematisch unmöglich, eine Pensions-Anstalt zu begründen, bei der beide Arten von Pensionen aus der nämlichen Cassa bezahlt werden sollen; weil jede wahrscheinliche Grundlage mangelt. Aber selbst, wenn man im Durchschnitte die Ehe zu 4 Kindern annehmen wollte, so würde die Sache nicht praktisch werden, weil es Ehen ohne Kinder, mit weniger als 4, und mit mehrern Kindern gibt, und endlich Wittwer, welche nicht mehr sich verehelichen wollen. Da nun die Gesellschaft eine freiwillige werden soll, so würden alle wegbleiben, welche nur ein theilweises Interesse haben; bei einer verbindlichen oder sogenannten Zwangsanstalt aber fordert die

Gerechtigkeit eine desto strengere Abmessung der Lasten mit den Vortheilen.

Zu Nr. 4. In unserer Zeit betrachtet man alle Arten von Bevormundung mit schiefer Miene. Auch sehe ich keinen Rechtsgrund, die gegenwärtigen Staatsdiener anhalten zu können einer Pensions-Anstalt beizutreten, weil ihnen diese Bedingung weder bei ihrer Verehelichung noch bei ihrer Anstellung aufgelegt worden ist. Für die Zukunft können sich die Verhältnisse anders gestalten; die Anstalt muß daher anfänglich eine freiwillige seyn, selbst wenn das Staatsministerium der Finanzen für die pragmatichen Pensionen beitreten sollte, und sogar den Erfolg in dieser Beziehung garantiren wollte.

Zu Nr. 5. Ihr Inhalt ist zum Theile schon durch die Vorerinnerung motivirt. In Beziehung der Waisenpensions-Dauer wird bemerkt, daß die freie Wahl derselben nach den Bedürfnissen bemessen ist. Für einen Knaben, welcher ein Handwerker werden soll, mag eine Pension bis zum vollen 15. Lebensjahre genügen; für einen Künstler und Gelehrten dürfte eine solche Unterstüzung bis zum vollendeten 20. oder 25. Jahre nicht zu lange seyn.

Zu Nr. 6. Einige Anstalten, z. B. die dänische, lassen nur den Capitalfuß zu; andere nur den Contributionsfuß in halbjährigen Beiträgen, z. B. die preußische; andere beide, z. B. die oldenburgische. Völlig neu ist der hier in Antrag gebrachte gemischte Fuß, und endlich Beiträge in monatlichen Raten, dafür spricht, daß in Bayern üblich ist, die Besoldungen auf gleiche Art zu bezahlen, folglich gehen in der Regel die Beiträge in solchen Terminen leichter ein, als in halbjährigen, und es werden viele Unbequemlichkeiten dadurch vermieden.

Zu Nr. 7. u. 8. Das Bestehen des Ganzen soll hier, wie überall, jeder andern Rücksicht weichen. Unzeitiges Mitleid würde nirgends übler angewendet seyn. Nie darf eine Pensions-Anstalt Mitglieder aufnehmen, von denen

es gewiß ist, daß sie Pensionisten hinterlassen werden, nicht einmal darf die Wahrscheinlichkeit $\frac{3}{4}$ der Gewißheit übersteigen, daher müssen alle Kranken und solche Männer, welche im Verhältnisse zum eventuellen Pensionisten schon sehr alt sind, von dem Beitritte abgehalten werden.

Zu Nr. 9. Um nicht Personen in die Anstalt zu bringen, deren Lebens-Verhältnisse gegen die religiösen und bürgerlichen Gesetze sind, muß der Beitritt auf die bezeichneten Verwandtschafts-Grade beschränkt bleiben.

Zu Nr. 10. Diese Verfügung und Begünstigung enthalten die Statuten aller andern Gesellschaften. Nur unter diesen Bedingungen wird der Zweck jeder Pensions-Anstalt erreicht, und dem Leichtsinne das Mittel entzogen, sich selbst zu schaden.

Zu Nr. 11. Ohne Garantie gegen unvorhersehbare Unfälle kann keine solche Anstalt bestehen. Es entsteht nun die Frage: Ob sie solche außer oder in sich selbst suchen wolle? Eine äußere Garantie ist immer eine gewagte Sache. Auf die Philantropie der Capitalisten darf nicht gerechnet werden. Weder ein einzelner, noch ein Verein von Kapitalisten wird die Garantie übernehmen wollen, wenn er nicht gewiß ist, daraus Vortheil zu ziehen. In England bestehen schon lange Leibrenten, Lebens-Versicherungs u. s. w. Anstalten unter der Garantie von Handels- und Bank-Gesellschaften und die Erfahrung lehrt, daß dieselben die wahren Eigenthümer der Anstalten sind, und als Aktionäre bedeutende Dividenden beziehen. Auch müßte dem Garanten wenn nicht die Administration, doch wenigstens mit Suspensiv-Kraft die Oberaufsicht über die Anstalt eingeräumt werden. Solchen Beschränkungen kann sich eine freie Gesellschaft nicht unterwerfen. Warum soll sie einem Fremden die möglichen, ja sehr wahrscheinlichen Vortheile in die Hände liefern, und so zu sagen dafür bezahlen, daß er in Alles sich einmische und den Gang aller Operationen hemme,

und über ihre Gelder nach Willkühr disponire. Ich verweise deshalb auf die Schicksale der preußischen Anstalt vor und nach 1806. Jede Gesellschaft, welche frei bleiben will, muß sich selbst durch Gegenseitigkeit und einen tüchtigen Reservfond garantiren.

Zu Nr. 12. Es ist zu erwarten, daß diese, wie andere Gesellschaften durch Schankungen und Vermächtnisse unterstützt werde. Auch ist zu hoffen, daß die Staats-Regierung selbst einen Beitrag leisten werde, wenigstens haben andere, mit Pensions-Anstalten gar nicht zu vergleichende Vereine immer noch Unterstützungen genossen. Auch werden die Kosten der Verwaltung kaum $\frac{1}{4}$ Prozent der Einnahmen betragen, wenn die Gesellschaft zahlreich wird. Eine Repartition der Kosten ist beinahe unmöglich, oder doch sehr unbequem, daher ihre Ueberweisung an den Reservefond.

Zu Nr. 13. bis 15. Nach dem Beispiele von Preußen, Dänemark und Oldenburg.

Zu Nr. 16. Der Werth der Scheide-Münzen ist nicht viel mehr, als nominell. Auch erfordert ihr Zählen zu viele Zeit; daher die Conventions-Münze vorzuziehen ist.

Zu Nr. 17. Wenn die Mitglieder einer Gesellschaft auf 1400 □ Meilen zerstreut sind, so dienen Commissionäre sowohl zur Erleichterung der Verwaltung als auch zur Bequemlichkeit der Mitglieder.

Zu Nr. 18. In einer freien Gesellschaft gebührt jedem Mitgliede die Theilnahme an der Verwaltung, welche es durch seine Wahlrechte ausübt.

Zu Nr. 19. Um Prozesse und damit Kosten zu vermeiden, ist der Verzicht auf jede andere richterliche Hülfe nothwendig, und um so mehr zulässig, da es sich nur um Erläuterung mißverstandener Stellen der Statuten handeln kann, da die Verwaltung selbst aus Mitgliedern besteht, welche in ähnliche Fälle kommen können;

dies gilt auch von den Mitgliedern der beiden Ausschüsse; es ist daher zu erwarten, daß jede Dunkelheit zum Vortheile der Mitglieder entschieden werden wird, und ein Zug von drei Instanzen mit sehr vielen entscheidenden Stimmen ist zur Sicherstellung des Einzelnen genügend.

Zu Nr. 20. Oeffentlichkeit ist die Seele jeder freien Gesellschaft, welche das Vertrauen erweckt und befestigt; alle Mitglieder haben das Recht, in allen ihren Angelegenheiten hell und deutlich zu sehen. So lange die Verwaltung ihre Befugnisse nicht überschreitet, sondern lediglich vollzieht, was ihre Pflicht heischt, wird die Oeffentlichkeit nur beitragen, ihre Rechtlichkeit ins hellste Licht zu stellen, und das Vertrauen ihrer Committenten nur mehr befestigen. Hätte sie diese einmal zu fürchten, so verdiente sie ihre Auflösung.

Zu Nr. 21. Die Zulassung eines königlichen Commissärs, nicht als Mit-Administrator, sondern als Controlleur, gründet sich auf das Aufsichts-Recht der Staats-Regierung über alle Privat-Anstalten. Sollte aber diese der Anstalt selbst beitreten, so läge hierin noch ein zweiter Grund.

Motive
zum ersten Theile.

Besondere Bestimmungen für die Wittwen-Pensions-Anstalt.

Zu Capitel I. Von der Aufnahme in die Anstalt.

Zu §. 1. Der Zweck bestimmt die Beschränkung auf die genannten Klassen von Staatsbürgern.

Zu §. 2. lit. a. Weil Männer im Alter von 65 Jahren nur noch eine wahrscheinliche Lebensdauer von 9 Jahren für sich haben, also eine Frau, welche in der Regel um 10 Jahre jünger ist, beinahe gewiß Wittwe wird.

lit. b. Weil alle Kranken in großer Gefahr schweben zu sterben, also wieder beinahe gewiß ist, daß die Frau Wittwe wird.

Daher die Ausschließung nach dem Grundsatze: Nur mathematisch wahrscheinliche aber keine bestimmten Pensionisten, weil die mathematische Wahrscheinlichkeit die Grundlage aller Berechnungen ist.

Zu §. 3. In allen hier aufgezählten Alters-Verhältnissen ist die mathematische Wahrscheinlichkeit größer als $\frac{3}{4}$ der Gewißheit; man darf daher annehmen, daß vorzüglich solche Männer sich um die Aufnahme in

die Anstalt bewerben werden, welche in ihrem Innern überzeugt sind, daß ihre Frauen Wittwen werden. Um diesem Eigennutze entgegen zu arbeiten, mußte die Ausschliessung, wie sie §. 3 festgesetzt ist, in Antrag kommen.

Zu §. 4. Schon die Berechnung der Einlagen nach ganzen Jahren hat für die Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt mehr als 500 Bogen ausgefüllt, es hat daher eine Rücksicht auf Bruchtheile der Jahre nicht statt finden können, ohne die Rechnungen noch verwickelter zu machen. Um daher Bruchtheile der Jahre doch in Anschlag zu bringen, wurde die Verfügung des §. 4 zum Vortheile der Kasse gemacht, hiermit stimmt das Verfahren bei allen andern Anstalten überein.

Zu §. 5. Alle andern Anstalten haben nur halbjährige Aufnahms-Termine, es ist daher die hier gegebene monatliche Aufnahme ein Vortheil für die Candidaten.

Zu §. 6. a) Damit die Verwaltung die Personal-Verhältnisse ihrer künftigen Gesellschafts-Mitglieder, so weit sie es nöthig hat, kennen lerne.

b) Es ist nothwendig, das Alter der Theilnehmer bestimmt zu wissen, weil davon die Größe der Einlagen abhängt.

c) Um nach §. 2 lit. b entscheiden zu können, ob der Candidat in die Gesellschaft aufgenommen werden könne oder nicht.

d) Damit nicht eine Frauensperson in die Gesellschaft eingeschmuggelt werde, welche ausgeschlossen werden muß, zur Ehre der Anstalt.

Zu §. 7. Die Gesetze lassen alle diese Arten von Beweisen zu, folglich kann sich auch eine Gesellschaft damit begnügen.

Zu §. 8. Sind einmal ärztliche Zeugnisse noth-

wendig, so kann eine bestimmte Form derselben nur nützlich seyn, denn dadurch erfährt jeder Zeugniß-Aussteller genau den Gegenstand, um welchen es sich handelt; und dann wird der Verwaltung die Untersuchung der Zeugnisse erleichtert. Die hier gewählte ist aus den Formen der Hamburger und Preußischen zusammengesetzt.

Die Zeugnisse praktischer Aerzte haben ohne amtliche Contrasignatur keine rechtliche Gültigkeit; nur hierdurch kann möglichen Unterschiebungen vorgebeugt werden. Aerztliche Zeugnisse können nicht auf die Länge Gültigkeit haben, weil nichts veränderlicher ist, als die menschliche Gesundheit; da einmal ein Termin für dieselben gesetzt werden mußte, so dürfte der hier gegebene genügen; weil mittelst der Post eine Sendung von einem Ende des Reiches bis zum andern binnen 8 Tagen geschehen kann.

Zu §. 9. Diese Art eines Selbstbekenntnisses wird jeden Ehrliebenden, welcher krank ist, abhalten, die Aufnahme nachzusuchen, weil er gegen sich selbst zeugen müßte; also im Voraus den Erfolg weiß. Die Form der Reverse ist wie die §. 8 aus Hamburg und Preußen entlehnt.

Die neue Bremer Lebensversicherungs-Anstalt hat für ärztliche Zeugnisse und Reverse eine vorzügliche Form gewählt.

Zu §. 10. Worte können nicht so leicht verändert werden, als Zahlen. Der Nachsatz verfügt eine nur zu gerechte Strafe des versuchten Betruges.

Zu §. 11. Ein Probejahr ist eine an sich harte Bedingung, weil im Laufe eines Jahres die beßte Gesnndheit untergraben werden, und der Tod erfolgen kann. Allein solch eine harte Verfügung ist gerade bei dem Beginnen einer solchen Gesellschaft um so nothwendiger, da jene Männer, deren Gesundheit geschwächt ist, und

welche also auf keine lange Lebensdauer rechnen können, sich am ehesten beeilen werden, zur Sicherstellung des Schicksals ihrer Familien in die Anstalt aufgenommen zu werden. Es ist daher gerade am Anfange die äußerste Vorsicht nothwendig, wenn nicht durch das Gegentheil sogleich der Keim zum Untergange gelegt werden soll. Alle freiwilligen Gesellschaften haben Probejahre, die preußische sogar fünf in der Art, daß wenn der Mann im 1ten Jahre stirbt, die Frau keine Pension erhält, stirbt er zwischen dem 1ten und 2ten Jahre, so erhält sie $\frac{1}{5}$ der Pension, zwischen 2 und 3 aber $\frac{2}{5}$ u. s. f., und erst, wenn er 5 volle Jahre als Gesellschaftsmitglied gelebt hat, die ganze Pension. Hier ist demnach der geringste Grad von Strenge angewendet.

Besteht die Gesellschaft einmal einige Jahre, so kann das Probejahr ganz aufgehoben werden, wenigstens in Beziehung junger Ehepaare, welche ihren Beitritt schon vor oder sogleich nach dem Schlusse ihrer Ehe erklären. In der Oldenburger Anstalt starb in 44 Jahren ein einziger junger Mann, im ersten Jahre seiner Ehe, und einer vor der Copulation.

Der Nachsatz gründet sich auf die Gleichheit der Rechte und Pflichten.

Zu §. 12. Da immer mehrere Monate verfließen, bis alle gesetzlichen Erfordernisse erfüllt werden können, damit eine beabsichtigte Ehe vollzogen werden kann, so werden neue Ehepaare den Folgen des Probejahres entgehen können, wenn sie sich recht zeitig um die Aufnahme melden.

Zu §. 13. Wird die hier gemachte Anordnung genau befolgt, so erhält die Verwaltung der Anstalt mit einem Male alle Aufschüsse, derer sie bedarf, um ihre Verhältnisse zum neuen Mitgliede feststellen zu können, und so wird eine Zeit raubende Correspondenz erspart.

Zu §. 14. Diese Verfügungen sind an sich klar, damit die Anstalt wisse, mit welchem ihrer Commissionäre sie abzurechnen habe.

Zu §. 15. In der Regel dürfte der gesetzte Termin von der Verwaltung der Anstalt eingehalten werden können, also genügen. Da jedoch nicht vorauszusetzen ist, daß gar nie Hindernisse eintreten werden, so kann er nicht völlig bindend für dieselbe sein, weil sie in manchen Fällen, wo sie noch Rechergen nothwendig finden könnte, die Abweisung aussprechen müßte, um nur die Sache zu erledigen.

Zu §. 16. Im Interesse der Anstalt liegt es, daß keine Person aus Partheilichkeit aufgenommen werde; daher eine Majorität von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder der Verwaltung, da diese aber nur 6 zählt, so ist $\frac{2}{3} = 4$ also eigentlich nur die einfache Majorität; wenn demnach in einer Sitzung nur 4 Mitglieder anwesend wären, so müssen alle für die Aufnahme stimmen.

Zu §. 17. Durch den möglichen Rekurs an die Ausschüsse ist jeder Partheilichkeit vorgebeugt; es ist hier zu Gunsten der Aufzunehmenden mehr geschehen als die Statuten der Hamburger- und Nürnberger-Gesellschaften gestatten, welche die Aufnahme einzig von der Abstimmung in der General-Versammlnng aller Mitglieder abhängig machen.

Zu §. 18. Im eigentlichen Sinne ist es für die Anstalt gleichgültig, auf welches Mannes Leben oder Tod einer Frau eine Pension versichert würde, so lange alle übrigen Bedingungen erfüllt werden; daher hat auch die preußische Wittwen-Anstalt anfänglich hierin die vollste Freiheit gestattet: Allein diese Freiheit wurde von eigennützigen Spekulanten zum Nachtheile der Casse mißbraucht, indem sie durch kränkliche Männer für sehr gesunde Frauen große Pensionen versichern ließen und die Beiträge dafür bezahlten. Nach einigen Jahren starben diese Män-

ner, und der Casse lag die Bezahlung der großen Pensionen ob, wovon die Frauenzimmer einen kleinen Theil erhielten, den Spekulanten aber der große Gewinn blieb. Damit solch ein Mißbrauch sich nicht wiederholen könne, so soll jeder Mann, welcher für ein Frauenzimmer eine Pension versichern will, am Wohle derselben für den Fall seines Todes ein natürliches oder gesetzliches Interesse haben, was bei den, in diesem §. lit. a bis lit. d angeführten Verhältnissen, der Fall ist.

Zu §. 19. Die Casse der Anstalt riskirt weniger, wenn das Maximum der Pension unter mehrere Frauenzimmer getheilt wird; als wenn es für eine einzige bestimmt ist, daher liegt diese Verfügung im Interesse der Casse.

Zu §. 20. Folgt aus der Analogie der Verhältnisse.

Zu §. 21. Die Wittwen-Pensionen sind im geringsten Alter nur für das 15te Jahr berechnet, weil es physisch unmöglich ist, daß es bei uns jüngere Frauen gebe; daher konnte wegen einigen möglichen Ausnahmen und zwar nur bei fingirten Ehen, kein Satz angenommen werden, weil 15 Jahre die von der Natur selbst gesetzte Grenze sind.

Zu §. 22. u. 23. Aus der Analogie der Verhältnisse.

Zu §. 24. Jede gründliche Rechnung fordert völlig bestimmte Daten, um aus dem Bekannten das Unbekannte finden zu können. Bei den Berechnungen der Einlagen wurden die Wittwer als ausgetreten vorausgesetzt, und mußten es werden, weil jede andere Annahme von der Willkür des Individuums abhängt, also unberechenbar ist. Daher muß ein Wittwer aus der Gesellschaft nothwendig austreten und vor seiner neuen Aufnahme im Falle einer zweiten Ehe wieder alle Bedingungen erfüllen, welche die Statuten im Falle einer neuen Aufnahme vorschreiben. Der scheinbare Widerspruch zwischen §. 24, und §. 11 hebt sich dadurch, daß im §. 11 nur von Erlassung des Probejahres die Rede ist, wenn im Wittwerstande jene Beiträge bezahlt

werden, welche der Mann für seine noch lebende Frau bezahlt haben würde.

Zu §. 25. Sind einmal Pensionen in mehrern Graden möglich, so ist es gleichgültig, ob ein Mann das Maximum sogleich bei seinem Eintritte wählt, oder später, wenn seine Verhältnisse es gestatten. Durch die hier gesetzten Bedingungen ist die Casse gesichert; daher kann gegen die Akkumulation nichts eingewendet werden, weil die neue Pension erst nach dem Tode des zweiten Mannes eintritt.

Zu Capitel II. Wahl der Pensionen.

Zu §. 26. Pensionen unter 50 fl. würden eher einem Almosen ähnlich sein; daher diese unterste Grenze. Es gibt nicht viele Familien-Väter, welche Pensionen von 500 fl. oder mehr vermögen werden, und darüber noch weit weniger. Damit nun die Casse nicht zuviel riskiren muß, durfte das Maximum nicht höher gestellt werden. Zählt doch der bayerische Staat nicht viele Beamte (kaum 150) deren Wittwen mehr als 500 fl. Pension erhalten können.

Zu §. 27. u. 28. Die hier gegebenen Abstufungen sind sowohl den Vermögens-Umständen der Einzelnen angepaßt, als mit den Gehalten der Staatsdiener im Verhältnisse,

z. B.	Gehalt	300 fl.	Pension	60 fl.
	„	350 „	„	70 „
	„	400 „	„	80 „
	„	500 „	„	100 „
	„	600 „	„	120 „
	„	750 „	„	150 „
	„	800 „	„	160 „ u. s. f.

Zu §. 29. bis §. 33. Die Casse darf selten, im Anfange gar nichts wagen, was geschehen müßte, wenn die Wahl in den Zahlen der Pensionen unbedingt freigegeben wäre. Je größer die Pensionen sind, desto weniger werden sich dafür Theilnehmer finden; weil die Mittel die geforderten

Einlagen aufzubringen selten vorhanden sind. Bei der Oldenburger Anstalt hat ein einziges bejahrtes Mitglied für seine um mehr als 30 Jahre jüngere Frau eine Pension von 500 Thalern versichern lassen; und die Einlage nach dem Capitalfuße bezahlt. Nach zwei Jahren starb die Frau und die Casse hatte einen beträchtlichen Gewinn gemacht. Dieß war ein glücklicher Zufall für die Anstalt. Wäre aber der Mann gestorben, so hätte die Wittwe die enorme Pension 30 bis 40 Jahre beziehen können, und diese einzige Pensionistin würde ihr unheilbaren Schaden verursacht haben. Nur bei wenigst 100 Pensionen im gleichen Betrage ist eine Ausgleichung möglich, weil was bei 50 verloren geht, durch andere 50 wieder genommen wird. Daher sind alle in den genannten §. §. enthaltenen Verfügungen geeignet, die Casse vor ungünstigen Chancen sicher zu stellen.

Zu §. 34. Der Direktion der Anstalt gebührt die Befugniß, Erleichterung der Restriktionen eintreten zu lassen, wo diese ohne Gefahr für das Ganze zulässig sind. Würde die Staats-Regierung für jene Pensionen, welche ihr in Folge der Dienst-Pragmatik obliegen, der Anstalt beitreten, so würden alle in dem §. 29. bis §. 33. aufgezählten Schranken von sich selbst wegfallen.

Zu §. 35. Folgt schon aus §. 25.

Zu §. 36. Ist schon in §. 25. motivirt, damit aber nicht kranke Männer kurz vor ihrem Tode noch höhere Pensions-Ansprüche für ihre Frauen erwerben können, so ist die Forderung neuer Gesundheits-Atteste und Reverse eine unerläßliche Bedingung.

Zu §. 37. Ist schon im §. 19. motivirt.

Zu Capitel III. Von den Einlagen.

Zu §. 38. Die dänische Pensions-Anstalt läßt nur eine Einlage nach dem Capital-Fuße zu; die Oldenburger aber

nach Capital- und Contributionsfuß, viele andere kennen nur den Contributionsfuß. Der Capitalfuß ist für die Casse sehr erleichternd, weil nur einmal bezahlt wird, hingegen desto lästiger für die Mitglieder, indem nicht viele das nothwendige Capital aufbringen können. Daher wurde, um beide Interessen zu vereinigen dem Beispiele der Oldenburger Anstalt gefolgt, und noch der gemischte Fuß hinzugefügt. Für eine zahlreiche Gesellschaft ist es gleichgültig, ob der Capital- oder Contributionsfuß bestehe; nur bei einer kleinen möchte der erste gänzlich vorzuziehen sein.

Zu §. 39. bis §. 42. Diese Paragraphen erläutern sich durch sich selbst.

Zu §. 43. Die Motive zu diesem Paragraphen sind im II. Theile der Gebhard'schen Schrift über Wittwen- und Waisen-Anstalten ausführlich abgehandelt; daher man sich der Kürze wegen darauf beziehen muß; indem nur durch eine vollständige Abschrift von ungefähr 40 Bogen Genügendes geleistet werden könnte.

Zu §. 44. Je größer die Wahrscheinlichkeit ist, daß eine Frau Wittwe werden kann, desto mehr muß die Casse bedacht sein, von jedem Mitgliede solch eine Einlage zu erhalten, welche sich dem Capitalfusse um so mehr nähert, je größer jene ist. Dieß geschieht durch eine Mischung des Capital- und Contributionsfußes im Verhältnisse von $\frac{3}{4}$ bis zu $\frac{1}{4}$.

Zu §. 45. Liegt schon im Begriffe und in der Natur der Zahlungs-Arten.

Zu §. 46. Da bei der Einlagen-Berechnung angenommen ist, daß die Gelder vom Tage ihres Einganges an, Zinsen tragen, so können überhaupt keine Ausstände noch weniger aber Anhäufungen derselben geduldet werden. Ueberdieß war das Ausstandswesen von jeher die Quelle großer Defekte von Seite der Cassen Beamten.

Zu §. 47. Alle Pensions-Anstalten setzen voraus, daß alle Ausstände ihren Grund in Nachlässigkeit oder bösem Willen haben, daher verfügen sie Geld-Strafen. Diesem Beispiele ist man hier gefolgt, jedoch nicht in eben dem Maaße, wenn die Hamburger- und Preußische Anstalt ihre Geld-Strafen in geometrischer Progression verschärfen, so ist hier nur eine arithmetische mit Zurechnung der Zinsen eingeführt, also eine Milderung eingetreten. Endlich folgt bei jenen Anstalten nach dem vierten Ausstande die Ausschließung mit Verlust aller Rechte und Beiträge. Die Ausschließung ist ein Mittel gegen den Zweck der Anstalt, weil hierdurch nicht der Mann, sondern die Frau bestraft werden würde. Ein Mann, welcher mit seiner Frau sich entzweit hat, dürfte nur seine Zahlungen einstellen, um sie ihrer Pensionsrechte zu berauben. Die Anstalt, welche die Obliegenheit hat, für das Wohl der Frauen zu sorgen, verfährt daher zweckmäßiger, wenn sie den zahlungsflüchtigen Mann nach den Gesetzen durch die Gerichte zum Zahlen anhalten läßt.

Zu §. 49. Liegt in der Natur der Sache.

Zu §. 50. Hierin weicht diese Anstalt von allen andern wesentlich ab, welche ohne alle Rücksicht auf Verhältnisse die Ausschließung verfügen. Es ist demnach die hier enthaltene Verfügung menschlicher. Solche Ausstandstermine können ohne Gefahr für die Casse bewilligt werden, denn durch das Eintritts-Geld ist diese Ausstands-Summe verbürgt; dann bezieht sie von den Ausständen 5 % Zinsen, während in ihren Grundlagen nur auf 4 % gerechnet sind.

Zu §. 51. u. 52. Folgen aus der Natur der Sache.

Zu §. 53. Hierdurch gewinnt die Casse, weil sie mit einem Male den diskontirten Werth jener Zahlungen erhält, welche erst nach einer Reihe von Jahren anfallen würden.

Zu §. 54. Dieser §. hängt mit §. 36. zusammen. Die Nachzahlungen für die erhöhte Pension ergeben sich aus

den Einlagen Tabellen gemäß dem Alter, welches Mann und Frau zur Zeit des Zuwachses haben.

Zu §. 55. u. 56. Bei der Berechnung der Einlagen wurde angenommen, daß alle Zahlungen nach dem Tode der Frau der Casse bleiben sollen. Sein Austritt ist eine nothwendige Folge seines Verhältnisses als Wittwer, er kann nicht mehr Mitglied sein, weil er keine Pension mehr zu versichern, also auch keine Zahlung mehr zu leisten hat. Das erste mußte geschehen, sonst hätte jeder Mann so viel erlegen müssen, als zur Pensionirung seiner Frau nothwendig ist, und da dieß unmöglich bestimmbar ist, so hätte gar keine Berechnung statt finden können. Nur unter der Voraussetzung des Heimfalles der Zahlungen für gestorbene Frauen wurde eine Berechnung möglich.

Zum Capitel IV. Von Diploms-Taxen und Eintrits-Geldern.

Zu §. 57. Es ist billig, daß jeder, welcher Kosten und Arbeit verursachte, auch dafür angemessenen Ersatz leiste.

Die Progression der Taxen wird gerechtfertigt durch ihre Bestimmung als ein Theil des Reservfondes. Da nun der Antheil, welchen jedes Mitglied am Reservfonde hat, im geraden Verhältnisse mit der Größe der Pensionen steht, so folgt daraus, daß diese Verfügung gerecht sei.

Zu §. 58. Eintritts-Gelder haben alle Anstalten, die Dänische 10% der gesammten Capital-Einlage, die Preußische fordert den Betrag einer ganzen Jahres-Pension. Bei jener wird das Eintritts-Geld Eigenthum der Anstalt, bei dieser bleibt ihr nur die Nutznießung während der Lebensdauer des Mannes, und wird nach seinem Tode zurückgegeben.

Hier wurde der Bestimmung der preußischen Anstalt gefolgt; jedoch mit der Milderung, daß nicht eine ganze Pension, sondern nur ein jährlicher Beitrag gefordert wird.

Das Eintritts = Geld ist unumgänglich nothwendig, um einen Reserve=Fond zu bilden, und so lange, bis er hinlänglich erstarckt ist; denn es können Fälle eintreten, wo der Pensionsfond eines Zuschusses bedarf. Woher soll dieser kommen, als vom Garanten der Anstalt, vom Reserve=Fonde.

Bei Mitgliedern, welche auf den Contributionsfuß beitreten, ist das Eintritts=Geld zugleich eine Caution für die Zahlung der Beiträge, da es mit der Größe der Beiträge im Verhältniße steht.

Zu §. 59. u. 60. Wer auf Capitalfuß beitreten kann, dem fällt es nicht schwer, auch das Eintrittsgeld mit einem male zu erlegen; für die andern Mitglieder gibt die Zahlung in monatlichen Raten eine hinlängliche Erleichterung.

Zu §. 61. u. 62. Folgen aus dem Zwecke der Anstalt und allem früher Gesagten.

Zu §. 63. Daß die Frau Eigenthümerin des Antritts=Geldes sei, folgt aus der Betrachtung: nachdem zu ihren Gunsten alle Zahlungen gemacht werden, um ihr als Wittwe eine Pension zu versichern, so bildet auch das Eintrittsgeld einen Theil davon. Die Rückgabe rechtfertigt sich durch den Umstand, daß es zum Bestehen der Anstalt nicht wesentlich nothwendig ist, und der Frau nach dem Tode des Mannes eine momentane Unterstützung gewährt.

Zu §. 64. Da strenge genommen das Eintritts=Geld der Anstalt verfallen wäre, so ist die Zurückgabe eines Theiles desselben an den Mann eine Begünstigung, gleichsam eine Prämie für eine schnelle Anzeige des Todes; indem diese die Herstellung einer verbesserten Mortalitäts=Tafel, aus den Sterbefällen der Anstalt erleichtert.

Zu §. 66. Folgt aus §. 65, und dem ganzen Inhalte der Statuten.

Zu Capitel V. Von den Folgen der Zahlungs-Unfähigkeit, der auf Contributionsfuß beigetretenen Mitglieder; des böslichen Verlassens, der Ehescheidungen, des Austrittes aus dem Vereine, der Auswanderung und des Todes der Ehefrauen.

Zu §. 67. bis §. 69. Es ist einer Anstalt, deren Zweck Unterstützung der Wittwen ist, unwürdig, die Verarmung ihrer Mitglieder zur Bereicherung ihrer Casse zu benützen; es ist im Gegentheile ihre Pflicht, solchen Unglücklichen noch das zu gewähren, was ohne Nachtheil für die übrige Gesellschaft möglich ist. In diesem Geiste wurde der Inhalt der nebenstehenden §. §. verfaßt. Durch die zu diesem Behufe etwas weitläufige Rechnung wird nur der Buchhalter in etwas inkomodirt. Allein mit der Zeit entsteht selbst hieraus ein Tarif, aus welchem jede künftige Aufgabe genügend gelöst werden kann.

Zu §. 70. Folgt aus der Natur der Sache.

Zu §. 71. Eine Frau, welche ihren Mann böslich verläßt, verzichtet durch diese Handlung auf alle weitere Versorgung von seiner Seite. Daher ist das vorgeschriebene Verfahren den Umständen gemäß.

Zu §. 72. bis §. 74. Die meisten Gesellschaften betrachten diesen Gegenstand aus einem irrigen Gesichtspunkte indem sie sich in weitläufige Untersuchungen einlassen, ob der Mann oder die Frau Recht oder Unrecht habe, und aus dem Resultate derselben ihr Benehmen gegen die Frau ableiten. Das wahre Verhältniß ist einzig das Verhältniß der Frau zur Gesellschaft. Dieß ist folgendes: Ist der Beitritt auf den Capitalfuß geschehen, so ist der Vertrag auf einer Seite völlig vollzogen, die Pensions-Anstalt hat daher die Obliegenheit auf sich, ihre Verbindlichkeit auch zu erfüllen, d. h. der Frau die im Vertrage ausgesprochene Pension vom Tage an zu bezahlen, welcher auf den Tod des von ihr geschiedenen Mannes folgt. Ist aber der Bei-

tritt auf Contribution geschehen, so ist er zum Theile erfüllt, so weit nämlich bisher Beiträge bezahlt worden sind; der Rest hängt von nachstehenden Umständen ab. Ist der Mann nach dem Scheidungs-Urtheile zur Alimentation der Frau verpflichtet, so folgt daraus auch seine Verbindlichkeit zur Bezahlung der Beiträge, und die Gerichte sind verpflichtet, nach geleistetem Beweise auf Bitten der Frau ihn zur Zahlung anzuhalten. Ist der Mann zur Alimentation der Frau nicht verbunden, so kann er auch nicht schuldig sein, Beiträge für sie zu bezahlen, deren Zweck eine Versorgung für dieselbe wäre, über sein Leben hinaus. Setzt nun in einem solchen Falle die Frau die Beiträge selbst fort, so bleiben ihre Pensions-Ansprüche ungeschmälert, im Gegentheil findet eine Reduktion statt.

Diese Verfügungen liegen im Geiste einer Pensions-Anstalt; sie hat aber nicht zu entscheiden, wer Recht oder Unrecht hat.

Zu §. 75. Folgt aus der Natur der Sache.

Zu §. 76. bis 78. Daß in einer freien Gesellschaft Eintritt und Austritt frei sein müsse, folgt aus der Natur der Sache. Eben so, daß beide Betheiligte, und noch jene Personen, welche an der Sache ein Interesse haben, dabei einverstanden sein müssen. Die Anstalt hat also von ihrer Seite alles gethan, wenn sie die Ueberzeugung erhalten hat, daß alle Interessenten aus freiem Entschluße den Austritt billigen. Wenn indeß mit dem Austritte alle bisherigen Zahlungen der Anstalt verfallen sollen, so folgt sie hierin dem Beispiele aller andern Anstalten, und zwar aus dem Grunde, daß Personen, welche keiner Pension bedürfen, auch die bisher bezahlten Einlagen leicht entbehren können.

Zu §. 79. Die Auswanderung kann nicht als freiwilliger Austritt betrachtet werden, denn es ist gedenkbar, daß solche Auswanderer sogar noch Mitglieder der Anstalt bleiben könnten, oder möchten; allein diese will ihre Sphäre

nicht über Bayerns Grenzen erweitern. Sie schließt also aus, daher ist sie auch verbunden, jenen Theil der Einlagen zurückzugeben, welcher nach Abzug ihres bisherigen Risikos noch Eigenthum der Ausgeschlossenen ist.

Zu §. 80. Motiv zu §. 24.

Zu Capitel VI. Vom Genuße der Pensionen.

Zu §. 81. Sobald der natürliche Versorger zu leben aufgehört hat, tritt die Pflicht der Pensions-Anstalt ein, daher müssen die Pensionen mit dem Tage beginnen, an dem jener gestorben ist.

Monatliche Raten sind in Bayern gewöhnlich, und empfehlen sich sogar noch dadurch, daß leichtsinnige Pensionisten verhindert werden, in wenigen Wochen zu verbrauchen, womit sie mehrere Monate auskommen sollten. In Verhandlungen zwischen Privaten ist kein Stempel zur Zeit noch gesetzlich.

Zu §. 82. Andere Anstalten lassen sich in weitläufige Untersuchungen über die Ursachen des Todes ein, und schließen in gewißen Fällen die Frauen vom Genusse der Pensionen aus, selbst wenn der Mann durch ihr Benehmen zum Selbstmorde Veranlassung erhalten hätte. Wer mittelt dieß so rechtlich aus? Oder soll die Anstalt alle Kriminal-Akten inspiziren lassen? Daher wurde von allen jenen Umständen um so mehr Umgang genommen, da im Falle ein Verbrechen der Gattin zur Last fallen sollte, die Anstalt durch ihre Verurtheilung und Bestrafung ohnehin von einer solchen Pensionistin befreit werden würde.

Zu §. 83. Ist an sich klar.

Zu §. 84. Solche Zeugnisse sind nothwendig, damit nicht wiederholt geschehe, daß Unberechtigte Pensionen für bereis Gestorbene beziehen können.

Zu §. 85. Ist an sich klar.

Zu §. 86. Wenn über Leben und Tod eines entwichenen Mannes keine gewisse Erfahrung erhalten werden kann, so ist dieß in jeder Beziehung ein Unglück für die Frau, welches sogar auf ihre Pensionirung Einfluß haben muß. Alles, was die Anstalt in einem Falle dieser Art thun kann, beschränkt sich darauf, den Mann für todt zu halten, wenn die Wahrscheinlichkeit, daß er gestorben sei, eben so groß ist, als jene, daß er noch am Leben sei, und die Pension auszahlen zu lassen. Dieß ist der Fall, wenn die Hälfte der in einem bestimmten Jahre Lebenden gestorben sein wird, weil der Mann sich sowohl unter diesen, als unter jenen befinden kann; z. B. ein Mann sei bei seiner Entweichung 52 Jahre alt gewesen. Es leben nach der Mortalitäts-Tafel in diesem Jahre von 10000 Geborenen noch 2864, wovon die Hälfte 1432 ist. Sucht man in der Spalte B eben jener Tafel diese Zahl, so findet man, daß im 68sten Lebensjahre noch 1460 leben, welche Zahl die nächste an 1432 ist. Es könnte demnach jene Frau erst 16 Jahre nach der Entweichung ihres Mannes zur Pension kommen.

Es mag diese Verfügung hart scheinen, allein die Grundsätze der Wittwen-Pensions-Anstalt lassen mit Consequenz keine andere Bestimmung zu.

Zu §. 87. Strenge genommen sollte jeder Wittwe, welche sich wieder vereheligt, der volle Bezug ihrer Pension bleiben. Ein Abzug davon bleibt immer eine fiskalische Maßregel. Andere Anstalten ziehen während der Dauer einer solchen zweiten Ehe die ganze Pension ein, oder doch die Hälfte davon, und verhindern dadurch die Wiederverehelichungen. Die hier gemachten Abzüge sind so gering, daß sie keine Ehe hindern, und die Anstalt doch dabei einen kleinen Vortheil hat.

Zu §. 88. Folgt aus der Natur der Verhältnisse.

Capitel VII. Vom Vermögen der Anstalt.

Zu §. 89. Die Motive für lit. a bis lit. f sind in den allegirten §§. enthalten. Daher sind nur noch g und h zu erläutern.

Zu g. Bei den Berechnungen der Einlagen wurde aus Gründen, welche in Gebhards Schrift näher entwickelt sind, der Zinsfuß à 4 % zum Grunde gelegt; da nun die Einlagen mit ihrem Interusurium à 4 % den Pensionsfond bilden, so ist jede Einnahme über 4 % ein Ertrag, welcher zum Pensionsfonde nicht nöthig ist, daher dem Reservefonde zugewiesen werden kann und soll.

Zu h. Wenn bei der Aufnahme der Mitglieder mit aller Strenge verfahren wird, so muß die Sterblichkeit der Männer geringer sein, als sie nach der Mortalitäts-Tafel, welche die Grundlage der Rechnungen war, sein sollte. Daher dürften die jährlichen Ausgaben auf Wittwen-Pensionen in der Wirklichkeit geringer sein, als nach der Hypothese der Berechnung. Die Ausscheidung dieser Differenz ist von Jahr zu Jahr möglich, und die Ueberschüsse des Pensionsfondes sollen daher von Zeit zu Zeit berechnet werden.

Zu §. 90. Diese Trennung in Pensions- und Reservefond ist um so nothwendiger, weil ohne sie kein Ueberblick möglich wäre, ob die Anstalt nachhaltig begründet sei, oder nicht.

Zu §. 91. und 92. Die Einlagen nach dem Capital und Contributions-Fuße nebst ihren Interusurien werden in der Regel mehr als hinreichend sein, die anfallenden Pensionen für jetzt und jede Zukunft zu decken, so lange nicht außerordentliche Umstände die Sterblichkeit der Männer zu sehr vermehren, wodurch nothwendig mehr Wittwen, als die Rechnung gegeben, entstehen und pensionirt werden.

Daher sind die genannten Einnahmen die einzige Quelle des Pensionsfondes.

Zu §. 93. u. 94. Die Nothwendigkeit und der Zweck des Reservefondes ist schon im §. 12. der allgemeinen Bestimmungen erörtert worden. Daraus folgt, daß alle andern Einnahmen, welche nicht zum Pensionsfonde nothwendig sind, dem Reservefonde zufließen müssen.

Zu §. 95. Die schnelle, nutzenbringende Verwendung der Gelder ist um so nothwendiger, da bei den Berechnungen angenommen wurde, daß sie im Augenblicke ihres Eingehens schon Zinsen tragen. Daher dürfen nie baare Vorräthe in der Casse gesammelt werden. Was nicht sogleich angelegt werden kann, hat immer der Reserve- dem Pensions-Fonde zu verzinsen, d. h. aus ihm muß der Entgang an Zinsen für nicht angelegte Capitalien zum Pensionsfonde geschossen werden.

Zu §. 96. a. Bei Anlehen an Privaten wird immer einiger Zeitverlust, also auch Entgang an Zinsen sich ergeben, wofür nur ein höherer Zinsfuß als 4 % entschädigen kann. Auch werden die Zinsen selten am Verfallstage eingehen. Daher dürfte es räthlich sein, die Zinszahlungen in halbjährigen Terminen zu bedingen, um durch die Zinsen dieser Art von Zinszahlungen eine Entschädigung zu erhalten. Auch soll jede Verzögerung über 4 Wochen nach der Verfallzeit die Aufkündigung des Capitals zur Folge haben; diese beiden Umstände dürften schon in den Schuld-Urkunden ausdrücklich bedungen werden.

Zu b. Anleihen an die Staats-Schuldentilgungs-Casse, oder an Gemeinde-Cassen, empfehlen sich mehr für die Zwecke der Anstalt, als an Privaten, weil sie ihrer einmal ausgelehnten Capitalien nie wieder bedarf, sondern die Zinsen davon genügen müssen. Da ferner die Anstalt während 36 bis 40 Jahren nicht einmal ihrer Zinsen aller bedarf, sondern nur eines Theiles, jene also

wieder zu Zinsen anlegen muß, so würde der Pensions-Anstalt durch die Verbindung mit jenen Cassen der Vortheil zugehen, statt der Zinsen neue Obligationen, welche vom Verfallstage an schon wieder Zinsen tragen würden, zu erhalten, und hierdurch die Hypothese der Rechnung wörtlich erfüllt werden.

Zu c. Hier gilt, was bei a und b gesagt worden.

Note. Die Geldverhältnisse der Pensions-Anstalt würden sich am günstigsten gestalten, wenn sie ermächtigt würde, auf ihre Fonds eine Bank-Anstalt zu gründen, und kleine Zettel von 1, 5, 10 und 25 fl. zu emaniren und in Umlauf zu setzen. Würden diese mit dem baaren Gelde gleichen Cours erhalten, was geschehen könnte, wenn die Zahl der Bankzettel nicht den zweifachen Betrag der baaren Vorräthe übersteigen würde. Diese Zettel könnten als Anlehen zu 4 Prozent ausgegeben werden, und so kämen für die Geld-Capitalien 8 Prozente heraus, würde diese Operation einige Jahre mit Glück fortgesetzt, so könnten die Einlagen um $\frac{3}{7}$ vermindert werden. Diese Idee wird in einer besonderen Schrift näher ausgeführt werden. Hier nur noch so viel: Die Beiträge für 3050 Staatsdiener à 115 fl. betragen jährlich 350750 fl. hiervon ab 67 Wittwen-Pensionen à 210 fl. mit 14080 fl. bleibt baarer Vorrath 336680, welche in der Casse behalten, und dagegen um 673000 fl. Bankozettel emanirt werden könnten, welche à 4 Prozent 26920 fl. Zinsen trügen.

In J. II. obige Zinsen .	26920 fl.
Neue Beiträge . . .	350750 „
Summe	377670 „
hiervon ab 137 Wittwen-Pensionen mit . .	28560 „
Rest	349110 fl.

Statt dieses Restes könnten wieder um 70000 fl. Bankzettel ausgelehnt werden, welche 28000 fl. Zinsen tragen würden u. s. f. Nach 10 Jahren hätte die Anstalt durch diese Operationen zwischen 3 und 400000 fl. gewonnen, wodurch ihre Rente um 12 bis 16000 fl. für ewige Zeiten vermehrt wäre. Hierdurch könnte der Staat von seiner Pensionslast in Bälde befreit werden.

Zu §. 97. Bedarf nach dem über die Zwecke des Pensions- und Reserve-Fondes schon gegebenen Erläuterungen keiner neuen Begründung mehr.

Zu §. 98. Es gibt Gründe, welche es höchst wahrscheinlich machen, daß an den Ausgaben des Pensions-Fondes beträchtliche Ersparungen gemacht werden, und daß, wenn nicht unvorhersehbare Umstände die Einnahmen desselben vermindern, oder die Ausgaben vermehren, der Reservefond nicht nur nie angegriffen werden, sondern von Jahr zu Jahr sich vergrößern wird. Nur läßt sich jetzt dieser Zuwachs nicht in Zahlen ausdrücken.

Die Gründe oder Quellen, aus welchen die Ersparungen des Pensionsfondes fließen, sind:

1) Nach den Einlagen-Tabellen sollen schon im ersten Jahre Pensionen bezahlt werden, nach den Statuten geschieht dieß nicht, wegen des Probejahres. Der Pensionsfond erspart demnach alle Pensionen jener Wittwen, deren Männer im ersten Jahre nach ihrer Aufnahme sterben werden.

2) Ist in der Rechnung angenommen, daß alle Beiträge erst am Ende des Jahres eingehen, da doch die Statuten die Vorausbezahlung anordnen; daher gewinnt die Anstalt von den Beiträgen des

1sten Monats die Zinsen für 11 Monate
2ten „ „ „ „ 10 „
3ten „ „ „ „ 9 „ u. s. f.

3) Ist bei den Rechnungen angenommen, daß die jährlichen Wittwen = Pensionen zu Anfang des Jahres voll bezahlt werden, da nach den Statuten dieselben in Monats = Raten abgetragen werden; es findet also ein Gewinn an Zinsen für $\frac{1}{12}$ der Pensionen für 11 Monate, für $\frac{1}{12}$ der Pensionen für 10 Monate u. s. w. statt.

4) Folgt aus diesen Manipulationen (unter 2 u. 3.) daß der Casse alle Beiträge jener Mitglieder, welche im Laufe jedes Jahres sterben, zu Gute kommen, so wie alle Pensions = Raten jener Wittwen, welche sterben, und zwar vom Ende des Sterbe = Monats an bis zum Ende des Jahres. Auf diese Einnahmen und Ersparungen wurde bei den Einlagen = Tabellen keine Rücksicht genommen.

5) Zeigen die Familien = Beschreibungen, daß die Frauen der Staatsdiener zwischen dem 20sten und 46sten Jahre in größerer Anzahl bisher gestorben sind, als sie nach den Sterbetafeln hätten sterben sollen. Es wird also auch weniger Wittwen geben.

6) Rechnet man zu allen diesen Vortheilen noch die Interusurien davon, so muß in 10 Jahren der Reservefond bedeutend sich vermehren.

Motive

zum zweiten Theile.

Waisen = Pensions = Anstalt.

I. Capitel.

Zu §. 1. Aus der Analogie mit Th. I. §. 1 u. 18.

Zu §. 2. Wenn Fälle, daß Wittwen für ihre Kinder Pensionen nachsuchen, auch selten sind, so sind sie doch möglich,

Zu §. 3 bis §. 10. Aus der Analogie mit §. 2 bis §. 11 des Theiles I.

Zu §. 11. Die Ausnahme vom Probejahre kann in solchen Fällen unter der angegebenen Bedingung um so mehr bewilliget werden, da die Wahrscheinlichkeit, daß der Pflegling sterben werde, ohne zur Pension zu gelangen, weit größer ist, als daß der Versorger sterbe.

Zu §. 12. Das nämliche Verhältniß findet zwar nicht in Beziehung der Wittwen statt, aber der kurze Termin und die Seltenheit der Fälle, daß Wittwen bald nach ihren Männern sterben, entfernen so ziemlich die Gefahr für die Casse.

Zu §. 13 bis 16. Aus Analogie mit Thl. I. §. 12. bis §. 17.

II. Capitel.

Zu §. 17. Aus der Analogie des §. 26. Th. I.
„ „ 18. „ „ „ „ „ 29—33. Th. I.
„ „ 19. „ „ „ „ „ 34 eben dort.

Zu §. 20. Weil dabei die Casse weniger in Gefahr kommt, als wenn das Maximum auf ein einziges Leben ungetheilt übertragen wird.

Zu §. 25. Aus der Analogie mit §. 35 und §. 36. Th. I.

Zu §. 26. Damit die Beiträge darnach regulirt werden können, indem für jede Periode dieselben verschieden sind, und seyn müssen.

Zu §. 27 und 28. So wie man ganz neue Mitglieder, deren Zöglinge schon in reifern Jahren sich befinden, aufnehmen kann, so kann analog schon ältern Mitgliedern ohne Gefahr die Verlängerung des Pensions-Termins bewilligt werden, wenn sie gesund sind.

III. Capitel.

Zu §. 29 bis 33. Aus der Analogie mit dem §. 38 bis §. 43 des Th. I.

Zum §. 35. Aus der Natur der Sache und der Analogie mit §. 45. Th. I.

Zu §. 36 folgt aus der Natur der Verhältnisse.

Zu §. 37. Aus der Analogie mit §. 44. Th. I.

Zu §. 38. Weil Brüche der Jahre nicht brauchbar sind, und bei der Annahme derselben als ganze Jahre die Sicherheit der Casse gewinnt.

Zu §. 39. Aus der Analogie mit §. 53. und §. 54. Th. I.

Zu §. 39 $\frac{1}{2}$. Aus der Analogie der §. 46, §. 47. und §. 48. Th. I.

IV. Capitel.

Zu §. 40 und 41. Aus der Analogie der §. 57. §. 48. Th. I.

Zu §. 42. Da die Eintrittsgelder für die Waisen-Pensions-Anstalt viel geringer, als bei der Witt-

wen-Anstalt sind, so würden Fristenzahlungen nur die Verrechnung erschweren, ohne den Mitgliedern bedeutende Erleichterung zu gewähren.

Zu §. 43 bis 45. Aus der Analogie mit §. 63, §. 64 und §. 65. Th. I.

V. Capitel.

Zu §. 46 und §. 47. Nach der Analogie der §. 50, §. 51, §. 52 des Theil I.

Zu §. 48. Aus der Analogie der §. 68 und §. 69. Th. I.

Zu §. 49 und 50. Weil durch die Hinauszahlung des Guthabens nach Abzug des Risikos der Anstalt diese nichts verliert, hingegen der Zögling offenbar gewinnt.

Zu §. 65. Nach Analogie mit §. 79. Th. I.

Zu §. 52. Nach §. 78. Th. I.

Zu §. 53. Nach §. 80. Th. I.

VI. Capitel.

Zu §. 54. Folgt aus dem Zwecke der Anstalt. §. 55. Nach Analogie des §. 82. Th. I.

Zu §. 56. Damit die Anstalt sich überzeugen könne, daß der Fall, welcher Zweck des Beitritts war, wirklich eingetreten sey, und um sowohl das Quantum der Pension ermessen, als auch die nöthigen Anweisungen ertheilen zu können.

Zu §. 57. Nach Analogie des §. 81. Th. I.

Zu §. 58. Nach Analogie des §. 27. Th. I.

VII. Capitel.

Zu §. 59 bis §. 65. Hierüber gelten alle Motive, welche zum VII. Capitel Th. I. angegeben sind.

Motive
zum dritten Theile.

Bestimmungen über die gemeinschaftliche Direction der Versorgungs-Anstalten für die Wittwen und Waisen.

Zu §. 1. Außer der Gleichheit des Zwecks, und nach der Analogie der Statuten und Geschäfte ist es möglich, daß für beide Anstalten eine gemeinschaftliche Direktion bestehen könne. Der Umstand, daß die Versorger der Wittwen in der Regel auch jene der Waisen sind, und daß endlich die vereinigte Leitung der Angelegenheit weniger Aufwand fodert, als eine getrennte, macht es räthlich, diese Vereinigung wirklich herzustellen.

Zu §. 2. Die Erfahrung lehrt, daß schon bei kleinen Gesellschaften, deren Mitglieder noch überdieß am nämlichen Orte beisammen wohnen, von jenen, welchen die Verwaltung ihrer Angelegenheit übertragen ist, die anvertraute Macht nicht selten gemißbraucht werde, wodurch die Zwecke des Vereins nicht im erforderlichen Grade erreicht werden. Daher haben schon solche kleine Vereine für zweckmäßig erachtet, ihren Verwaltern eine Controlle an die Seite zu stellen. Die Zweckmäßigkeit dieser Controlle tritt für große Gesellschaften, deren

Mitglieder noch überdieß auf einigen hundert Quadratmeilen zerstreut leben, in einem höhern Grade hervor. Diesen Zweck zu erreichen, ist der kleine Ausschuß geeignet. Die Macht zu statuiren haben sich bei allen Gesellschaften die Mitglieder selbst vorbehalten, welche sie auch, wenn sie an einem Orte beisammen wohnen, leicht selbst ausüben können; hingegen bei solchen Gesellschaften, deren Mitglieder in einem großen Lande zerstreut leben, ist die unmittelbare Ausübung des Statuirungs-Rechts völlig unmöglich. Um dieß Recht den Mitgliedern so viel als die Umstände gestatten, zu erhalten, ist ein zweiter großer Ausschuß nöthig, welcher die ganze Gesellschaft repräsentirt, durch die Wahl seiner Mitglieder nimmt daher die ganze Gesellschaft am Statuirungs-Rechte Antheil. Aus diesen Gründen ist demnach die Abtheilung der Direktion in drei Zweige gerechtfertigt.

Die Administration ist demnach die Vollstreckerin der Statuten; der kleine Ausschuß hat die Aufsicht über die Administration und der große Ausschuß die Statuirungsgewalt zu seiner vorzüglichen Sphäre.

Zu §. 3. Die Zahlen, welche für die drei Abtheilungen der Direktion festgesetzt sind, dürften für den Anfang genügen, und zwar so lange, bis die Zahl der Mitglieder zu mehreren Tausenden anwachsen wird, und dadurch die Geschäfte so sehr sich vermehren werden, daß eine Vermehrung des Personals nothwendig wird. In diesem Falle hat der große Ausschuß die weitern Bestimmungen zu treffen.

Zu §. 4. Weil in München die größte Zahl der Mitglieder seyn wird, indem von allen Staats- und Hofdienern allein beinahe $\frac{1}{4}$ sich dort befindet, so ist die Hauptstadt schon dieses Umstandes wegen zum Sitze der Direktion am beßten geeignet. Würde das Vermögen bei der Staatsschuldentilgungs-Commission angelegt, was sehr wahrscheinlich ist, so werden die Verhandlun-

gen zwischen dieser königlichen Stelle und der Administration ungemein erleichtert.

Zu §. 5. Liegt in der Natur der Sache, weil Frauen zu solchen Geschäften in der Regel nicht die nöthigen Eigenschaften besitzen. Jemand, welcher ohne ein persönliches Interesse zu suchen, blos aus Menschenliebe eine Anstalt unterstützt, wird zuverlässig auch an ihren Geschäften thätigen Antheil nehmen, daher dürften die Ehrenmitglieder auch die thätigsten Mitglieder der Direktion sein.

Zu §. 6. Die Beschränkung der passiven Wahlfähigkeit oder Wählbarkeit auf die Mitglieder in München ist keineswegs als eine Begünstigung derselben zu betrachten, sondern geht aus der Natur der Sache hervor, weil Mitglieder, welche von München auch nur einige Stunden entfert sind, an der Bearbeitung der Geschäfte der Administration und des kleinern Ausschusses, welche häufige Versammlungen und Berathungen nöthig machen, nicht Antheil nehmen können, ohne ihre Berufsgeschäfte zu vernachläßigen. Von noch weiter entfernten gilt dieß in einem noch größern Maße.

Zwar in Beziehung des großen Ausschußes, wenn man dessen Wirksamkeit auf eine einzige jährliche Versammlung, wie dieß bei den Gesellschaften in der österreichischen Monarchie der Fall ist, beschränken wollte, wäre es nicht unmöglich, denselben aus Mitgliedern von allen Theilen des Reiches zusammen zu setzen, und zu einer jährlichen General-Versammlung einzuberufen. Allein hiebei kommen die Kosten wohl zu berücksichtigen. Es kann nicht verlangt werden, daß die Mitglieder solch eines Ausschusses die Kosten der Reise aus ihren eigenen Mitteln bestreiten sollen, folglich würden sie der ganzen Gesellschaft zur Last fallen müssen. Bei der allgemeinen Wittwenpflegschaftsanstalt für das Königreich Böhmen besteht diese Einrichtung, daher belaufen sich aber auch die Kosten der Direktion jährlich auf circa 8000 fl. im zwanzig Guldenfuß, also ungefähr

9600 fl. in rheinischer Währung. Nimmt man für die Administration hievon die Hälfte an, so kostet doch die jährliche Versammlung des großen Ausschusses noch 4800 fl., eine bedeutende Summe, welche den Pensionsfond schwächt und in zwanzig Jahren 141598 fl. betragen würde. Ein ungeheurer Verlust! Die Gesetze der Sparsamkeit machen es daher nothwendig, auch den großen Ausschuß aus den Mitgliedern in München zu wählen.

Zu lit. b. Jedes Mitglied hat 3 Männer in Vorschlag zu bringen, weil die Direktion drei Abtheilungen enthält.

Zu lit. c. Wenn jedes Mitglied einer Anstalt 3 Stimmen hat, so folgt, daß einem Mitgliede der beiden Anstalten 6 Stimmen zukommen müssen.

Zu lit. c. Da die Wahlen in keiner Versammlung, sondern separatim geschehen, so sind Wahlzettel das einzige Mittel, den Willen des Wählers kundig zu machen. Die Zusammensetzung eines Wahlprotokolls ist nöthig, um die Stimmenzahl für jedes gewählte Mitglied finden zu können.

Zu §. 7. Die Zahl 50 solcher Mitglieder, welche die meisten Stimmen haben, ist hinreichend, um alle Stellen, welche zur Führung der Geschäfte nothwendig, damit zu besetzen. Es ist jedoch noch darzuthun, warum nicht sogleich die Stellen nach der durch die erste Wahl erhaltenen Stimmenmehrheit in der Art besetzt werden, daß jene 5 Männer, welche die höchste Stimmenzahl haben, die Administration übernehmen, die folgenden 10 in den kleinen Ausschuß treten, die nach diesen kommenden 20 den großen Ausschuß, und die letzten 15 die Reverse bilden, sondern warum noch weitere Wahlen statt finden sollen. Bei solchen Vereinen, wie Wittwen- und Waisenanstalten, sind die Aemter nicht blosse Ehrenstellen, sondern Posten, welche mit vieler Arbeit verbunden sind, wofür entweder gar keine, oder nur eine geringe Remuneration statt finden kann, daher die Erfüllung der Pflichten, welche mit dem Amt über-

nommen werden, nicht leicht durch Zwang, sondern vielmehr aus dem Eifer für die gute Sache hervorgehen kann. Mitglieder, welche vom Sitze der Direktion entfernt wohnen, haben selten so viele Kenntniße der Personen, daß sie über die Liebe zur guten Sache, und über die Arbeits-Luft ein gründliches Urtheil fällen können, daher sind sie nicht im Stande unmittelbar zu jenen Posten zu wählen, mit denen die meiste Arbeit verbunden ist. Es genügt demnach, wenn solche Auswärtige nur überhaupt jene Männer wählen, denen die Leitung der Angelegenheiten übertragen werden soll, und es dann den Gewählten überlassen, die Arbeiten unter sich zu vertheilen. Die Verification des Wahlprotokolls ist nothwendig, und die 50 mit dem Vertrauen der Mitglieder gewählten Männer sind hiezu am geeignetsten.

Zu §. 8. 9. u. 10. Da den Mitgliedern der Administration die meiste Arbeit obliegt, darnach jenen des kleinen Ausschusses, während die des großen am wenigsten in Anspruch genommen werden, so werden durch die nachfolgenden beiden Wahlen zuverlässig zu den beschwerlichsten Posten jene gewählt werden, welche am meisten Eifer und Arbeitslust besitzen, weil diese in einer Stadt beisammen wohnenden Männer einander schon näher kennen.

Es ist demnach höchst wahrscheinlich, daß durch diese Art der Wahlen die verschiedenen Posten am zweckmäßigsten besetzt werden.

Zu §. 11. 12. u. 13. Bei keiner Gesellschaft können die Beamten auf Lebensdauer aufgestellt werden, weil sie entweder ganz ohne Gehalt funktioniren, oder nur eine geringe Remuneration erhalten, folglich die Uebernahme eines Amtes mehr eine Last, als eine Begünstigung ist. Es liegt demnach in der Natur der Verhältnisse, daß die Stellen der Direktion von Zeit zu Zeit erledigt und durch Wahlen wieder neu besetzt werden müssen. Es kömmt also hier noch zu erörtern, wie lange die Funktion jedesmal

dauere, und auf welche Art die Erneuerung geschehen soll. Zu lange darf solch eine Funktion nicht währen, weil die lange Dauer die Last des Fuktionärs vergrößern, und die Seltenheit der Wahlakte das Interesse der Mitglieder an den Angelegenheiten der Gesellschaft schwächen würde. Auf der andern Seite würden durch einen zu schnellen Wechsel immer Personen, denen das Geschäft fremd ist, an das Ruder kommen, also Stockungen und manche Mißgriffe in den Geschäften veranlaßt werden. Eine fünfjährige Dienstzeit dürfte um so mehr geeignet sein, wenn, wie hier geschehen ist, die Erneuerung nur zum fünften Theile jährlich vorgehen wird, allen diesen Inconvenienzen vorzubeugen. Es sind daher immer $\frac{4}{5}$ geschäftskundige Männer vorhanden, und das neue $\frac{1}{5}$ findet sich durch Hilfe der ersten bald in die Lage des Rechten.

Dadurch, daß der kleine Ausschuß aus dem großen und die Administration aus dem kleinen Ausschuß ergänzt werden soll, wird nie ein völliger Neuling ans Ruder kommen, und so werden die Geschäfte einen geregeltern Gang fortgehen, als wenn nie eine Aenderung im Personale der Administration vorgegangen wäre.

Zu §. 14. Diese Verfügung ist ein Ausfluß des vorhergehenden.

Zu §. 15. Es ist kein Grund vorhanden einem abtretenden Mitgliede die passive Wahlfähigkeit zu entziehen, weil der Umstand, wie in demokratischen Staaten, zu geschehen pflegt, daß die höchste Gewalt usurpirt wird, hier nicht möglich ist.

Zu §. 16. Da keine Remuneration für die Mitglieder der Direction die 5 Administratoren ausgenommen besteht, und diese nur sehr gering ist, so können die vielen Arbeiten nur jenen übertragen werden, welche dazu Neigung und Lust haben. Ein Mitglied aber, welches schon während fünf Jahren seine Muße dem Besten der Gesellschaft gewidmet hat, kann zuverläßig als ein solches betrachtet werden,

nommen werden, nicht leicht durch Zwang, sondern vielmehr aus dem Eifer für die gute Sache hervorgehen kann. Mitglieder, welche vom Sitze der Direktion entfernt wohnen, haben selten so viele Kenntniße der Personen, daß sie über die Liebe zur guten Sache, und über die Arbeits-Lust ein gründliches Urtheil fällen können, daher sind sie nicht im Stande unmittelbar zu jenen Posten zu wählen, mit denen die meiste Arbeit verbunden ist. Es genügt demnach, wenn solche Auswärtige nur überhaupt jene Männer wählen, denen die Leitung der Angelegenheiten übertragen werden soll, und es dann den Gewählten überlassen, die Arbeiten unter sich zu vertheilen. Die Verification des Wahlprotokolls ist nothwendig, und die 50 mit dem Vertrauen der Mitglieder gewählten Männer sind hiezu am geeignetsten.

Zu §. 8. 9. u. 10. Da den Mitgliedern der Administration die meiste Arbeit obliegt, darnach jenen des kleinen Ausschusses, während die des großen am wenigsten in Anspruch genommen werden, so werden durch die nachfolgenden beiden Wahlen zuverlässig zu den beschwerlichsten Posten jene gewählt werden, welche am meisten Eifer und Arbeitslust besitzen, weil diese in einer Stadt beisammen wohnenden Männer einander schon näher kennen.

Es ist demnach höchst wahrscheinlich, daß durch diese Art der Wahlen die verschiedenen Posten am zweckmäßigsten besetzt werden.

Zu §. 11. 12. u. 13. Bei keiner Gesellschaft können die Beamten auf Lebensdauer aufgestellt werden, weil sie entweder ganz ohne Gehalt funktioniren, oder nur eine geringe Remuneration erhalten, folglich die Uebernahme eines Amtes mehr eine Last, als eine Begünstigung ist. Es liegt demnach in der Natur der Verhältnisse, daß die Stellen der Direktion von Zeit zu Zeit erledigt und durch Wahlen wieder neu besetzt werden müssen. Es kömmt also hier noch zu erörtern, wie lange die Funktion jedesmal

dauere, und auf welche Art die Erneuerung geschehen soll. Zu lange darf solch eine Funktion nicht währen, weil die lange Dauer die Last des Fuktionärs vergrößern, und die Seltenheit der Wahlakte das Interesse der Mitglieder an den Angelegenheiten der Gesellschaft schwächen würde. Auf der andern Seite würden durch einen zu schnellen Wechsel immer Personen, denen das Geschäft fremd ist, an das Ruder kommen, also Stockungen und manche Mißgriffe in den Geschäften veranlaßt werden. Eine fünfjährige Dienstzeit dürfte um so mehr geeignet sein, wenn, wie hier geschehen ist, die Erneuerung nur zum fünften Theile jährlich vorgehen wird, allen diesen Inconvenienzen vorzubeugen. Es sind daher immer $\frac{4}{5}$ geschäftskundige Männer vorhanden, und das neue $\frac{1}{5}$ findet sich durch Hilfe der ersten bald in die Lage des Rechten.

Dadurch, daß der kleine Ausschuß aus dem großen und die Administration aus dem kleinen Ausschuß ergänzt werden soll, wird nie ein völliger Neuling ans Ruder kommen, und so werden die Geschäfte einen geregeltern Gang fortgehen, als wenn nie eine Aenderung im Personale der Administration vorgegangen wäre.

Zu §. 14. Diese Verfügung ist ein Ausfluß des vorhergehenden.

Zu §. 15. Es ist kein Grund vorhanden einem abtretenden Mitgliede die passive Wahlfähigkeit zu entziehen, weil der Umstand, wie in demokratischen Staaten, zu geschehen pflegt, daß die höchste Gewalt usurpirt wird, hier nicht möglich ist.

Zu §. 16. Da keine Remuneration für die Mitglieder der Direction die 5 Administratoren ausgenommen besteht, und diese nur sehr gering ist, so können die vielen Arbeiten nur jenen übertragen werden, welche dazu Neigung und Lust haben. Ein Mitglied aber, welches schon während fünf Jahren seine Muße dem Besten der Gesellschaft gewidmet hat, kann zuverläßig als ein solches betrachtet werden,

welches seinen Pflichten mehr als Genüge gethan hat. Will dasselbe aus freiem Entschlusse noch ferner fortfahren sich diesem schönen Zwecke zu weihen, so ist dieß lobenswerth.

Zu §. 17. Da von einer Wahl zur andern im Personale der Gesellschaft theils durch neuen Zugang theils durch Tod, Austritt oder Versetzung viele Veränderungen erfolgen können, so ist die Bekanntmachung der Wählbaren nothwendig. Die Bekanntmachung der Gewählten ist zweckmäßig, damit die Gesellschaft wisse, in welchen Händen ihre Angelegenheiten sich befinden, damit sie ihre Direktoren kenne.

I. Abschnitt.

Von der Administration.

Zu §. 18. Es ist hier nur zu rechtfertigen, warum der Buchhalter ständiges Mitglied der Administration sein soll. Die Geschäfte des Buchhalters sind von der Art, daß sie bedeutende mathematische Kenntniße fordern, was schon daraus erhellt, daß die Hauptgrundlagen der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalten auf mathematischen Sätzen beruhen. Es wird wenige Geschäfte bei der Administration geben, welche nicht mit denen des Buchhalters in Verbindung stehen oder ganz in seiner Sphäre liegen. In dem ersten Fall muß er den Referenten unterstützen, im zweiten kann nur er Referent sein.

Zu §. 19. Weil die Wahl nur die fähigsten treffen kann.

Zu §. 20. bis 21. Liegt in der Natur der Sache.

Zu §. 22. Da die in den Absätzen von lit. a bis p enthaltenen Geschäftszweige die ganze Verwaltung der Angelegenheiten der beiden Anstalten enthalten, so ist die Geschäftssphäre der Administration hierdurch bestimmt. Die Genehmigung der Privatanlehen durch den kleinen Ausschuß schien zweckmäßig, um alle Begünstigungen, welche vielleicht zum Nachtheil der Kasse statt finden könnten, zu verhindern.

Zu §. 23. Wöchentlich eine Versammlung der Administratoren dürfte zur schnellen Erledigung der Geschäfte nothwendig sein. Die Befugniß des Vorstandes auch eine außerordentliche zu veranlaßen, giebt das Mittel alle Zögerungen zu vermeiden.

Zu §. 24. Die Anwesenheit von vier Mitgliedern genügt nach der bekannten Maxime: Tres faciunt collegium. Giebt es doch viele Behörden, welche nur aus drei Männern bestehen.

Die Gegenwart des Buchhalters ist erforderlich, weil er fast jedesmal Aufschluß zu ertheilen haben wird.

Zu §. 25. Dieß ist beinahe überall so üblich.

Zu §. 26. Damit der Vorstand die Sitzung zu ordnen wisse.

Zu §. 27. Dieser §. wird durch den folgenden erklärt.

Zu §. 29. Damit selbe giltig seien.

Zu §. 30. Aus der Natur der Sache.

Zu §. 31. Die Führung eines eigenen Siegels ist schon der kön. Postämter wegen nothwendig, um dadurch die Postportofreiheit in Anspruch zu nehmen. Ueberdieß trägt dieß zur Bekräftigung der Aechtheit einer Schrift bei.

Zu §. 32. Da die Geschäfte des Sekretärs nicht seine ganze Thätigkeit in Anspruch nehmen werden, so ist er allerdings im Stnnde noch einen Theil der Referate zu bearbeiten. Uebrigens ist er im strengsten Sinne Mitglied der Administration, und nicht Gehülfe derselben.

Zu §. 33. Da der Kopist durch den Sekretär nicht hinreichende Beschäftigung erhalten wird, so kann er allerdings bei der Kasse und Buchhaltung zur Aushilfe verwendet werden. Da bei diesen sich weit verbreitenden Anstalten manche Expeditionen vielfach zu machen sein werden, so wird die Lythographie von der Anstalt oft in Anspruch genommen werden müssen. Es wird demnach eine bedeu-

tende Ersparung in den Regiekosten erzielt werden, wenn der Kopist in der Lythographirungs-Kunst bewandert ist.

II. Abschnitt.

Von den Geschäften des Kassiers.

Zu §. 34. u. 35. Ein eigener Kassier dürfte um so leichter entbehrt werden können, wenn die Einnahmen und Zahlungen nicht im Baaren, sondern durch Anweisungen und Papiere geschehen. Dieß ist der Fall, wenn die Anstalten mit den Staats Schuldentilgungs- oder mit den Gemeinde-Cassen in Geschäfts-Verhältnisse treten. In diesem Falle dürften alle baaren Einnahmen und Zahlungen nur auf die Regie sich beschränken. Es mag übrigens die Sache in Beziehung der Einkassirung und Anwendung der Gelder sich wie immer verhalten, so wird die Casse nie mehr Geld enthalten, als für die Zahlungen, welche geschehen sollen, unumgänglich nöthig ist, daher wird sie eigentlich nur mit Obligationen gefüllt sein.

Die dreifache Sperre dient selbst zur Sicherheit des Kassiers und überhebt ihn jeder Kautions-Leistung.

Zu §. 36. Die Contrasignirung der Zahlungsanweisungen durch den Vorstand überhebt den Kassier von aller Haftung in dieser Beziehung, und erspart ihm die Untersuchung, ob eine Zahlung gegründet sei.

Zu §. 37. Die Absonderung der Tagbücher für beide Anstalten, hat ihren Grund in der gänzlichen Absonderung ihres Kassen- und Rechnungswesens.

Zu §. 38. Da den Statuten gemäß die Eintrittsgelder nicht zum Vermögen der Anstalt gehören, so können sie nicht in Einnahme gebracht werden, sondern als bloße Depositen, daher ist über sie eine besondere Rechnung zu führen; damit zu jeder Zeit der wahre Vermögens-Stand der Anstalten leicht berechnet werden könne. In einer andern Beziehung hingegen bildet die Rechnung über die Eintrittsgel-

der eine Beilage der Hauptrechnung des Kassiers, weil dieselbe den Grund der Zinsenberechnung, welche zum Reservefonde gehören, ist.

Eine abgesonderte Regie-Rechnung ist nöthig, wenn die Regierung auf die Staats-Casse diese Ausgabe übernimmt.

Zu §. 39. 40. u. 41. Da die doppelte Buchführung überall besteht, so bedarf ihre Einführung keines fernern Beweises, weil eine lange Erfahrung zu ihren Gunsten spricht. Dieß ist hingegen mit der Abtheilung des Hauptbuches der Fall nicht, daher die Gründe hierzu noch angegeben werden müssen.

Zu §. 42. Der monatliche Schluß der Bücher und ihre Prüfung durch eine Comission so wie der Cassasturz ist zwar nicht unbedingt nothwendig, wird aber sowohl dem Kassier als der Gesellschaft Beruhigung gewähren.

Zu §. 43. u. 44. Da der Kassier nicht für sich, sondern als Mitglied der Administration besteht, so hat nicht er für sich, sondern im Namen der Administration Rechnung zu stellen, daher muß das ganze Kollegium die Rechnung anerkennen und unterzeichnen, so wie die Revisions-Bedenken beantworten.

Zu §. 46. Aber nur dann, wenn die Geschäfte ihn nicht zu sehr in Anspruch nehmen.

III. Abschnitt.

Von den Geschäften des Buchhalters.

Zu §. 47. Eine Buchhaltung ist bei jeder Kasse nöthig, also auch hier. Es ist jedoch keine Kasse auf solche Art, wie Leibrenten-, Wittwen- und Waisen-Anstalten, begründet, daß nicht eine gewöhnliche Buchhaltung genügen würde, aber hier ist noch eine besondere, nämlich eine mathematische nöthig, daher die Ausscheidung.

Zu §. 48. Zur mathematischen Buchhaltung gehört die Führung der Matrikel, weil sie alle Daten enthält, welche jenen mathematischen Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen, wodurch die Lösung der vorkommenden Aufgaben möglich wird.

Die von lit. a bis h aufgezählten Gegenstände sind der erschöpfende Inhalt der Matrikel, indem sie alles enthalten, was die Verhältniße der Mitglieder zur Anstalt begründet. Die Personalakte als Urquelle der Matrikel sind daher ihre nothwendige Beilage.

Das alphabetische Register erleichtert das Nachsuchen.

Zu §. 49. Da in der Matrikel die Gesellschafts-Mitglieder in chronologischer Ordnung aufgezählt sind, so ist dieß noch nicht hinreichend, um alle möglichen Aufgaben lösen zu können, sondern es ist noch ferner eine Zusammenstellung nothwendig und zwar in der Art, daß jene Männer, welche gleiches Alter haben und bei denen die Differenzen des Alters zwischen ihnen und ihren Frauen die nämlichen sind z. B. alle 30 jährigen Männer mit 20 jährigen Frauen oder 35 jährigen Männer mit 30 jährigen Frauen u. s. f. in besondere Gesellschaften zusammengesetzt werden, so als wenn jede solche Altersperiode eine für sich bestehende Wittwen-Gesellschaft hätte bilden wollen.

Diese Zusammenstellung dient dazu, um jährlich die Prognostik stellen zu können.

Zu §. 50. u. 51. Die Prognostik oder Vorherbestimmung des wahrscheinlichen Erfolges geschieht auf folgende Art: Mit Hilfe der Mortalitäts-Tafel wird für jede der im §. 49. angegebenen Abtheilungen berechnet, wie viele Männer und Frauen jährlich sterben sollen, wie viele durch diese Trennungen der Ehen, Wittwer und Wittwen entstehen, und wie viele Ehen noch ungetrennt übrig bleiben. Die Zahl der Wittwen mit der mittlern Pension

in einer jeden Abtheilung multiplizirt, giebt den Stand der eventuell fällig werdenden Pensionen. Werden die Sollsummen der gestorbenen Ehemänner und Wittwer und jene der gestorbenen Ehefrauen und Wittwen, von den Summen zu Anfang des Jahres abgezogen, so erhält man die Soll-Zahl der am Ende des Jahres noch bestehenden Ehen, werden hiezu die Ehepaare, welche im Laufe des abgewichenen Jahres neu beigetreten sind, addirt, so erhält man den Sollstand für das folgende Jahr. Aus den Prognostiken der einzelnen Gesellschaften, wird die Hauptprognostik für die ganze Gesellschaft zusammengetragen. (Eben so wird bei der Waisen-Anstalt verfahren.) Diese Hauptprognostik am Ende des Jahres mit dem wirklichn Erfolge verglichen, giebt als Resultat, ob der Erfolg größer, als er hätte sein sollen oder kleiner gewesen sei. Von fünf zu fünf oder von sechs zu sechs Jahren soll das Resultat der Prognostik mit dem Erfolge übereinstimmen. Ist der Erfolg kleiner als das Resultat der Prognostik, so ist dieses ein gutes Zeichen, nämlich, daß die Sterblichkeit der Gesellschaft in der Wirklichkeit kleiner sei, als jene der Mortalitätstafel, welche bei der Berechnung der Einlagen gebraucht worden ist. Ist der Erfolg in einem Jahre über der Prognostik, so ist dieß ein für die Casse ungünstiger Umstand. Würde im zweiten der Erfolg etwas höher stehen, so ist Hoffnung, daß er sich später wieder ausgleichen wird. Nur wenn der Erfolg während zwei Quinquennial-Perioden die Prognostik überstiege, würde die Reserve-Kasse Zuschuß leisten müssen. Würde derselbe Erfolg auch noch in der 3ten Periode sich zeigen, sowäre dieß ein Zeichen, daß die Casse in Verfall gerathen sei, und dann müßte auf Rettungsmittel gedacht werden. Hieraus sieht man, wie wichtig die Stellung der Prognostik sei.

Zu §. 52. In die Beilagen zur Instruktion des Buchhalters sind die Formeln zu den aufgezählten Operationen durch Rechnungs-Beispiele erläutert aufzunehmen.

Zu §. 53. Wenn gleich bei einer Gesellschaft, wie die, deren Statuten hier vorliegen, der Fall nicht wahrscheinlich ist, daß jemals solch eine Auseinandersetzung des Vermögens je nothwendig sein werde, so mußte dieß Geschäft doch der Vollständigkeit wegen angezeigt werden. Indeß dürfte die Anwendung desselben in Betreff anderer Wittwen- und Waisen-Anstalten bald statt finden, vorzüglich in Beziehung auf die Anstalt der Advocaten.

Das Verfahren dabei besteht:

1) Aus dem Alter der schon vorhandenen Pensionisten wird ihr allmähliges Absterben mit Hilfe der Mortalitäts-Tafel nnd folglich die Zahl der Pensionen berechnet, welche bis zum Tode des letzten Pensionisten nöthig sind. Diese Pensionen werden auf das Jahr, in dem die Auseinandersetzung geschieht, diskontirt und in eine Summe gebracht.

2) Aus dem Alter der noch lebenden Ehemänner und Ehefrauen, wird das allmählige Absterben derselben und die Zahl der nach und nach entstehenden neuen Wittwen, und daraus die Größe der jährlich für diese zu leistenden Pensionen bis zum Tode der letzten berechnet, diese eventuellen Pensionen werden ebenfalls wie oben diskontirt.

3) Aus den beiden (sub 1 et 2 angezeigten) Summen wird eine Hauptsumme erhalten, welche den Passiv-Stand der Anstalt anzeigt.

4) Die Vergleichung dieses Passiv-Standes mit dem wirklichen Aktiv-Vermögen der Anstalt zeigt den Zustand der Kasse. Ist der Aktiv-Stand etwas größer, oder wenigst dem Passivstande gleich, so ist dieselbe in Ordnung; übersteigen hingegen die Passiven die Aktiven, so ist der Bankbruch unvermeidlich. In diesem Falle giebt es drei Mittel

entweder die vorhandenen Männer ergänzen den Defekt, und die Anstalt dauert im frühern Zustand fort, oder die Pensionen werden so herabgesetzt, daß die Aktiven zur Deckung der moderirten Pensionen hinreichen oder endlich die Gesellschaft wird aufgelöset, und das Vermögen pro Rato der Foderungen unter die Wittwen und Ehepaare getheilt.

Zu §. 54. Weil hiezu mathematische Kenntniße gehören.

Zu §. 55. Diese Rechnungen sind für die Administration so wichtig, daß selbst im Falle, wenn dieselben verloren gingen, sie wieder hergestellt werden müßten, weil zu allen Rechnungen der mathematischen Buchhaltung daraus die Data entnommen werden müssen.

Zu §. 56. Dieser Theil der Buchhaltung, welcher zum Unterschiede von der mathematischen Buchhaltung die pekuniäre genannt wird, hat alle von der Administration ratifizirten Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen, ohne alle Rücksicht, ob dieselben wirklich geleistet worden seien oder nicht, und unterscheidet sich also hiedurch von der Buchführung des Kassirs, welcher nur wirkliche Einnahmen und Ausgaben einzutragen hat. Da die Summe der wirklichen Abzahlungen mit der Summe der Retardaten dem Betrage, welchen die Administration an Einnahmen und Ausgaben ratifizirt hat, gleich kommen muß, so ist dieser Theil der Buchhaltung eine wirkliche Controlle der Casse.

IV. Abschnitt.

Zu §. 57. u. 58. Die Billanz ertheilt die wichtigsten Aufschlüsse über den wahren Stand der Anstalt, und eine günstige Billanz ist die wahre Garantie ihrer Fortdauer, so wie eine ungünstige ein sicherer Beweis ihres Verfalls wäre.

III. Capitel.

Vom kleinen Ausschuße.

Zu §. 61. Weil eine Sitzung ordentlicher Weise zur Vollziehung seiner Geschäfte hinreichend sein dürfte.

Zu §. 62. Weil diese beiden nöthig sind, der erste als Dirigens der Versammlungen, der zweite als Protokollführer.

Zu §. 63, 64, 65, 66, 67. Folgen aus dem gewöhnlichen collegialischen Geschäftsgange.

Zu §. 68. lit. a. Es sind manche Differenzen zwischen der Administration und den Mitgliedern der Gesellschaft möglich, also muß es Behörden geben, welche entscheiden sollen. Um Prozesse bei Gerichtsbehörden zu vermeiden schien es am zweckmäßigsten, in der Mitte der Gesellschaft selbst eine Art entscheidender oder richterlicher Gewalt zu gründen, und dieselbe den Ausschüßen zu übertragen. Der allenfallsige Einwurf, daß die Ausschüsse als Theile der Direktion in eigener Sache Richter wären, folglich gegen den Reklamanten partheiisch seien, kann um so weniger statt finden, da die Personen der Ausschüsse nicht ständig, sondern nur temporär, und alle Mitglieder der Gesellschaft sind, folglich selbst in die Lage kommen können, Reklamation zu erheben, wenn daher je eine Partheilichkeit von Seite der Ausschüße zu fürchten wäre, so möchte allenfalls diese zu Gunsten der Reklamanten statt finden können. Die unter lit. b bis lit. e dem kleinen Ausschuße zugetheilten Geschäfte fließen aus seinem Zwecke als Aufseher über die Administration.

Ad f. Der Ausschuß kann als Aufseher nicht zugleich Richter sein.

Ad g. Weil die ganze Gesellschaft durch die Direktion repräsentirt wird, welche ihrer Freiheit gemäß ihr eigener Gesetzgeber ist.

IV. Capitel.

Vom großen Ausschuße.

Zu §. 69. Die ordentlichen Geschäfte des großen Ausschußes können nie so häufig werden, daß dieselben nicht in den von 3 zu 3 Monaten eintretenden Versammlungen abgethan werden könnten. Für außerordentliche Fälle auch solche Versammlungen.

Zu §. 70. bis 72. Folgen aus dem gewöhnlichen collegialischen Geschäftsgange.

Zu §. 75, 76, 77. Die Geschäfte, welche hier aufgezählt sind, folgen aus dem Zwecke dieses Ausschußes als Repräsentant der ganzen Gesellschaft.

Zu §. 73. Wenn gleich bei Reklamationen der Privaten eine Versammlung von 10 Mitgliedern zu einer unpartheiischen Entscheidung hinreichend ist, so dürfte doch bei den Verhandlungen, welche das Gesammt-Interesse der Gesellschaft betreffen, wozu bei anderen Gesellschaften wenigstens alle am Sitze der Anstalt wohnenden Mitglieder eingeladen werden, der ganze vollständige Ausschuß erforderlich sein.

Zu §. 78. u. 79. Zahlreiche Versammlungen sind in Masse nicht leicht zu Untersuchungen über solch ein complicirtes Rechnungswesen geeignet, wie das einer Wittwen- oder Waisen-Anstalt ist; daher dürfte der Ausschuß von vier gewählten Rechnungs-Revisoren am sichersten zum Ziele führen.

Zu §. 115. Wenn die Regierung ihrem Interesse angemessen finden sollte, ihre künftigen Diener mit der Pensionirung ihrer Wittwen und Waisen an die Gesellschaft hinzuweisen, und den Beitrag, welchen die Staats-Casse zu leisten haben wird, an die Gesellschafts-Casse zu übergeben, so würde dieselbe der größte Interessent sein, und

und aus diesem Grunde es zweckmäßig finden, einen eigenen Commissär abzuordnen, welcher den Gang der Anstalt zu beobachten hat, um darüber Bericht zu erstatten. Die Rechte, welche dieser Commissär haben soll, fließen aus dem Zwecke seiner Abordnung.

Zu §. 57. u. 58. Ein Jahresbericht ist überall nöthig, und durch die angegebenen Punkte dürfte sein Inhalt erschöpft sein.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Zum III Theile der Wittv. u. W

um eine Witt

Wenn der Mann Jahre zählt	40.	41.	42.	4
20.	205,5			
21.	211.2	204.0		
22.	216.0	208.8	201.5	
23.	220.1	212.7	205.3	19
24.	223.2	215.7	204.1	20
25.	225.6	218.1	210.6	20
26.	226.9	219.2	211.5	20
27.	228.3	220.4	212.5	20
28.	229.6	221.5	213.5	20
29.	231.0	222.8	214.6	20
30.	232.3	224.0	215.7	20
31.	235.1	226.4	217.7	20
32.	239.1	230.0	220.9	21
33.	244.6	235.1	225.5	21
34.	251.4	241.6	231.9	22
35.	259.6	250.1	240.6.	23
36.	269.1	259.8	250.5	24
37.	270.0	270.5	261.1	25

Beilage 1. B.

Tafel

zur Berechnung der Prämien, welche Personen verschiedenen Alters, um auf Lebensdauer zu erhalten,

59.	60.	61.	62.	63.	64.	65.	Wenn der Mann Jahr zählt
							20.
							21.
							22.
							23.
							24.
							25.
							26.
							27.
							28.
							29.
							30.
							31.
							32.
							33
							34
							35.
							36.
							37.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Zum III Theile der Wittw. u.

8	62.8
4	66.3
5	70.4
3	74.1
6	78.4
4	83.1
3	88.0
3	93.8
2	100.4
4	107.7
3	115.9
	124.9

"gen

eine

um eine Wittwe

Wenn der Mann Jahre zählt.	40.	41.	42.	58 ft
20.	18.9			
21.	19.5	18.9		
22.	20.1	19.5	18.9	
23.	20.5	20.0	19.4	
24.	20.9	20.4	19.9	
25.	21.1	20.6	20.2	
26.	21.3	20.8	20.3	
27.	21.4	20.9	20.4	
28.	21.6	21.1	20.6	
29.	21.7	21.2	20.7	
30.	21.9	21.4	20.8	
31.	22.1	21.5	21.0	
32.	22.6	22.0	21.4	
33.	23.2	22.6	22.0	
34.	24.1	23.5	22.8	
35.	25.1	24.4	23.8	
36	26.5	25.8	25.1	

14.

...äge
...uf Lebensdauer zu erhalten

59.	60.	61.	62.	63.	64.	65.	Wen der Man Jahre zählt.
				ft			20.
							21.
							22.
							23.
							24.
							25.
							26.
							27.
							28.
							29.
							30.
							31
							32.
							33.
							34.
							35.
							36.
100.0	100.1	138.5	133.9	149.2	144.0	140.0	13.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Beilage III.

dem C

ein Kinde zu erhalten.

e zaehlt					wenn der Vater Jahre hat
10	11	18 fl	19	20	
101.7					
101.8	91.9				
		221.1	174.8	129.9	72
		227.6	180.4	134.8	73
		233.1	185.4	139.2	74
		237.5	189.9	143.2	75
		240.8	192.7	145.6	76
		244.1	195.5	147.6	77
		247.7	198.3	148.9	78
			200.2	149.7	79
				150.3	80

15.5	14.1	12.6	11.3	10.0	52
16.1	14.6	13.0	11.7	10.4	53
16.7	15.1	13.5	12.1	10.8	54
17.5	15.7	14.1	12.7	11.2	55
18.6	16.6	14.9	13.3	11.7	56
20.0	17.8	15.9	14.0	12.3	57
21.7	19.2	17.1	14.9	13.0	58
23.7	20.9	18.5	16.0	13.9	59
26.1	22.9	20.0	17.4	15.0	60
29.1	25.5	22.1	19.2	16.5	61
32.7	28.7	24.7	21.5	18.5	62
36.8	32.4	28.0	24.3	21.0	63
41.4	36.6	31.9	27.7	24.0	64
46.5	41.3	36.4	31.7	27.3	65
51.5	45.9	40.7	35.6	30.7	66
56.4	50.4	44.8	39.3	34.0	67
61.2	54.9	48.8	42.9	37.1	68
65.9	59.3	52.7	46.4	40.1	69
70.5	63.5	56.6	49.8	43.0	70
74.8	67.3	60.1	53.0	45.7	71
78.8	70.9	63.4	56.0	48.3	72
82.5	74.3	66.6	58.7	50.8	73
85.9	77.7	69.7	61.2	53.2	74
89.0	80.3	72.8	63.5	55.4	75
92.1	82.2	73.9	64.7	57.0	76
	84.0	75.0	65.8	58.2	77
		76.0	66.9	59.1	78
			68.0	59.7	79
				59.9	80

Beilage V.

Capital-Fusse
Kind bis zum 20. L. Jahre zu erhalten,

10.	11.	12.	13.	14.	15.	Wenn der Vater Jahre zählt
						20.
						21.
						22.
						23.
						24.
						25.
						26.
41.11	123.2	100.6	79.0	60.1	43.3	58.
42.89	134.9	111.1	88.3	66.2	46.0	59.
46.25	148.7	123.8	98.9	74.0	49.1	60.
53.68	163.2	136.7	109.7	81.5	53.3	61.
60.97	178.3	149.8	120.6	89.6	58.6	62.
68.29	194.1	163.2	131.7	98.3	65.1	63.
75.56	210.4	176.8	142.8	107.6	72.8	64.
82.89	227.3	190.7	154.0	117.3	81.6	65.
90.12	243.2	204.1	165.2	126.8	90.0	66.
97.5	258.1	217.0	176.2	136.0	97.8	67.
104.7	272.0	229.4	187.1	145.2	105.3	68.
112.0	284.9	241.0	198.0	154.4	112.4	69.
119.3	296.8	252.8	208.0	163.6	119.2	70.
	308.7	260.1	214.0	168.1	123.3	71.
		267.3	220.0	172.8	128.7	72.
			225.0	177.5	133.4	73.
				181.5	137.5	74.
					143.0	75.

Beilage VIII.

n Beiträgen

l für ein Kind bis zum vollen 20. L. Jahre zu erhalten.

zählt.						Wenn der Vater Jahre zählt.
	10.	11.	12.	13.	14.	15.	
	12.						
4	8.2						
5	8.1	7.6					
5	8.0	7.4	6.9				
5	7.9	7.3	6.7	6.2			
5	7.8	7.2	6.6	5.9	5.7		
5	7.8	7.1	6.4	5.7	5.0	4.2	35
6	8.4	7.6	6.9	6.2	5.5	4.7	36
6	9.0	8.1	7.4	6.7	6.0	5.2	37
7	9.6	8.7	8.0	7.2	6.5	5.6	38
	10.2	9.3	8.5	7.7	6.9	6.0	39
	10.8	9.9	9.0	8.1	7.3	6.4	40
8	11.3	10.3	9.4	8.4	7.6	6.7	41
	11.9	10.4	9.7	8.7	7.8	7.0	42
					59.0	53.1	74
						55.5	75

nz Steckeler
chbinderei
chstädt / Do.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gebhard, Dismas

Ueber Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalten nebst Bemerkungen über Lebens-Versicherungs-Anstalten

München 1844

Pol.civ. 43 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766519-6